Geheimlehre und Geheimstatuten

des

Tempelherren-Ordens.

Eine kritische Untersuchung

von

Dr. Hans Prutz,
ordentlichem Professor der Geschichte an der Universität zu Königsberg i. Pr.

Berlin 1879.
Ernst Siegfried Mittler & Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstrasse 69. 70.

246. e. 582.

Mit Vorbehalt des Uebersetzungsrechts.

Vorwort.

Auch die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung den Studien zu einer „Culturgeschichte der Franken in Syrien", welche mich seit einer Reihe von Jahren vorzugsweise beschäftigt.

Als es sich dabei nämlich um die schwierige Untersuchung der Einflüsse handelte, welche die fortdauernde Berührung und genauere Bekanntschaft mit den Bekennern des Islam auf die Entwicklung des geistigen und namentlich des religiösen Lebens der in Palästina und Syrien heimisch gewordenen Abendländer ausgeübt haben, und ich alsdann von da aus die Fäden aufzudecken suchte, an denen die Uebertragung jener halb morgen-, halb abendländischen Producte des fränkischen Geisteslebens nach dem Abendlande, ihr Eindringen und ihre Einwirkung daselbst verfolgt werden kann, stellte sich mir sehr bald die Häresie des Tempelherren-Ordens als dasjenige Problem dar, welches der Untersuchung am meisten werth und dessen Lösung am ersten zu hoffen war.

Ich ging dabei aus von den durch Merzdorf veröffentlichten Geheimstatuten, welche eine Verquickung abendländischer und orientalischer, christlicher und mohamedanischer Elemente in so auffallender Weise erkennen lassen, konnte mich aber sehr bald der ernstesten Zweifel an der Echtheit derselben nicht entschlagen. Ueber diesen Punkt klar zu werden, vertiefte ich mich in das Studium des gegen den Tempelherren-Orden geführten Processes, um aus den Akten desselben eine lebendige Anschauung von der dem Orden nachgewiesenen Ketzerei zu bekommen. Wesentlich gefördert bin ich dabei durch Loiseleur's vortreffliche Arbeit: „La doctrine secrète des Templiers" (Paris und Orléans 1872), welche, in nur hundert Exemplaren gedruckt, in Deutschland leider viel zu wenig bekannt geworden ist.

In allen wesentlichen Punkten habe ich die umsichtige und scharfsinnige Untersuchung Loiseleur's bestätigen können. Nach zwei Richtungen hin aber glaube ich die Sache über den von Loiseleur erreichten Standpunkt hinaus gefördert zu haben, einmal nämlich durch den Nachweis der Zeit, in der die templerische Ketzerei ihren Ursprung nahm und der Orden sich als ketzerische Genossenschaft zu organisiren begann, und dann durch die Darlegung eines allmählichen Umsichgreifens der Häresie von dem den Orden beherrschenden Centrum aus, in Folge dessen der englische, schottische und irische Zweig desselben noch verhältnissmässig rein waren und eben erst der Ketzerei dienstbar gemacht werden sollten, als die Katastrophe von Frankreich aus hereinbrach.

Ein Punkt ist es, welcher diesem Gegenstand, ganz abgesehen von der allgemeinen historischen Bedeutung desselben, noch ein besonderes Interesse verleiht. Bekanntlich leitet eine freimaurerische Tradition den Ursprung der Freimaurerei von dem schottischen Zweige des Tempelherren-Ordens her. Ich habe nicht die Ehre, der Freimaurer-Brüderschaft anzugehören, und kenne daher von dem diese Tradition zu belegen bestimmten Material nur, was gedruckt und so auch dem Uneingeweihten zugänglich ist: danach habe ich aber von einem Zusammenhang des Tempelherren-Ordens mit der modernen Freimaurerei keine Spur finden können, die irgend welche historische Glaubwürdigkeit beanspruchen könnte. Sollten die freimaurerischen Vertreter desselben wirklich beweiskräftige Argumente für ihre Ansicht haben, so würden sie der Wissenschaft einen dankenswerthen Dienst leisten, wenn sie dieselben den Historikern nicht vorenthalten, sondern zur Aufhellung des alsdann hier vorliegenden in seiner Art einzigen Phänomens mittheilen wollten. Bis dahin, glaube ich, wird das von mir gewonnene negative Resultat als das wissenschaftlich begründete festzuhalten sein.

Königsberg i. Pr., im August 1879.

Hans Prutz.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Theil.

Die Geheimlehre des Tempelherren-Ordens nach Inhalt, Entstehung und Verbreitung.

Seite

Einleitung. Die culturgeschichtliche Bedeutung der Kreuzzüge S. 3. Islam und Christenthum vor den Kreuzzügen S. 4, nach denselben S. 4—5. Die fränkische Cultur S. 5. Wandelung des religiösen Denkens durch die Kreuzzüge S. 6 . . . . . 3—6

I. Der Ausgang der Kreuzzüge schädigt die katholische Kirche in den Augen ihrer Bekenner S. 7. Verhältniss zwischen Christen und Mohamedanern in Syrien und Palästina S. 8. Annäherung beider und Schwinden auch des religiösen Gegensatzes S. 9. Zunehmende Gleichgültigkeit gegen das Christenthum S. 10 . . . . . 7—10

II. Der letzte Grund zum Sturze des Tempelherren-Ordens lag in der politischen Machtstellung desselben S. 11. Selbstsüchtige Politik des Ordens in Palästina S. 11. 12. Eigennützig und habgierig schädigt derselbe oft die christlichen Interessen S. 12. 13. Zweifel an seiner kirchlichen Rechtgläubigkeit schon im zwölften Jahrhundert S. 15. Johann von Würzburg S. 15. Innocenz III. S. 16. Friedrich II. S. 17. Spätere Anerkenntnisse seiner Besserungsbedürftigkeit S. 18. Uebler Ruf desselben in der öffentlichen Meinung S. 19 . . . . . 11—19

III. Allmähliche Entfremdung des Tempelherren-Ordens vom Christenthum S. 20. 21. Das dreizehnte Jahrhundert das Zeitalter der Häresien S. 21—22. Entstehung der häretischen Disposition des Tempel-

Seite

herren-Ordens im Orient S. 22. Der Ausgang der Kreuzzüge eine Niederlage des Christenthums gegenüber dem Islam S. 22. 23. Sirvente eines Tempelritters S. 24. Die Schuld daran wird der Kirche, dem Papstthum beigemessen S. 25. Man entfremdet sich daher immer mehr der Kirche und dem Papstthum S. 26. 27. Weshalb die Kirche gegen den als häretisch gekannten Orden nicht einschritt S. 28. 29. Der spätere Process gegen den Tempelherren-Orden und die Acten desselben S. 29. 30. Die Schuld des Ordens ist unzweifelhaft erwiesen S. 31. 32 19—32

IV. Uebler Ruf des Tempelherren-Ordens im Volksmunde S. 33. Wegfallen des Noviziats S. 34. Weglassung der Sacramentalworte bei der Messe S. 35. Geheimnissvolles Treiben des Ordens S. 36. Herausfordernde Haltung S. 37. Philipp der Schöne von Frankreich und seine Beziehungen zu dem Orden, der ihm politisch feindlich und gefährlich ist S. 39. 40. Die fünf Hauptpunkte der Anklage S. 40. 41. Der Orden ist in denselben zweifellos schuldig S. 42 . . . . . 32—42

V. Beweis für die Existenz eines geheimen Statuts im Tempelherren-Orden S. 43—48. Wie dasselbe bei der Untersuchung hat verborgen bleiben können S. 48. Wichtigkeit des im Orden herrschenden Gebrauchs, nur Ordensklerikern zu beichten S. 48. 49. Der Orden hat die meisten Beweise seiner Schuld rechtzeitig beseitigt S. 49. 50 . . . . . 42—50

VI. Zeugnisse für das Schuldbewusstsein vieler Tempelherren S. 51. 52. Inhalt der häretischen Lehre des Ordens: Dualismus und Glaube an einen oberen und einen unteren Gott S. 53. Leugnung der Gottheit Christi S. 54. 55. Der templerische Cultus gilt dem unteren Gotte, dem Schöpfer der Materie S. 56, der aber nicht ein Feind des oberen Gottes ist S. 57. Diese Lehre stimmt mit der der Albigenser S. 58, nicht der der Ismaelier und der Manichäer S. 58, ist verwandt mit dem Dualismus der Bogomilen S. 59, ist aber nicht doketistisch S. 59. 60, leugnet die Menschwerdung Christi S. 60, sondern verwandt mit der Lehre der Luciferianer S. 61. 62. Die Umgürtung mit der Schnur S. 62—64. Die schamlosen Küsse S. 64. 65. Handhabung von Beichte und Absolution im Tempelherren-Orden S. 65—69 . . . . . 51—69

Seite

VII. Der materialistische Cultus der Luciferianer S. 70. 71. Die Verbreitung dieser Secte S. 71—73. Luciferianischer Glaube und Cultus S. 73. 74. Die moralischen Consequenzen derselben S. 74. 75. Materialistische Richtung und sittliche Verkommenheit des Tempelherren-Ordens bieten eine Parallele dazu S. 74. 75. Gier der Ordensritter nach Vermehrung des Besitzes S. 75. Reichthum des Ordens S. 76—79. Der Orden macht davon nicht den gebührenden Gebrauch S. 80. Bestätigung des materialistischen Zugs seiner der luciferianischen verwandten Lehre S. 81. 82. Geschlechtliche Verirrungen der Ordensritter S. 82—84. Die schamlosen Küsse S. 84. 85. Der Idolcultus des Tempelherren-Ordens S. 85—88. Organisation desselben S. 86 87. Erklärung des Baphomet S. 87—89 . . . . . 70—89

VIII. Der Ursprung der templerischen Häresie und ihre Verbreitung S. 90 ff. Erste Entstehung derselben im Orient S. 92, speciell in Castrum Peregrinorum S. 93. 94. Die Zeit ihrer Entstehung S. 94 ff., zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts S. 96, um die Zeit der Belagerung von Damiette S. 97. 98; die Anregung dazu kam wohl aus der Provence und von den Albigensern S. 98. 99. Allmähliche Entwicklung des Tempelherren-Ordens zu einer Ketzergenossenschaft S. 99—101. Erklärung der vorkommenden Verschiedenheiten S. 101. 102. Nicht alle Zweige des Ordens waren verketzert S. 102, die portugiesischen S. 102, die deutschen Templer S. 103. Im Tempelherren-Orden in Schottland und Irland S. 103 scheint erst ein kleiner Kreis häretisch gewesen S. 104, die Ketzerei erst in der Einführung begriffen gewesen zu sein S. 105. 106. Widerlegung der freimaurerischen Tradition von der Fortdauer des schottischen Tempelherren-Ordens S. 106—109, die Fiction der Pariser Templer S. 109, die Fabel von der Herkunft der Freimaurerei von dem templerischen Ordensklerikat oder den Chorherren des heiligen Grabes S. 110 92—110

Zweiter Theil.

Nachweis der Unechtheit der von Merzdorf herausgegebenen Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens und der Bestandtheile der Fälschung.

Seite

Einleitung. Die Merzdorfsche Publication S. 113, Mangelhaftigkeit derselben S. 114. Sie ist eine Fälschung S. 115 . . . 113—115

I. Die Herkunft des Manuscripts S. 116 ff. Dasselbe stammt nicht aus Münters Papieren S. 117—119, demselben liegt eine Handschrift des vaticanischen Archives offenbar nicht zu Grunde S. 119—120. Die Bestandtheile der Merzdorfschen Publication S. 121 ff. Die angeblichen Schreiber derselben sind unter den Tempelherren der betreffenden Zeit nicht nachweisbar, Merzdorfs angebliche Identificirung des einen unrichtig S. 122. 123. Höchst bedenkliches Vorkommen des im Process einmal genannten Hochmeisters Roncelinus als des angeblichen Autors des Liber consolamenti und des Rotulus signorum arcanorum S. 123. 124. Auffallende Widersprüche in einzelnen Bestimmungen S. 124. 125 . . . . . 116—125

II. Kritische Analyse der Novae accessiones ad regulam pauperum commilitonum sanctae civitatis S. 126 ff. Dieselben sind componirt aus Wilhelm v. Tyrus XII, 7 S. 126, Jacob de Vitriaco p. 118 und Matthäus Paris S. 127. 128, des H. Bernhard Exhortatio ad milites Templi S. 129 und Robert de Monte 529 S. 129. 130 . . . . . 126—130

III. Prüfung der Merzdorfschen Geheimstatuten S. 131 ff. Auffallende Momente: Hohe Anforderungen an gelehrte Bildung S. 132. Andere Eidesformel S. 133. Das Dogma der Geheimstatuten hat nichts gemein mit dem des Tempelherren-Ordens S. 134. 135. Damit schon ist die Fälschung erwiesen S. 136 . . . . . 131—136

IV. Nachweis der vorliegenden Fälschung in Einzelnheiten S. 137 ff. Das Verzeichniss der angeblich in jedem Ordenshause zu haltenden Bücher S. 137, chronologische Ordnung desselben S. 138, Benutzung und Kenntniss der genannten Bücher in den Geheimstatuten nicht nachweisbar S. 139. Arges Missverständniss eines Büchertitels S. 139. 140. Einen Hauptbestandtheil der Fälschung machen dem Neuen Testamente entnommene Citate aus S. 140—145 . . . . . 137—145

Seite

V. Kritische Analyse des Liber consolamenti S. 146 ff. Inhalt der darin vorgetragenen Geheimlehre S. 146—149. Dasselbe hat mit der nachgewiesenen templerischen Geheimlehre nichts gemein S. 148. 149, zeigt einige arge Missverständnisse S. 149. 150. Höchst auffallende Erwähnung der Drusen S. 150, der philosophischen Kunst u. a. S. 150. Massenhafte Entlehnungen aus dem Neuen Testament S. 151—153 . . . . . 146—153

VI. Der Fälscher hat die neueren Publicationen über den Process des Tempelherren-Ordens schon gekannt S. 154, benutzt Michelet S. 155, verwerthet die früher irrthümlich mit der Templerhäresie in Zusammenhang gebrachten Lehren und Gebräuche mohamedanischer Secten S. 156. 157. Der Rotulus signorum arcanorum ist nach Martene, de antiquis ecclesiae ritibus gefälscht S. 158—160. Nachweis, dass der Fälscher auch de Sacys Exposé de la religion des Druzes benutzt S. 160. 161. Entlehnung aus dem Bericht über den Process der Ketzer von Orléans 1022 bei Mansi XIX, 379 S. 163—166, und dem Bericht über das Ketzergericht zu Arras 1025 in demselben Bande von Mansi, Concil. coll. ampl. S. 166. 167 . . . 154—167

VII. Die von dem Fälscher der Merzdorfschen Geheimstatuten verwendeten Ingredienzien S. 168. Die Fälschung muss nach 1838, nach dem Erscheinen von Michelet, Procès des Templiers gemacht sein S. 169. Ihre Tendenz ist, die Herkunft der Freimaurerei von dem Tempelherren-Orden zu erweisen S. 170. 171. Anknüpfungen in der freimaurerischen Literatur, welche die Auffindung des Fälschers ermöglichen können S. 171. 172. Schluss S. 173 . . . . . 168—173

Anhang. Bulla extinctionis Templariorum a Clemente V. papa in generali Concilio Viennensi peracta die 22. Martii a. 1312 175—183

Erster Theil.

Die Geheimlehre des Tempelherren-Ordens nach Inhalt, Entstehung und Verbreitung.

Zu einer gerechten und erschöpfenden Würdigung der grossartigen culturgeschichtlichen Wirkungen, welche von den Kreuzzügen ausgegangen sind, ist es vor allen Dingen unerlässlich, dass man sich frei halte von den irrigen Vorstellungen, welche über das Verhältniss von Islam und Christenthum die gewöhnlich herrschenden geworden sind — Vorstellungen, welche die zu leidenschaftlichem Fanatismus gesteigerte Erbitterung widerspiegeln, die sich in einem zwei Jahrhunderte hindurch geführten Glaubenskriege der streitenden Theile unvermeidlich bemächtigen musste, über welcher man aber schliesslich vollkommen vergass, dass man einst in einem ganz anderen Verhältniss, dem der Duldsamkeit, des freundschaftlichen Verkehrs, der gegenseitigen Anregung und Förderung gestanden hatte, und daher endlich auch all das zu übersehen sich gewöhnte, was einem von jener friedlicheren Zeit her in den verschiedensten Gebieten des Lebens gemeinsam geblieben war. Die tödtliche Feindschaft, welche wir heutigentags zwischen Christen und Mohamedanern herrschen sehen und die ein machtvoll wirkender Factor in der grossen Politik der Gegenwart geworden ist, erscheint bei näherer Betrachtung durchaus nicht als eine von den Ursachen, aus denen der in den Kreuzzügen erfolgte grosse Zusammenstoss zwischen dem christlichen Abendlande und dem islamitischen Orient hervorgegangen ist, sondern als erst hervorgewachsen aus jenem grossen Religionskriege und als das verhängnissvollste der vielen traurigen Ergebnisse, welche die gewöhnlich in falscher Romantik allzu günstig beurtheilten Kreuzzüge zu Tage gefördert hatten.

An einer anderen Stelle[1]) glaube ich den Beweis dafür erbracht zu

1) Historisches Taschenbuch 1878: „Christenthum und Islam im Mittelalter und die culturgeschichtlichen Ergebnisse der Kreuzzüge."

haben, dass der Islam seinem Wesen nach ursprünglich dem Christenthum nicht absolut feindlich gegenüber stand: das bewies und erklärte zugleich der mächtige Einfluss, welchen die christliche Theologie auf die dogmatische Gestaltung der jungen mohamedanischen Lehre geübt hat, dann ferner die tiefgehende Einwirkung, welche die unfertige und doch gleich so grossen Verhältnissen anzupassende sociale Verfassung der arabischen Staaten von christlicher Seite her erfuhr; endlich musste in dieser Richtung auch wirken die auf allen Gebieten des Lebens gleich starke Aufnahme christlicher Culturelemente in die erstaunlich schnell sich entwickelnde arabische Cultur. Diesem Verhältniss entspricht es denn auch, dass bis zu den Kreuzzügen hin ein principiell feindliches Verhältniss zwischen Christen und Mohamedanern durchaus nicht nachweisbar ist, und zwar auf dem religiösen Gebiete so wenig wie auf politischem und auf wirthschaftlichem. Vielmehr werden die Beziehungen zwischen Christen und Mohamedanern bis zum Ausgange des eilften Jahrhunderts gekennzeichnet durch religiöse Duldsamkeit, die wir nur in vereinzelten Ausnahmen von der einen oder der anderen Seite verletzt sehen, durch gegenseitige Anregung, durch Austausch nicht bloss der Producte, sondern auch der Kenntnisse und Fertigkeiten und durch eine oft überraschend planmässige und wohlberechnete Pflege der gemeinsamen politischen und wirthschaftlichen Interessen.

Erst durch die Kreuzzüge ist dieses gute Verhältniss gestört, — ja mehr noch, ist dasselbe von Anfang an durch die ganze Art der von den Christen begonnenen Kriegführung unheilbar vergiftet worden. Weiterhin aber hat sich das Frankenthum, die in Palästina entstandene abendländische Colonie, zu jeder höheren Entwickelung als durchaus unfähig erwiesen: in einer Raubwirthschaft sondergleichen haben die nach dem Osten verschlagenen ritterlichen Abenteurer die Cultur des einst so herrlich blühenden Landes schnell und vollständig zu Grunde gerichtet. Ueberhaupt muss man in Bezug auf die culturgeschichtlichen Wirkungen, welche von den Kreuzzügen und der durch sie bewirkten Berührung und Mischung abendländisch-christlicher und morgenländisch-arabischer Zustände und Einrichtungen ausgingen, an der nur zu oft verkannten Thatsache festhalten, dass die erobernden Christenschaaren an allgemeiner Cultur, wirthschaftlicher sowohl wie geistiger, ihren mohamedanischen Gegnern durchaus nachstanden, ja im Vergleiche mit diesen in mehr als einer Hinsicht geradezu als Barbaren bezeichnet werden konnten, dass daher von einem aus jenem grossen Kampfe gemachten Gewinn allein bei den Franken, den Abendländern, die Rede sein kann. Wie vielseitig derselbe gewesen, wie mächtig,

wie tief und nachhaltig die von Palästina her dem Abendland zu Theil gewordene Anregung gewesen, das lassen noch heute die zahlreichen Spuren orientalischer Entlehnungen erkennen, denen wir in der Tracht, den Lebenseinrichtungen, in der Kunst, im Handel und im Gewerbe so gut wie im Kriegswesen begegnen und die schon durch ihre dem Arabischen entlehnte sprachliche Bezeichnung über ihren Ursprung keinen Zweifel lassen können. [1])

Nicht minder tiefgreifend aber und nicht minder nachhaltig war die Einwirkung, welche das christliche Abendland in Folge der Kreuzzüge und durch die Vermittelung der in Palästina entstandenen „fränkischen" Cultur von dem reichen, ebenso mannigfaltig entwickelten wie tiefen und gehaltvollen geistigen Leben der Mohamedaner Vorder-Asiens auf seine eigene geistige Entwickelung ausüben sah. Ja, gerade auf diesem Gebiete tritt die welthistorische Bedeutung der Kreuzzüge wohl am deutlichsten erkennbar zu Tage. [2]) So leicht es aber ist, die Revolution, welche die Kreuzzüge in dem geistigen Leben der abendländischen Völker erzeugt haben, im Allgemeinen nachzuweisen, so schwierig, ja in mancher Richtung unmöglich ist es, die Art und Weise, in der sich dieselbe vollzogen, des Näheren darzuthun und die Punkte bestimmt zu bezeichnen, in denen ihre Wirkungen als solche klar zu Tage treten.

Auch hier soll nun nicht der Versuch gemacht werden diesen grossen und folgenschweren geistigen Umwälzungsprocess, in welchen die christliche Welt des Abendlandes durch die Kreuzzüge versetzt wurde, in seinem Gesammtverlauf zu erfassen und zu verfolgen, so lockend trotz aller Schwierigkeit die Aufgabe ist, in grossen Umrissen einmal zu zeigen, wie die Kreuzzüge durch die von ihnen bewirkte Erweiterung des Gesichtskreises das Gemüth der abendländischen Völker machtvoll ergriffen und ihre Phantasie zu üppigster Productivität befruchtet haben, wie diese Wandelung sich überraschend schnell und ausdrucksvoll in einer tiefgehenden Umgestaltung der abendländischen Poesie zu erkennen gegeben hat, wobei es sich nicht bloss um die Umdichtung alter volksthümlicher Stoffe handeln, wobei vielmehr auch die noch nicht hinreichend erörterte Frage zu untersuchen sein würde nach dem Einfluss, welchen die kunstreichen Formen der arabischen Poesie auf die Formen der abendländischen Poesie ausgeübt haben. Hier soll es sich nur um die Untersuchung

1) Das Nähere s. a. a. O. S. 321 ff.

2) Vgl. im Allgemeinen die Ausführung bei Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung I, 154.

der Wandelung handeln, welche sich in Folge der Kreuzzüge in dem religiösen Denken eines grossen und besonders einflussreichen Theils der abendländischen Christenheit vollzogen hat, und aus welcher schliesslich in einem kirchlich hochangesehenen Kreise, der aus der anfänglichen religiösen Schwärmerei der Kreuzzüge selbst hervorgewachsen war, eine vielberufene Verirrung nach dem allerentgegengesetztesten Extreme hin entsprungen ist.

I.

Nach der ehemals allgemein herrschenden Vorstellung, welche auch durch die ganz andere Resultate ergebenden wissenschaftlichen Forschungen der neueren Zeit noch durchaus nicht ganz um ihre von kirchlichen Autoritäten gestützte Herrschaft gebracht worden ist, sollen die Kreuzzüge aus einem unwiderstehlichen Aufschwung der reinsten Glaubensbegeisterung entsprungen sein; wie wenig diese Anschauung mit der ganz anders gearteten prosaischen Wirklichkeit zusammentrifft, braucht hier nicht näher nachgewiesen zu werden: hier kommt es vielmehr nur darauf an, festzuhalten, dass die Kreuzzüge — im schneidendsten Widerspruch mit ihrem angeblichen Ursprung — thatsächlich in ihren schliesslichen Wirkungen dem mittelalterlichen Katholicismus den Todesstoss gegeben, die Katastrophe, die mit dem fünfzehnten Jahrhundert über denselben hereinzubrechen anfängt, wesentlich mit heraufbeschworen haben. Die Kreuzzüge haben durch den Ausgang, den sie schliesslich genommen, zu religiösem Indifferentismus und zu Freidenkerei geführt,[1]) welche dem Papstthum in eben dem Moment, wo es äusserlich seinen höchsten Machtstand erreicht hatte, Millionen von Gemüthern vollkommen entfremdeten.

Am frühesten und am stärksten ist dies sehr bezeichnender Weise der Fall gewesen in dem heiligen Lande selbst, welches eben erst nach gewaltigen Kämpfen durch die Heerschaaren aller christlichen Nationen zum gemeinsamen Besitze der Christenheit erobert worden war. Denn wie moralisch und wirthschaftlich, so entwickelten sich auch in Bezug auf das religiöse Leben die in Palästina angesiedelten Franken und die von ihnen und der einheimischen syro-arabischen Bevölkerung stammenden Pullanen schnell zu einer arg verkommenen Mischbevölkerung, welche ohne jeden

1) Vgl. namentlich Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter II, S. 24.

kräftigen inneren Halt sich entweder ganz geistlos an rein mechanische Aeusserlichkeiten hing, oder aber, bald in crassesten Materialismus versunken, an nichts Hohes und nichts Heiliges mehr glaubte. Aber noch von einer anderen Seite her wurde bei den in Palästina heimisch gewordenen Franken die anfangs vielleicht noch festgehaltene kirchliche Gläubigkeit untergraben. Es hat ja nicht an längeren Friedensperioden gefehlt: namentlich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, insbesondere zu Anfang der zweiten Hälfte desselben hat es wiederholt einige Jahre umfassende Zeiträume gegeben, wo, wenn es auch nicht an kleineren Plänkeleien fehlte, doch im Ganzen und Grossen die Waffen ruhten und Christen und Mohamedaner in friedlichem Verkehr neben einander her gingen und sich dabei natürlich auch innerlich näher zu treten Gelegenheit fanden. Bei der entscheidenden Bedeutung nun, welche das Bekenntniss, die in diesem zum schärfsten Ausdruck kommende religiöse Frage, für Christen und Mohamedaner hatte, insofern als aus ihr die Einen das göttliche Recht zum Angriff, die Anderen die ihnen durch göttliches Gebot aufgelegte Pflicht zur entschiedendsten Gegenwehr herleiteten, war es wohl nur natürlich, wenn bei dem in solchen Zeiten der Waffenruhe sich entwickelnden friedlichen Verkehr gerade auch dieser Punkt zur Sprache gebracht wurde. Man verglich also die beiden Religionen, man disputirte über ihre Lehre und die aus derselben hergeleiteten Consequenzen. Wer die ausgezeichnete philosophische Schulung der Araber kennt und namentlich die den Gelehrten derselben eigene Meisterschaft in der Dialektik und deren Künsten, der wird es mit uns ohne Frage als sehr wahrscheinlich gelten lassen, dass bei solchen theologischen Disputationen die Verfechter des Christenthums den schlagfertigen und vielgewandten Vorkämpfern des Islams öfters dialektisch nicht so ganz gewachsen waren, dass also die christliche Lehre gewissermaassen ins Gedränge gerieth und der des Propheten gegenüber als die minder berechtigte erscheinen konnte. Sollten nun solche Vorgänge auf die Christen nicht einen gewissen Eindruck gemacht, ihre öftere Wiederholung die anfängliche Zuversichtlichkeit des seiner selbst sicheren Glaubens nicht in etwas erschüttert haben? Dass dies der Fall war, darf um so mehr angenommen werden, als noch von einer anderen Seite her die Vorstellungen untergraben und zertrümmert wurden, welche sich die Christen auf die Autorität ihrer Bischöfe und Kreuzzugsprediger hin von den Bekennern des Islams gemacht hatten.

Während nämlich nach der landläufigen kirchlichen Darstellung die „Ungläubigen“ gleichsam der Auswurf der Menschheit sein sollten, Barbaren, die allein am Zertrümmern und Zerstören Gefallen fanden, von thierischer

Rohheit und immer nur lechzend nach Christenblut, gewannen diejenigen Christen, welche denselben in offenem ritterlichem Kampfe entgegentraten, schon von den ausserordentlich hohen kriegerischen Tugenden, von der auch dem Christen Lob abnöthigenden Tapferkeit und von dem in den Reihen der Streiter des Kreuzes nicht immer vorhandenen edlen ritterlichen Sinn ihrer Gegner eine überraschend andere Vorstellung; in höherem Grade noch war das bei denjenigen der Fall, die in den Zeiten des Friedens mit den wohlhabenderen, gebildeteren und gesellschaftlich höher gestellten Kreisen der städtischen Bevölkerungen in den benachbarten mohamedanischen Staaten in nähere Berührung zu kommen Gelegenheit fanden: diese mochten da nicht selten Eigenschaften finden, die sie in den äusserlich entsprechenden Kreisen ihrer Glaubensgenossen vergeblich gesucht haben würden. Jedenfalls ergab sich dem vorurtheilslosen Beobachter aus der einen wie der andern Art des Verkehrs ein ganz anderes Bild von den so verschrieenen Bekennern des Islam. Mit der moralisch tief verkommenen fränkischen Mischbevölkerung Syriens und Palästinas verglichen, stand ohne Zweifel selbst der niedrig geborene Mohamedaner in sittlicher Hinsicht nicht selten über dem Christen. Aus dieser Beobachtung aber musste sich für jeden, der nicht bloss an der Oberfläche der Erscheinungen haftete, schliesslich mit Nothwendigkeit doch der Gedanke ergeben, dass man also sittlich handeln und leben könne, ohne Christ zu sein. Musste sich nicht so in weiteren Kreisen die Erkenntniss Bahn brechen, dass die religiösen Dogmen für die Sittlichkeit überhaupt gleichgültig seien? Und von da aus war dann nur noch ein Schritt zu thun zu dem Entschlusse, in dem Verhältniss zu dem bisher bekämpften Mohamedaner den früher allein und ausschliesslich betonten religiösen Gesichtspunkt überhaupt ganz bei Seite zu lassen, auf die Christenthum und Islam trennende historische Offenbarung gar kein Gewicht mehr zu legen, um sich um so nachdrücklicher an die Gemeinsamkeit in der Religion des Rechtthuns zu halten.[1]) Wer sich aber zu diesem Standpunkte erhoben hatte, trat nicht bloss durch die Praxis des täglichen Lebens, sondern auch den ersten grundlegenden Anschauungen nach in einen entschiedenen Gegensatz zu der von Rom aus durch die ganze Welt verkündeten und namentlich gerade im heiligen Lande besonders nachdrücklich verkündeten Lehre und Mahnung und schlug eine Richtung ein, die, wenn er sie nur einigermaassen consequent verfolgte, ihn schliesslich zu einem unversöhnlichen Gegner des ganzen römischen Kirchenwesens machen musste: ent-

1) S. Reuter a. a. O.

weder musste er in völligem Indifferentismus alles religiöse Denken und Fühlen überhaupt als eine Schwäche beschränkter Geister aus sich verbannen, oder aber er musste in der römischen Kirche mit den Katharern das neue Babylon sehen und bekämpfen, das erst vernichtet sein musste, ehe der wahren Gottesverehrung und einem reinen Christenthum der Platz bereitet werden konnte.

Damit ist denn auch vollkommen die geistige Atmosphäre gekennzeichnet, aus welcher die vielberufene Ketzerei des Tempelherrn-Ordens ihren Ursprung genommen hat, jene häretische Irrlehre, welche, zunächst wohl in einem beschränkten engeren Kreise ausgebildet und gepflegt, von diesem aus allmälig den gesammten Orden ergriff, die reiche und mächtige Genossenschaft im Laufe etlicher Jahrzehnte in einem mit ihrer ursprünglichen Bestimmung völlig unvereinbaren Sinne umwandelte, und welche denn auch schliesslich zwar nicht der einzige Grund wurde zu dem Sturze des stolzen Ordens, wohl aber den demselben aus anderen Gründen feindlichen Mächten die längst ersehnte sicher wirkende Handhabe zur Vernichtung desselben darbot. —

II.

Denn darüber kann wohl kaum noch ein Zweifel obwalten, dass der eigentliche und zunächst entscheidende Grund zu dem Sturze des Tempelherren-Ordens in der politischen Stellung desselben zu suchen ist. Denn durch die Art, in der er dieselbe gewonnen und während eines Zeitraumes von fast zwei Jahrhunderten mit einer unerbittlichen, vor nichts zurückschreckenden Consequenz ausgebaut, entwickelt und befestigt hatte, war der Tempelherren-Orden sehr bald nach dem Beginn seiner rasch aufwärts führenden Laufbahn in eine ganz entschiedene Opposition getreten zu den in den Kreuzzügen eigentlich leitenden und tonangebenden Mächten.

Sehr früh verweltlicht, wurde der Tempelherren-Orden bald den Aufgaben ganz untreu, für deren Lösung er eigentlich gestiftet worden war, deren Lösung vernachlässigen für ihn jedoch eigentlich nichts mehr und nichts weniger hiess als den vornehmsten Rechtstitel seiner ganzen Existenz vor aller Welt preisgeben. Erfüllt von der Gier nach Besitz,[1]) welche die in Syrien angesiedelten Franken überhaupt kennzeichnete, und in dem rastlosen Jagen nach weltlicher Herrschaft ist der Tempelherren-Orden offenbar schon sehr frühzeitig bemüht gewesen, Syrien möglichst ausschliesslich in seinen Besitz zu bringen; in dem Streben nach diesem Ziele trat er allen denjenigen, welche in Palästina das allgemeine Interesse der ganzen Christenheit verfochten, mit rücksichtsloser Feindseligkeit entgegen. Zum Erweis dieser schon von den Zeitgenossen offen ausgesprochenen Anschuldigung dient eine lange Reihe durchaus beglaubigter Thatsachen, welche an der bis zum Verrath an der christlichen Sache sich verirrenden eigennützigen Politik des Ordens keinen Zweifel

1) Vgl. sein Verhalten vor Ascalon a. 1153 nach Guilelm. Tyr. XVII, 27 (p. 805/6) und Reinaud, Extraits 101.

mehr übrig lassen. Es hält nicht schwer, aus den Geschichtschreibern der Kreuzzüge ein förmliches Sündenregister zusammenzustellen, angesichts dessen man die dem Tempelherren-Orden in Bezug auf diesen Punkt gemachten Vorwürfe als nur zu wohl begründet wird bezeichnen müssen.

Einstimmig fast machen die Zeitgenossen in erster Linie den Tempelherren-Orden verantwortlich für das klägliche Misslingen der in dem zweiten Kreuzzug von Deutschland und Frankreich aus mit bedeutenden Mitteln unternommenen Expedition zur Sicherung des schwer gefährdeten christlichen Reiches im Osten: insbesondere wird das Scheitern der mit aller Aussicht auf Erfolg unternommenen Belagerung von Damascus im Jahre 1149 den verrätherischen Intriguen der Tempelherren schuld gegeben. Ferner sehen wir den Orden fast immer in Hader mit denjenigen Fürsten des fränkischen Palästina, die seinem allzu schnellen Wachsthum entgegen zu treten wagten oder auch nur die ihnen zugemuthete Förderung desselben zu verweigern den Muth hatten. Unleugbar ist es, dass der Tempelherren-Orden in seinem Verhalten gegenüber den mohamedanischen Fürsten fast alle Zeit nur durch die Erwägung seines eigenen Vortheils bestimmt wurde, eine billige Rücksichtnahme aber auf das Interesse der Christen insgesammt eigentlich niemals gekannt hat: bringt es sein besonderer Vortheil so mit sich, so steht er keinen Augenblick an, in derselben Zeit, wo die gesammte Christenheit zu einem neuen Glaubenskriege rüstet, mit den mohamedanischen Fürsten einen Separatfrieden abzuschliessen[1]) und die schuldige Theilnahme an den allgemeinen Reichsheerfahrten in schnöder Selbstsucht kurzweg zu verweigern.[2]) Und umgekehrt, meinten die Leiter des Ordens, dass Krieg zu führen oder einen reiche Beute verheissenden Raubzug zu unternehmen ihrer Gemeinschaft augenblicklich Vortheil gewähre, so kümmerten sie sich nicht im Geringsten um die von dem schwachen König, den Grossen des Reichs und den anderen Orden eingegangenen Stillstände und Friedenschlüsse, sondern setzten die wüste Fehde auf eigene Faust fort, unbekümmert um den schweren Nachtheil, welcher der Gesammtheit daraus erwachsen mochte. Ganz besonders heftige Anklagen aber wurden gegen den längst unbeliebten und theils gehassten, theils gefürchteten Orden aus Anlass einiger Vorfälle erhoben, wo derselbe sich einer geradezu gewaltsamen Durchkreuzung einer im Interesse der Kirche und der gesammten Christenheit dringend zu wünschenden Entwickelung

1) So z. Z. der Anwesenheit Ludwigs des Heiligen gegenüber dem Sultan von Damascus s. Joinville c. 511 ff. (p. 281 ed. de Wailly).

2) So 1168 gegenüber Aegypten. Guilelm. Tyr. XX, 5.

schuldig gemacht hatte. So zunächst im Jahre 1154, wo Nassredin, der Sohn des Sultans von Aegypten, vor seines Vaters Nachstellungen flüchtend, nach Palästina gekommen und von dem Tempelherren-Orden in eine seiner Burgen aufgenommen, seine Bereitwilligkeit zum Christenthum überzutreten zu erkennen gegeben und, wie es heisst, schon die ersten einleitenden Schritte zur Ausführung dieses Vorsatzes gethan hatte, als der Orden auf Grund der mit seinem Vater geführten Verhandlungen ihn plötzlich in strengen Gewahrsam nehmen und mit Ketten belastet nach Aegypten führen und dort ausliefern liess gegen Zahlung der allerdings colossalen Summe von angeblich 60 000 Goldstücken. [1])

Viel anstössiger noch war ein anderer Vorfall, der denn auch zu einem sehr ernstlichen Conflicte zwischen dem Tempelherren-Orden und König Amalrich von Jerusalem geführt zu haben scheint. Im Jahre 1172 liess nämlich der Häuptling der mohamedanischen Fanatikersecte der Assassinen, der sogenannte „Alte vom Berge", dem König durch eine Gesandtschaft erklären, er sei bereit mitsammt seinen Anhängern zum Christenthum überzutreten, doch müsse man ihm den Erlass des Tributes von jährlich 2000 Goldstücken erwirken, den er dem Tempelherren-Orden von Alters her zu zahlen verpflichtet war. Obgleich man wohl eigentlich kaum annehmen kann, dass dieser Antrag ernstlich gemeint gewesen sei, und nur eine List zur Erzielung unredlichen Gewinnes darin sehen möchte, ging König Amalrich, wie es heisst, doch näher auf die Frage ein; kaum aber erhielten die Tempelherren, deren Burgen bis dicht an das von den Assassinen bewohnte Gebiet herangeschoben waren, von dieser Anknüpfung Kunde, als sie die Gesandten des Alten vom Berge auf der Heimreise in dem Gebiete von Tripolis überfallen und tödten liessen. Nicht bloss der König fühlte sich durch diese rohe und rechtlose Gewaltthat persönlich schwer beleidigt, die ganze syrische Christenheit, welche durch die — wohl nur trügerisch in Aussicht gestellte — Bekehrung der verrufenen Mördersecte einen besonders glänzenden Triumph zu feiern gedacht hatte, musste sich in unerhörter Weise herausgefordert fühlen. Der Ernst und Eifer, mit welchem König Amalrich die Sache aufnahm, steigerte ihre Bedeutung nur noch: es schien, als ob bei dieser Gelegenheit endlich auch

1) Guilelm. Tyr. XVIII, 9 (p. 833—34). Sind unter den aurei, deren der Sultan für die Auslieferung seines Sohnes dem Orden 60 000 zu zahlen hat, die bisancii saracenati ad pondus Accon zu verstehen — wie wahrscheinlich — so würde es sich für den Orden bei diesem Geschäft um einen Gewinn von mehr als einer halben Million Franken an Metall-, von c. 4 Mill. Frcs. Courswerth gehandelt haben!

der Tempelherren-Orden die Stellung über allem Gesetz und Recht, die er bisher innegehabt hatte, einbüssen sollte, derselbe schien seinerseits entschlossen, sich mit Waffengewalt den Anforderungen des Königs zu widersetzen, das ganze Reich war in fieberhafter Erregung, und ein offener Krieg schien zwischen den streitenden Gewalten unvermeidlich zu sein.[1]) Dennoch kam es schliesslich nicht dazu; in welcher Weise ein Ausgleich vermittelt ist, wissen wir nicht; vielleicht darf man vermuthen, dass König Amalrich schliesslich doch den aussichtslosen Kampf mit der übermächtigen und ihm unentbehrlichen Rittergenossenschaft zu vermeiden vorzog: jedenfalls hat der Orden irgend welche üblen Folgen seiner Gewaltthat nicht zu beklagen gehabt. Er fuhr fort, seine bewährte, rücksichtslos eigennützige Politik zu treiben und ungescheut gelegentlich seinen eigenen Vortheil auch um den Preis einer Schädigung des christlichen Interesses zu fördern. Noch im Jahre 1269 soll eine Sieg und Beute verheissende Unternehmung des englischen Prinzen Eduard dadurch vereitelt worden sein, dass der Hochmeister des Tempelherren-Ordens den ihm befreundeten mohamedanischen Fürsten insgeheim vor der ihm drohenden Gefahr warnte.[2])

Es liesse sich noch manche ähnliche Thatsache anführen; doch werden die erwähnten wohl genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass der Orden der Tempelherren sich durch seine nur von weltlichen Machtinteressen bestimmte Politik frühzeitig in einen unlösbaren Widerspruch versetzte mit seinem Ursprung und mit seiner Bestimmung. Man wird sich demnach auch nicht wundern können, den Orden schon frühzeitig in dem Verdachte stehen zu sehen, dass er es um seines eigenen Vortheils willen mehr mit den Mohamedanern als mit den Christen halte.[3])

---

1) Guilelm. Tyr. XX, 29—31.

2) S. die Zeugenaussage in dem englischen Templerprocess, Concil. Britannica II, 363.

3) Michelet I, 187 — dixit se frequenter audiisse quod propter nimiam familiaritatem, quam habebat frater Guilelmus de Bello Zocho (Wilhelm v. Beaujeu, Hochmeister 1286—91) — — cum Soldano et Saracenis, multa damna provenerunt Christianis. Zur Zeit des Waffenstillstandes soll derselbe gar im Dienste des Sultans von Aegypten gestanden haben (s. du Cange, les familles d'outre mer 891). Vgl. auch den charakteristischen Vorgang, den ein Zeuge, Michelet I, 646, über dieses Hochmeisters Handel mit aufsässigen Söldnern erzählt (domus Anconitana ist zweifellos auf Accon zu beziehen). — Vgl. auch Vita Clementis V. bei Baluze, Vitae pontif. Avenionens. I, 102: extitit repertum, quod ipsi magnum consilium, auxilium et favorem, communionem et confoederationem cum perfidis Saracenis ultra mare contra Christianos habebant. — Ein ehemaliger Tempelherr soll der Vormund ge-

In dem Vorhandensein aber und in dem Aussprechen und Verbreiten einer solchen Meinung lag für die damalige Zeit auch schon ein erster, aber sehr bestimmter Anfang zu einer directen Verdächtigung auch der Rechtgläubigkeit des Ordens.

Dass die Tempelherren in diesem wichtigen Punkte den strengen Anforderungen der Kirche ihrer Zeit genügten, ist denn auch thatsächlich schon sehr frühzeitig in Zweifel gezogen worden, und schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gilt der Orden in gut unterrichteten Kreisen für ketzerisch angekränkelt. Ein deutscher Geistlicher, Johann von Würzburg, der 1164—65 eine Reise nach dem Heiligen Lande machte und uns einen für die Kenntniss der damals dort herrschenden Zustände sehr lehrreichen Bericht darüber hinterlassen hat, schildert den ausgedehnten und prächtigen Palast des Tempelherren-Ordens zu Jerusalem mit einem riesigen Stalle dabei, der nicht weniger als 2000 Pferde und 1500 Kameele zu fassen im Stande gewesen sein soll,[1]) und mit weitläufigen anderen Nebengebäuden sowie einer grossen, eben im Neubau begriffenen Kirche, rühmt den Reichthum des Ordens an liegenden Gründen im Heiligen Lande sowohl wie in anderen Gebieten und erkennt auch die freigebige Armenpflege und die Tapferkeit der Ritter im Kampfe gegen die Ungläubigen an, fügt dann aber die schwerwiegende Bemerkung hinzu, dass der Orden durch den Ruf der Ketzerei verunziert werde, — ob mit Recht oder nicht, lässt Johann von Würzburg dahin gestellt, hält aber die Sache doch für erwiesen durch die üble Rolle, welche der Orden 1149 bei der Belagerung von Damaskus gespielt habe.[2])

Dass es sich bei dieser Angabe Johann's von Würzburg um mehr handelte als ein nichtiges Geklätsch, dass die von der öffentlichen Meinung gegen den Orden erhobene Anklage einer thatsächlichen Begründung nicht

---

wesen sein des Sohnes des Sultans Corradin von Aegypten: L'Estoire 370, 71, 72. Auch Renegaten soll der Orden hervorgebracht haben: als ein solcher wird 1187 Joh. Gale, der Vertheidiger von La Roche Guillaume in Armenien, bezeichnet. L'Estoire 728.

1) Es handelt sich augenscheinlich um einen der gewaltigen Khans, deren von zahlreichen kleineren und in der Mitte von einer grossen Kuppel überwölbter Hof ganze Karawanen aufnehmen konnte, während die vier Flügel mit um die einzelnen Stockwerke laufenden Galerien als Wohnungen und Waarenmagazine dienten.

2) Tobler, Descriptiones Terrae Sanctae s. VIII—XV, p. 130. . . . sed hi, nescio quo infortunio, sive ex falso, sive ex vero, quoad famae relationem, aspersi sunt perfidiae dolo: quod tamen manifeste probatum est per factum illud apud Damascum cum rege Conrado.

entbehrte, wird namentlich auch dadurch bestätigt, dass bereits wenig mehr als ein Menschenalter später die römische Kurie selbst sich veranlasst sah, von derselben Notiz zu nehmen und dem Orden eine ernste, nicht misszuverstehende Warnung zu ertheilen. Am 3. September 1208 schreibt Innocenz III. an Guillaume d'Oeil de Boeuf, den Visitator des Tempelherren-Ordens im Abendlande:

> „Der Cardinäle und Bischöfe wiederholte Beschwerden über grosse Vergehen Deiner Brüder betrüben uns sehr, da sie Uns und der Kirche Aergerniss geben, den Seelen aber Gefahr und dem Orden Schaden bereiten."

Worauf sich diese allgemeinen Andeutungen beziehen, wird weiterhin genauer bezeichnet:

> „Die Ordensritter fröhnen dem Geize und dämonischen Lehren.... Sie nehmen Theil an der Welt, wie es Ordensleuten nicht geziemt, sie ergeben sich der Völlerei, und ihr Ordenskleid ist nichts als eine heuchlerische Lüge.... Viel Schändliches verschweigen wir, um nicht härtere Strafen verhängen zu müssen, wie z. B. die Entziehung der Privilegien, die Ihr so schändlich missbraucht."[1])

So bestimmt, so drohend würde selbst ein Innocenz III. die Beschuldigung, dass „dämonische Lehren" im Tempelherren-Orden ihre Bekenner gefunden hätten, sicherlich nicht ausgesprochen haben, wenn er irgend an die Grundlosigkeit der lange schon am Orden haftenden üblen Nachrede zu glauben vermocht hätte! Sehr bezeichnend ist ferner, dass die von dem Papste gegen den der Curie so nützlichen und in mancher Hinsicht geradezu unentbehrlichen Orden erhobene Anklage wegen seines Geizes, seiner Habgier auch anderweitig schon früher ausgesprochen ist. Wenn nämlich der vorhin angeführte Pilger Johannes von Würzburg,[2]) den Reichthum des Tempelherren-Ordens rühmend, die von demselben den Armen gespendeten Almosen zwar als „hinreichend gross" bezeichnet, jedoch hinzufügt, die Tempelritter thäten in dieser Hinsicht noch nicht den zehnten Theil von dem, was der Johanniterorden leiste,[3]) so könnte

---

1) Baluze II, 68 (Ep. 121): Ecclesiae generalis et cupiditatis anhelantes non declinant mendacia, dum utentes doctrinis daemoniorum . . . post haec et alia nefanda apostolicis privilegiis, quibus tam enormiter abutuntur, essent merito spoliandi.

2) Tobler a. a. O.

3) Ebendas. Eleemosynam quidem facit satis magnam in Christi pauperes, sed non in decima parte eius eleemosynae, quam faciunt hospitales.

man daraus auf den ersten Blick wohl den Schluss ziehen, der Berichterstatter habe den Grund für dieses Verhältniss in dem entsprechend grösseren Reichthum der Johanniter gesehen; aber wenn man sie mit de Worten des päpstlichen Schreibens zusammenhält, wird man in der Angabe des Würzburger Klerikers wohl einen etwas anderen Sinn finden müssen, einen Vorwurf nämlich gegen den Orden, der trotz seines colossalen Vermögens im Gebiete der Armenpflege nicht im Entferntesten so viel leiste, wie der lange nicht in gleichem Grade mit Glücksgütern gesegnete, aber seiner ursprünglichen Bestimmung viel treuer gebliebene Orden der Johanniter.

Und seit jener Zeit sind die Klagen gegen den Tempelherren-Orden nicht mehr verstummt, sondern lassen sich. immer von neuem vorgebracht, verfolgen bis zu dem Augenblicke, wo die lange drohende, von den Gefährdeten selbst aber in trotziger Verblendung für unmöglich gehaltene Katastrophe endlich mit vernichtender Schwere hereinbrach. Kaiser Friedrich II., der allerdings mehr als jeder Andere Grund zur Feindschaft gegen den ihm auf das Herausforderndste entgegengetretenen Orden hatte, spricht ganz offen von dem „übermüthigen Orden der Templer" und bringt gegen denselben eine neue, höchst charakteristische Beschuldigung vor, der man eine hohe innere Wahrscheinlichkeit zugestehen muss, schon nach dem, was uns bis dahin über die ausschliesslich von eigennützigen Rücksichten bestimmte Politik des Ordens in seinem Verhältniss zu den Sarazenen bekannt geworden ist. Als erwiesen bezeichnet der Kaiser, dass die Tempelherren mohamedanische Fürsten und Grosse in ihren Ordenshäusern gastlich aufnähmen, und nicht das allein, sondern denselben sogar gestatteten, dort ihre mohamedanischen Cultushandlungen feierlich vorzunehmen.[1])

1) Matthaeus Paris (ed. Wats) p. 615a: Templariorum superba religio et aborigeniarium baronum deliciis educta superbit . . . nobis constitit evidenter intra claustra Templi Soldanos et suos cum alacritate pomposa acceptos, superstitiones suas in invocatione Mahometi et lusus saeculares facere Templarii paterentur. Vgl. die Aussage des William de Kilros Concil. Brit. II, 377: — quod magna suspicio a longis temporibus laborabat contra dictum ordinem Templariorum, tam pro eo, quod ordo ita subito exaltabatur, quam pro eo, quod fratres dicti ordinis tantam amicitiam et tractatum habebant cum Saracenis. — Nach Thietmar p. 22 turnierten in Friedenszeiten Ritter und Beduinen bei Castrum Peregrinorum um die Wette. — Michelet I, 645 kommt ein Beispiel vor von Blutsfreundschaft zwischen einem Tempelritter und dem Bruder des Sultans von Aegypten. — (Vgl. Michaud, Bibliothèque des croisades III, 340 und Ducange bei Pétitot, Mémoires relatifs à l'histoire de France III, 347 ff und 368 ff.)

Wenn so Kaiser und Papst in der Verurtheilung des Tempelherren-Ordens in seiner damaligen Verfassung einstimmig waren, so erklärt sich andererseits die Unterlassung des doch eigentlich dringend gebotenen Einschreitens gegen denselben allerdings zur Genüge aus dem leidenschaftlichen Kampfe, der bald danach zwischen Kaiserthum und Papstthum entbrannte und für welchen die römische Curie eines so eifrigen und mächtigen Bundesgenossen sich nicht selbst berauben mochte, wie sie ihn in dem zwar entarteten, aber dem Kaiser unversöhnlich verfeindeten Orden an ihrer Seite sah. Als aber das Papstthum über das staufische Kaiserthum triumphirt, die Kirche die Rechte des Staates in den Staub getreten hatte — ein Erfolg, der auch dem einem starken, monarchisch geordneten Staate durchaus feindlichen Tempelherren-Orden erst recht den Boden für die Erreichung seiner letzten, nun nicht mehr im Osten, sondern im Abendlande zu verfolgenden Ziele geebnet hatte — als die römische Curie der ritterlichen Genossenschaft, welche sie ohne Rücksicht auf den nur zu begründeten üblen Ruf derselben bisher für sich hatte kämpfen lassen,[1]) nicht mehr bedurfte, da werden auch von dieser Seite die alten Klagen und Anschuldigungen von neuem vorgebracht, ja dieselben werden bald für gewichtig genug erachtet, um ihretwegen den Orden, wenn nicht geradezu aufzuheben, doch einer seine bisherige Bedeutung und Stellung vernichtenden Reformation zu unterziehen. Im Jahre 1265 lässt Papst Clemens IV. den Tempelherren-Orden geradezu vor einer möglicherweise einzuleitenden Untersuchung warnen, welche sicherlich nicht gut ausfallen würde; und auf dem Salzburger Concil vom Jahre 1272 sollte unter Anderem auch eine Reformation des Tempelherren- und des Johanniter-Ordens[2]) berathen werden, die man zu einem neuen Orden zu verschmelzen gedachte, der dann unter Oberleitung des Papstes seine Kraft ganz und ausschliesslich dem Kampfe für die Erhaltung und Wiedergewinnung des damals schon so gut wie ganz verlorenen Heiligen Landes widmen sollte.[3])

1) Noch 1255 und 1256 tritt P. Alexander V. auf das entschiedenste für den Orden ein. Rymer, Foedera II, 576—77. (S. auch Dupuy., Hist. de l'ordre militaire des Templiers [Brüssel 1751] p. 165/66.)

2) Auch gegen diesen hatte bereits 1238 Gregor IX. den Verdacht der Ketzerei ausgesprochen. Raynald Ann. eccles. a. 1238 u. 32; bekannt sind die gleichartigen Beschuldigungen, die 1307 gegen den Deutschen Orden erhoben wurden. Voigt, Gesch. Preussens IV, 244 ff.

3) Vgl. das Gutachten Jacobs v. Molay vom Jahre 1306 über diesen Plan und die Wiederaufnahme desselben in seiner Zeit bei Baluze, Vitae pontificum Avenion. II, 180 (und danach auch bei Dupuy, Histoire de l'ordre militaire des Templiers depuis son établissement jusqu'à sa décadence et sa suppression. (Nouvelle édition Bruxelles 1751.)

Der Gedanke kam nicht zur Ausführung, aber 1273 wurde er von Papst Gregor X. und dann 1289 wieder von Nicolaus IV. aufgenommen und ernstlich in Erwägung gezogen. Wir hören sogar, dass Nicolaus IV. schon im Jahre 1290 mit König Philipp IV. dem Schönen von Frankreich in der Verwerfung des Ordens einig,[1]) also doch wohl auch zu einem Einschreiten gegen denselben entschlossen gewesen sei.

Zu diesen Thatsachen stimmt es nun vollkommen, dass der Ruf, dessen sich der Tempelherren-Orden bei dem Volke erfreute, in allen den Ländern, wo er zu reicherem Besitze gelangt und eine gewisse Macht geworden war, ein sehr ungünstiger war. Man wusste das im Orden — zahlreiche Aussagen in den verschiedenen Verhören lassen keinen Zweifel darüber[2]) — aber man machte sich nichts daraus; die völlig verweltlichten Ordensritter meinten vielmehr, nach der einen Seite hin so unangreifbar mächtig, nach der anderen so unentbehrlich zu sein, dass sie der öffentlichen Meinung keck Trotz bieten und unbeirrt auf dem einmal eingeschlagenen Wege vorwärts gehen könnten.

1) Baluze, Notae ad vitas paparum Avenionensium t. II. Vidi bullam authenticam Nicolai papae IV. datam ad Jacob regem Majoricarum, anno II. pontificatus ipsius, ex qua apparet, jam tum Philippi animum abalienatum fuisse ab ordine Templariorum. (Nach Gr [ouvelle], Mémoires historiques sur les Templiers [Paris 1805] S. 186.)

2) S. die oben angeführte Stelle Concil. Brit. II, 377: magna suspicio a longis temporibus laborabat contra ordinem —; Baluze, Vitae pontif. Avenionens. I, 12: fere omnes dixerunt, communiter eos esse merito reos mortis — und ähnlich sehr oft!

III.

Was in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bereits als ein dunkeles Gerücht, freilich durch eine Reihe höchst auffälliger Thatsachen bestätigt, umgelaufen war, nämlich dass der Orden der Tempelherren, die Lieblingsstiftung des heiligen Bernhard, die vornehmste Stütze der Christenheit in der Behauptung des Heiligen Landes gegen die Ungläubigen, wenn auch nicht in seiner Gesammtheit, doch in einem grossen Theil seiner Mitglieder von dem rechten Glauben abgeirrt und zu Irrlehren abgefallen sei, die von der Kirche verdammt und mit Feuer und Schwert verfolgt wurden, war, wie wir gesehen, im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts auch von den höchsten kirchlichen Autoritäten nicht geleugnet, sondern als Thatsache mittelbar eingestanden worden — eine Art von öffentlichem Geheimniss insofern, als alle Welt ganz unverhohlen davon sprach, niemand aber gegen die glänzende, reiche und übermächtige Genossenschaft direct Klage zu erheben wagte, und diejenigen, deren Sache ein näheres Eingehen auf diesen dunklen Punkt gewesen wäre, denselben im Allgemeinen als nicht vorhanden ansahen und geflissentlich ignorirten. Nach welcher Seite hin aber die den Tempelherren schuldgegebene Abirrung von der Lehre der Kirche geschehen, worin des Genaueren die Ketzerei derselben, die „dämonischen Lehren", die ihnen bereits Innocenz III. schuldgegeben.[1]) bestanden, wird uns nirgends gesagt. Es scheint, als ob eine genauere Kenntniss davon ausserhalb des Ordens selbst wirklich nicht vorhanden gewesen sei, und daraus mag man es wohl mit zu erklären haben, dass, obgleich alle Welt die Tempelherren als von Ketzerei angefressen bezeichnete, die eifrigsten Hüter der kirchlichen Rechtgläubigkeit gegen dieselben einzuschreiten doch keine Handhabe fanden. Eine so allgemeine und unbestimmte Anklage zu erweisen, bedurfte es eben eines so planmässigen, durchgreifenden und rücksichts-

1) S. oben S. 16.

losen Verfahrens, wie es Philipp der Schöne von Frankreich, als er den Augenblick für gekommen erachtete, angewandt: so lange man nicht die Gesammtheit des Ordens, alle irgend bedeutenden Persönlichkeiten desselben mit einem einzigen Schlage in seine Gewalt brachte, und so lange nicht durch Verrath aus den Reihen der Ordensritter selbst die Punkte enthüllt worden waren, an denen ein im grossen Styl gehaltenes inquisitorisches Verfahren auf Ketzerei einzusetzen hatte — so lange musste bei der Macht und dem Ansehen, bei dem weit reichenden Einfluss des Ordens und der nicht minder weit reichenden Bereitschaft desselben zur äussersten Gegenwehr jeder Versuch zur Enthüllung des in demselben verborgenen Geheimnisses nicht nur misslingen, sondern mit vernichtender Schwere auf den Urheber selbst zurückfallen.

Obgleich uns also aus der Zeit vor dem Process bestimmte Angaben über die Art der von dem Tempelherren-Orden gepflegten Ketzerei nicht vorliegen, so fehlt es doch nicht ganz an Anhaltspunkten, um wenigstens eine ungefähre Vorstellung von derselben zu gewinnen.

Einmal ist ja das dreizehnte Jahrhundert überhaupt recht eigentlich das Jahrhundert der Häresien, welche, schon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts auffallend vermehrt, in diesem in ganz erstaunlicher Fülle, in fast unerschöpflicher Mannigfaltigkeit und in einer durch keine Grenzen mehr eingeschlossenen räumlichen Verbreitung üppig wuchernd emporschiessen: es ist, als ob in demselben Augenblicke, wo die strengste Uniformität in der absolut monarchisch zugespitzten katholischen Kirche triumphiren zu sollen schien, eine von innen heraus begonnene Zerreissung und Zerpflückung der dogmatischen Grundlage der Kirche überhaupt den Boden der Existenz plötzlich unter den Füssen wegziehen sollte. Die in sich wieder so mannigfach variirten Katharersecten, die Gemeinden der Waldenser, der Albigenser, die Secten der Armen von Lyon und der Amalricianer, in einem verhältnissmässig kleinen Raum neben einander lebend, liessen es fast fraglich erscheinen, ob man denselben noch als der römisch-katholischen Kirchengemeinschaft zuzuzählen bezeichnen konnte. Und eine ununterbrochene Stufenfolge leitete von diesen Häretikergenossenschaften — die doch noch im Wesentlichen auf dem Boden des christlichen Bekenntnisses standen — hinüber zu den thracischen Bogomilen und den den ärgsten Verirrungen verfallenen Luciferianen. Nirgends aber stand die Häresie so üppig in Blüthe, wie im südlichen Frankreich: dort zählten die „Thalleute", die Waldenser,[1]) dann die Armen von Lyon und

1) S. Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter II, 59 ff.

vornehmlich die Albigenser nach vielen Zehntausenden. Und nun hatte der Tempelherren-Orden gerade in diesen herrlichen Landschaften des südlichen und mittleren Frankreich frühzeitig sehr ausgedehnte Ländereien erworben und diesen Besitz dann im Laufe der Zeit planmässig und mit so glücklichem Erfolge vermehrt, dass in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dort das eigentliche Centrum seiner überhaupt ja vorzugsweise auf Frankreich gegründeten, wahrhaft königlichen Macht lag.[1]) Es braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden, wie leicht die zahlreichen Tempelritter, welche in den die Centren dieser Gütercomplexe bildenden Ordenshäusern lebten, in Folge der dauernden, durch die verschiedensten Formen des Verkehrs täglich gebotenen Berührungen mit einer durch und durch häretischen Bevölkerung selbst von der rings um sie herrschenden Häresie inficirt und allmälig ganz für die Lehren derselben gewonnen werden konnten; ja man möchte behaupten, dass sich in diesem Vorgange nur ein der Sachlage nach unvermeidlicher, ein psychologisch nothwendiger Process vollzog.

Fast unvermeidlich nämlich, weil psychologisch nothwendig, wurde der Abfall der inmitten einer häretischen Bevölkerung lebenden Tempelherren der südfranzösischen Convente des Ordens von der kirchlichen Orthodoxie zu den ketzerischen Lehrmeinungen ihrer gesammten Umgebung dadurch, dass dieselben eine Disposition zur Häresie, eine besondere Empfänglichkeit für die antikirchliche, antipäpstliche Denkweise, eine Neigung, wohl gar eine Gewöhnung zu kühl ablehnender Gleichgültigkeit oder zu zersetzendem, zerstörungslustigem Skepticismus dem kirchlichen Dogma gegenüber bereits aus dem Orient mitgebracht hatten.

1) Eine ungefähre Vorstellung von dem erstaunlich ausgedehnten und ertragreichen Besitzstand des Ordens in Frankreich ergeben die Notizen bei Moldenhauer und die vielen darauf bezüglichen Aussagen bei Michelet; dann Vaissette, Hist. générale de Languedoc II, 480, 490—91; Morice, Monuments pour servir à l'histoire de Bretagne I, 638; Menard, Hist. de Nismes I, 212. Marvaux, Hist. du Bas Limousin (Paris 1842) I, 231. — Nach einer Notiz bei Münter 427 befindet sich im Vaticanischen Archiv ein Catalogus praeceptoriorum et commendarum ordinis militum Templi in regno Franciae, wonach in dem damaligen eigentlichen Frankreich und der Normandie 85 Praeceptoreien oder Balleien mit ihnen untergeordneten 283 Conventen existirten. — In der Provençe, wo 1136 das erste Templerhaus zu Villedin bei Pamiers gestiftet wurde, gab es 34 Ordenshäuser (Wilcke II, 19—20), von denen die zu S. Gilles, Cahors, Toulouse, Arles und Avignon die bedeutendsten waren. Die Vigueries von Aix, Forcalquier, Apt, Tarrascon sind mit Ordensbesitzungen dicht bedeckt; vgl. Bouche, Essai sur l'histoire de Provence (Marseille 1788) I, 346 ff. Aquitanien und Poitou waren seit 1158 als Ordensprovinz unter einem Provinzialmeister organisirt.

Bedenkt man nämlich, zu welch gewaltiger Höhe die christliche Glaubensbegeisterung durch die Kreuzzüge, obgleich diese nicht aus ihr hervorgegangen waren, emporgetrieben worden ist, wie dieselbe im ritterlichen Kampfe gegen die Mohamedaner zu bethätigen der eigentliche Inhalt und die höchste Blüthe des Daseins für unzählige Tausende gewesen war, so wird man sich nach der anderen Seite hin auch ein wenigstens ungefähres Bild machen können von dem wirklich niederschmetternden Eindrucke, welchen die schliessliche ungünstige Wendung des grossen Glaubenskrieges, das klägliche Unterliegen der christlichen Kämpfer gerade in den Kreisen hervorbringen musste, welche kirchlich besonders erregt und daher äusserlich und innerlich bei der längst erwarteten, aber doch durch keine Anstrengung mehr abzuwendenden Katastrophe besonders nahe betheiligt waren. Der Ausgang des fast zwei Jahrhunderte hindurch geführten Kampfes um den Besitz des Heiligen Landes konnte doch füglich nicht anders aufgefasst werden denn als ein Unterliegen des Christenthums gegenüber dem stärkeren Islam. Aber man nahm das nicht bloss äusserlich, sondern innerlich: in den Vertheidigern Palästinas schien das Christenthum selbst den Mohamedanern erlegen zu sein, und von da aus konnte dann leicht die Vorstellung entstehen, dass es sich hier um eine Art von Gottesgericht gehandelt habe und dass mit dem Ausgange desselben ein für alle Zeit maassgebendes Urtheil über den Werth und den historischen Beruf der beiden streitenden Religionen abgegeben worden sei. Dieser Auffassung begegnen wir denn auch thatsächlich mehrfach und zwar — wie leicht erklärlich — am schärfsten ausgesprochen gerade in den Kreisen derjenigen, welche die Last des hoffnungslosen Kampfes gegen die Bekenner des Propheten am längsten und am ausdauerndsten, anfangs am freudigsten und dann am aufopferndsten getragen hatten: gerade in diesen sah man den Triumph des Islam, der auch durch die verzweifeltste Tapferkeit nicht mehr aufzuhalten gewesen war, an als einen Erweis dafür, dass der Gott Mohameds allerdings stärker sei als der Gott der Christen! — oder aber, man meinte daraus die Erkenntniss gewonnen zu haben, dass der Gott der Christen seine Bekenner den Ungläubigen preiszugeben beschlossen habe.[1]) Und gerade innerhalb des Tempelherren-Ordens scheint nun dieser Eindruck der unheilvollen Wendung, welche der Kampf gegen die Mohamedaner seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nahm, entschieden überwogen zu haben. Dafür besitzen wir ein unwiderlegliches

1) Vgl. hierzu im Allgemeinen die Auseinandersetzung bei Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter II, S. 30 ff.

Zeugniss in dem Sirvente eines provençalischen ritterlichen Sängers, der sich selbst als ein Mitglied des Tempelherren-Ordens zu erkennen giebt. Das in der bezeichneten Richtung höchst charakteristische Gedicht[1]) ist im Jahre 1266 entstanden, unmittelbar nach einer vernichtenden Niederlage, welche die Ritter des Tempelherren-Ordens im Kampfe gegen den Sultan Bibars erlitten hatten.

„Schmerz und Zorn", so singt der streitbare Dichter unter dem Eindruck des eben erfahrenen Unglücks, „erfüllen meine Seele und drohen fast mich zu tödten. Wir erliegen unter der Last dieses Kreuzes, das wir auf uns genommen haben zu Ehren dessen, der daran geheftet ward Es giebt kein Kreuz, es giebt keinen Glauben, der uns zu helfen vermöchte gegen diese verfluchten Schurken von Türken. Offenbar ist es vielmehr, und männiglich kann es sehen, dass Gott selbst dieselben beschützt zu unserm Unheil." Nach einer Klage über den Fall Caesareas und Arsufs, nach dem man sich von den Ungläubigen wohl bald noch schlimmerer Dinge werde versehen können, fährt der Dichter in steigendem Unmuthe fort: „Gott hat wohl geschworen, keinen Christen am Leben zu lassen und eine Moschee (bafomairia) zu machen aus der S. Marienkirche. Und weil sein Sohn, der sich dem entgegensetzen müsste, dem zustimmt und das gut findet, so werden wir uns auch wohl damit zufrieden geben können! Ein rechter Thor also ist, wer den Kampf noch sucht mit den Türken, denen Gott ja alles und jedes erlaubt. Ist es denn da noch zu verwundern, dass dieselben alles besiegen, Franken so gut wie Tartaren, Armenier so gut wie Perser, und dass sie uns Templer hier jeden Tag von neuem blutig schlagen? Gott, der ehemals wachte, schläft jetzt. Mohamed entfaltet seine ganze Kraft und lässt seinen Diener Malek Daher (d. i. Sultan Bibars) schalten und walten. Der Papst aber verschwendet seinen Ablass gegen die Deutschen, an die von Arles und an Frankreich, hier bei uns aber da geizt er damit!"[2])

---

1) Es steht in freier Uebersetzung bei Fauriel, Histoire de la poésie provençale II, 138—39 und Raynouard, Poésie des troubadours IV, 185.

2) Es wäre leicht, aus dem 13. Jahrhundert und namentlich aus den Gesängen der provençalischen Dichter eine Fülle ähnlicher, zum Theil noch viel abfälligerer Urtheile über die Kreuzzüge und die von neuem zu denselben antreibende Kirche zusammenzustellen. Namentlich die Albigenserkriege kühlten den gerade in Südfrankreich einst so heissen Glaubenseifer gründlich ab: die Troubadours ergriffen in denselben die Partei ihrer weltlichen Herren und ergehen sich in bitterer Satire

Mit dieser letzten Wendung, welche in den Schlusszeilen des Sirvente noch weiter ausgeführt wird, berührt der Sänger ein Moment, welches von hoher Bedeutung ist für die Erklärung der entschieden antipäpstlichen, antikirchlichen Gesinnung, die uns in weiten Kreisen als letztes geistiges Ergebniss der Kreuzzugsperiode entgegentritt. Hatte man nämlich nicht thatsächlich allen Grund, die Kirche, insbesondere das dieselbe mit fast unumschränkter Macht leitende Papstthum, das in der Höhezeit der Kreuzzugsbewegung über die finanziellen und militärischen Mittel der christlichen Staaten mit souverainer Willkür verfügt hatte, für den schliesslich so ganz ruhmlosen, kläglichen Ausgang der heiligen Unternehmung ganz direct verantwortlich zu machen? Konnte man nicht mehr als einen Zeitpunkt anführen, wo der Kampf der Christen gegen die Mohamedaner eine entschieden günstige Wendung hätte nehmen können und hätte nehmen müssen, wenn die zunächst in Betracht kommenden weltlichen, militärischen und politischen Rücksichten in entsprechender Weise beachtet und zur Richtschnur des Handelns gemacht worden wären? Regelmässig aber waren diese Zeitpunkte ungenutzt vorübergegangen, und die sich hernach daraus ergebenden Consequenzen waren der christlichen Sache geradezu unheilvoll geworden, weil es dem auf alle Weise geltend gemachten päpstlichen Einfluss gelungen war, die ausschliesslich kirchlichen Interessen in den Vordergrund zu drängen und als die allein in Betracht zu ziehenden den widerstrebenden Feldherren und Politikern aufzunöthigen. Der Verlauf des ersten Kreuzzuges selbst erscheint uns durch diesen verhängnissvollen Fehler bedingt, und von eben dieser Seite ist die Entwickelung der fränkischen Pflanzung in Palästina am meisten und am unheilvollsten beeinträchtigt worden. Dass der in Palästina sehnsüchtig erwartete Kreuzzug von 1204 zum guten Theil durch die Kirche und zu deren einseitigem Vortheil nach Griechenland abgelenkt worden war, hatte man in dem Königreich Jerusalem, das dadurch zunächst geschädigt war, mit gutem Recht dem Papstthum nicht vergessen. Bekannt ist die im höchsten Grade verhängnissvolle Rolle, welche der päpstliche Legat, Cardinal Pelagius, 1218 in dem Riesenkampfe vor Damiette gespielt hatte; dieselbe lässt ihn und die von ihm vertretene Kirche zum guten Theil als verantwortlich erscheinen für den tragischen Ausgang, der diesem Anfangs so viel ver-

---

gegen die Kirche und ihre Politik. Vgl. Fauriel a. a. O. II, 134. Man sehe auch die Aeusserungen Folquet's de Roman (ib. 135), Raymond's Guncelm (ib. 136) u. A. m., welche theils die Kreuzzüge überhaupt verdammen, theils die Art, in der sie damals ausgeführt wurden.

heissenden Unternehmen bereitet wurde. Und um dieselbe Zeit hatte die Kirche begonnen, gegen die Ketzer Südfrankreichs das Kreuz zu predigen, und während man sich in Palästina's Küstenlandschaft dem Andrange der immer neue Schaaren in das Feld führenden Feinde kaum noch erwehren konnte, strömte, von der Kirche missleitet, die gesammte Ritterschaft Frankreichs und der zunächst benachbarten Gebiete zum Kampf gegen die bekenntnisstreuen Albigenser, welcher nicht bloss dieselben kirchlichen Vortheile verhiess wie ein Kreuzzug nach dem fernen Osten, sondern wo unter dem Segen der Kirche in einem greuelvollen Verwüstungskriege jede Gewaltthat erlaubt war und jede wilde Leidenschaft befriedigt werden durfte. Noch einmal hatten die Christen Palästinas einer günstigeren Wendung ihres trüben Geschickes sicher sein zu können geglaubt, als Kaiser Friedrich II., des Vaters und des Grossvaters Entwürfe aufnehmend, sich zu der Heerfahrt nach dem Osten gerüstet hatte, um die Krone von Jerusalem für sich in Anspruch zu nehmen und die Leitung der dortigen heillos zerfahrenen Zustände in straffer, absolutistischer Centralisation in seine starke Hand zu nehmen. Dass ihm dies nicht gelang, dass die hochgehenden Hoffnungen der Franken Palästinas auch diesmal wieder kläglich zu Schanden wurden, musste in weit höherem Grade noch als in allen früheren ähnlichen Fällen dem rücksichtslosen Egoismus der nur ihren eigenen Vortheil kennenden päpstlichen Politik zur Last gelegt werden.[1]) Wenn nun dabei auch die Tempelherren auf der Seite der Curie standen und sich die von derselben befohlene Durchkreuzung aller der christlichen Sache Vortheil verheissenden Entwürfe des als freidenkerisch verrufenen Staufers ganz besonders angelegen sein liessen, so wurde dadurch, da es sich für sie zunächst nur darum handelte, die ihre eigene Herrlichkeit bedrohende Macht des staufischen Hauses von Palästina fern zu halten, in den so zu sagen innerlichen, geistigen Beziehungen des Ordens zu dem durch den Papst vertretenen Kirchenthum auch nicht das Geringste geändert; im Gegentheil, die Seite, von welcher die Tempelherren das Papstthum eben bei dieser Gelegenheit als Verbündete desselben kennen lernten, konnte eigentlich nur noch dazu beitragen, sie in der un-

1) Vgl. die Aeusserungen Pierre Vidals von Toulouse bei Fauriel II, 130/31: „Der Papst und die falschen Lehrer haben die H. Kirche in solche Trauer versetzt, dass Gott selbst darüber ergrimmt. Dank ihren Sünden und Thorheiten haben die Häretiker sich erhoben; denn wenn sie selbst das Beispiel des Bösen geben, ist es schwer, dass sonst jemand sich von demselben fern halte. — — Die Welt ist so, dass, was gestern schlecht war, heute noch schlechter ist, und seit der Führer der Gottesstreiter, der tapfere Friedrich II., unterging, haben wir noch nicht wieder von einem tapferen und ruhmvollen Herrscher reden hören."

kirchlichen, bald antikirchlichen Richtung zu bestärken, in welche sie wie die meisten palästinischen Christen unter dem Einfluss der zuletzt durchlebten Jahrzehnte gerathen waren.

Wenn es also als erwiesen gelten kann, dass die Haltung der Curie gegenüber der steigenden Bedrängniss der Christen im Heiligen Lande den Vorwurf schnödester Selbstsucht gegen die Kirche begründete, so begreift man den Zorn, der sich zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts von allen Seiten her gegen dieselbe erhob, und dass man sie geradezu des Verrathes an der grossen Kreuzzugsbewegung beschuldigte — welche doch erst von ihr selbst in das Leben gerufen worden war. Alle diese Umstände scheinen nun in ihrem Zusammenwirken namentlich auch gerade innerhalb des durch die schliessliche Katastrophe ja besonders mitbetroffenen Tempelherren-Ordens eine tief erbitterte Stimmung gegen das als an alle dem schuldig angesehene Papstthum erzeugt zu haben; in Folge davon schlug der Orden noch im Heiligen Lande selbst eine antipäpstliche Richtung ein; eine solche aber konnte unter den damals obwaltenden Zuständen sehr leicht zu einer antikirchlichen werden; in jedem Falle aber war es nur natürlich, dass ihre Anhänger, wurden sie in eine durch und durch von Ketzereien durchwühlte Bevölkerung versetzt, auch an dem Dogma der ihnen gegenüber so wenig bewährten Kirche zu zweifeln anfingen und sich mit besonderem Eifer den Irrlehren der Häretiker anschlossen.

In dieser Weise war, wenn nicht alles trügt, der Tempelherren-Orden durch die Entwickelung, die er unter dem Einfluss der palästinischen Ereignisse durchgemacht hatte, für Häresien ganz besonders empfänglich und dieselben aufzunehmen und recht geflissentlich zu hegen und auszubilden in hervorragendem Maasse disponirt, als er in Folge der fortschreitenden Räumung des unhaltbar gewordenen Heiligen Landes sich nach dem Abendlande zurückzuziehen und besonders massenhaft in dem von den verschiedensten Ketzergemeinden durchsetzten südlichen Frankreich niederzulassen anfing.

Es kann wohl kaum noch ein Zweifel darüber obwalten, dass die obersten kirchlichen Autoritäten, welche schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Rechtgläubigkeit der Tempelherren anzuzweifeln Grund gehabt hatten,[1]) in der Hauptsache auch über die entschiedene Verschlimmerung unterrichtet waren, die sich mit dem Orden seit seiner Concentration in Frankreich vollzogen hatte. Aber auch jetzt schritten sie nicht ein, obgleich die öffentliche Meinung immer entschiedener gegen den Orden sich

1) S. oben S. 16 ff.

aussprach, und die von ihr erhobenen Anklagen wenigstens hier und da auch schon anfingen, eine bestimmtere, so zu sagen greifbarere Gestalt anzunehmen. Man wird nicht umhin können, die römische Curie in dieser Hinsicht geradezu einer Verletzung der ihr obliegenden Pflichten zu beschuldigen — eine Auffassung, die denn auch zur Zeit des Processes von mehr als einer Seite nachdrücklich vertreten und geradezu geltend gemacht worden ist, um das auch da noch zögernde, zur Verschleppung der Sache geneigte und Ausflüchte suchende Papstthum endlich zu ernstlicherem Vorgehen zu nöthigen. Diese Haltung der Curie, die freilich mit dem Verfahren derselben gegen andere und viel unschuldigere Ketzereien in einem befremdlichen Widerspruche steht, erklärt sich jedoch leicht aus einer Erwägung der Gefahren, welche dieselbe für sich und für die Kirche überhaupt aus einem Inquisitorialverfahren gegen den Tempelherren-Orden erwachsen zu sehen fürchten musste.

Einmal nämlich konnte — wie schon bemerkt — das Papstthum, in seiner gesammten Stellung eben damals von mehreren Seiten zugleich ernstlich bedroht, den mächtigen, seine Zwecke vielfach nachdrücklich fördernden Orden nicht gut entbehren: die finanzielle und die militärische Macht des Ordens konnte dem Papstthum als sicherster Rückhalt gegen die ihm entschieden entgegentretenden weltlichen Fürsten leicht von der allerhöchsten Bedeutung werden. In jedem Falle aber hatte die Curie, wenn sie auch nicht mehr der positiven Hülfe der Tempelherren bedurfte, das grösste Interesse daran, sich dieselben wenigstens nicht zu Feinden zu machen und es auf einen kirchlich politischen Kampf mit einem über so gewaltige Mittel verfügenden ehemaligen Bundesgenossen ankommen zu lassen. Vor allem aber scheint die Curie noch durch eine andere, sehr wichtige Rücksicht zu ihrer zuwartenden Haltung bestimmt worden zu sein. Mit Recht nämlich scheute sie das gewaltige Aergerniss, ohne welches eine Enthüllung des im Schoosse des Tempelherren-Ordens verborgenen Geheimnisses und die Bestrafung der Schuldigen nicht abgehen konnten, und das ohne allen Zweifel der damals ohnehin schon wankenden Autorität der Kirche nur neuen, schweren Schaden zugefügt haben würde. Bereits Innocenz III. hatte, wie wir sahen,[1]) das Aergerniss, welches durch die Duldung dämonischer Lehren in dem Orden der Kirche gegeben wurde, nachdrücklich betont. Und noch Clemens V. sagt in der Bulle, in der er die Einleitung der Untersuchung gegen den Orden verfügt,[2]) und dann

1) S. oben S. 16.
2) Wilcke II, 439 ff.

wieder in der, durch welche er am 22. März 1312 auf dem Concil zu Vienne die Verdammung des Tempelherren-Ordens ausspricht,[1]) dass er nicht alle die gegen den Orden erhobenen Anschuldigungen aussprechen könne und wolle, weil er dadurch ein zu grosses Aergerniss geben würde. Man wird dieser Erwägung eine gewisse Berechtigung nicht abstreiten können: denn was für einen gewaltigen Eindruck hätte es machen, welche nie wieder gut zu machende Niederlage hätte es der römischen Kirche bereiten müssen, wenn alle Welt sich actenmässig davon hätte überzeugen können: dass der Ritterorden, in dessen Gliedern angeblich die religiöse Begeisterung der Kreuzzugszeit am herrlichsten und thatkräftigsten fortlebte, nicht bloss einem zügellosen Wandel verfallen war, sondern unter dem Schutze des ihm durch seine Verfassung ermöglichten und nach aussen hin bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigten Geheimnisses gleichsam ein Sammelplatz geworden war für alle die häretischen Lehren und Cultformen,[2]) die vor dem gewaltigen Arme der strafenden Kirche scheinbar verschwunden waren, um von den Rittern des Tempelherren-Ordens ineinandergefügt, einheitlich verbunden und zu einem alle Theile zu einem neuen Ganzen einigenden Systeme verarbeitet zu werden. Hätte das Bekanntwerden dieser Thatsache nicht die Kirche in dem allerzweideutigsten Lichte erscheinen lassen? Wäre die wahrscheinliche Folge davon nicht ein mächtiges Neuaufleben all der Ketzergemeinden gewesen, welche unter blutigen Greueln endgültig erstickt worden zu sein schienen? Man wird es daher auch ferner nur natürlich finden, dass die römische Curie alles aufbot, um das schmutzige und dunkle Blatt, welches die Ketzerei des Tempelherren-Ordens in der Geschichte ihrer eigenen geistigen Entwickelung bildete, möglichst für immer geheim zu halten und dem Lichte der Oeffentlichkeit ganz zu entziehen, in welchem die römische

1) Dieselbe ist in französischer Uebersetzung mitgetheilt zuerst von Loiseleur, La doctrine secrète des Templiers (Paris und Orléans 1872) p. 213 ff.; die betreffende Stelle steht p. 218: „Quelques uns d'entre eux ont encore confessé d'autres crimes horribles et déshonnêtes que nous tairons présentement. — In der lat. Originalausfertigung steht die Urkunde in Lorenzo Villanueva's Viage Literario à las iglesias de España, Tom. V, 207—21 ff., nach welchem Druck ich sie im Anhange hier mittheile.

2) P. Clemens V. schreibt an König Carl von Sicilien, als er denselben zur Verhaftung aller Templer in seinem Lande auffordert, Dupuy I, 194: „videlicet quod Templarii sub religionis pallio militantes exterius, in apostasiae perfidia intus vixerunt hactenus, in detestabili haeretica pravitate — zählt die Verleugnung Christi, den Idolcult u. a. m. auf und schliesst „et odia multa committunt, quae ob ruborem exprimendi subticemus ad praesens,"

Kirche zum mindesten als ebenso schuldig dagestanden haben würde, wie der durch päpstlichen Spruch aufgelöste Orden. So sind denn die sehr umfänglichen Acten des Processes, welche als Zusammenfassung der in den verschiedenen Ländern gegen die Tempelherren geführten Untersuchungen sich schliesslich in Rom vereinigten, auf das Peinlichste geheim gehalten worden und liegen in der Hauptsache noch heutigen Tages in dem vaticanischen Archive begraben.

Dennoch ist der wesentliche Inhalt derselben im Laufe der Zeit zum guten Theil bekannt geworden. Die Auszüge, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts der fleissige dänische Gelehrte, spätere Bischof von Seeland, F. Münter gegeben hat,[1]) zusammen mit den aus anderen Quellen stammenden Publicationen, der Dupuy's über die von der königlichen Commission in Frankreich 1307 geführte Untersuchung,[2]) den von Wilkins aus dem englischen Process,[3]) denen Bini's[4]) und Loiseleurs[5]) aus den Acten des in Florenz gegen die toscanischen Mitglieder des Ordens stattgehabten Verfahrens und dann namentlich die ihrem ganzen Umfange nach veröffentlichten Akten der den Process in Frankreich weiterführenden päpstlichen Commission[6]) lassen uns einen in der Hauptsache genügenden Einblick in das von der Curie so sorgsam gewahrte Geheimniss thun; vereinzelte Mittheilungen, aus anderen Quellen und an anderen Orten gegeben,[7]) kommen ergänzend und erläuternd hinzu, so dass wir über ein Material verfügen, das zwar nicht erschöpfend ist, aber ohne Frage vollkommen ausreicht, um ein in der Hauptsache sicher beglaubigtes Bild von der Geheimlehre des Tempelherren-Ordens zu construiren und namentlich auf die Frage nach dem Grade der Verschuldung desselben eine ganz bestimmte Antwort zu geben.

Und angesichts dieses Materials nun — um dies gleich vorauszuschicken — kann an der Schuld des Tempelherren-Ordens auch nicht

1) Vgl. Wilcke II, 4 u. 514.

2) Dupuy, Traités concernants l'histoire de France: de la Condemnation des Templiers. 2 Bde. Bruxelles 1713.

3) Wilkins, Concilia Britannica II.

4) Bini, dei Tempieri e del loro processo in Toscana. Lucca 1846.

5) Loiseleur, Doctrine secrète des Templiers. Paris u. Orléans 1872.

6) Michelet, Procès des Templiers. T. I. II, Paris 1871 (Documents inédits sur l'histoire de France).

7) Vgl. namentlich: Moldenhauer, Process gegen den Orden der Tempelherren. Hamburg 1792. Raynouard, Monuments historiques relatifs à la condemnation des Templiers. Paris 1813. — Grouvelle, Mémoires historiques sur les Templiers. Paris 1805.

einen Augenblick mehr gezweifelt werden. Zugleich aber lässt eben dieses Material — und auch darauf ist gleich hier mit Nachdruck hinzuweisen — sehr deutlich erkennen, dass Papst Clemens V. schliesslich doch nur widerstrebend den Orden, den er trotz aller Schwere seiner Verschuldung gern als ein der Curie in Zukunft zu besonderem Danke verpflichtetes Werkzeug erhalten hätte, der drohenden Uebermacht Philipps IV. von Frankreich opferte, dass er dies that nach langem Sträuben, durchaus gegen Wunsch und Neigung, und dass er, noch als der Process endlich eingeleitet war, es nicht an Versuchen hat fehlen lassen, denselben zu einem leeren Scheinverfahren zu gestalten und die drohende Katastrophe von dem Orden auch jetzt noch abzuwenden.[1]) Wie die Dinge aber damals lagen, konnte der Papst sich dem ausgesprochenen Willen des Königs umsoweniger entgegensetzen, als hinter diesem, sei es aus freiem Antriebe, sei es in Folge einer von obenher geschickt in Scene gesetzten Agitation, die gegen den Orden aufs Höchste erregte öffentliche Meinung, namentlich in Frankreich selbst, stand.[2]) Diesen Mächten gegenüber, die noch von verschiedenen Seiten Verstärkung zu erwarten gehabt hätten, einen offenen, ernstlichen Versuch zur Rettung des Tempelherren-Ordens machen, hätte unter den damaligen Verhältnissen für Clemens V. nichts weniger geheissen, als ein gefährliches Spiel um die Tiara auf seinem Haupte beginnen. Denn von den dem Orden schuld gegebenen Verirrungen war doch schon zu viel erwiesen, von dem Erwiesenen zu viel ruchbar geworden, als dass man die öffentliche Meinung der ganzen Christenheit in diesem Grade hätte herausfordern können. Dieselbe würde besonders unter der Leitung eines in seinen Mitteln so wenig wählerischen Monarchen, wie Philipp der Schöne war, sich wohl nicht lange besonnen haben, diesen

---

1) Sagt doch der 71. Zeuge in dem englischen Process, frater Gerardus de Kocfeld, Wilkins, Concilia Britannica II, 362 (Col. 2) aus: quod ipse audivit eos (sc. Templarios) dicere Curiam Romanam non tenere viam directam, sed quaerere diverticula, ut magnus Templarius evaderet et dictum Templarium apud dominum papam accusaret. Vgl. die auf eine versuchte päpstliche Beeinflussung der Aussagen hinweisende Notiz Raynouard 74 ff.

1) Dupuy I, 118 nennt unter den von ihm gesehenen auf den Process bezüglichen Actenstücken befindlich auch eine „Supplication du peuple de France au roi, le priant vouloir poursuivre vivement les dits Templiers — fügt freilich hinzu: il n'y a rien de remarquable. Vgl. die dem Orden entschieden feindliche Stimmung der Reichsversammlung zu Tours (Mai 1307). Baluze, Vitae pontif. Avenion. I, 12.

Papst und dies Cardinalcollegium geradezu als Mitschuldige der ketzerischen Tempelherren zu bezeichnen und zu behandeln.[1])

1) In dieser Hinsicht ist der Wendung eine besondere Bedeutung beizulegen, welche in Bezug auf das Verhältniss einerseits des Königs, andererseits des Papstes zu dem Processe in einem von Dupuy I, 98 auszugsweise angeführten Actenstücke gebraucht wird: „Que le roi n'est point en ce fait accusateur, mais „sicut Dei minister fideique defensor et pugil clamat ecclesiae, ut subveniat." Deutlicher und — drohender noch ist die Sprache des Königs in dem ebendaselbst S. 98—100 (sub No. 34) inhaltlich mitgetheilten Schreiben an den Papst: „Grande igitur peccasti, pater Sancte." Gerade so drohend klingt die Schlusswendung: „Rex catholicus, rex Francorum, non ut accusator, non ut denuntiator vel partialis promotor, sed ut dei minister, pugil fidei catholicae, legis divinae zelator, ad defensionem ecclesiae iuxta traditiones patrum Sanctorum, de qua tenetur deo reddere rationem."

IV.

Nachdem einmal auf Veranlassung Philipps des Schönen von Frankreich gegen den Orden der Tempelherren ein Verfahren eingeleitet worden war, über dessen letzte Ziele vom ersten Augenblick an kein Zweifel mehr obwalten konnte, erging denn auch nach allen Richtungen hin die Aufforderung, alles dasjenige, was den Orden nach der einen oder anderen Seite hin irgend verdächtigen und als noch nicht bestimmt ausgespürter Verbrechen und Vergehungen schuldig darstellen konnte, geeigneten Ortes schleunigst anzuzeigen, damit die mit der Führung der Untersuchung beauftragten königlichen und päpstlichen Inquisitoren eine jede so etwa auffindbare Spur sofort nachdrücklich weiter verfolgen könnten. Wenn auf eine solche Aufforderung zu allgemeinem Denunciren die allerunsinnigsten Angaben gemacht, die allernichtigsten Verdachtsmomente ausgesprochen und die thörichtsten Redereien recht geflissentlich mit breitspuriger Wichtigkeit vorgetragen wurden,[1]) so kann doch auf der anderen Seite nicht daran gezweifelt werden, dass der Orden schon vor dem Beginn der erdrückende Beweise für seine Schuld zu Tage fördernden Untersuchung von der Stimme des Volkes der ärgsten Verirrungen nicht bloss verdächtigt, sondern auf das Bestimmteste bezüchtigt und — was die Hauptsache war — für unfraglich auch wirklich schuldig gehalten wurde. In das im Innern des Ordens gepflegte häretische Geheimniss war das so urtheilende Volk natürlich nicht eingedrungen, obgleich auch in Bezug auf diesen Punkt frühzeitig sehr bestimmt formulirte und, wie sich nachher zeigte, von der Wahrheit gar nicht allzuweit abirrende Gerüchte im Umlauf waren.

1) Jeder, dem im Laufe der letzten Jahre irgend ein unerwartetes Unglück passirt war, der einen mit dem Tempelherren-Orden auch nur entfernt in Verbindung stehenden Verwandten verloren hatte, meinte jetzt mit einnemmale die dafür verantwortlich zu Machenden in den Tempelherren gefunden zu haben! Vgl. z. B. Concil. Brit. II, 360.

Dieselben waren für das Volk zunächst erwiesen wohl durch einen — freilich alle Zeit gefährlichen — Rückschluss aus dem vielfach anstössigen und Aergerniss gebenden Wandel der meisten Ordensritter. Ueber die in den Kreisen der Templer herrschende Sittenlosigkeit gingen im Munde des Volkes damals böse Worte um. Der Stolz der Tempelherren war sprichwörtlich.[1]) Noch im fünfzehnten Jahrhundert hatte der Ausdruck „Templerhaus" den allerübelsten Nebensinn.[2]) Bibere templariter, „saufen wie ein Templer" war eine volksthümliche Wendung,[3]) welche jedenfalls einen Rückschluss erlaubt auf das, was die Tempelherren in dieser Hinsicht zu leisten im Stande waren. In England aber, so wird uns glaubwürdig berichtet, riefen sich die Knaben auf der Strasse zu: „Hütet Euch vor den Küssen der Templer".[4]) Dass der Tempelherren-Orden aber auch noch in anderer Hinsicht von dem Verhalten, das ihm durch die Statuten vom Jahre 1128 vorgeschrieben war, gewohnheitsmässig abwich, konnte bei einiger Aufmerksamkeit auch dem ganz draussen stehenden Beobachter nicht entgehen. Wenn man z. B. adlige Jünglinge heute noch ganz der Welt und deren Treiben gehören und dieselben dann morgen sich als Ritter des Tempelherren-Ordens im Schmucke des rothen Kreuzes brüsten sah, so war damit doch die gewohnheitsmässige Verletzung desjenigen Statutenparagraphen thatsächlich erwiesen, nach welchem der Aufnahme in den Orden durch Ablegung des Ordensgelübdes ein Noviziat voranzugehen hatte,[5]) für das man ehemals meist eine einjährige Dauer festgehalten hatte.[6])

---

1) Orgueil de Templier: s. Crapelet, Proverbes et dictons français aux 13e et 14e siècles, 25—27; das Seitenstück dazu sah man in dem boban (vanité) d'Ospitaliers.

2) Trithemius, Chron. Hirsaug. 109 ff. (s. Loiseleur 12).

3) Loiseleur a. a. O., der freilich auch bemerkt, dass Baluze den Sinn der Phrase dahin zu mildern sucht, dass sie bedeuten solle „vivre dans l'aisance." — Vgl. Crapelet a. a. O. 27.

4) Concil. Brit. II, 360: Der 24. Zeuge, frater Adam de Heton, sagt aus: „quod, dum erat iuvenis saecularis, omnes pueri clamabant publice et vulgariter unus ad alterum: Custodiatis vobis ab osculo Templariorum.

5) Der 44. Zeuge in dem englischen Process Concil. Brit. II, 346 bezeichnet als eine der zur Besserung des Ordens einzuführenden Reformen: quod habeant annum probationis et quod publice fiat receptio eorum.

6) Statuta Art. 58: (Qualiter milites saeculares recipiantur) heisst es zum Schluss: ... deinde vero terminus probationis in consideratione et providentia Magistri secundum honestatem vitae petentis omnino pendeat — wonach allerdings der Hochmeister zweifellos berechtigt war, das Noviziat auch zu erlassen.

Ferner aber konnte es bei einiger Aufmerksamkeit auf die Dauer doch nicht unbemerkt bleiben, dass eine nicht geringe Zahl von den dem Tempelherren-Orden angehörigen Geistlichen bei Abhaltung der Messe die Sacramentalworte ohne Weiteres fortliess. Natürlich herrschte in diesem Punkte nicht in allen den Gebieten, wo die Tempelherren heimisch geworden waren, ein und derselbe Gebrauch; dass er aber in dem grössten Theile des Ordens beobachtet worden ist — wie wir sehen werden, eine nothwendige Consequenz der templerischen Geheimlehre — ist durch dasjenige, was der Process gerade über diesen Punkt ergeben hat, völlig sichergestellt.[1]) Der hierin liegende schwere Verstoss gegen das kirchlich Uebliche und Anerkannte würde doch aber auch dann nicht gemildert erscheinen, wenn die Vermuthung zuträfe, dass im Tempelherren-Orden die Nichtzeigung, die Nichterhebung der Hostie und des Kelches bei der Messe üblich gewesen sei in Folge der engen Verwandtschaft desselben mit dem Cistercienser-Orden, welche auch in den Statuten beider ihren Ausdruck gefunden haben soll: auch die Cistercienser erhoben und zeigten Hostie und Kelch anfangs nicht, und erst durch ein ausdrückliches Gebot des Lateranconcils von 1215 ist es ihnen zur Pflicht gemacht worden, sich in dieser Hinsicht dem Gebrauche der gesammten übrigen Kirche anzubequemen.[2]) Wenn der Tempelherren-Orden seinerseits trotzdem an dem bei ihm eingeführten Gebrauch festhielt, so trat er damit zu den Cultusgebräuchen der übrigen Kirche in einen höchst auffälligen Gegensatz, hinter dem man sehr leicht eine geheime Absicht, eine besondere ketzerische Vorstellung über die Messe und über die Verwandelung des Brotes und des Weines vermuthen konnte. Die für Viele schon längst feststehende Kirchenfeindlichkeit des Ordens[3]) schien sich damit auch in Bezug auf Cultus und Dogma unwiderleglich zu bethätigen.

Und dazu kam nun das dem Laien befremdliche und vollends der grossen Menge schauerlich imponirende Geheimniss, mit welchem der

1) S. Dupuy I, 23—24. Concil. Brit. II, 361—62. Wenn dagegen ein Zeuge (der 3.) Concil. Brit. II, 339 sagt: quod eorum sacerdotes dicunt missam, ut dixerunt semper et communiter alii sacerdotes christiani — so kann das nicht entscheidend gegen die Richtigkeit dieser Anklage ins Gewicht fallen, weil — wie wir später sehen werden — die templerische Häresie in England erst ganz neuerdings Eingang gefunden hatte und offenbar noch auf einen sehr engen Kreis auch innerhalb der englischen Zunge des Ordens beschränkt war.

2) Das bemerkt unter Bezugnahme auf Martène, de antiquis monach. ritibus Grouvelle 183.

3) Concil. Brit. II, 382 sagt ein Zeuge in dem schottischen Process: quod quantumcunque possunt, semper fuerunt contra ecclesiam et super hoc laborat publica vox et fama.

Orden nach aussen hin seine Capitel, und besonders die zur Aufnahme neuer Genossen gehaltenen, zu umgeben gewohnt war. Die Aussagen sowohl der in den verschiedenen Processen verhörten Ordensritter, als auch der sonst vernommenen Zeugen stimmen darin überein, dass zwar nicht immer, aber doch gewöhnlich die Aufnahmecapitel in der Nacht oder doch gegen Morgen, um Tagesanbruch gehalten zu werden pflegten. Wir hören, dass man zur Wahrung des Geheimnisses die allerpeinlichsten Vorsichtsmaassregeln ergriff: die nicht eingeweihten Einsassen der Ordenshäuser wurden dann in die entfernteren Gehöfte verwiesen oder doch in ganz seitab liegenden Räumen in sicheren Gewahrsam gebracht, Thore und Thüren wurden peinlich verschlossen gehalten, und nicht selten stand auf der Zinne des Hauses, in dem das Capitel gehalten wurde, ein Wächter, um, die ganze Umgegend durchspähend, die Annäherung jedes Unberufenen sofort zu melden. Solchen auffallenden Vorsichtsmaassregeln gegenüber musste, wer aus der Ferne Zeuge derselben war, nothwendig auf den Gedanken kommen, dass es da ein ganz besonders furchtbares Geheimniss zu behüten gelte. Die einmal erregte Phantasie aber, von Furcht und Argwohn befruchtet, malte sich die Capitel der Tempelherren bald als die Schauplätze der unmenschlichsten, widernatürlichsten Schandthaten aus und gewann nun eine erwünschte Bestätigung dieser düstern Schreckbilder noch von einer anderen Seite her. Man wollte nämlich wissen, dass die Mitglieder des Tempelherren-Ordens durch die furchtbarsten Eidschwüre zur Wahrung des schrecklichen Geheimnisses verpflichtet würden, welches das eigentliche Wesen ihrer scheinbar streng kirchlichen Gemeinschaft ausmachen sollte. Es hiess, dass diejenigen, welche sich bei der Aufnahme oder sonst späterhin geweigert hätten, die bei den Zusammenkünften der Ordensglieder üblichen anstössigen Ceremonien mitzumachen, in dem Dunkel der unterirdischen Kerker der Niemandem zugänglichen Ordensburgen spurlos verschwunden,[1]) oft gar auf der Stelle getödtet worden seien,[2]) und nicht minder schrecklich malte man sich das Schicksal derjenigen aus, die, sei es mit, sei es ohne Grund, in Verdacht gekommen waren, ihren auf Bewahrung des Geheimnisses geleisteten Eid irgendwie

1) Derartige Fälle werden in den Aussagen der verschiedenen Processe mehrfach erwähnt, z. B. Michelet I, 426/27.

2) S. Concil. Brit. II, 384. Stephan v. Stapelbrugge sagt geradezu, die die anstössige Ceremonie mitzumachen sich Weigernden interficiebantur in partibus transmarinis; aus England sei ihm freilich kein Beispiel dafür bekannt.

verletzt zu haben.[1]) Ja, es ging sogar die unsinnige Rede, dass in jedem Ordenscapitel angeblich immer ein Tempelritter sein Leben lassen müsse.[2])

Alles dieses zusammengenommen erklärt es wohl zur Genüge, wenn zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die öffentliche Meinung gegen den Tempelherren-Orden, obgleich derselbe noch keiner bestimmten Schuld überführt war, sich doch so laut und entschieden aussprach, dass man selbst am päpstlichen Hofe die umlaufende üble Nachrede nicht mehr einfach ignoriren konnte. Und der Orden selbst arbeitete seinen Gegnern noch in verhängnissvoller Verblendung in die Hände: seiner Sache allzu sicher, forderte er hochmüthig die Anstellung einer Untersuchung; augenscheinlich rechnete er dabei mit Sicherheit auf einen günstigen Ausgang, d. h. auf die Einleitung nur eines Scheinverfahrens. Sicherlich wäre diese Erwartung auch nicht getäuscht worden, wenn die Untersuchung, wie es ja nach der eximirten Stellung des Ordens von Rechtswegen eigentlich hätte geschehen müssen, von Anfang an durch päpstliche Commissarien wäre geführt worden. Diese Berechnung aber, in welcher man nach der ganzen Lage der Dinge die Leiter des Ordens und die römische Curie als in stillschweigendem Einverständniss befindlich voraussetzen darf, wurde in der überraschendsten und wirksamsten Weise durchkreuzt durch die schnelle, gewaltsame Energie Philipps von Frankreich, der mit Einem Schlage die Gesammtheit der in Frankreich befindlichen Ordensritter und Ordensgüter in seine Hand zu bringen wusste und durch die Einleitung des Processes durch von ihm ernannte königliche Commissarien, die zwar ohne alle Frage eine Verletzung der Ordensprivilegien enthielt, aber ebenso unfraglich die öffentliche Meinung für sich hatte,[3]) ein Anklagematerial zu beschaffen wusste, dem gegenüber die Curie, wollte sie nicht als Beschützerin der ärgsten Häresie dastehen, endlich Ernst machen musste, sie mochte wollen oder nicht.

Dass Philipps des Schönen Verfahren gewaltthätig und hinterlistig war, wer wollte es leugnen? Vom moralischen Standpunkte aus wird man den König vergeblich von einem dunklen Flecken zu reinigen suchen; das rücksichtslose, ja das roh despotische Wesen desselben tritt gerade in diesem Handel besonders scharf und verletzend zu Tage.[4]) Dennoch aber giebt

1) Thomas de Broughton ebendas. II, 379 hat gehört, quod multi fratres dicti ordinis erant positi in sacco et submersi in mare.

2) S. Concil. Brit. 379 und 384 die beiden eben angeführten Zeugenaussagen.

3) S. oben S. 31.

4) So wird Philipp wie von allen Vertheidigern des Ordens namentlich unbedingt verurtheilt von Maillard 20 u. 62—63.

es wohl einen Standpunkt, von dem aus die von eisernster Energie zeugende Gewaltthat des Königs, wenn auch nicht zu rechtfertigen, so doch zu entschuldigen und zu erklären und aus einer gewissen politischen Zwangslage herzuleiten sein dürfte. Philipp hatte — ganz abgesehen zunächst von der dem Königthum selbst fast gefährlichen Macht der Tempelherren in Frankreich — Grund, dem Orden zu grollen und sich auf politischem Gebiete des üblen Willens desselben zu versehen. Er musste es schwer empfinden, dass die Tempelherren in Sicilien gegen seinen Oheim Carl v. Anjou agitirt und der aragonesischen Partei thatkräftig Vorschub geleistet hatten. Er wusste, dass der Orden die ihm durch seine Privilegien gewährte eximirte Stellung während seines Streites mit der Curie benutzt hatte, um gegen das ausdrücklich erlassene Verbot doch bedeutende Geldsummen aus Frankreich an den Papst zu befördern. Es scheint ferner als feststehend angenommen werden zu müssen, dass bei der Volkserhebung, welche 1306 in Folge einer der beliebten Münzverschlechterungen in Paris stattgefunden hatte,[1]) die dortigen Tempelherren ihre Hände im Spiele gehabt und die Gelegenheit benutzt hatten, um auch ihre besonderen Beschwerden der Krone gegenüber durch die erregte Volksmenge nachdrücklich zur Geltung bringen zu lassen.[2]) Auch fehlte es nicht an Beispielen von entschieden antimonarchischen Tendenzen, welche der Orden mit seinen gewaltigen Machtmitteln zu fördern bereit war. Im Jahre 1280 hatten die gegen ihren Herzog Andreas rebellirenden Edelleute Kroatiens sich der Unterstützung der Tempelherren zu erfreuen gehabt, und es war noch nicht lange her, dass der Herr von Tyrus mit Hülfe des ihm durch den Hochmeister Jacob v. Molay eng verbundenen Tempelherren-Ordens den schwachen König Heinrich II. von Cypern entthront hatte.[3]) Wollte man überhaupt gegen den Orden einschreiten, so musste das mit einem Schlage geschehen, der denselben sofort zu ernstlicher Gegenwehr unfähig machte, indem er ihn ausser Stand setzte, seine reichen Mittel zu einer ernstlichen Vertheidigung zu gebrauchen. Wo das nicht geschah, konnten die ernstlichsten Schwierigkeiten entstehen; dass diese Erwägung durchaus zutraf, das bewies hinterher der gewaffnete Widerstand, den die spanischen

1) Vgl. Chronique de S. Denis (ed. P. Paris) V, 171 ff.

2) Vgl. Grouvelle 186—87. Histoire de l'abolition de l'ordre des Templiers (Paris 1779) 10 ff.

3) Ebendas. 250. Vgl. das Breve Bonifaz' VIII, der den König zur Nachgiebigkeit mahnt, bei Dupuy, Hist. de l'ordre militaire (1751), 176. Ursprünglich sollte der Orden auf Cypern nur mit ausdrücklicher Erlaubniss des Königs Ländereien erwerben dürfen: ebendas. 178.

Tempelherren der Auflösung entgegensetzten,[1]) das bewies nicht minder die bedenklich drohende Haltung, welche die Glieder des Ordens in Deutschland gegenüber dem Mainzer Concile annahmen.[2]) Auch in Cypern machte der Orden anfangs Miene, sich mit Hülfe seiner zahlreichen Burgen und der in Bereitschaft gehaltenen Söldnerschaaren dem durch Philipp von Frankreich erzwungenen Spruch offen zu widersetzen (s. den Bericht Amaury's, des Herrn von Tyrus und Statthalters von Cypern, bei Leibnitz, Mantissa Cod. dipl. II, 86). Aehnliches und viel Schlimmeres hätte begegnen können, wenn man dem Orden da, wo er am mächtigsten war, in Frankreich, überhaupt nur die Zeit gelassen hätte, sich zu ernstlicher Gegenwehr zu rüsten: alsdann hätte die Verbindung desselben mit den zahlreichen unzufriedenen Baronen, die längst gegen Philipps Despotismus murrten, sehr leicht in Frankreich zu einer Revolution führen können, die für das kaum erstarkte Königthum möglicher Weise verhängnissvoll geworden wäre.[3])

Ohne also die Handlungsweise des Königs von Frankreich gegenüber dem Tempelherren-Orden rechtfertigen zu wollen, wird man doch zugeben können, dass dieselbe unter dem Banne einer gewissen politischen Nothwendigkeit stand, dass Philipp, ohne sich selbst schwerer Gefahr auszusetzen, den Orden weder ruhig weiter wachsen lassen, noch in einer anderen, allmäligeren Verfahrungsweise gegen denselben einschreiten konnte. Jedenfalls wird heutigen Tages Niemand mehr die Behauptung wagen, der Orden sei ohne jeden Beweis der Schuld dem Untergange überliefert worden, die unter den Qualen der Folter von den inquirirten Rittern abgelegten Geständnisse seien jeder thatsächlichen Begründung bar gewesen, es handele sich bei dem Processe und der Verdammung des Tempelherren-Ordens um nichts als eine im grossen Stil durchgeführte schnöde Intrigue, der gegenüber es dann Sache der Nachwelt sein soll, das schmachvoll verunglimpfte Andenken der um nie begangener Vergehungen willen hingemordeten Ritter in seiner ursprünglichen Reinheit wiederherzustellen. Es wird ein ganz vergebliches Bemühen sein, die Ergebnisse, welche die von den zuerst ernannten königlichen Inquisitoren veranstaltete Untersuchung zu Tage gefördert hat und welche die unentbehrliche Grundlage gebildet haben für das ganze weitere Verfahren, deshalb als durchaus unglaubwürdig darstellen zu wollen, weil die betreffenden Geständnisse den anfangs alles

1) Wilcke II, 322—23.
2) Ebendas. 241 ff.
3) Grouvelle 249.

leugnenden Angeklagten durch die Schrecken der Folter abgenöthigt worden sind.[1]) So anstössig von unserer Denkweise aus ein derartiges Gerichtsverfahren erscheint, so sehr stand es mit dem in Uebereinstimmung, was damals in diesen Dingen Rechtens war. Dass die Untersuchung in solcher Weise geführt wurde, dafür mag man die Rohheit jener ganzen Zeit verantwortlich machen, dem Könige selbst und den ihm in dieser Sache dienenden Beamten wird man von dem Standpunkte ihrer Zeitgenossen aus einen ernstlichen Vorwurf daraus unmöglich machen dürfen. Für die Sache aber, für die Frage nach der Begründung oder Grundlosigkeit des so gewonnenen Anklagematerials fällt die Thatsache völlig entscheidend in das Gewicht, dass ganz dieselben, für den Tempelherren-Orden geradezu vernichtend gravirenden Ergebnisse aus der Untersuchung auch da zu Tage gefördert worden sind, wo dieselbe ohne Tortur und ohne Folter geführt worden ist; so in den Processen in Sicilien, in Pisa, in Florenz, in Ravenna und namentlich in England. Und dazu kommt nun noch, dass bei weitem die Mehrzahl der 1307 von der königlichen Commission torquirten Ritter ihre anfänglichen Aussagen vor der grossen päpstlichen Commission in allen wesentlichen Stücken aufrecht erhalten, die gleichen den Orden schwer compromittirenden und seine Schuld in den Hauptpunkten zweifellos feststellenden Geständnisse wiederholt hat, bei einem Verfahren, das im Gegensatz zu dem der königlichen Inquirenten recht geflissentlich milde und schonend geführt wurde, und wo von einem Abpressen des Geständnisses nicht begangener Verschuldung thatsächlich nicht im Entferntesten die Rede sein konnte. Nach alledem wird gegen die Authenticität des durch den Process zu Tage geförderten Beweismaterials gegen den Tempelherren-Orden ein irgend stichhaltiger Einwand nicht mehr erhoben werden können, und ist es durchaus unbedenklich, auf Grund eben dieses Materials den Versuch zu machen, den wesentlichen Inhalt der templerischen Geheimlehre systematisch darzustellen.

Als erwiesen[2]) darf man nach dem Inhalt der uns vorliegenden umfänglichen Zeugenaussagen von den amtlich und im Munde des Volkes gegen den Tempelherren-Orden erhobenen Anklagen unfraglich die folgenden fünf ansehen:

1) Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Orden war verbunden mit einer Verhöhnung des Kreuzes,[3]) meist durch Bespeien,

1) Dies suchten anfangs die Templer selbst geltend zu machen; vgl. Dupuy I, 46.

2) Vgl. Concil. Brit. II, 358.

3) Vgl. Baluze, Vitae pontificum Avenionensium I, 9: der Kanzler Wilhelm Nogaret „quinque casus enormissimos, in quibus accusabantur, enar-

zuweilen durch Treten mit den Füssen u. a. m. geübt, mit einer ausdrücklichen Verleugnung Christi und endlich mit Küssen, welche die Aufzunehmenden dem Receptor und anderen anwesenden Ordensgliedern auf Stellen zu geben hatten, die man sonst schamhaft zu verhüllen pflegt.[1])

2) Bei ihren geheimen Zusammenkünften erwiesen die Tempelherren vielfach einem meist in der Gestalt eines Kopfes gebildeten Idol göttliche Verehrung,[2]) in dem sie das Bild des wahren Gottes sahen, des einzigen, an den man glauben dürfe.

3) Die Priester des Tempelherren-Ordens liessen gemeinhin bei der Feier der Messe die auf den Eintritt der Transsubstantiation bezüglichen Sacramentalworte aus.[3])

4) Die Oberen des Ordens, obgleich Laien, behaupteten berechtigt zu sein, den Ordensrittern die Absolution zu ertheilen.[4])

5) Den Mitgliedern des Ordens wurde bei der Aufnahme die ausdrückliche Erlaubniss zu widernatürlicher Unzucht ertheilt.[5])

Es wird einem Jeden im ersten Augenblick schwer werden, an eine so tiefe und schwere Verschuldung einer doch in vielfacher Hinsicht so ausgezeichneten und lange Zeit mit Recht gefeierten Genossenschaft zu glauben; und wenn man sich dann davon hat überzeugen müssen, dass es sich dabei um nichts weniger als um eine schnöde Verleumdung handelt, welche durch einen Scheinprocess als bewiesen dargestellt wurde, um dem habgierigen König von Frankreich eine Handhabe zur Occupation der reichen Ordensgüter zurechtzumachen, so wird man vielleicht darin eine Art von Ausweg suchen wollen, dass man meint, es könne sich bei so unerhörter Verirrung doch unmöglich um den Tempelherren-Orden in seiner Gesammtheit handeln, es sei undenkbar, dass dieser als solcher so völlig entartet und in einen so unerhörten Widerspruch mit den Statuten

---

ravit; videlicet quod in sua professione semper facta in nocte Christum abnegabant, eius imaginem conspuebant et conculcabant."

1) Ebendas. Receptorem suum in tribus locis osculabantur.

2) Ebendas. — et caput quoddam cum inclinatione et reverentia adorabant.

3) Sacerdotibus ordinis praecipiebatur, ne in hora consecrationis corporis Christi in missa sua verba consecrationis proferrent.

4) Dieser Punkt wird a. a O. nicht aufgezählt.

5) Ebendas. — et ne cum mulieribus coirent, sed ad invicem hoc facerent et alter alteri non negaret.

gerathen sei, die ihm 1128 das Concil von Troyes gegeben; es könne füglich nur ein kleiner Kreis aus der in ihren übrigen Gliedern unberührt gebliebenen Gemeinschaft von so arger Ketzerei und so augenfälliger sittlicher Verkommenheit ergriffen gewesen sein, und die Verschuldung einer geringen Anzahl gewissenloser Ritter habe man dem ganzen Orden aufgebürdet und alle Glieder desselben, auch die unschuldige, der alten Ordensregel treue Mehrheit, dafür leiden lassen. Diese Auffassung hat ja, wie nicht geleugnet sein soll, wenn nicht gerade eine innere Wahrscheinlichkeit, so doch entschieden eine gewisse Möglichkeit für sich. Gegenüber den durch den Process zu Tage geförderten Thatsachen, wie sie uns in den Aussagen von Hunderten von Zeugen vorliegen, erweist sich dieselbe jedoch als in nichts stichhaltig. Wenn sich, wie wir glauben, auch mit einiger Wahrscheinlichkeit wird zeigen lassen, dass die in den oben angeführten Cultusceremonien zu Tage tretende Ketzerei nicht durch den ganzen Orden gleichmässig verbreitet gewesen ist, so wird die Sache sich doch so stellen, dass in Folge einer eigenthümlichen Fügung der Umstände die in allen Zweigen des Ordens eingebürgerte und seit langer Zeit geübte Ketzerei nur in einem einzigen noch nicht allgemein heimisch geworden war, wohl aber, wenn nicht alles trügt, auch diesen seit kurzer Zeit von einem ganz engen Kreis aus anzufressen begonnen hatte,[1]) als die Katastrophe hereinbrach. Wird man demnach füglich nicht umhin können, dasjenige, was in den oben angeführten fünf Punkten offenbar wird, als ein vom Tempelherren-Orden als solchem ausgebildetes und officiell gepflegtes und dem der Gemeinschaft neu beitretenden Nachwuchs planmässig überliefertes System gelten zu lassen, darin sogar das eigentliche Wesen des Ordens zu sehen, für welchen die alte Regel von Troyes (1128) nichts als eine nach aussen hin zu täuschen bestimmte trügerische Hülle war, deren man sich bediente, um unter ihrem Schutze ihr eigentlich absolut widersprechende Tendenzen zu verfolgen, so wird man sich auch weiterhin zu der Annahme veranlasst sehen, dass der Orden noch eine besondere, seinen geheimen Zwecken dienende Organisation gehabt, dass er namentlich neben der als Aushängeschild dienenden eigentlichen Ordensregel noch eine andere geheime Regel, ein geheimes Statut ausgebildet, besessen und befolgt hat.

Diese Frage ist je nach dem Standpunkt derer, die sich mit ihr beschäftigt haben, zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden beantwortet worden: es ist daher geboten, auf sie noch besonders einzugehen.

1) Davon am Schluss von Abschnitt VIII.

V.

Auf die Frage, ob der Tempelherren-Orden, für den nach dem Glauben der Welt die unter Beirath und hervorragender Mitwirkung Bernhards v. Clairvaux festgestellte Regel von 1128 allein maassgebend war, die ihm darauf hin gewährte Ausnahmestellung zur Ausbildung und Befolgung eines auf durchaus häretischer Grundlage beruhenden Geheimstatuts benutzt habe, kann nach dem Inhalt der uns vorliegenden Zeugenaussagen nicht anders als mit einem bedingungslosen Ja geantwortet werden.

Einmal nämlich ergeben die Berichte derjenigen in dem Processe verhörten Tempelherren, welche sich ausführlicher über die bei ihrer Aufnahme in den Orden beobachteten Ceremonien verbreiten, dass, wenn auch zu allen Zeiten hie und da die alten, durch die Regel von Troyes vorgeschriebenen Formen[1]) beibehalten worden sind, doch in der bei Weitem überwiegenden Zahl der für uns festgestellten Fälle allerdings ganz anders verfahren wurde, als eigentlich hätte geschehen sollen: die Verleugnung Christi, die Verhöhnung des Crucifixes und das Küssen der Ordensbrüder auf unanständige Stellen spielen dabei durchweg die Hauptrolle.[2]) Dieser gewichtigen Thatsache gegenüber ist es für jetzt gleichgültig, ob es wirklich in mehreren Fällen so gehalten worden ist, wie es ein Zeuge des englischen Processes, Stephan v. Stapelbrugge, an sich erfahren haben will: derselbe giebt an, zunächst in der durch die Regel von Troyes vor-

1) Statuta Art. 58 (ed. Merzdorf); §§ 3 u. 5, bei Maillard 207 u. 209.

2) Nach Dupuy I, 17 bekannten die 140 durch die königlichen Inquirenten verhörten Templer sämmtlich, bei der Aufnahme in den Orden Christum verleugnet und das Kreuz bespieen zu haben; die sich dessen Weigernden sind zur Fügsamkeit gezwungen worden. Ein gleiches Ergebniss liefern die Acten des Processes vor der päpstlichen Commission 1309—11 bei Michelet an vielen Stellen, des toscanischen Processes bei Loiseleur, z. B. S. 175, und des englischen, Concil. Brit. II, 359, 360, 379, vgl. 358.

geschriebenen Weise in den Orden aufgenommen zu sein und erst zwei Jahre danach unter den anstössigen Ceremonien eine Art zweiter Weihe empfangen zu haben.[1]) Danach würde man also annehmen dürfen, dass hier und da die Ordensconvente in einen exoterischen und esoterischen Kreis geschieden gewesen seien,[2]) dass man die Vorstufe erreicht und sich in ihr bewährt haben musste, um in den engern Kreis der in das Geheimniss der templerischen Ketzerei Eingeweihten aufgenommen zu werden. Mag das in einzelnen Conventen so gehandhabt sein, ein in dem ganzen Orden oder auch nur dem grösseren Theile desselben gleichmässig geübtes Verfahren darf man sicherlich darin nicht sehen. Das Gewöhnliche scheint gewesen zu sein, dass der eben nach der Regel von 1128 Aufgenommene abseits geführt und zur Verleugnung Christi und Bespeiung des Kreuzes angehalten wurde.[3]) Auch ist kein Gewicht zu legen auf die vereinzelt vorkommenden Zeugenaussagen, welche die Verleugnung Christi und die Verhöhnung des Kreuzes um die ihr von den Anklägern — mit Recht — beigelegte Bedeutung bringen wollen, indem die Einen darin nichts sehen wollen, als eine eigenthümliche Form der Prüfung des Aufzunehmenden, von dem man sich versichern will, dass er im Falle der Kriegsgefangenschaft bei den Saracenen sich nicht durch Drohungen werde zum Renegatenthum bringen lassen,[4]) während die Anderen darin eine Probe des neuen Ritters in Bezug auf die Bedingungslosigkeit seines eben gelobten Gehorsams sehen wollen.[5]) Noch weniger glücklich ist die Deutung, welche in diesem Theil der Aufnahme-Ceremonien eine Er-

1) Concil. Brit. II, 383.

2) Vgl. auch Michelet I, 420: Ex sacramento tenebantur non revelare modum receptionis eorum etiam fratribus, qui non adfuerant, et secreta capitulorum.

3) Vita Clementis V. bei Baluze, Vitae pontif. Avenion. I, 30: Confitentur qualiter post professionem suae regulae in loco privato coram suis maioribus porrigebatur eis imago crucifixi, quem cogebantur abnegare et in faciem eius spuere.

4) So Huguet de Calmont (der 42. Zeuge bei Grouvelle 374). Michelet I, 405 sagt ein Geistlicher über diesen Punkt: quod credebat, quod hoc fecissent ad temptandum, si contingeret eum capi ultra mare a Saracenis, an abnegaret Christum. Dieser Auffassung widerstreitet es schon, dass die Ceremonie der Verleugnung Christi und der Kreuzverhöhnung erst nach der Aufnahme des Candidaten in den Orden stattfand; es konnte sich also nicht um eine Prüfung handeln, von der die Ertheilung des Ordenskleides abhing.

5) S. die Aussage Guillaume's de Saromine, des 203. Zeugen bei Grouvelle 395. Vgl. auch die des 97., Nicolas de Trecy ebendas. 380. S. auch S. 52, 227.

innerung sehen will an das dreimalige Verleugnen Christi durch Petrus und eine symbolisch zu nehmende Nachahmung desselben.[1])

Sprechen schon diese Thatsachen für das Vorhandensein geheimer Statuten im Tempelherren-Orden, so wird dasselbe nun auch noch durch eine Reihe anderer Momente wahrscheinlich gemacht und endlich durch einige ganz positiv lautende Angaben ausdrücklich bestätigt. Ein grosser Theil der Zeugen, welche über die anstössigen Aufnahme-Ceremonien Auskunft geben, führt dieselben auf bestimmte, sie vorschreibende Satzungen zurück.[2]) Weiterhin ergiebt sich dann, dass diese Geheimstatuten nicht etwa bloss durch mündliche Ueberlieferung erhalten wurden, sondern auch handschriftlich aufgezeichnet existirten. Gervais de Beauvais sah bei einem der Ordensobern ein kleines Buch mit dem Ordensstatut von 1128, das ohne Bedenken gezeigt wurde, wusste aber, dass derselbe noch ein anderes Buch mit Statuten besessen habe, mit dem er sehr geheim gethan und das er „um keinen Preis der Welt Jemandem gezeigt hätte.“[3]) Ein anderer Zeuge hat bei einem Tempelherren ein Buch mit den ihm natürlich sehr löblich erscheinenden Statuten von 1128 gesehen, von dem Betreffenden aber hören müssen, dass es daneben im Orden noch andere Statuten gebe; sein Gewährsmann, so fügt der Zeuge hinzu, habe dabei geseufzt und gemeint, wenn er diese Geheimstatuten Jemandem offenbarte, so würde er deshalb viel zu leiden haben.[4]) Wir hören ferner, dass es den Ordensbrüdern ausdrücklich untersagt war, Abschriften der Ordensregel und der nach dieser Regel aufgesetzten Statuten zu

1) Grouvelle 51, Dupuy I, 89.

2) Es wird gesprochen von puncta religionis, puncta ordinis, observantia ordinis. S. die Anklageartikel 84 u. 86 (Grouvelle 339—40) und u. A. die Aussagen Raynalds de Bergeron und des Grosspriors Raymond v. Vassiniac bei Michelet I, 591 u. 234; secundum nostras constitutiones, Raynouard 282 (vgl. Loiseleur 41) und dann namentlich die Aussage Bertrands de Martignac, der verpflichtet wurde, post multas promissiones de statutis et secretis ordinis observandis ab eo factas. Michelet II, 404.

3) Michelet I, 175: — quod habebat quendam librum parvulum, quem bene ostendebat, de statutis ordinis, sed alium secretiorem habebat, quem pro toto mundo non ostendebat.

4) Ebendas. 177: — quod quidam templariorum — habebat quendam librum continentem plura statuta dicti ordinis, quae videbantur ipsi testi satis bona, cui dixit: Alia sunt statuta in ordine nostro quam sunt ista. Et idem frater dicebat quasi gemendo, quod erant alia puncta in dicto ordine, quae non auderet alicui revelare, et si revelaret, haberet de hoc multum pati.

besitzen oder gar bei sich zu tragen,[1]) und dass, als derartige Copien doch in gefährlicher Anzahl vorhanden waren und circulirten, der Hochmeister Thomas Bérard (1265—72) sich dieselben hat ausliefern und einen grossen Theil davon hat verbrennen lassen; die übrig bleibenden Exemplare wurden älteren, für ganz zuverlässig geltenden Ordensrittern in Gewahrsam gegeben.[2]) Späterhin scheint das Geheimstatut, obgleich dies Verfahren öfter und noch unter Jacob von Molay wiederholt wurde, doch wieder handschriftlich mehr verbreitet gewesen zu sein, und man scheint es mit demselben nicht ganz so ängstlich genommen zu haben, so dass die Einsicht wenigstens den Gliedern des Ordens nicht vorenthalten wurde.[3]) Besonders lehrreich ist endlich die Aussage des Ritters Stephan von Neriaco,[4]) nach welcher dem Hochmeister Jacob v. Molay bald nach seiner Ankunft in Frankreich brieflich die warnende Mittheilung zugegangen sein soll, „es seien bereits jene Statuten enthüllt, welche zu Castrum Peregrini aufgesetzt worden seien". Castrum Peregrini oder Castrum Peregrinorum aber ist nichts anderes als das heutige Athlît, die berühmte, ihrer Grösse und glänzenden Ausstattung wegen ebenso wie durch ihre für unüberwindlich gehaltene Festigkeit gefeierte Hauptburg des Tempelherren-Ordens im Heiligen Lande.[5]) Wenn demnach die Angabe Stephans v. Neriaco darauf hinweist, dass die For-

1) Ebendas. 388: es war nicht erlaubt, quod aliqui fratres haberent in scriptis et retinerent penes se regulam eorum vel statuta facta post dictam regulam.

2) Ebendas. 388—89: — dixit se vidisse ultra mare semel vel bis, quod magister dicti ordinis, qui nunc est, praecepit, quod omnes fratres dicti ordinis habentes (se) aliquos libros tangentes regulam, statuta et puncta ordinis, apportarent ei; et cum fuissent apportati, audivit idem testis dici et credit, quod idem magister faciebat aliquos comburi et aliquos reddi aliquibus ex antiquioribus ordinis et aliquos penes se retinebat. — — et audivit dici a quibusdam antiquis ordinis, quod Guilelmus de Bellojoco († 1291) et Thomas Berardus magistri quondam ordinis consimilia fecerant.

3) Vgl. die Aussage (73.) Concil. Brit. II, 363: dixit etiam, quod frater Willelmus commendavit dicto fratri Willelmo noviter recepto magnum rotulum continentem ipsorum regulam ad transscribendum secreta, et dum fuerat in scribendo intravit ad eum dictus capellanus, cui frater dixit, quod iuravit commodanti sibi rotulum, quod nullus eum inspiceret praeter fratrem.

4) Michelet I, 458: — et quod in ea littera erat quidem alia, in qua idem magister passagii significaverat memorato magistro ordinis, quod illa statuta ordinis, quae facta fuerant apud Castrum Peregrini, iam erant revelata.

5) Ueber den Bau dieser Hauptburg des Tempelherren-Ordens berichtet ausführlich Oliverius Scholast. c. 4; vgl. Rey, Etude sur l'architecture militaire des

mulirung der templerischen Geheimlehre in Gestalt eines besonderen Geheimstatuts in Castellum Peregrinorum stattgefunden hat, so würde sich daraus auch ein erster Anhalt zur ungefähren Bestimmung der Zeit ergeben, in der die Geheimlehre zu dieser entschiedenen Ausbildung gekommen ist: denn der Bau dieser Veste wurde unter Mitwirkung der eben im Lande anwesenden zahlreichen Kreuzfahrer und namentlich der beiden anderen Ritterorden 1219 in Angriff genommen, 1291 aber ging Athlît verloren: die hier erwähnte Aufzeichnung von Geheimstatuten in Castellum Peregrinorum musste demnach zwischen 1220 und 1290 stattgefunden haben. Uebrigens findet die Aussage des Ritters Stephan eine Bestätigung darin, dass auch in den Angaben eines irischen Tempelherren, Henricus Tanet,[1]) eine ganz bestimmte Hinweisung auf die syrische Hauptburg des Ordens als den Hauptsitz der Ketzerei und der ihr entstammenden Ceremonien enthalten ist. Auch werden wir im weitern Gange dieser Untersuchung noch eine Reihe von Momenten zu besprechen haben, welche nachdrücklichst darauf hinweisen, dass die ketzerische Geheimlehre des Tempelherren-Ordens überhaupt zuerst im Orient entwickelt und erst von dort nach dem Abendlande verpflanzt worden ist.

Nach alledem wird man wohl nicht mehr daran zweifeln können, dass es im Tempelherren-Orden neben der dem äusseren Anscheine nach allein maassgebenden Regel von 1128[2]) noch ein besonderes Geheimstatut gab, in[3]) welchem natürlich das eigentliche Wesen des Ordens, wie es sich damals entwickelt hatte, seinen entsprechenden Ausdruck fand.

---

croisés en Syrie 91 ff. — Grouvelle 103, N. 1 macht aus Castel Peregrino irrthümlich Montpellier (dessen Namen beiläufig bemerkt aus Mons puellarum entstanden ist).

1) Concil. Brit. II, 358: Dicit etiam, quod quidam praeceptor Castri Pelerini de partibus Syriae multos recepit sub dicta abnegatione. — Vgl. die Notiz in der von Jean de Montroyal den päpstlichen Commissaren eingereichten Rechtfertigungsschrift, Michelet I, 143: Item, proponent deu cors de Santa Eufemia que venit a Castel Pelegri por grace de De, en quel luc il a faicz plusors miracles, und die Aussage des Guido miles Delphini ebendas. I, 419 betreffend „aliquas reliquias, quas habebant in ordine ultra mare, sc. beatorum Policarpii et Eufemie."

2) Die ja auch schon mit einem starken Geheimniss umgeben war: vgl. Maillard 51.

3) Vgl. namentlich die später noch in anderer Beziehung zu würdigende wichtige Stelle Concil. Brit. II, 363: dixit etiam eidem fratri, quod frater Willelmus de la More, nunc magnus magister Angliae, — — portavit unum magnum rotulum de grossa littera, in quo scribebantur observationes et adorationes nefariae.

Dem gegenüber drängt sich einem nun unwillkürlich die Frage auf, wie es möglich geworden ist, dass dieses Geheimstatut bei der doch ganz ausserordentlich grossen Zahl der um dasselbe Wissenden so lange Jahrzehnte hat wirklich geheim bleiben können, obgleich doch die über den Tempelherren-Orden im Munde des Volkes umlaufenden bösen Gerüchte in Betreff der Ketzerei, von der sie sprachen, durchaus nicht so ganz auf falscher Fährte waren, und wie es insbesondere hat geschehen können, dass dasselbe auch bei der mit so grossem Apparate, und namentlich in Frankreich mit so rascher Energie geführten Untersuchung nirgends an das Licht gezogen worden ist. Hat man doch daraus den Schluss ziehen zu dürfen gemeint, die in den Zeugenaussagen enthaltenen Hindeutungen auf ein geheimes Ordensstatut dürften nicht so hoch angeschlagen werden, sondern seien auf irrige Vorstellungen, welche die so Aussagenden befangen hielten, zurückzuführen und hätten nicht die geringste Beweiskraft für die Existenz eines Geheimstatuts. Diesen Schluss halten wir für durchaus unzutreffend, und es will uns scheinen, als ob das Verborgenbleiben der Geheimstatuten auf eine sehr einfache und natürliche Weise zu erklären sei.

Einmal nämlich ergiebt sich aus den Zeugenaussagen als zweifellos, dass jeder Verrath des das Wesen des Ordens ausmachenden Geheimnisses mit den schwersten Strafen bedroht war; auch fehlt es nicht an Beispielen dafür, dass, wenn sich dennoch ein Ordensmitglied des Verrathes schuldig machte, diese Strafen wirklich verhängt wurden; gerade an einige hierher gehörige Vorfälle hatte sich der längst gegen den Orden rege Verdacht mit besonderem Eifer geheftet. Ferner aber hatte die Kirche seit langer Zeit jede eigentliche Verbindung mit dem Orden, jeden Einblick in die inneren Zustände desselben und jeden Einfluss auf ihn vollkommen eingebüsst, ja, sie hatte das Recht dazu eigentlich selbst freiwillig aus der Hand gegeben durch die im Jahre 1162 von Papst Alexander III. zu Gunsten des Tempelherren-Ordens erlassene Bulle,[1]) welche den Rittern desselben erlaubte,

1) Gedruckt nach Rymer, Foedera I, 10, bei Wilcke I, 441 ff. — „ut liceat vobis honestos clericos et sacerdotes secundum Deum, quantum ad vestram conscientiam, ordinatos, undecunque ad vos venientes suscipere et tam in principali domo vestra quam etiam in obedientiis et locis sibi subditis vobiscum habere, dummodo, si e vicino sunt, eos a propriis episcopis expetatis iidemque nulli alii professioni vel ordini teneantur obnoxii; quodsi episcopi eosdem vobis forte concedere voluerint, nihilominus tamen eos recipiendi et retinendi auctoritate Sanctae Romanae ecclesiae licentiam habeatis.“

bei den Geistlichen ihrer Genossenschaft zur Beichte zu gehen. Damit hatte selbstverständlich nicht im Entferntesten gesagt sein sollen, dass die Tempelherren nur bei den Klerikern ihres Ordens und nicht bei anderen Geistlichen beichten und die Absolution nachsuchen sollten; thatsächlich aber hat jene päpstliche Verleihung eben diesen Zustand herbeigeführt, und es ist im Laufe der Zeit eine ganz feststehende Praxis geworden, dass die Tempelherren nur bei ihrem Orden angehörigen Geistlichen zur Beichte gingen, es galt schliesslich als ein Ordensgesetz, dass man bei anderen Geistlichen nicht beichten dürfte.[1]) Damit war, wie einleuchtet, jedes äussere Band zwischen dem Orden und der Kirche zerrissen, war es auch jedem ausserhalb der geheimen Gemeinschaft stehenden Geistlichen völlig unmöglich gemacht, einen auch nur ungefähren Einblick in das ketzerisch verkommene Innere des nach aussen noch immer den strenggläubigen, treu ergebenen Sohn der Kirche spielenden Ordens zu thun. Der Orden bildete so, wie er militairisch und politisch als ein in sich geschlossener Staat dastand, auch eine in sich geschlossene, nach aussen scharf abgegrenzte kirchliche Genossenschaft, die jeden nicht auf ihren Glauben feierlichst Verpflichteten unbedingt von sich fernhielt, eine Kirche mit eigenem Dogma, eigenen Cultusformen und eigenem Priesterstande.

Wenn man nun meint, dass mit alledem doch eigentlich noch nicht erklärt sei, wie die sicherlich zahlreichen Handschriften, welche die Geheimstatuten enthielten, bei dem Processe dem Spürsinn der Inquirenten — namentlich der königlich französischen — haben entgehen können, so muss dem gegenüber nochmals auf ein schon früher berührtes Moment hingewiesen werden: dass nämlich dem Orden die Einleitung der Untersuchung augenscheinlich durchaus nicht so ganz überraschend gekommen ist, — denn der Gewaltstreich Philipps des Schönen erfolgte doch erst, als der König sich überzeugt hatte, die päpstliche Curie würde höchstens ein Scheinverfahren einleiten und hätte es offenbar darauf abgesehen, jede ernste Gefahr von ihrem Schützling und Bundesgenossen abzuwenden. Ja, der Orden hatte gegenüber der immer lauter gegen ihn sich erhebenden öffentlichen Meinung selbst auf Einleitung einer Untersuchung gedrungen: wird er das gethan haben, ohne sich vorher in einen Stand zu versetzen, der ihn selbst einem hier und da ein bischen tiefer eindringenden Verfahren gegenüber als völlig makellos und unantastbar erscheinen liess?

1) So auch der 73. Anklageartikel: Item quod iniungebant eis, quod non confiterentur aliquibus nisi fratribus eiusdem ordinis.

Und selbst, als die Sache gegen des Papstes Willen und wider des Ordens Erwartung eine etwas ernstlichere Wendung zu nehmen begann, ist den Tempelherren wie überall, so namentlich auch gerade in Frankreich Zeit genug geblieben, um alles aus dem Wege zu schaffen, was, wenn es in die Hände der Inquirenten fiel, sie compromittiren konnte. Und von allem, was als zu beseitigen gelten konnte, waren ja die Handschriften mit den Geheimstatuten nicht bloss dasjenige, was dem Orden, wurde es entdeckt, am allerverhängnissvollsten werden musste, sondern auch dasjenige, was sich am leichtesten, am schnellsten und durchaus spurlos aus dem Wege schaffen liess. Wenn es den Tempelherren gelungen war, die bei ihren geheimen Zusammenkünften abgöttischer Verehrung gewürdigten Idolköpfe, deren ohne Frage jedes bedeutendere Ordenshaus mindestens einen besessen hat, selbst in Frankreich so schnell, sicher und vollständig zu beseitigen, dass nur ein einziges Exemplar dieser arg compromittirenden Geräthschaften in die Hände der königlichen Commissarien fiel,[1]) wie sollten sie nicht die sämmtlichen Exemplare der Geheimstatuten, die sich obenein noch ohne Zweifel in den Händen der allerzuverlässigsten Brüder befanden,[2]) im Augenblicke der Gefahr spurlos verschwinden zu lassen im Stande gewesen sein?

So wird denn nach unserer Auffassung die grosse Menge von Stellen, in denen die Zeugen unverkennbar auf ein geheimes Ordensstatut hinweisen, dadurch nicht im Geringsten in ihrer Glaubwürdigkeit alterirt, dass die Geheimstatuten in dem Processe selbst nirgends zu Tage gekommen sind. Oder sollten sie doch auf irgend eine Weise den päpstlichen Commissarien bekannt geworden sein, und sollte die Curie, um nicht noch schwereres Aergerniss zu geben, sie unterdrückt und in ihrem Archiv begraben haben?[3]) Auch diese Annahme ist, wie sich weiterhin zeigen wird, gegenüber demjenigen, was uns über den Inhalt der im vaticanischen Geheimarchive vorhandenen Aktenstücke des Processes glaubwürdig bekannt ist, als jeden Rückhalts entbehrend, durchaus nicht zulässig. —

1) Vgl. Loiseleur 103.
2) Vgl. oben S. 46.
3) Vgl. oben S. 29.

VI.

Dass der Tempelherren-Orden ketzerischen Lehren huldigte, war noch nicht das Schlimmste, was ihm vorgeworfen werden konnte. Diese Thatsache gewann doch eine so ausserordentlich hohe Bedeutung erst dadurch, dass man sich im Orden der Abweichung von den Lehren der Kirche jeder Zeit bewusst war, aber nach Möglichkeit den Schein zu wahren suchte und für gut katholisch gehalten sein wollte. Dieser Widerspruch war es denn auch, unter dem die feinfühligeren Naturen, aber ebenso auch die naiveren besonders zu leiden hatten, indem sie sich desselben jeden Augenblick in dem Grade bewusst waren, dass sie ihr Gewissen beunruhigt, ihr Inneres unfrei und von einem fortwährenden Schuldbewusstsein gedrückt fühlten. Dieses Schuldbewusstsein ist denn auch vielfach zum Ausdruck gekommen, nicht bloss während des Processes, sondern auch schon früher durch manche nicht misszuverstehende klagende Andeutung. In England — um nur ein paar charakteristische Beispiele anzuführen — sagte ein Tempelherr einem Jünglinge, der mit ihm seine Absicht zum Eintritt in den Orden besprach, „solch ein Vorhaben möge er den bösen Geistern überlassen“;[1]) mit Seufzen warnt ein anderer vor dem Anschluss an die Gemeinschaft, deren Abzeichen er selbst an sich trägt, und meint, wer in dieselbe sich einlasse, dem werde es übel ergehen;[2]) auf den Widerspruch zwischen dem trügerischen äusseren Schein und dem ganz anders gearteten Innern weist ein Dritter verständlich genug hin.[3]) Zahlreich sind die Zeugnisse, aus denen hervorgeht,

1) Concil. Brit. II, 363: „Dimittatis istam petitionem daemonibus“ etc.

2) Ebendas. Si intraveris ordinem nostrum, mala tibi evenient.

3) Ebendas. Tu vides nos exterius, sed non interius. Diesen Widerspruch betont auch P. Clemens V. in der die Verhaftung der Templer Siciliens anordnenden Bulle bei Dupuy I, 194: videlicet quod Templarii sub religionis pallio militantes exterius, in apostasiae perfidia intus vixerunt hactenus.

dass nicht wenige der Ordensbrüder sich sehr wohl bewusst waren, zu Mitbehütern eines Geheimnisses geworden zu sein, dessen Entdeckung ihnen an das Leben gehen musste. Je nach der verschiedenen Disposition aber sah der eine diesen, der andere jenen Punkt als den so besonders gefährlichen an. Ein Zeuge des englischen Processes z. B. hat einen Geistlichen des Tempelherren-Ordens sagen hören, in dem Ordensgelübde (natürlich dem nach den Geheimstatuten zu leistenden) sei ein Artikel enthalten, den er keinem lebenden Wesen offenbaren dürfe,[1]) und ein Ordensritter warnt einen zum Eintritt geneigten Verwandten davor mit den Worten: „Und wenn du mein eigener Vater wärest und gleich Hochmeister des Ordens werden könntest, wollte ich doch nicht, dass du einträtest, weil wir in unserem Orden drei Artikel haben, welche niemals Jemand kennen lernen wird, ausser Gott, dem Teufel und uns Ordensbrüdern.“[2]) Es kann wohl kaum daran gezweifelt werden, dass die drei Punkte, welche nach dieser Aussage das eigentliche Wesen der templerischen Geheimlehre ausmachten, in den folgenden zu sehen sind: der Leugnung der Gottheit Christi, der Verhöhnung des Kreuzes und der Anbetung eines Idols. Und das führt uns nun zu einer systematischen Darstellung der Geheimlehre, welche das geistige Wesen des Tempelherren-Ordens, den eigentlichen Inhalt desselben, ausmachte.[3])

Dass die Tempelherren Häretiker gewesen sind, ist schliesslich von den höchsten Instanzen der katholischen Kirche selbst ausdrücklich anerkannt worden;[4]) worin aber des Genaueren diese Häresie bestanden habe, ist von dieser Seite her nirgends bestimmt ausgesprochen. Und

---

1) — quod erat unus articulus in professione eorum, qui numquam debeat alicui viventi revelari. Concil. Brit. II, 362.

2) Ebendas. „Esto, quod esses pater meus et posses fieri summus magister totius ordinis, nollem quod intrares, quia habemus tres articulos inter nos in ordine nostro, quos numquam aliquis sciet nisi deus et diabolus et nos fratres illius ordinis.“

3) Ich bemerke, dass ich mich in Bezug auf alle wesentlichen Punkte mit den Resultaten in Uebereinstimmung befinde, welche Loiseleur, doctrine secrète des Templiers (Paris und Orleans 1872) durch seine eindringende und umfassende Untersuchung gewonnen hat. Abweichungen, die mir geboten erscheinen, und nachzutragende Ergänzungen merke ich besonders an.

4) S. die Unterdrückungsbulle, die Loiseleur 213 ff. in einer französischen Uebersetzung mittheilt, nach Villanueva, Viage litterario a las iglesias de España Bd. V. (s. Loiseleur 3, n. 1), in der Clemens V. mehrfach von der Häresie des Ordens spricht. Vgl. Anhang.

doch konnte nach dem Material, was die Zeugenaussagen darüber ergeben hatten, ein Zweifel in dieser Hinsicht durchaus nicht mehr bestehen.

Wie alle Häretiker jener Zeit, ja wie eigentlich die christlichen Häretiker überhaupt, — wie in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche die Gnostiker, wie im neunten Jahrhundert die Paulicianer und im eilften die Katharer, — waren auch die Anhänger der templerischen Geheimlehre ausgesprochene Dualisten. Sie erkannten an und verehrten einen oberen Gott, in dem sie zugleich den Schöpfer des Geistes und des Guten sahen, und daneben einen unteren Gott, von dem sie die Materie und das Böse herleiteten. Das ist zwar nirgends gerade in dieser Fassung positiv ausgesprochen, ergiebt sich aber mit Bestimmtheit aus vielfachen Andeutungen und zahlreichen Aussagen und ist ausserdem diejenige Voraussetzung, von der aus allein die absonderlichen templerischen Ceremonien verständlich und mit einem bestimmten, ähnlichen Förmlichkeiten auch sonst innewohnenden Sinne ausgestattet erscheinen.

Zunächst nämlich mussten die Tempelherren als Dualisten consequenter Weise die Gottheit Christi entschieden leugnen. Dass diese Leugnung der Gottheit Christi eine von den Bedingungen war, welche der neu in den Orden Aufgenommene ausdrücklich zu erfüllen hatte, ist durch eine Menge der bestimmtesten Aussagen zweifellos erwiesen. Nur einige besonders charakteristische führen wir hier an. Bertrand de Montigniac wurde von dem ihn aufnehmenden Praeceptor des Templerhauses zu Soissons, Jean de Sarnage, ein Crucifix gezeigt mit der Weisung, nicht an den Gekreuzigten zu glauben, weil derselbe nichts sei, nichts als ein falscher Prophet ohne jegliche Macht; er solle vielmehr an den oberen Gott des Himmels glauben, der allein ihn retten könnte.[1]) Die gleiche Warnung vor dem Glauben an den falschen Propheten Jesus und die Mahnung zum Glauben an einen oberen Gott wurde Foulques von Troyes bei seiner Aufnahme in den Orden von dem Receptor ertheilt.[2]) Jean de Chounes bekam bei derselben Gelegenheit die Lehre: „Glaube allein an den Gott des Himmels und nicht an diesen

1) Michelet II, 404: — ostendit sibi quandam crucem, in qua erat ymago Jhesu Christi depicta, et dixit sibi, quod non crederet in eum, quia nihil erat, et quod erat quidam falsus propheta et nihil valebat; imo crederet in deum Celi superiorem, qui poterat salvare.

2) Ebendas. 384: — et tunc dixit sibi, quod non debebat credere in eum, quia falsus propheta erat, et quod non crederet nisi in deum superiorem.

hier.“ [1]) Dasselbe hören wir noch von etlichen anderen Zeugen; auch „Glaubt nicht an Jesus, sondern allein an den oberen Gott“ wird den neu Aufgenommenen gesagt. [2]) Einem andern gegenüber wurde die Fassung gebraucht: „Macht kein grosses Aufsehen von diesem, weil er zu jung ist.“ [3]) Jean de Pont d'Evêque wurde, so erzählt er, [4]) bei der Aufnahme ein Crucifix gezeigt mit der Frage, ob er dies Bild eines Gekreuzigten für Gott hielte? Vorsichtig habe er geantwortet, nein, das sei nicht Gott, sondern nur ein Bild Gottes am Kreuz; darauf sagte ihm der Receptor: das sei nicht Gott, sondern ein falscher Prophet, und hiess ihn denselben verleugnen. Diese Grundlehre der templerischen Häresie ist natürlich je nach der Individualität des in sie Eingeweihten in der verschiedensten Art variirt, mehr oder minder derb und rücksichtslos gefasst worden, je nach der Persönlichkeit, mit welcher derselbe über diesen heiklen Punkt sprach. Ein in dem englischen Process verhörter Zeuge hat von einem in den Händen eines Tempelherrn befindlichen Schriftstück Kunde erhalten, in welchem über Christus gesagt war, er sei nicht der Sohn Gottes und nicht von einer Jungfrau geboren, sondern aus dem Samen Josephs, des Mannes der Maria, nach allgemein menschlicher Weise empfangen, sei nicht ein wahrer, sondern ein falscher Prophet und nicht um der Erlösung des Menschengeschlechts willen, sondern für seine eigenen Vergehungen an das Kreuz geschlagen worden. [5]) Ein anderer hat einen Ordensritter unzähligemal sagen hören, Jesus Christus sei weder wahrer Gott noch wahrer Mensch, und das kleinste Haar aus dem Bart eines Saracenen sei daher mehr werth als der ganze Körper des Redenden. [6]) Als ein englischer Tempelherr von Armen um ein Almosen angesprochen wurde „um Gottes und der Jungfrau Maria willen“, soll er dieselben barsch angefahren haben:

1) Ebendas. 384. Et tunc dictus recipiens dixit sibi: „Tu male credis, quia quidem falsus propheta est; credas solummodo in deum celi et non in istum.“

2) Loiseleur 36.

3) Michelet II, 384: Non faciatis magnam vim de isto, quia nimis iuvenis est.

4) Michelet II, 31.

5) Concil. Brit. V, 358. Vgl. die Aussage in dem toscanischen Processe bei Loiseleur 173: quod magister et certi fratres, qui erant ultra mare, qui ydolum adorabant, dicebant, Christum falsum fuisse prophetam et ipsum non fuisse passum pro salute humani generis. — Guido miles Delphini (Wilcke II, 235 „Wilh. Prinz von Auvergne“?!) Michelet I, 415 ff. ist erst nach den Statuten von 1128 aufgenommen, dann hinter dem Altar aufgefordert, „quod abnegaret ab propheta,“ thut es, da er damit den Teufel gemeint glaubt (l. c. 417).

6) Michelet II, 386.

„Jungfrau hin, Jungfrau her, geht doch und hängt euch an eure Jungfrau.“ [1])

Solchen Zeugenaussagen gegenüber wird auch der eifrigste Vertheidiger des Tempelherren-Ordens nicht mehr zu behaupten im Stande sein, derselbe habe auf dem Standpunkte kirchlicher Rechtgläubigkeit gestanden. Von hier aus gewinnt denn auch die als zweifellos erwiesene Verhöhnung des Kreuzes als die charakteristischste Aufnahme-Ceremonie erst ihre volle Bedeutung. Was für gläubige Christen ein als sinnlich wahrnehmbare Darstellung der Gottheit selbst mit Ehrfurcht betrachtetes, heilig gehaltenes Symbol war, das konnte den Tempelherren von ihren häretischen Glaubensmeinungen aus nichts sein als ein Stück Holz, [2]) das zu bespeien, mit Füssen zu treten und sonst zu verhöhnen nicht nur nicht unrecht erschien, sondern als eine Bethätigung besonderer Ueberzeugungstreue gelten durfte: man verlachte in diesen eingeweihten Kreisen die wahngläubige Menge, welche in diesem Bilde Gott erblickte, den man dem Menschen völlig unzugänglich in dem fernen Himmel wusste. Die ein paar Mal vorkommende Angabe, die Kreuzverhöhnung habe nichts sein sollen, als eine Probe des unbedingten Gehorsams der neuen Ordensglieder und ihrer Standhaftigkeit für den Fall, dass sie einmal in die Gewalt der Mohamedaner fallen und dort zur Abschwörung ihres Glaubens aufgefordert werden sollten, [3]) erweist sich um so mehr als leere Ausrede, als die Rücksicht auf die mögliche Gefangenschaft in den Händen der Saracenen seit dem Verluste des Heiligen Landes doch gar keinen Sinn mehr hatte, die Ceremonie der Kreuzverhöhnung bei der Aufnahme in den Orden aber in Uebung blieb. Gebraucht wurden solche Ausreden entweder von den Zeugen, um die gegen den Orden erhobenen Anklagen abzuschwächen, oder schon von den aufnehmenden Ordensoberen solchen Neulingen gegenüber, denen sie doch nicht recht trauen zu können meinten.

Was nun aber weiter die besondere Gestaltung der von den Tempelherren gepflegten dualistischen Lehrmeinung angeht, so geben uns die Zeugenaussagen hinreichendes Material, um derselben unter den zahlreichen

---

1) Concil. Brit. II, 386. Die Worte lauten da: „Que dame! Alez vous pendre à votre dame.“

2) Vgl. Michelet I, 213, wo dem Recipienden ein Crucifix gezeigt wird — „et petitum ab eo, si crederet, quod hoc esset deus, et cum ipse respondisset, quod erat imago crucifixi, fuit ei dictum, quod non crederet hoc, immo erat quoddam frustum ligni et dominus noster erat in celis.“

3) S. oben S. 44.

auf gleichem Principe beruhenden Häresien jener Zeit[1]) ihren bestimmten Platz anzuweisen. Danach steht zunächst fest, dass der unter so befremdlichen Ceremonien begangene Cultus der Ritter nicht dem oberen Gotte, dem Schöpfer des Geistes und des Guten, galt, sondern dem unteren Gott, von dem die Materie und das Böse ihren Ursprung ableiteten. Denn jenen dachte man sich dem Menschen unnahbar, dem menschlichen Fassungsvermögen durchaus unzugänglich.[2]) Hält man das fest, so verlieren auch die sonst so stark betonten Differenzen ihre scheinbare Bedeutung, die zwischen den Aussagen über die dem Orden schuldgegebene Verehrung eines Idols, eines Götzenbildes, obwalten.

In dem Verhör von Carcassonne sagt Raoul de Gysi,[3]) das bei den geheimen Zusammenkünften der Ordensglieder abgöttisch verehrte Idol, vor dem man sich entblössten Hauptes zur Erde niederwarf, sei eine schreckliche, dem Teufel ähnliche Figur gewesen, was man französisch „un maufe" nenne. Maufe aber bedeutet in dem Französisch jener Zeit nichts Anderes als eben einen bösen Dämon, einen Teufel.[4]) Dem entsprechend bezeichnet denn auch Pierre de Moncade das Idol geradezu als einen „höllischen Teufel".[5]) Nun verband man freilich mit diesem „Teufel" eine wesentlich andere Vorstellung, als nach dem Sprachgebrauche einer späteren Zeit und nach dem unseren damit verbunden zu werden pflegt. Dieser Dämon, welchen die Tempelherren unter dem Bilde eines Kopfes zu verehren pflegten, ist nicht etwa die Verkörperung des bösen Princips, daher auch nicht ein Feind Gottes und des von ihm geschaffenen und gewollten Guten, er steht nicht in einem unversöhnlichen Gegensatz zu dem oberen Gott, sondern ist zunächst eben nur ein unterer Gott, ein Gott niederen Ranges, mit geringen, man könnte sagen mehr irdischen Kräften, daher auch mit einem niederen, irdischeren,

1) Vgl. über diese im Allgemeinen Ch. U. Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter. 3 Bde. Stuttgart 1845—50 und C. Schmidt, Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois. Paris und Genf 1849. 2 Bde.

2) Vgl. die eben angeführte Stelle Michelet I, 213: et quod dominus noster erat in celis. — Man vgl. auch die höchst charakteristische Stelle in dem früher (S. 24) besprochenen Sirvente eines Tempelherrn. Raynouard, Poésies des troubadours IV, 185: Dieu a donc juré de ne laisser vivre aucun chrétien. — — Et puisque son fils, qui devrait s'y opposer, le trouve bon etc.

3) Raynouard 290. Dupuy I, 87.

4) S. Loiseleur 37, der auf Roquefort, Glossaire de la langue Romane s. v. Maufais verweist.

5) Michelet II, 462: credit, quod ydolum nil sit aliud nisi diabolus infernalis.

materielleren Wirkungskreise. Das beweist namentlich der Bericht, welchen in dem Verhöre Jean de Cassanhas über die Vorgänge bei seiner Aufnahme in den Orden erstattet.[1]) Danach wurde demselben von dem Receptor das Idol in Gestalt eines aus goldähnlichem Metall gefertigten, menschliche Züge tragenden Kopfes gezeigt mit den Worten: „Sehet da einen Freund Gottes, der mit Gott redet, wann er will; danket ihm dafür, dass er euch in diesen Stand geführt hat, den ihr so sehr gewünscht habt, und er wird euch eure Wünsche erfüllen.“[2]) Ein andermal wird dem unter dem Idol verehrten unteren Gott die Kraft zugeschrieben, den Kranken die Gesundheit wiederzugeben;[3]) derselbe, so glaubt man, habe die Kraft, die Ritter mit irdischen Glücksgütern zu segnen und dem Orden alle Herrlichkeiten der Welt zu verleihen.[4])

Und in den hiermit eröffneten Vorstellungskreis fügen sich andere, sonst schwer verständliche Momente nun auf das Allernatürlichste ein. Die Artikel 56 und 57 der Anklageakten geben dem Orden schuld, er glaube, dass jenes Idol die Bäume blühen und die Erde sprossen mache.[5]) Und nun sagt der in dem toscanischen Processe verhörte Ritter Bernhard von Parma ganz bestimmt aus, es habe allerdings der Glaube geherrscht, dass jener Idolkopf sie zu erlösen und reich zu machen vermöge, dass er dem Orden alle seine Reichthümer schenke, wie er auch die Bäume blühen und die Erde Frucht tragen mache.[6]) Dieser Aussage aber pflichten in demselben Verfahren Nicolaus Reginus[7]) und Jacob von Pighazzano durchaus bei.[8])

1) Dupuy I, 93.

2) Domini, ecce unum amicum Dei, qui loquitur cum Deo, quando vult, cui referatis gratias, quod vos ad statum istum duxerit, quem multo desideravistis, et vestrum desiderium complevit. Loiseleur 37 emendirt durch seine Uebersetzung richtig complebit.

3) Aussage des Cettus Ragonis in dem Verhör zu Viterbo. Raynouard 276.

4) Loiseleur 38, n. 3. Vgl. die Anklage Art. 54: Item, quod divites facere (sc. illud caput poterat); 55: quod omnes divitias ordinis dabat eis. Michelet II, 208: Hugo v. Narsac ist gesagt worden: quod propter dictam abnegationem plus a bonis temporalibus habundaret. Vgl. Vita Clementis V. bei Baluze, Vitae pontif. Avenion. I, 102: das vor dem Papste selbst angestellte Verhör ergab: quod omnes dicti ordinis templariorum — — — homagium diabolo faciebant, ut maiorem fortunam et bonorum temporalium multiplicationem ipsis praeberet.

5) Art. 56: Item, quod facit arbores florari; 57: Item, quod terram germinari.

6) Loiseleur 38, n. 4 u. 185.

7) Ebendas. 195.

8) Ebendas. 208.

Und gerade dieser Zug ist es nun, der an einer anderen Stelle eine Parallele findet, welche uns sofort einen werthvollen Anhalt giebt zur Beantwortung der weiterhin noch besonders zu behandelnden Frage nach dem Ursprung, von dem wir die templerische Geheimlehre herzuleiten haben werden. Genau das hier für den Tempelherren-Orden gewonnene Resultat hatte sich der Inquisition ergeben als einer der Cardinalpunkte in der Lehre der albigenser Ketzer.[1] Diese Lehre von einem die sichtbare Welt beherrschenden unteren Gotte, welche wesentlich zum Sturze des Tempelherren-Ordens beitrug, war demnach nicht eine neue, war nicht etwa erst in diesem Kreise entstanden, sondern war älter als ein Jahrhundert.

In dem, was wir bisher als Inhalt der templerischen Geheimlehre nachgewiesen haben, ist also noch nichts specifisch Templerisches, sondern die in dem Orden gepflegte Häresie erscheint bisher einfach als in ihren Grundzügen identisch mit der aller Katharer.[2] Aber doch nur in den Grundzügen; dieselben haben in dem Orden der Tempelherren im Laufe der Zeit eine eigenartige Weiterbildung erfahren, so dass sich schliesslich auf dem gemeinsamen Boden katharischer Häresie überhaupt allerdings eine specifisch templerische Häresie entwickelt hat.

Wenn nämlich nach dem bisher Angeführten die Tempelherren, wie alle Häretiker, ohne Frage Dualisten waren, so bekennen sie sich doch nicht zu dem schroffen Dualismus, auf dem die Lehre der mohamedanischen Secte der Ismaelier[3] beruht, mit denen man sie wohl in Verbindung zu bringen versucht hat,[4] denn von einem Kampfe der beiden einander dualistisch entgegengesetzten Gottheiten und der beiden von ihnen ausgehenden Welten, wie ihn die Ismaelier lehren, ist bei den Tempelherren auch nicht die geringste Spur vorhanden. Aber ebenso wenig fällt der templerische Dualismus zusammen mit dem der Manichäer, welche zwei, einander zwar nicht feindliche, aber doch durchaus getrennte, in keiner Weise mit einander verbundene oder auf einander wirkende Gottheiten und diesen entsprechend zwei ebenso absolut ausser jeder Verbindung stehende

1) S. Limborch, Hist. Inquisition. 132.

2) Die katharische Lehre ist systematisch dargestellt von C. Schmidt a. a. O. II. 12 ff.

3) Vgl. über sie de Sacy, Mémoire sur la dynastie des Assassins in den Mémoires der Pariser Acad. IV, 72 ff. (1818), und die Abhandlung von Guyard im Journal Asiatique 1877, p. 344 ff.

4) Fundgruben des Orients VI, 39 ff.

Welten als Schöpfungen beider lehrten. Ohne dass es sich aus Zeugenaussagen bestimmt beweisen liesse, scheint doch der Dualismus der templerischen Geheimlehre am nächsten verwandt gewesen zu sein mit dem der thracischen Bogomilen.[1]) Denn auch für die Tempelherren war allein der untere als Schöpfer der Materie und des Bösen gedachte Gott dem Menschen zugänglich, aber er steht mit dem oberen Gotte, welcher den Sterblichen völlig unnahbar ist, nicht in Feindschaft und Streit; das ist ebenso bei den Bogomilen, und vielleicht darf man eben deshalb sich das Verhältniss der beiden Gottheiten bei den Tempelherren denn auch im Einzelnen so ausgeführt denken, wie wir es bei den Bogomilen finden.[2]) Diese nämlich sehen in dem unteren Gotte des oberen Gottes ältesten Sohn.[3]) Mit dem Vater zerfallen, ist derselbe aus dem Himmel verjagt; da schafft er sich die Erde und den Menschen; unfähig jedoch, dieselben zu beleben, muss er sich dazu seines Vaters Hilfe erbitten; dieselbe wird ihm denn auch gewährt, wie überhaupt der obere Gott alle Zeit eine geheime Neigung und zärtliche Vorliebe für den seiner Rechte verlustig gegangenen Erstgeborenen bewahrt und zwischen beiden ein freundlicher Verkehr stattfindet.

Hat es also eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, dass die Tempelherren den als Grundlage ihrer Lehre erkennbaren Dualismus in einer dem bogomilischen Dogma ähnlichen Gestalt weiter durch- und ausführten, so ist doch ein Punkt deutlich erkennbar, in welchem dieselben ihre Lehre wesentlich abweichend von diesem Vorbilde gestaltet haben. Wie nämlich fast alle Katharer,[4]) so sind auch die Bogomilen Doketisten gewesen, d. h. sie haben eine scheinbare Menschwerdung Christi gelten lassen, ein die menschlichen Sinne täuschendes Erscheinen des Heilandes in Menschengestalt angenommen, was bei ihnen auch wohl in der Form vorkommt, dass sie von dem „Mensch gewordenen Jesus“ als dem zweiten, jüngeren Sohn Gottes sprechen. Die Tempelherren gingen, wie etliche Aeusserungen erkennen lassen, darin viel weiter. Auch nur von einem scheinbaren Menschgewordensein Jesu ist bei ihnen nicht mehr die Rede, wie ja allerdings eine solche Vorstellung eine Subtilität des Denkens und eine Neigung zu philosophischer Speculation voraussetzt, wie

1) Deren System entwickelt C. Schmidt a. a. O. II, 51 ff.

2) S. Loiseleur 49 ff.

3) Mit Recht betont Loiseleur die S. 54 angeführte Aussage, nach der Christus für zu jung galt, um göttlich verehrt zu werden.

4) In Betreff der Albigenser s. Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter I, 157.

sie bei ungelehrten, zum guten Theil sittlich etwas verkommenen und dem Genusse des Lebens ergebenen Rittersleuten sich füglich nicht wohl finden konnte.[1]) Dem Bildungsstande und dem zum Materialismus geneigten Denken solcher war es sehr viel natürlicher, aus den dualistischen Grundlehren ähnliche Consequenzen zu ziehen, wie sie die übelberufene Secte der Luciferianer[2]) in ihrem Lehrsystem bereits gezogen hatte. Den Luciferianern war der zu Bethlehem geborene, irdische und sichtbare Christus, der in Jerusalem gekreuzigt wurde, nur ein Uebelthäter, Maria Magdalena war seine Concubine (sie ist die Ehebrecherin, von der im Evangelium die Rede ist). Ganz ähnlich sahen die Tempelherren in dem unter dem Namen Jesus (d. h. unter dem Namen des zweiten, ganz machtlosen, weil „zu jungen" Sohnes Gottes) in Judäa Erschienenen und Gekreuzigten nichts als einen Betrüger.[3]) Dem entsprechend wird Christus bei der Reception in den Orden den Aufgenommenen in zahllosen Fällen bezeichnet als „falscher Prophet": im Gegensatz zu dem, was die neuen Glieder des Ordens bisher geglaubt haben, sollen sie sich von nun an überzeugt halten, dass Christus auch nicht gekreuzigt ist für die Erlösung der Menschheit, sondern zur Strafe für seine eigenen Uebelthaten, und dass man daher durch ihn erlöst werden weder kann noch soll.[4]) Am Ausführlichsten hat sich über diesen Punkt Galcerand de Teus ausgesprochen, ein in dem sicilischen Processe zu Santa Maria verhörter Ordensritter. Derselbe theilt die Formel mit, mit welcher die Ordensoberen in den Capiteln den anwesenden Brüdern die Absolution ertheilten: „Ich bitte Gott, dass er Euch Eure Sünden vergeben möge, so wie er sie Maria Magdalena und dem Schächer vergab, der ge-

1) Loiseleur 39.

2) Ueber das luciferianische Dogma s. nächst Loiseleur 62 besonders Duchesne, SS. hist. Franc. V, 55 ff.

3) Michelet I, 294; II, 31, 137, 144, 333, 353, 359, 383—84, wo überall den Zeugen unter Vorlegung des Crucifixes und der Frage, ob sie an diesen glaubten, die Weisung gegeben wird, an diesen „falschen Propheten" nicht zu glauben und das durch Bespeien des Kreuzes zu beweisen.

4) S. die Aussagen des Guido de Ciccica bei Loiseleur 190: (respondet, quod vidit et audivit dogmatizari post sui receptionem — per supradictos preceptores, Jesum Christum non esse verum Deum, immo falsum fuisse prophetam et eum non fuisse passum pro salute humani generis, sed pro sceleribus suis, et per eum non posse nec debere salvari), und des Nicolaus Reginus ebendas. 197 (quod Christus non erat verus dominus neque deus, sed erat falsus propheta et passus non fuerat pro salute humani generis et quod non habebant spem salvationis habendae per Christum, sed per quoddam caput etc.), Durand Charner's bei Moldenhawer 623, Albertus' de Cavellis ebendas. 355.

kreuzigt wurde", und fügt dann folgende Erklärung hinzu: „Das ist nach unseren Statuten von jenem Jesus oder Christus zu verstehen, der von den Juden gekreuzigt wurde, weil er sich ausgab für einen Gott und für den König der Juden, zum Hohne gegen den wahren Gott, der im Himmel ist. Denn als derselbe dem Tode nahe war und Longinus seine Seite mit der Lanze durchbohrt hatte, bereute er seinen Betrug und in der Reue über sein Vergehen bat er den wahren Gott um Verzeihung, und da hatte der wahre Gott mit ihm Erbarmen und vergab ihm. Deshalb verstehen wir die Worte: „Wie Gott dem Schächer am Kreuze vergab", von diesem gekreuzigten Christus.[1]) Jesus ist den Tempelherren also nicht Mensch geworden, also hat er auch den Kreuzestod nicht erlitten. So sagt Etienne Trobati, einer von den Ordensrittern, welche in Gegenwart des Papstes selbst durch eine Commission von Cardinälen vernommen wurden, ganz bestimmt aus, dass man ihm ein Crucifix gezeigt habe mit der Erklärung, er möge ja nicht etwa glauben, dass Gott gestorben sei, denn so etwas sei nicht glaublich.[2])

Von hier aus fällt nun auf das ganze häretische System der Tempelherren ein klareres Licht, und die anstössigen Ceremonien, die wir dieselben üben sehen, werden nun erst in ihrer eigentlichen Bedeutung recht gewürdigt werden können. Wer die Menschwerdung Christi leugnete, selbst von der scheinbaren Menschwerdung der Doketisten nichts wissen wollte, der musste consequenter Weise an alle demjenigen, was in Cultus und Lehre der katholischen Kirche ganz speciell auf den Mensch gewordenen und gekreuzigten Gott Bezug hatte, unüberwindlichen Anstoss nehmen und darin eine Verirrung sehen, welche einen Betrüger, einen für seinen Betrug mit dem Tod am Galgen bestraften Verbrecher zum Gegenstande göttlicher Verehrung machte. Mit dieser Vorstellung musste daher derjenige in unzweideutiger Weise gebrochen haben, der den Glauben des Tempelherren-Ordens theilen und die seiner in dieser Gemeinschaft wartenden materiellen Vortheile geniessen wollte.[3]) So begnügt man sich nicht mit der Verleugnung Christi und der damit vollzogenen Lossagung von dem Kirchenglauben, sondern behandelt das Kreuz, das ja nun nichts ist, als

1) Raynouard 282. Larron (von latro) entspricht genau der ursprünglichen Bedeutung unseres „Schächer".

2) Ebendas. 248.

3) Wie diese Seite betont wurde, zeigt die S. 57 angeführte Stelle Michelet II, 208, wo man Hugo v. Narsac bei der Aufnahme verheisst, quod propter dictam abnegacionem plus in bonis temporalibus habundaret.

ein gewöhnliches „Stück Holz“,[1]) wie ein fluchwürdiges Werkzeug schnödesten Fetischdienstes: die neu Aufgenommenen müssen es dreimal bespeien und mit Füssen treten; dasselbe — und noch Schmutzigeres — geschah mit Vorliebe an den Freitagen, ja vor allem auch am Charfreitag.[2]) Selbstverständlich aber fiel für einen Anhänger dieser Lehre auch das Abendmahl, die Darreichung des Leibes und des Blutes des Gekreuzigten als eine sinnlose Cultform einfach fort. Daher liessen denn auch die dem Tempelherren-Orden angehörigen Geistlichen, wenn sie die Messe celebrirten, die Sacramentalworte einfach aus.

Hat der bisherige Gang unserer Untersuchung gezeigt, dass die Grundlage der templerischen Geheimlehre die allen Katharern eigene dualistische Häresie bildete, dass aber bei dem weiteren Ausbau ein Einfluss der Luciferianer zum mindesten sehr wahrscheinlich ist, so wird dieses Ergebniss — die Verquickung katharischer Elemente mit luciferianischen Auswüchsen — noch durch eine ganze Reihe von anderen, sicher beglaubigten Thatsachen bestätigt.

Bei den Katharern heisst die Aufnahme oder Einweihung in die häretische Gemeinde das Consolamentum.[3]) Einen wesentlichen Bestandtheil der dabei vollzogenen Ceremonien bildete die Darreichung eines Wollenfadens, mit dem der Neuaufgenommene sich umgürtete, — eine sinnbildliche Darstellung des geistigen neuen Kleides, welches derselbe durch die Einweihung anzog. Ist nun zwar der Name Consolamentum zur Bezeichnung der Aufnahme in die Geheimlehre dem Tempelherren-Orden, so weit ich sehe, fremd geblieben, so spielt doch auch bei ihm der Faden oder die Schnur eine grosse Rolle, womit die Ritter gegürtet gingen, und zwar so, dass sie ihn über dem Hemde trugen und auch Nachts nicht ablegten. Ueber die Bedeutung dieses Gebrauchs freilich weichen die uns vorliegenden Angaben nicht unwesentlich von einander ab. Die einen der darüber vernommenen Zeugen nämlich wollen die Schnüre

1) Michelet I, 213: Gérard de Passage sagt: et cum ipse respondisset, quod erat ymago crucifixi, fuit ei dictum quod non crederet hoc, immo erat quoddam frustum ligni et dominus noster erat in celis.

2) Loiseleur 197 berichtet Nicolaus Reginus: „se in sui receptione inductum fuisse per receptorem suum spuere super crucem et vidit etiam spui super eam et eam pedibus conculcare et quia audivit dici a fratre Johanne de Campania, iam sunt novem anni, in domo sua de la Campagna, quod fratres in domibus conventualibus conveniebant die veneris sancto ad conculcandam ipsam crucem et mingendum super eam.

3) Näheres darüber bei C. Schmidt II, 119 ff.

bei der Aufnahme erhalten haben,[1]) die anderen später;[2]) die einen bringen dieselben in Verbindung mit dem Idolkopfe, indem sie die Schnüre vor der Ueberreichung entweder an das Idol geführt oder geradezu aus demselben genommen werden lassen;[3]) nach einigen fand eine Berührung des Idols auch mit den schon getragenen Schnüren statt, was andere in Abrede stellen.[4]) Was die Vorstellung betrifft, welche mit dieser Gürtung verbunden wurde, so laufen die Angaben der darüber befragten Ritter meist darauf hinaus, dass dieselbe ein Zeichen der Wohlanständigkeit, der Ehrbarkeit und Zucht habe sein sollen.[5]) Dass man diese Meinung nicht allgemein theilte, zeigt die Aussage dreier Ritter, welche den Gebrauch dieser Gürtel mit dem besonderen Culte der Jungfrau Maria in Verbindung bringen und den Gürtel durch die Berührung einer bestimmten Säule in der Marienkirche zu Nazareth in eigenthümlicher Weise geweiht sein lassen.[6]) Jedenfalls galt die Schnur für besonders wichtig: ein Ordensritter behauptet bestraft worden zu sein, weil sie ihm einst beim Kampfe gegen die Saracenen unter dem Harnisch zerrissen und verloren gegangen sei.[7]) Es kann ja nun sehr wohl sein, dass diese Schnur, entsprechend dem

1) So Richard de Burchesam Concil. Brit. II, 375 — quod bene tradita erat sibi cordula, ut portaret in honorem beatae Mariae.

2) — quod ipsi portant cordulas, sed non dantur eis in receptione. Concil. Brit. II, 337 u. ibid. 338. — quae cordulae non traduntur eis per recipientem. Vgl. ebendas. 339.

3) S. Anklage Art. 58. quod aliquod caput idolorum praedictorum cingebant seu tangebant chordulis, quibus se ipsos cingebant citra camisiam seu carnem. — (Grouvelle 337/38.)

4) Concil. Brit. II, 337: negat, quod fuerint tactae vel cinctae ad caput alicuius idoli vel mensuratae vel in venerationem praedicti idoli portentur.

5) So z. B. Robert von Hamilton Concil. Brit. II, 366: usum cinguli fatetur propter honestatem; Thomas Tocci de Thoroldeby ebendas. 385: quod sic per honestatem; Wilhelm de Grafton ebendas. 371: usum cinguli fatetur propter honestatem. Ein anderer Zeuge ebendas. 338: — ipsi eas sibi procurant propter poenitentiam.

6) Robert v. Hamilton sagt Concil. Brit. II, 366: — nominat eum cingulum de Nazareth, tactum ad quandam columnam etc.; das bestätigt und ergänzt Richard de Burchesam ebendas. II, 378, der sagt: quod bene audivit, quod talis cordula cingebatur circa quandam columnam, quae sita est in capella beatae Mariae de Nazareth. Guido Delphini miles bei Michelet I, 419: Cordulis cingebant se super camisias, cum quibus iacebant in signum castitatis et humilitatis, et cordulae, cum quibus testis cingebatur, tetigerant quoddam pilare existens in Nazareth in loco, quo fuit facta annunciacio per angelum Mariae.

7) Thomas Tocci de Thoroldeby berichtet Concil. Brit. II, 385: quod ipse

Strick, welchen die Mönche um den Leib trugen, ursprünglich wirklich nur ein Zeichen hat sein sollen der Kasteiung, der Enthaltsamkeit, zu welcher den Tempelherrn sein Ordensgelübde verpflichtete; die Erzählung von der Weihe des Gürtels, die man durch Umlegung um eine Säule der Marienkirche zu Nazareth vornahm, zeigt aber doch, dass sich zeitig absonderliche, zu der ursprünglichen Bedeutung dieses Zeichens gar nicht recht passende Vorstellungen damit verknüpften und dem entsprechende Manipulationen vorgenommen wurden. Denn nach diesen Aussagen wäre die Schnur nichts gewesen als ein zur Abwehr von Krankheit u. s. w. dienender Talisman.[1])

Mit alledem aber bleibt noch immer die Vermuthung vereinbar, dass jener Umgürtung mit einer — wie es scheint, meist weissen — Schnur bei den Tempelherren, die so wesentliche Lehrmeinungen der Katharer sich zu eigen gemacht hatten, doch am Ende ein ganz ähnlicher Sinn beigemessen worden ist, wie ihn die Katharer bei ihrem Consolamentum mit der gleichen symbolischen Handlung verbanden.[2])

In anderen Punkten scheinen die von den Tempelherren aufgenommenen katharischen Gebräuche mit dem wachsenden Einfluss der Häresie der Luciferianer eine Aenderung erfahren zu haben. Hierhin gehören namentlich die schamlosen Küsse. So abweichend nämlich die betreffenden Angaben in manchen Einzelnheiten sind, so stimmen doch so viele von ihnen in den eigentlich entscheidenden Punkten in dem Grade überein, dass es als ein fast ausnahmslos festgehaltener Gebrauch angesehen werden muss, dass der in den Orden aufzunehmende Neuling den Receptor und einige der sonst anwesenden Ordensbrüder auf den Hintern, den Bauchnabel und — sit venia verbo — das männliche Glied zu küssen hatte.[3]) Was soll

testis semel contra Saracenos in bello existens cordulam suam sub armis diruptam minus (so ist zweifellos statt nimis zu lesen) caute perdidit, pro cuius dimissione tamquam pro „defaite“ i. e. defalta, punitus fuit.

1) S. Tobler, Nazareth (Berlin 1868) 132/33.

2) Nach dem, was Tobler a. a. O. mittheilt, wurden durch Berührung mit der sog. „schwebenden“ Säule in der Verkündigungskirche zu Nazareth Bänder und dergl. zu Talismanen geweiht: das wird der ältere Sinn der Templerschnur gewesen sein, aus dem erst mit fortschreitender Häresie derjenige erwachsen sein kann, den die bei dem katharischen Consolamentum gereichte Schnur von Anfang an hatte.

3) S. die Anklage Art. 30: Item, quod in receptione fratrum dicti ordinis vel circa interdum recipiens et receptus aliquando se deosculabantur in ore, in umbilico seu in ventre nudo et in ano seu spina dorsi. — 31: Item, aliquando in umbilico. — 32: Item aliquando in fine spinae dorsi. — 33: Item aliquando in virga virili. —

man aus dieser schmutzigen Ceremonie eigentlich machen? Eine Probe auf den unbedingten Gehorsam des Neulings gegen jeden Befehl seiner Oberen kann man vernünftiger Weise doch nicht darin sehen, und ebenso wenig ein Mittel, um diejenigen, welche um den Preis einer so entwürdigenden Demüthigung in den Orden gekommen waren, durch Erregung des Schamgefühls zur Wahrung des strengsten Geheimnisses zu bestimmen über alles dasjenige, was bei ihrer Reception geschehen war. Nun spielte auch bei den Katharern bei der Aufnahme eines neuen Gliedes in ihre Gemeinde, bei dem Consolamentum,[1]) der Kuss eine nicht unbedeutende Rolle. Der neu Eingetretene erhielt von dem Aufnehmenden zweimal den Bruderkuss auf den Mund und gab denselben dann an den ihm zunächst Stehenden weiter, von welchem dann ein Gleiches geschah, so dass zum Schlusse der ganzen Ceremonie der Bruderkuss zwischen allen an derselben Theilnehmenden gewechselt war.[2]) Sollte etwas Aehnliches nicht in dem Tempelherren-Orden üblich gewesen sein? Sollten die drei Küsse, die bei der Aufnahme in den Orden zwischen dem Recipienden und den ihn recipirenden Rittern gewechselt wurden, nicht ursprünglich die Bedeutung dieses katharischen Bruder- und Friedenskusses gehabt haben? Die Annahme hat doch viel innere Wahrscheinlichkeit für sich. Die schmutzige Entartung aber, welche diesen Gebrauch schliesslich zu einer so widerwärtigen Grimasse umgestaltete, kann, da ja ein Zusammenhang der templerischen Ketzerei mit der der scheusslichen Luciferianersecte nicht abgeleugnet werden kann, von keiner Seite her so einfach und so erschöpfend erklärt werden, als wenn wir ihren Ursprung auf luciferianisches Vorbild zurückführen: derartige Ceremonien stimmen einmal ganz zu der crass sinnlichen Richtung, welche die Häresie der Luciferianer kennzeichnet und, wie wir wissen, schliesslich in den wüstesten Orgien, die für gottesdienstliche Handlungen galten, ihren Ausdruck fand. Zudem aber werden wir weiterhin noch ein paar Momente kennen lernen, in welchen die der templerischen Ketzerei entsprungenen Cultusformen ganz bedenklich an die Greuel erinnern, deren Schauplatz die nächtlichen Zusammenkünfte der Luciferianer waren.

Schon darin kann man einen neuen Zug der Verwandtschaft zwischen

---

Vgl. Concil. Brit. II, 379: Thomas de Broughton sagt: quod bene audivit in partibus transmarinis et contra, quod quando aliquis frater recipitur in ordine templariorum receptus deosculatur receptorem in posteriora — und ähnlich sehr oft!

1) C. Schmidt a. a. O. II, 119 ff.

2) S. auch Loiseleur 144.

Tempelherren und Luciferianern sehen, dass die einen wie die anderen ihre zu religiösen Ceremonien bestimmten geheimen Zusammenkünfte unter dem schützenden Dunkel der Nacht, in einsam gelegenen Gebäuden und wo möglich in unterirdischen Räumen zu halten pflegten. Eine Uebereinstimmung zwischen beiden Häresien ist ferner unverkennbar in Bezug auf die Handhabung der Beichte und der Absolution. Zunächst nämlich kann es nicht mehr zweifelhaft sein, dass die Tempelherren für ihre weltlichen Oberen das Recht in Anspruch nahmen, den Gliedern ihrer Gemeinschaft die Absolution zu ertheilen und zwar selbst für Vergehungen, die in der vorangehenden Beichte nicht bekannt worden waren.[1]) Wenn nämlich einzelne Zeugen die Sache so darstellen, als habe es sich bei der von dem Hochmeister und anderen Oberen des Ordens ertheilten Absolution nicht um eine Losprechung von Sündenschuld gehandelt, sondern nur um eine solche von dem Unrecht, das durch einen Verstoss gegen die Ordensregel begangen war,[2]) so liegt auf der Hand, dass eine derartige Vermischung sehr leicht sowohl thatsächlich wie namentlich in der Auffassung der einem solchen Capitel Beiwohnenden eintreten konnte, dann aber darf man nicht übersehen, dass diese Darstellung ausserordentlich geeignet war, die in diesem Punkte gegen den Orden vorliegenden Anklagen zu entkräften und auf ein leicht erklärliches Missverständniss zurückzuführen. Ausserdem aber wäre es ja nicht zu verwundern, wenn gerade in diesem Punkte eine absolute Gleichförmigkeit in all den zahlreichen Ordensconventen nicht geherrscht hätte, so dass, während hier ein Oberer den Brüdern selbst die Beichte abnahm und die Absolution ertheilte,[3]) dort ein anderer

1) S. Anklage Art. 108: Item, maior error viget et viguit — — quod magnus magister posset absolvere fratres ordinis a peccatis etiam non confessatis, quae confiteri propter aliquam erubescentiam aut timorem poenitentiae iniungendae vel infligendae omiserunt.

2) Concil. Brit. II, 336: Rudolf v. Burton verneint alles und auch diesen Punkt, er sagt: quod magnus magister posset ipsos absolvere in capitulo de delictis contractis contra observantiam religionis, sed de peccatis occultis magister non intromittebat se, quia laicus est. Vgl. Grouvelle 111—112 über die Absolution non a peccatis, sed ab excessibus regularium. S. Concil. Brit. II, 356 ff.

3) Ebendas. 307. Simon de Streche berichtet: quod magnus praeceptor laicus praesidens capitulo dixit: Quod si aliquis subtraxerit eleemosynas domus indebite et iniuste, non habeat partem in bonis spiritualibus Domus (vgl. S. 383); sed si fratres commiserunt aliqua peccata, quae non audent confiteri propter erubescentiam carnis vel timorem iustitiae ordinis, rogo Deum, quod remittat vobis, et ego auctoritate litterarum apostolicarum Petri et Pauli remitto vobis et rogo, quod vos remittatis mihi . . . Ebendas. 385 — fast wörtlich ebenso: auctoritate mihi tradita remitto.

die Absolutionsformel von einem der geistlichen Ordenscaplane aussprechen liess.[1]) Ferner aber hat es den Anschein, als ob auch in denjenigen Theilen des Tempelherren-Ordens, welche verhältnissmässig spät und nur in geringem Maasse von der Häresie desselben inficirt worden sind, das Sacrament der Beichte von den weltlichen Oberen des Ordens wahrgenommen sei in dem guten Glauben, dass sie dazu durch päpstliche Verleihung ausdrücklich bevollmächtigt gewesen seien.[2]) Von einer päpstlichen Verleihung dieses Inhalts ist uns nichts bekannt; auch findet sich in den Processacten keine Spur, aus der man auf das ehemalige Vorhandensein derselben zu schliessen berechtigt wäre; überhaupt würde eine solche Vollmacht mit den grundlegenden Principien der katholischen Kirche in dem allerschneidendsten Widerspruch stehen, — sie hat gar nicht ertheilt werden können. Es bleiben demnach bloss zwei Möglichkeiten: entweder nämlich beruht die mehrfach ausgesprochene Behauptung, dass die weltlichen Oberen des Ordens zum Beichtehören und Absolutionertheilen durch ausdrückliche päpstliche Verleihung autorisirt seien, auf einer missverständlichen Ausdeutung des bekannten Privilegs, durch welches 1162 Alexander III. den Tempelherren erlaubte, bei Geistlichen ihres Ordens zu beichten,[3]) auf einer wohl nicht ganz absichtslos geschehenen zu weiten Fassung der darin gebrauchten Ausdrücke, welche, einmal Mode geworden, natürlich Mode blieb, um so mehr, als die damit eingeführte Praxis den Orden in weit höherem Grade noch als bisher nach aussen hin abschloss und die Gefahr einer Entdeckung seiner ketzerischen Geheimnisse noch um ein gut Stück verminderte. Es ist damit ja durchaus nicht ausgeschlossen, dass mancher Ordensbruder, der sich diesem seinem kirchlichen Gewissen zuerst befremdlichen Gebrauche fügte, an die in Umlauf

1) Der Caplan William de Kilros sagt aus: et quando magnus magister audit confessionem fratris alicuius — praecipit fratri capellano eum absolvere a peccatis suis, quamvis capellanus confessionem fratris non audierat. Concil. Brit. II, 377.

2) Walter v. Clifton (einer der beiden allein zum Verhör gekommenen schottischen Templer) sagt Concil. Brit. II, 381: — quod magnus magister — et alii magistri — — clerici et laici possunt absolvere fratres sibi subditos a quibuscunque peccatis excepto homicidio et violenta manuum iniectione in sacerdotem et dixit, quod hanc potestatem habebat dictus magnus magister e gratia domini papae et ipsam receperat ab antiquo. Vgl. auch die oben angeführte Aussage Simons de Streche, wonach die vom Meister gesprochene Absolutionsformel mit den Worten schloss: „ego auctoritate litterarum apostolicarum Petri et Pauli remitto vobis."

3) Vgl. oben S. 48—49.

gesetzte Rede von der Einsetzung desselben durch päpstliche Verleihung wirklich glaubte. Aber in einem ganz anderen Lichte erscheint die Sache doch, wenn wir uns jener Absolutionsformel erinnern,[1]) welche Galcerand de Teus dem das Capitel leitenden und die Theilnehmer absolvirenden Ordensoberen in den Mund legt: „Ich bitte Gott, dass er euch eure Sünden vergeben möge, wie er ihre Sünden vergab der Maria Magdalena und dem Schächer, der an das Kreuz geschlagen wurde;“[2]) — und welche uns, ausführlicher noch motivirt, sonst im Uebrigen ziemlich wörtlich gleichlautend auch in dem englischen Processe begegnet.[3]) Diese Art der Absolution ward denn doch in die unmittelbarste Beziehung gesetzt zu dem Cardinalpunkt der templerischen Geheimlehre, der Leugnung der Gottheit Christi, der Behauptung, dass der in Palästina Erschienene und Gekreuzigte nichts sei als ein für seine eigenen Vergehen mit dem Tode bestrafter Verbrecher. Und in diesem Zusammenhange begegnen wir nun einer ganz ähnlichen Handhabung von Beichte und Absolution bei den Katharern[4]) und einer ähnlicheren noch bei den Luciferianern. Bei den Katharern nämlich war es üblich, dass die Hauptvergehen vor versammelter Gemeinde einzeln bekannt werden mussten, während für die kleineren Verstösse ohne vorhergehende besondere Beichte insgesammt die Absolution ertheilt wurde. Die Luciferianer aber beichteten überhaupt nur Laien und zwar nicht mit einer Einzelaufzählung der begangenen Verstösse, sondern in einer alles allgemein zusammenfassenden Formel.[5]) Es scheint also, als ob innerhalb des Tempelherren-Ordens je nach der durch die localen Verhältnisse gegebenen besonderen Anregung und je nach der persönlichen Neigung des das Capitel leitenden Oberen in Bezug auf Beichte und Absolution bald mehr dem Gebrauche der Katharer, bald mehr dem der Luciferianer, mit denen man ja im Wesentlichen auf dem-

1) Vgl. oben S. 60—61.

2) Raynouard 285.

3) Concil. Brit. II, 383. Der Eingang ist fast identisch mit den oben S. 66 N. 3 angeführten Worten; dann heisst es weiter: E nous de par Dieu e de par le poeste que nostre Sire otria a sein pere, la quele nostre pere le pape lieu tenaunt a terre a otrye e la maison e a nos souverayns et nous de par Dieu et de par nostre mestre e de tout nostre chapitre tiel pardonn comme ieo vous puis fere, ieo la vous faz de bon quer e de bone volonte. E prioms nostre Sire, que issi veraiement come il pardona a la glorieuse Magdeleyne, quand ele plura ses pechez e a larron en la croiz mis pardona il ses pechez e a vous face les voz e pardone a moy les miens.

4) O. Schmidt a. a. O. 135—37.

5) Loiseleur 59.

selben dogmatischen Boden stand, gefolgt worden sei. Aber in dem einen wie in dem anderen Falle lag eine entschiedene Auflehnung gegen die sonst allgemein anerkannte kirchliche Ordnung vor, die zu auffallend war, zu sehr gegen die Fundamentalanschauungen der katholischen Kirchenordnung verstiess, als dass sie in den wirklich unterrichteten, nicht bloss mit Vorwänden abgespeisten Kreisen im Ernste hätte auf eine alte Verleihung des Papstes an den Orden zurückgeführt werden können; wenn auch nicht alle, die sich solchen Beicht- und Absolutionsformalitäten fügten, so mussten doch sicherlich alle diejenigen, welche dieselben anordneten und leiteten, so Beichte hörten und so Absolution ertheilten, sich auf einem Glaubensstandpunkte befinden, welcher von dem der kirchlichen Orthodoxie schon sehr weit ab lag.

VII.

Das Resultat, zu dem wir in der Erforschung der templerischen Geheimlehre bisher gekommen sind, lässt sich wohl in aller Kürze dahin zusammenfassen, dass wir sagen: auf einem und demselben Boden erwachsen mit den durch ihr dualistisches System gekennzeichneten zahlreichen Katharersecten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts hat sich die innerhalb des Tempelherren-Ordens gepflegte Häresie in gewissen Punkten derjenigen genähert, die wir als die der entartetsten und zügellosesten Ketzergemeinde jener Zeit kennen, nämlich der der Luciferianer. Ehe wir von dem so erreichten Standpunkte aus weiter gehen, wird es nützlich sein, das sogenannte dogmatische System der Luciferianer wenigstens in seinen Hauptmomenten kennen zu lernen und zu sehen, welche Consequenzen sich daraus für das Leben seiner Bekenner ergaben.[1])

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Luciferianer wirklich, wie man gemeint hat, von den sogenannten Eucheten oder Enthusiasten herstammen, die bereits im vierten Jahrhundert in Asien vorkommen und, von dort verjagt, in Thracien heimisch geworden sein sollen, so dass man von ihnen auch die späterhin dort sitzenden Bogomilen abzuleiten haben würde. Es genügt, daran festzuhalten, dass nach der Lehre dieser Luciferianer nur der mit dem Vater zerfallene und aus dem Himmel verstossene älteste Sohn Gottes, der Schöpfer dieser irdischen Welt, ein Anrecht auf die Verehrung der Menschen besitzt, — mit anderen Worten, die Luciferianer machten die Materie zum Gegenstand der göttlichen Verehrung, der Materie zu dienen war ihnen daher gleichbedeutend mit Gottesdienst, die wilde Befriedigung jeder sinnlichen Lust liess sie sich am meisten mit ihrem Gotte eins fühlen; wer nach materiellem Besitz

1) Vgl. Loiseleur 55 ff.

jagte, Geld, Gut und Genuss erstrebte, erfüllte am vollkommensten den Beruf des Menschen.

Es liegt auf der Hand, dass eine Lehre, die zu solchen praktischen Consequenzen führte, die alle Schranken der Sittlichkeit aufhob, ja auf die Verletzung derselben in gewissem Sinne den Preis der Gottwohlgefälligkeit setzte, bei wenig cultivirten und nach der sinnlichen Seite hin besonders stark veranlagten Völkern lebhaften Beifall fand, ebenso wie bei solchen, die in gewissem Sinne durch eine Art von Uebercultur verdorben, sittlich verwildert, in geistige Zuchtlosigkeit gerathen und daher vor allem materiellen Interessen ergeben waren.

Und eben in einem solchen Zustande befand sich doch ein grosser Theil der abendländischen Welt gegen das Ende des Kreuzzugszeitalters; in ihrer Gesammtheit war sie mehr oder minder von der sittlichen Lockerheit und der geistigen Zuchtlosigkeit ergriffen, die, wie sie Mischculturen fast ausnahmslos eigen ist, zuerst in den Kreisen der im Orient heimisch gewordenen Abendländer zu voller Entfaltung gekommen war. Gerade jene fränkischen Abenteurer, welche unter dem Schutze des alle möglichen Privilegien gewährenden Kreuzes in Palästina und Syrien Befriedigung ihrer Rauflust so gut wie ihrer Habgier, ihrer Herrschsucht so gut wie ihrer Sinnenlust suchten und fanden, waren geistig und moralisch zur Aufnahme dieser wahrhaft teuflischen Lehre besonders disponirt, vollends seit der Sieg des Islam im Heiligen Lande entschieden und damit auch die Unfähigkeit und Rechtlosigkeit des Christenthums für sie und viele andere dargethan war.[1]) Eucheten, die nächsten Verwandten der Luciferianer, gab es zu Ende des eilften Jahrhunderts in Mesopotamien; im zwölften Jahrhundert finden wir sie in Thracien, wo sich mit ihnen die Reste der ähnlich gearteten Paulicianer verschmolzen, dort scheint auch zuerst der Namen „Satanianer“ aufgekommen zu sein, dem entsprechend die Secte bei ihrer weiteren Verbreitung im Abendlande Luciferianer, Teufelsanbeter, genannt wurde.[2]) In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts haben sie sich schon bis nach Deutschland ausgebreitet und sind namentlich in Oesterreich, in Steiermark, Tirol und Böhmen nachweisbar; auch in Brandenburg und in den Rheinlanden kommen sie damals schon vor.[3]) Es scheint also, als ob diese entsetzliche Ketzerei, im Osten entstanden, in aller Heimlichkeit ihren Weg nach Westen gemacht und in einer Landschaft nach der

1) Vgl. oben S. 23 ff.
2) Loiseleur 57.
3) Schmidt I, 139.

anderen Anhänger gewonnen habe. Wenn man demnach wird annehmen dürfen, dass sie dabei auch Palästina berührt, dass sie in diesem Lande, das wie kein anderes zu allen Zeiten das gelobte Land auch der Sectirereien, der Confessionsscheidungen und der Sonderkirchen gewesen ist und dies ja auch heute noch ist, ihre Bekenner gefunden hat und dass demnach die Möglichkeit vorhanden war, dass die Tempelherren dort zuerst von den luciferianischen Elementen inficirt worden sind, die wir in ihrer Lehre und mehr noch in ihren Cultceremonien finden mussten, so liegt doch eine Nöthigung zu dieser Annahme insofern nicht vor, als die Luciferianer sicherlich auch noch weiter nach Westen Verbreitung gefunden haben. In derselben Zeit, wo die Albigenserkriege in Südfrankreich wütheten und wo angesichts der Greuelthaten, deren sich die Kirche in denselben schuldig machte, und der gänzlichen Ohnmacht, welche dieselbe gleichzeitig im Morgenlande gegenüber den Ungläubigen offenbarte, unzählige bisher kirchlich gläubige Gemüther sich von ihr abwendeten, um die von nun an unaufhaltsam sich mehrenden Reihen der kirchlichen Opposition zu verstärken, finden wir die luciferianische Ketzerei bereits im westlichen Deutschland eingebürgert. Und sie blieb, wenn auch einzelne ihrer Anhänger sich durch unvorsichtige Aeusserungen verriethen, in die Hände der Hüter der Rechtgläubigkeit fielen und den Märtyrertod starben,[1]) doch noch ein ganzes Jahrhundert hindurch unentdeckt und daher auch ungestört und namentlich ungehindert in ihrer Verbreitung. Sollte sie ihren Weg nicht auch nach Frankreich gefunden haben? Das Eine leuchtet in jedem Falle ein, dass es eine Menge von Gelegenheiten gab, wo der Tempelherren-Orden, schon der katharischen Häresie verfallen, mit dieser Teufelsanbetung und dem, was sich aus ihr ergab, in Berührung kommen und ein neues, noch viel schärfer wirkendes Gift in sich aufnehmen konnte. Denn in keinem der Länder, wo die Luciferianer nachweisbar sind, sind die Tempelherren ganz fremd gewesen, und es ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dass die Luciferianer auch in den Ländern, wo ihre Existenz nicht actenmässig nachgewiesen werden kann, doch eingeschlichen gewesen sind und ihre Gläubigen gehabt haben. Sehr bezeichnend ist es ferner, dass die Luciferianer um ganz dieselbe Zeit von ihrem Verhängniss ereilt wurden, in welcher der Tempelherren-Orden zu Grunde ging. Um 1314 kamen die „Spürhunde des Hirten", die Dominicaner, dem luciferianischen Geheimniss endlich in Oesterreich auf die Spur; eine

1) So 1231 eine Frau zu Trier: Gesta archiepiscoporum Trevirensium bei Martene et Durand, Ampliss. Collectio IV, 244.

blutige Verfolgung begann, und zahlreiche Teufelsanbeter endeten auf dem Scheiterhaufen, und zwar gingen sie meist mit ruhmvollem Muthe dem qualenreichen Tode entgegen. Es mag ja übertrieben sein, wenn damals eines der Häupter der Luciferianer in dem Momente, da er den Scheiterhaufen bestieg, die drohende Erklärung gab, in Oesterreich und sonst zähle die von ihm vertretene Lehre nicht weniger als 80,000 Anhänger; dass dieselben aber über eine nicht unbeträchtliche Macht verfügten, beweist wohl zur Genüge der zähe Widerstand, den sie noch 1338 der Inquisition zu leisten vermochten, und der nimmer ruhende Hass, mit dem sie gegen Priester und Nonnen verfuhren, die das Unglück hatten in ihre Gewalt zu fallen.[1])

Wenn man nun sieht, was diese Secte, die so weit verbreitet war, glaubte und lehrte und was sie von dieser Glaubenslehre aus that, so wird man die dem Tempelherren-Orden nachgewiesenen Verirrungen wenigstens für jene Zeit nicht mehr als etwas so ganz Ausserordentliches, so ganz beispiellos Dastehendes ansehen wollen und auch von dieser Seite her die schon anderweitig gewonnene Vermuthung bestätigt finden, dass zwischen templerischer und luciferianischer Geheimlehre irgend ein besonderer Zusammenhang vorhanden gewesen sein muss.

Nach der Lehrmeinung der Luciferianer ist der erstgeborene Sohn Gottes, Lucifer, ungerechter Weise aus dem Himmel verstossen und der ihm dort zustehenden Rechte beraubt worden, — aber er wird dereinst zu dem ihm gebührenden Platze aufsteigen und dann wird der denselben jetzt einnehmende jüngere Sohn Gottes — er heisst hier Michael — mit den Seinen den Qualen ewiger Verdammniss verfallen, und dieses Geschick werden diejenigen Menschen theilen, welche sich weigern Lucifer anzubeten. Darauf bezieht sich der zugleich als Erkennungszeichen dienende Gruss der Luciferianer beim Begegnen: „Lucifer, der du Unrecht erlitten, ich grüsse Dich.“ Von einer Menschwerdung Gottes, auch nur von jener scheinbaren der Doketisten, ist natürlich hier nicht die Rede; folglich wurde auch das Messopfer geleugnet und die Messe überhaupt verworfen. Nicht anders urtheilten die Luciferianer über die Taufe und die letzte Oelung; auch die Ehe verhöhnten sie. Eine Beichte hatten sie zwar, aber sie beichteten nicht Priestern, sondern Laien, und zwar nur im Allgemeinen, nicht mit Aufzählung der einzelnen Vergehen, deren sie sich schuldig gemacht. Dass diese Gemeinde nichts vom Fasten hielt und von der Sonntagsheiligung nichts wissen wollte, braucht nach alledem kaum noch be-

1) Schmidt I, 141.

sonders bemerkt zu werden. Wir haben bereits gesehen, welch überraschende Aehnlichkeit gerade in einigen von diesen Punkten zwischen Luciferianern und Tempelherren obwaltet.

Die Frage ist nun zunächst, ob denn diese Aehnlichkeit auch in Bezug auf die moralischen Consequenzen besteht, welche sich aus solchen Lehrmeinungen nothwendig ergeben müssen.

Das Bild, welches uns in dieser Hinsicht von den Luciferianern gemacht wird, ist ein unsäglich widerwärtiges und muss jedes sittliche Gefühl schroff abstossen. Der Gott der Luciferianer straft das Böse nicht nur nicht, er kennt überhaupt kein Böses: und deshalb, so heisst es, hielten die Luciferianer ihre Zusammenkünfte an unterirdischen Orten, die sie zweideutig „Busshöhlen" nannten, und überliessen sich dabei den schamlosesten geschlechtlichen Ausschweifungen, bei denen sie selbst vor den Greueln der Blutschande nicht zurückschreckten. Es scheint fast, als ob sie dabei von der Voraussetzung ausgegangen seien, dass, in welchem Pfuhle sich auch der Körper wälzen möge, die Seele davon doch durchaus unberührt bleibe.[1]) Zu diesem crassen Materialismus, diesem rohen Cultus der Sinnlichkeit stimmt es nun freilich ganz vortrefflich, wenn wir hören, dass die Hauptsorge der Luciferianer auf die Erwerbung von Geld und Gut gerichtet gewesen sei, und dass es sich in den Gebeten, die sie an ihren Lucifer richteten, vor allem darum gehandelt habe, dass derselbe ihnen Reichthümer verleihen möge.[2])

Sehen wir nun zu, wie sich das Leben der Tempelherren, die in gewissen Punkten den Glauben der Luciferianer theilten, von dieser Grundlage aus gestaltet hat: — so werden wir einräumen müssen, dass auch auf diesem Gebiete ein gewisser Zusammenhang unverkennbar ist, insofern nämlich, als das Leben der Tempelherren der aus ihrem Glauben sich ergebenden laxen Moral durchaus entsprach. Die sittliche Verkommenheit, von welcher der Tempelherren-Orden gegen das Ende seiner Laufbahn hin nicht freigesprochen werden kann, und die von keinem anderen Ausgangspunkte erklärlichen tollen Gebräuche, die wir in demselben herrschend gefunden haben, erklären sich nur allzu gut und nur allzu einfach aus den stark luciferianischen Glaubensvorstellungen, die ihnen zu Grunde liegen.

Der obere Gott, der Schöpfer des Geistes und des Guten,[3]) galt auch den Tempelherren für durchaus unnahbar und unfassbar; auch sie nahen

1) S. die von Loiseleur 60 angeführten Beispiele.
2) Schmidt l. c.
3) Vgl. oben S. 53—54.

sich mit verehrendem Cultus allein dem aus dem Himmel gestürzten, mit seinem Vater aber nicht in unversöhnlicher Feindschaft lebenden unteren Gott, dem Urheber der Materie und des Bösen; wie sie diesen auffassten, haben wir schon gesehen: er macht die Bäume spriessen und die Erde Frucht tragen, er giebt seinen Gläubigen nicht bloss Gesundheit, sondern auch Geld und Gut und alle weltliche Herrlichkeit; gerade dem Tempelherren-Orden, der mit alledem so besonders reich gesegnet war, hat er seine vorzügliche Gunst zugewandt; derselbe ist ihm daher denn auch zu besonderem Dank verpflichtet.[1]) Ist also nicht auch hier der Cultus der Materie unverhohlen ausgesprochen? Handelt es sich nicht auch hier, ähnlich, wenn auch nicht ganz so arg wie bei den Luciferianern, um eine grob sinnliche Auffassung? Und sind endlich — das ist die Hauptsache — die Consequenzen, die sich daraus für die Moral ergeben, nicht denen sehr nahe verwandt, die wir bei den Luciferianern gefunden haben?

Ganz bestimmt hatte es nicht bloss die öffentliche Meinung schon ausgesprochen, die Anklageschrift wiederholte es auf das schärfste, dass die Gier nach Vermehrung des Besitzes in dem Orden so gross geworden sei, dass den Rittern jedes Mittel recht sei, das diesen Zweck irgend fördern könne. Man habe es im Orden nicht für Sünde gehalten, fremdes Gut, sei es auf redlichem, sei es auf unredlichem Wege, an sich zu bringen, hiess es,[2]) ja es wurde behauptet, dass die Glieder des Ordens sich eidlich zu der rücksichtslosesten Förderung desselben in diesem Punkte verpflichten müssten;[3]) und selbst meineidig zu werden habe dazu nicht für verboten gegolten.[4]) Diesen Anklagen aber gab nun der in verhältnissmässig kurzer Zeit zu unglaublicher Höhe gestiegene Reichthum des Ordens einen schwer wegzuleugnenden thatsächlichen Rückhalt;[5]) viel entscheidender noch aber fiel gegen den Orden ins Gewicht der Gebrauch,

1) Vgl. Concil. Brit. II, 362: die Zeugenaussage, wonach die Idolverehrung ortum habuerat a quodam magno magistro totius ordinis, qui multum amplificaverat possessiones totius ordinis et quod moriens fecit vocare diversos praeceptores; quibus dixit per modum collationis, quod si vellent dominari et esse in honore, quod adorarent tale caput.

2) Art. 98: quod non reputabatur peccatum — per fas aut nefas jura acquirere aliena.

3) Art. 99. Item, quod juramentum praestabatur ab eis augmentum et quaestum dicti ordinis quibuscunque modis possunt per fas aut nefas procurare.

4) Art. 100. Item quod non reputabatur peccatum propter hoc dejerare.

5) Vgl. die Aussage Williams de Kilros Concil. Brit. II, 377 quod magna suspicio — — laborabat contra dictum ordinem — tam pro eo, quod ordo ita subito exaltabatur.

welchen er im schneidendsten Widerspruch mit seinen ursprünglichen Statuten von den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln machte. Man wähne ja nicht etwa, dass es sich dabei nur um Uebertreibungen handele, wie sie allerdings in diesem Punkte im Munde des Volks durch die unaufhaltsam vergrössernde Fama so leicht üblich werden. Wir besitzen den positivsten Anhalt für eine Schätzung der für jene Zeit wirklich riesenhaften Hülfsquellen, welche dem Orden zu Gebote standen. Bereits Wilhelm von Tyrus erwähnt (also vor 1184)[1]) den Reichthum der Tempelherren: dass derselbe im Jahre 1191 im Stande war, dem König Richard von England die auf dem Zuge nach Accon eroberte Insel Cypern für 100,000 Goldbyzantiner (d. i. an Metallwerth 950,000 Frcs., nach dem damaligen Werth des Geldes im Vergleich zu dem heutigen aber 8 Mill. Frcs.) abzukaufen,[2]) giebt eine lehrreiche Bestätigung dieses Berichts. Und von dieser colossalen Summe zahlte der Orden dem König sofort 40,000 Byzantiner, d. i. 380,000 Frcs. Metall- und 2,440,000 Frcs. Courswerth! — Als charakteristisch für den Tempelherren-Orden mag dabei vorläufig hervorgehoben werden, dass derselbe auf der von ihm gekauften Insel eine so furchtbare Raubwirthschaft und ein so unerträgliches Erpressungssystem einführte, dass schon nach wenigen Monaten eine allgemeine Erhebung der misshandelten Bevölkerung ausbrach und die Ritter sich in ihren festen Burgen des wüthenden Ansturms der zum Aeussersten gebrachten Cyprioten mit genauer Noth erwehrten.[3]) Weiterhin spricht dann um 1225 Jacob von Vitry voll Erstaunen von den unermesslichen Besitzungen, welche der Orden diesseits und jenseits des Meeres erworben hat: Dörfer, Flecken und Städte besitzen die Ritter, aus denen sie bedeutende Renten ziehen, wovon ein bestimmter Theil alljährlich auf die Vertheidigung des Heiligen Landes verwendet werden soll.[4]) Und das Vermögen des Ordens hat sich rapide vermehrt: denn etwa ein halbes Jahrhundert später giebt Matthäus Paris[5]) die Zahl der den Tempelherren gehörigen Manoirs auf ungefähr 9000 an; ein jedes Manoir aber war im Stande, einen Ritter jährlich auszurüsten und zu unterhalten. Man hat danach verschiedene Berechnungen angestellt, um den

1) Guilelm. Tyr. XII, 4.

2) Mas Latrie, Hist. de l'île de Chypre I, 29, II, 7.

3) S. Mas Latrie I, 33—54.

4) Jacob a Vitriaco (Ed. Duac. 1611) p. 119—20: Amplis autem possessionibus tam citra mare quam ultra dilatati sunt in immensum, villas, civitates et oppida — possidentes, ex quibus certam pecuniae summam pro defensione terrae Sanctae summo eorum magistro — — mittunt.

5) Matth. Paris l. c.

Werth dieses Besitzes und der von ihm getragenen Leistung zu ermitteln; so verschieden die Resultate sind, so ergeben sie doch in jedem Fall für jene Zeit ganz gewaltige Summen: denn während nach den Einen die Kosten für Ausrüstung und Unterhalt der 9000 Ritter jährlich 25 Millionen nach unserem Gelde betragen haben, kommen Andere dafür gar zu der Höhe von 62 Millionen Francs.[1]) Die Zeit aber, wo der Besitz des Tempelherren-Ordens sich am schnellsten und gewaltigsten vermehrte, beginnt erst mit dem Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts, — offenbar seitdem man für das Heilige Land nichts mehr aufzuwenden brauchte und alle die zur Verfügung stehenden grossen Mittel planmässig zur Vermehrung des nutzbaren Besitzes im Abendlande verwenden konnte. So kann es uns nicht verwundern, wenn sich die Zahl der dem Orden gehörigen Manoirs in wenig mehr als einem Vierteljahrhundert von 9000 auf 10,500 vermehrte (1307). Es scheint demnach nicht zu hoch gegriffen, wenn man die jährlichen Einkünfte des Tempelherren-Ordens zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts auf 2 Millionen Lires, d. h. etwas über 50 Millionen Francs nach heutigem Geldwerthe angeschlagen hat. Was das aber zu bedeuten hatte, leuchtet erst ein, wenn man daneben die Thatsache hält, dass um dieselbe Zeit der König von Frankreich aus seinem gesammten Domänenbesitze nicht mehr als 80,000 Lires, d. h. 2,200,000 Francs das Jahr zog.[2]) Zu diesen allgemeinen Schätzungen stimmt vollkommen, was uns aus einzelnen Gebieten über den Werth und den Ertrag der dort gelegenen Güter des Ordens an genaueren Angaben zu Gebote steht. Welche Mittel mussten die Tempelherren regelmässig zur Verfügung haben, wenn sie allein in der Sénéchaussée Beaucaire in einem Zeitraum von nicht ganz vierzig Jahren Ländereien kaufen konnten mit einem Jahresertrage von 11,000 Lires, d. h. etwa 320,000 Francs.[3]) Und mit diesen colossalen Einnahmen aus seinen Ländereien, für die er obenein noch völlige Steuerfreiheit den Landesherren gegenüber genoss,[4]) sind die Einkünfte des Ordens noch gar nicht erschöpft: es kamen dazu zahlreiche, die Renten vermehrende Schenkungen, ferner der in früheren Zeiten sicherlich recht bedeutende Ertrag der Sammlungen, welche auf päpstliche Autorisation hin zu Gunsten des Ordens und des von ihm im Heiligen Lande für die

1) S. Grouvelle 198 ff.

2) Grouvelle 194—195.

3) Ebendas. 198. Dupuy, Notices, n. 30.

4) Vgl. das Breve P. Bonifaz VIII. an den den Orden besteuernden König Heinrich von Cypern bei Dupuy, Hist. de l'ordre mil. 177.

Sache der Christenheit zu führenden Kampfes in allen Staaten des Abendlandes veranstaltet wurden;[1]) es kam dazu ferner der sicherlich auch nicht gering zu schätzende Gewinn, welchen der Orden durch die von ihm im grossen Stile getriebenen kaufmännischen Speculationen zu machen wusste. Die Tempelherren trieben nämlich nicht bloss, wie es ja später auch die Deutschordens-Ritter in Preussen thaten, einen schwungvollen Grosshandel, sondern sie verwertheten auch ihre Flotte, indem sie die Schiffe zum Transporte von Pilgern und Kreuzfahrern vermietheten.[2]) Ausserdem aber benutzten sie ihre Stellung und ihre reichen Hilfsmittel im Abend- und im Morgenlande, wie es scheint, zur Vermittelung des ohne Frage sehr beträchtlichen Geldverkehrs zwischen beiden Gebieten: sie waren durch ihre Geschäftsführer und Agenten die Wechsler, die Banquiers für alle vornehmen Kreuzfahrer und Pilger; ja, mehr noch, sie liehen den Fürsten, die ja im Vergleich mit ihnen arme Leute waren, beträchtliche Geldsummen,[3]) sicherlich doch beides nicht um den blossen Gotteslohn, sondern gegen hohe Courtagen und Zinsen. Hatte doch der Orden kurz vor dem Hereinbruch der Katastrophe an Philipp den Schönen von Frankreich, der zur Ausstattung seiner Schwester bedeutende Summen brauchte, die Summe von 500,000 Francs geliehen![4]) Es wird also wohl nicht übertrieben sein, wenn uns von den staunenden Zeitgenossen erzählt wird, dass der Hochmeister Jacob von Molay, als er, der verhängnissvollen Ladung

---

1) Vgl. bei Rymer, Foedera I, 577 die Bulle P. Alexander IV., welche dem Orden dieses Recht insbesondere neu bestätigt, weil man es ihm vielfach beeinträchtigt habe mit dem Vorgeben, der Orden sei schon zu reich.

2) Grouvelle 200. Vgl. Papon, Histoire de Provence II, 299 die Angaben über den Process, welchen die Commune von Marseille 1233 gegen den Orden anstrengte in Bekämpfung des demselben durch Hugo de Baux, Vicomte von Marseille, 1212 verliehenen Rechtes zum Pilgertransport nach dem Orient und der schliesslich dahin entschieden wurde, dass der Orden (und ebenso der in gleicher Lage befindliche Johanniterorden) nur zweimal im Jahre zwei Schiffe, jedes zu 1500 Mann, sollte abgehen lassen dürfen.

3) Vgl. Duchesne, SS. hist. gall. IV, 512 über ein beträchtliches Anlehen Ludwigs VII. von Frankreich; Baluze, Epae Innocentii III., I, 508; Rymer, Foedera I, 342 (Heinrich III. von England Schuldner des Ordens); Ludwig IX. bemühte sich vergeblich um die finanzielle Hilfe des Ordens: Joinville (ed. de Wailly) p. 208; 1274 quittirt HM. Wilhelm v. Beaujeu über die Rückzahlung von 30,307 livres Tournois, die der Orden einst dem König von England geliehen hatte. Rymer, Foedera II, 34. Karl von Anjou half der Orden 1267 durch Uebernahme der Bürgschaft zur Aufnahme einer Anleihe bei französischen Capitalisten, wofür er von P. Clemens IV. ausdrücklich belobt wurde. Martene, Thesaurus anecdot. II, 534.

4) Grouvelle 202–3.

folgend, nach dem Abendlande kam, aus der Schatzkammer des Ordens zu Cypern 150,000 Goldstücke mitbrachte und zehn mit Silber beladene Maulthiere. Als aber 1316 Papst Johann XXII. die Unterdrückung der in Cypern gebliebenen Tempelritter und die Uebergabe ihrer Besitzungen und Schätze an die Johanniter verfügte, fand man in der dortigen Schatzkammer doch noch 26,000 Byzantiner (d. i. 138,000 Francs Metall- und 1,442,000 Francs Courswerth, und für 15,000 Mark silbernes Tafelgeschirr: und diese doch sehr anständige Summe war angesammelt in nur zehn Jahren aus dem Ertrage allein der dem Orden noch gebliebenen Besitzungen im Orient![1]) Nach alledem kann man, ohne zu hoch zu greifen fürchten zu müssen, das Jahreseinkommen des Tempelherren-Ordens in dem Jahrzehnt vor seiner Katastrophe getrost auf 60 Millionen Mark veranschlagen.[2]) Derselbe besass also finanziell thatsächlich eine mehr als königliche Macht. Diese nach ihrer ganzen Bedeutung zu schätzen, muss man dann aber noch in Rechnung ziehen, über welch ein zahlreiches, wohl organisirtes, zu bedingungslosem Gehorsam verpflichtetes Personal das Oberhaupt des Ordens und das neben diesem eigentlich diese Gemeinschaft regierende Generalcapitel zu verfügen hatte. Ein Italiener des vierzehnten Jahrhunderts, Ferretti von Vicenza, schätzt die Zahl der 1307—16 in den verschiedenen Processen verdammten Glieder des Tempelherren-Ordens auf 15,000; das mag zu hoch gegriffen sein: bedenkt man aber, wie viele sich durch die Flucht der Verfolgung entzogen, wie viel mehr noch durch schleuniges Ablegen des Ordenskleides und Abscheeren des Bartes unter der grossen Menge der gewöhnlichen Ritter und Bürger so zu sagen spurlos verschwanden — (am vollständigsten geschah das in Schottland, wo der Orden, als man gegen ihn vorgehen wollte, mit einem Male weg war und nur zwei Ritter zum Verhör gebracht wurden)[3]) —, berücksichtigt man endlich die Thatsache, dass die Tempelherren Flanderns, Lothringens und Spaniens sämmtlich, die des deutschen Reiches und Italiens wenigstens zum Theil losgesprochen wurden, so wird man es wohl nicht übertrieben finden, wenn man die Gesammtzahl der dem Orden zu Beginn des Processes angehörigen Glieder auf 20,000 veranschlagt hat.[4]) Was hiess das aber vollends in jenen Zeiten, wenn eine so zahlreiche Genossenschaft,

1) Ebendas. 204—5. König Leon I. von Armenien schätzt die Besitzungen des Ordens in seinem Reiche allein auf 20 000 Byzantiner. (Baluze, Epae Innocentii III., I, 633.) d. h. 190 000 Frcs. Metall- oder $1^1/_2$ Millionen Frcs. Courswerth!

2) Wilcke II, 51.

3) Concil. Brit. II, 380.

4) Grouvelle 244.

durch alle Länder verbreitet, namentlich in dem besonders wichtigen Frankreich eingebürgert, von Einem Mittelpunkte aus durchaus einheitlich geleitet und so in den Stand gesetzt wurde, alle die ihr gegebenen riesigen finanziellen Mittel auch planmässig und dem einmal ins Auge gefassten Ziele entsprechend zu verwenden! Ist es da nicht eigentlich begreiflich, wenn ihr gegenüber selbst Fürsten sich gefährdet fühlten und ein König von Frankreich um den Bestand seiner Gerechtsame in Sorge sein zu müssen meinte?

Von dem Gebrauche aber, welchen die Tempelherren von diesen gewaltigen Mitteln machten, gewinnen wir nach den darüber Auskunft zu geben geeigneten Notizen, die auf uns gekommen sind, durchaus keine günstige Vorstellung. Eine Förderung irgend welcher gemeinnütziger Zwecke wird nirgends erkennbar; von einem grössere Opfer erfordernden Kampf gegen die Ungläubigen ist seit 1291 nicht mehr die Rede, denn die Flottenexpeditionen, welche der Orden gelegentlich von Cypern aus nach der nahen syrischen Küste machte, waren nichts weiter als Raub- und Plünderungszüge, von denen die Ritter mit mehr oder minder reicher Beute heimzukehren pflegten. Es blieb dem Orden also eigentlich nur noch das Gebiet der Armen- und Krankenpflege, auf die er zudem durch die Statuten von 1128 ausdrücklich angewiesen war.[1]) Nun ist aber nichts dem Orden so einstimmig schuldgegeben worden, wie die bewusste und absichtliche Vernachlässigung der ihm von seinen Stiftern auferlegten Verpflichtung zu einer regelmässigen Armenpflege, die namentlich durch Aufnahme und Verpflegung Bedürftiger in den Ordenshäusern geübt werden sollte. Wir haben schon früher gesehen,[2]) wie bereits in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ein gut unterrichteter Beobachter dasjenige, was die Tempelherren auf diesem Gebiete leisteten, als nicht im Entferntesten mit dem vergleichbar bezeichnete, was die Johanniter für Armen- und Krankenpflege thaten. Dem entsprechend behauptet denn auch die grosse Anklageakte, dass der Orden in Bezug auf Almosenertheilung und Gastlichkeit den Bestimmungen seiner Regel nicht in gebührender Weise nachkomme.[3]) Verschiedene Zeugenaussagen haben das bestätigt. Ein schottischer Mönch sagt, dass die Tempelherren wegen

1) Statut von 1128, Art. XX: — decimum totius panis quotidie eleemosynario vestro dare iubemus.

2) So die oben S. 15 angeführten Stellen aus Johann v. Würzburg bei Tobler a. a. O.

3) Art. 97: Item quod elemosinae in dicto ordine non fiebant, ut debebant, nec hospitalitas servabatur (Grouvelle 340).

unrechtmässigen Erwerbes vielfach in üblem Rufe gestanden, sich ohne Scheu auf Kosten ihrer Nachbarn an Gütern und Landbesitz auf redlichem und unredlichem Wege zu bereichern gesucht, Gastfreundschaft aber nur gegen mächtige und reiche Leute geübt hätten, was natürlich mehr einbrachte als kostete.[1]) Und ganz der gleiche Vorwurf wird von einer anderen Seite her erhoben,[2]) nur dass es dabei heisst, die Grossen und Mächtigen nehme der Orden nur aus Furcht gastlich auf.

Was bisher zur Charakteristik des Tempelherren-Ordens nach dieser Seite hin beigebracht ist, wird wohl genügen, um den Standpunkt zu fixiren, auf dem sich die Moral dieser ritterlichen Genossenschaft zu Ende des dreizehnten und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts befand. Von den ihm durch die Regel des heiligen Bernhard auferlegten Pflichten erfüllte der Orden eigentlich keine mehr. Das colossale Vermögen, das er zusammengebracht hatte, wurde offenbar nur noch selbstsüchtigen Bestrebungen dienstbar gemacht; der Ertrag desselben ermöglichte den Gliedern des Ordens ein prunkvolles, verschwenderisches Leben; dieses mitzumachen drängten sich junge Adlige nach wie vor zur Aufnahme in diese Gemeinschaft, von einer Prüfung des Aufzunehmenden, einem Noviziat, ist nur in ganz vereinzelten Fällen noch die Rede: ist es da nicht natürlich, dass der junge Nachwuchs noch schlimmer wurde als seine Vorgänger, dass der Orden von Generation zu Generation mehr verdorben wurde, dass er schliesslich nur noch materielle Interessen kannte und nur noch Erwerb, Macht und Sinnengenuss erstrebte?

Erinnern wir uns nun desjenigen, was den wesentlichen Inhalt der templerischen Geheimlehre ausmachte, dann des Zusammenhanges, der zwischen derselben und der abscheulichen Ketzerei der Luciferianer in einzelnen Punkten bestand, und stellen damit nun die Moral des Ordens, wie sie aus den mitgetheilten Thatsachen sich ergiebt, in Vergleich: werden wir nicht zugeben müssen, dass dazwischen eine überraschende Uebereinstimmung besteht, dass sich Dogma und Moral, Theorie und Praxis zu einem in sich geschlossenen, durchaus consequenten Systeme zusammenfügen? Dabei handelt es sich hier nicht einmal bloss um eine Vermuthung,

1) Concil. Brit. II, 382: — quod de iniusto conquestu sunt Templarii multipliciter diffamati; nam indifferenter appropiari sibi cupiunt per fas vel nefas bona et praedia suorum vicinorum et hospitalitatem non tenent nisi divitibus ac potentibus, timoris causa ne eleemosynas largiantur.

2) Ibid. 384: Quod pauperes ad hospitalitatem libenter non recipiebant, sed timoris causa divites et potentes solos et quod multum erant cupidi aliena bona per fas vel per nefas pro suo ordine adquirere.

vielmehr liegen uns ganz bestimmte Anhaltpunkte dafür vor, dass zwischen der Geheimlehre und den Cultusceremonien der Tempelherren und der durchaus materialistischen Richtung, welche dieselben in ihrem Leben und Treiben bethätigten, wirklich ein innerer Zusammenhang bestand und von ihnen selbst anerkannt wurde. Hierfür fällt zunächst entscheidend in das Gewicht die Aussage des Ritters Johannes Wolby de Bust, des 71. der in dem englischen Processe verhörten Zeugen: derselbe leitet nämlich den Idolcultus her von einem — ihm natürlich dem Namen nach nicht bekannten — Hochmeister des Ordens, welcher den Orden gewaltig bereichert habe; dieser soll auf dem Todtenbette die Oberen des Ordens zu sich beschieden und ihnen gesagt haben, sie sollten, wenn sie herrschen und in Ehren stehen wollten, die Anbetung des Idolkopfes beibehalten.[1]) Danach galt also doch die unter dem Bilde jenes Idols verehrte Gottheit für den Spender all des reichen weltlichen Besitzes, dessen sich der Orden erfreute. Dazu stimmen die früher angeführten Aeusserungen, nach welchen diese Gottheit bezeichnet wurde als Urheberin der Gesundheit sowohl wie des Reichthums auch des Einzelnen.[2]) Das aber ist eine Vorstellung, die weit über den Standpunkt der gewöhnlichen Katharer hinausgeht und die wir in allen wesentlichen Zügen entsprechend nur noch bei den eigentlichen Teufelsanbetern, den Luciferianern, wiederfinden.

Endlich muss hier auch noch ein anderer Punkt — so widerwärtig es ist, sich damit zu beschäftigen — wenigstens berührt werden, weil er ein neues Moment ergiebt für die Verwandtschaft der Geheimlehre der Tempelherren mit der der Luciferianer — nämlich die dem Orden schuldgegebenen geschlechtlichen Verirrungen. Was die Artikel 40—45 der grossen Anklageakte dem Orden in dieser Hinsicht schuldgeben,[3]) ist allerdings durch die Zeugenaussagen nicht in seinem weitesten Umfange, aber doch in allen wesentlichen Punkten bestätigt worden. Dass nämlich widernatürliche Ausschweifungen im Tempelherren-Orden nicht bloss als Ver-

1) Concil. Brit. II, 362: — dixit, quod istud negotium ortum habuerat a quodam magno magistro totius ordinis, qui multum ampliaverat possessiones totius ordinis, et quod moriens fecit vocari diversos praeceptores, quibus dixit per modum collationis, quod si vellent dominari et esse in honore, quod adorarent tale caput.

2) S. oben S. 57, Anm. 4.

3) Art. 40: Item quod fratribus, quos recipiebant, dicebant, quod ad invicem poterunt unus cum alio commisceri carnaliter. 41: Item quod hoc licitum erat iis facere. 42: Item quod debebant hoc facere ad invicem et pati. 43: Item quod hoc facere non erat iis peccatum. 44: Item quod hoc faciebant ipsi vel plures eorum 45: Item quod aliqui eorum.

irrung Einzelner vorgekommen, sondern, wenn vielleicht auch nicht gerade etwas ganz Gewöhnliches, so doch jedenfalls nichts Ungewöhnliches und sicherlich nicht durch allgemeine Abscheu verdammt gewesen sind, muss als das für die sittliche Verkommenheit jener Genossenschaft sehr charakteristische Ergebniss der an verschiedenen Orten angestellten Untersuchungen bezeichnet werden. Mag man als ein einigermaassen milderndes Moment hervorheben, dass das scheussliche Laster der Sodomie im Orient alteinheimisch und gerade in Palästina und Syrien bis auf den heutigen Tag ganz gewöhnlich ist, bei den Christen so gut wie bei den Mohamedanern, und muss ferner leider als erwiesen gelten, dass dasselbe gerade in jener Epoche des Mittelalters auch im Abendlande in erschreckender Weise verbreitet gewesen ist,[1]) so bleibt es darum doch eine nicht weniger entsetzliche Thatsache, dass eine geistlich-ritterliche Genossenschaft, welcher durch ein feierliches Gelübde Keuschheit auferlegt war, den neu in sie eintretenden jüngeren Gliedern die ausdrückliche Erlaubniss gab, ihrem sinnlichen Drange auf unnatürliche Weise Befriedigung zu verschaffen. Dieselbe scheint dabei auch ihrerseits dem im Orient heimischen sittlichen Verderben ihren Tribut gezahlt zu haben: denn aus gesundheitlichen Rücksichten — „damit sie die Hitze des Orients besser ertrügen“ — gab man den jüngeren Rittern bei der Aufnahme in den Orden die Erlaubniss zur Sünde der Sodomie.[2]) Ausserdem aber scheint noch eine andere, in ihrer Art ebenfalls höchst bezeichnende Erwägung dabei obgewaltet zu haben. Es scheint nämlich, als ob die Oberen des Tempelherren-Ordens das Geheimniss ihrer Gemeinschaft für gefährdet hielten, wenn die sittliche Laxheit ihrer jüngeren Genossen dasselbe durch den Umgang mit Weibern zu verrathen versucht würde; auch konnte die Verletzung des Gebots der Keuschheit auf diesem Wege sehr viel eher ruchbar werden und dem Orden, der so schon keines guten Leumundes genoss, noch mehr üble Nachrede eintragen.[3])

1) Z. B. am Hofe Heinrichs II. von England, von dessen Söhnen zwei mit diesem Laster behaftet waren. Guilelm. de Nangiaco. Grouvelle 303.

2) Dupuy I, 94. „Dit que l'on leur permet de connoitre charnellement leurs compagnons ut melius caliditatem terrae ultramarinae valeant tolerare.“ Michelet I, 417 — quod si haberet calorem naturalem, poterat commisceri carnaliter cum fratribus ordinis. Vgl. die Aussage des Rainald de Teyaco zu Cahors, Dupuy I, 91 und die Rubrik 23 p. 92. Vgl. S. 18. Concil. Brit. II, 384. Der Kanzler Nogaret theilt 28. Nov. 1309 der päpstlichen Commission mit, dass nach der Chronik von S. Denis schon Saladin die Templer der Sodomie beschuldigt habe. Michelet I, 44; nach ebendas. II, 208 galt Jacob v. Molay selbst für diesem Laster verfallen.

3) Dupuy I, 94: — Et ne diffamaretur pro mulieribus. Vgl. Grou-

Vergleichen wir schliesslich auch in diesem Punkte die Gebräuche der Luciferianer, so finden wir den Tempelherren-Orden allerdings lange nicht so weit verirrt wie sein Vorbild. So wenig der Orden nämlich von der Uebung dieses Lasters freigesprochen werden kann, so ist er doch weit entfernt von dem entsetzlichen Standpunkte der Luciferianer, bei denen sich jeder Art von Ausschweifung, auch der scheusslichsten, schuldig zu machen nicht bloss erlaubt, sondern geradezu ein religiöses Gebot war, und deren nächtliche Zusammenkünfte wir uns als den Schauplatz der grauenhaftesten Orgien denken müssen.[1])

So widerwärtig dieser ganze Gegenstand ist, so müssen wir doch noch einen Augenblick bei demselben verweilen, weil man hier auch eine Anknüpfung gewonnen zu haben glaubt zu einer weiteren Erklärung der bei den Aufnahme in den Orden üblichen schamlosen Küsse.[2]) Muss man nämlich annehmen, dass die Tempelherren diese Art von Ausschweifungen gestatteten, weil sie dieselben nicht für sündhaft hielten, so kommen wir, nach einem Erklärungsgrunde für diese befremdliche Auffassung suchend, zurück auf die früher berührte Lehre der Luciferianer, nach welcher der Mensch mit seinem Körper überhaupt nicht sündigen konnte. So weit unsere Kenntniss reicht, ist zwar dieser Satz in der Geheimlehre der Tempelherren nicht ausdrücklich ausgesprochen gewesen; aber allein von ihm aus ist die sittenlose Praxis, die wir bei dem Orden in Uebung finden, wirklich zu erklären; auch wird man zugeben, dass diese Auffassung sehr gut in das ganze System der templerischen Ketzerei hineinpasst. Dieselbe giebt nun auch die Möglichkeit zu einer Erklärung jener drei Küsse auf Mund, Bauchnabel und Hinteren, die durch zahlreiche Zeugnisse als ein Haupttheil der Aufnahmeceremonien erwiesen sind. Als ein luciferianischer Satz ist uns überliefert: Niemand kann unterhalb des Nabels sündigen.[3]) Wird danach der Bauchnabel nicht betrachtet gewissermaassen als die Grenze der beiden Theile des Menschen, deren einer, ganz Materie und ganz materiell, für den geistigen und sittlichen Theil des Menschen überhaupt ganz irrelevant ist, den rein zu erhalten ebenso gleichgültig ist wie ihn zu besudeln? Könnte man dann dem ent-

---

velle 385. — Michelet II, 587: Petrus de S. Mamerto wurde bei seiner Aufnahme belehrt, quod non auderet ad mulieres suspectas, quia si committeretur per fratres, perderet habitum, sed si contingeret eum ire, iret ita caute, quod nescirent, quia in religiosis erat turpius, quod irent palam ad dictas mulieres quam in aliis.

1) S. oben S. 74.

2) Vgl. oben S. 64—65.

3) Nemo potest peccare ab umbilico et inferius. Duchesne V, 557.

sprechend in den drei Küssen nicht einen Ausdruck dieses ganzen Systems sehen, insofern als der Kuss auf den Mund, den geistigen Theil des Menschen, eine Huldigung ist, die dem oberen Gott, dem Schöpfer des Geistes, dargebracht wird, während der Kuss auf das Wirbelsäulenende [1]) dem Körper, der Schöpfung Lucifers und damit diesem selbst gilt, der Kuss auf den Nabel aber gewissermaassen die Grenze bezeichnen und anerkennen soll zwischen den beiden Reichen des oberen und des unteren Gottes, zwischen dem geistigen und dem rein materiellen Theil des menschlichen Körpers? [2]) Ein bestimmter Beweis für die Richtigkeit dieser Deutung lässt sich allerdings nicht erbringen, dass dieselbe jedoch viel innere Wahrscheinlichkeit hat und in das ganze häretische System, um das es sich hier handelt, vortrefflich passt, wird niemand in Abrede stellen wollen. —

Es bleibt schliesslich noch ein Punkt einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, nämlich das von den Tempelherren erwiesenermaassen bei ihren geheimen Zusammenkünften angebetete Idol. Dass wir in demselben zunächst eine bildliche Darstellung des unteren Gottes, des Schöpfers der Materie und des Bösen, zugleich aber auch des dem Orden so günstig gewesenen Herrn über die Schätze dieser Welt zu erblicken haben, ist wohl durch das früher hierüber Mitgetheilte zur Genüge erwiesen, und wir brauchen hier nicht noch des Näheren einzugehen auf die theils ganz gewaltsamen, theils geradezu abenteuerlichen Deutungsversuche, die daran gemacht worden sind. [3]) Was das Idol vorstellen sollte, wissen wir; unter welcher Gestalt es den unteren Gott dem Menschenauge anschaulich machte, geht aus den darauf bezüglichen Aussagen der Zeugen ebenfalls mit Gewissheit hervor. Darin nämlich sind die Berichte einig, dass das Idol, aus Metall gefertigt, nicht selten mit Gold geziert, [4]) die Gestalt eines menschlichen Kopfes

1) „In fine spinae dorsi" ist der übliche Ausdruck in den Processacten.

2) So deutet die Ceremonie Loiseleur 146.

3) Dieselben widerlegt zu haben, ist ein Hauptverdienst Loiseleurs. Der Wahrheit sehr nahe kam übrigens schon die Bemerkung bei Grouvelle 95—96, „L'adoration d'une tête comme idole est sortie de l'idée de l'adoration du diable."

4) Loiseleur 192: Quod erat de metallo et habebat faciem quasi humanam, capillos nigros et crispos et non recordatur quod haberat barbam; circa collum autem et gulam habebat deaurata. Vgl. auch Chroniques de S. Denis ed. P. Paris V, 188: Adecertes icelle ydole estoit un viel pel d'omme embasmée et de toile polie — — en en icelle avoit ès fosses des ieux escharboucles reluisans ainsi

gehabt habe; weiterhin aber weichen sie dann von einander ab: denn bald soll der Kopf ein bärtiges Gesicht, bald ein jugendliches bartloses gehabt haben; nach Anderen war er mit zwei,[1]) nach Einigen endlich gar mit drei Gesichtern versehen.[2]) Diese Verschiedenheiten fallen nicht bedeutend in das Gewicht. Denn ähnliche Darstellungen finden wir bei mehreren der katharischen Secten, die mit den Tempelherren auf demselben Boden des Dualismus stehen — die Bogomilen z. B., welche, von den Eucheten oder Enthusiasten herstammend, als die nächsten Verwandten gewissermaassen der Luciferianer gelten können, stellten den allein von ihnen angebeteten verstossenen Sohn Gottes dar als im Uebergange vom Jüngling zum Mann, mit dem sprossendem Barte, Gott Vater dagegen als einen Greis mit lang herabwallendem Barte. Noch sonderbarere Gebräuche finden wir bei den ebenfalls stark von der luciferianischen Ketzerei beeinflussten Stedingern: auch sie verehren bei ihren nächtlichen Zusammenkünften den unteren Gott unter der Gestalt eines Idols; dasselbe war hohl und durch einen Mechanismus öffnete es sich in dem gegebenen Momente, und aus seinem Innern sprang eine Katze den Andächtigen entgegen[3]) — das Thier, welches bekanntlich während des Mittelalters als die eigentliche Verkörperung des Teufels galt. Dieser Thatsache gegenüber kann es Einen nicht Wunder nehmen, dass man schon von Seiten der Inquirenten dem Idole der Tempelherren einen ähnlichen Inhalt zu geben versucht hat.

Im Uebrigen scheint dieser Idolcultus förmlich organisirt gewesen zu sein, insofern nämlich, als in den Haupthäusern des Ordens auch die Hauptidole,[4]) d. h. die für besonders mächtig und wirksam gehaltenen,

comme la clarté du ciel; et pour voir, toute leur foy estoit en icelle et estoit leur dieu souverain — — et en celle pel avoit moitié barbe au visage et l'autre moitié au cul, dont c'estoit contraire chose.

1) So z. B. Concil. Brit. II, 358 — quod quidam templarius habebat quoddam caput aeneum bifrons in custodia et dicebat, quod illud respondebat ad omnia interrogata.

2) Einmal scheint das Idol auch die Gestalt eines Menschen gehabt zu haben: Concil. Brit. II, 362: — et aperto quodam armariolo parietis extraxerunt quandam figuram nigram oculis lucentibus et quandam crucem et posuerunt crucem in praesentia magistri et culum idoli vel figurae posuerunt super crucem, et post unus Templarius recepit imaginem illam et portavit magistro et dictus magister osculatus fuit in ano dictam imaginem et post omnes alii seriatim.

3) Vgl. die Bulle P. Gregor's IX. bei Raynald, Annales ecclesiast. XIII, 447 a. 1223.

4) Concil. Brit. II, 363 kennt Johann v. Donyngton (75. Zeuge) quatuor idola principalia in Anglia, unum videlicet London in Templo in sacristaria, aliud apud Bytelesham, tertium apud Brueram citra Lincoln et quartum ultra Hum-

aufbewahrt wurden und dem entsprechend nur bei besonders wichtigen Gelegenheiten und hohen Festen an die Oeffentlichkeit kamen, während die anderen Ordenshäuser sich im Besitze weniger hochgehaltener Idolbilder befanden; ja, nach einer Notiz müssten wir annehmen, dass manche Ordensritter diesen Gegenstand ihres Götzendienstes in ihren Mantelsäcken auf ihren Reisen mitgeführt hätten.[1]) Doch handelt es sich dabei wohl nicht um einen allgemeinen Gebrauch, sondern bezieht sich diese Mittheilung wohl nur auf die Ordensoberen und deren Reisen.

Sehr viel Kopfzerbrechen hat den früheren Bearbeitern dieses schwierigen Gegenstandes eine Bezeichnung bereitet, welche diesem Idol[2]) der Tempelherren mehrfach beigelegt wird. Etliche nämlich von den Zeugen, welche über diese Seite der templerischen Geheimlehre näher aussagen, nennen das Idol geradezu Baphomet. Dieser scheinbar völlig unverständliche Name, der obenein noch so stark an Mohamed anklingt, hat zu den wunderlichsten Deutungsversuchen den Anlass gegeben. Man hat ihn als einen Beweis ansehen wollen für die Herkunft der templerischen Geheimlehre von dem Gnosticismus und ihn als *βαφὴ μήτου* oder *βαφὴ μῆτις* — d. h. also als „Geistestaufe" erklären wollen. Diese Ansicht aber ist völlig unhaltbar.[3]) In dem Verhör von Carcassonne erzählt ein Zeuge, dass ihm bei seiner Aufnahme ein Stück Holz gezeigt sei, auf welchem das „Bild des Baphomet" abgemalt war.[4]) Zu Florenz sagt ein anderer Zeuge aus, dass ihm und seinen Genossen das Idol vorgezeigt worden sei

---

bram. Vgl. die Aussage des Thomas Tocci de Thoroldeby ebendas. II, 385: Audivit postea, quod magnus magister habebat in diversis locis Angliae tria capita recondita. ibid. 362: — quod sciret adire locum, ubi deponebatur quoddam caput deauratum et ubi erant alia duo capita in regno Angliae.

1) Concil. Brit. II, 363. — Aliqui Templarii portant talia idola in coffris suis.

2) Bemerkt mag noch werden, dass auch über die Bedeutung des Idolkopfes nicht alle Glieder des Ordens gleich eingeweiht waren, sondern manchen eine andere Bedeutung desselben vorgefabelt wurde: vgl. Michelet I, 501 die Aussage des königlichen Almoseniers Guillaume d'Aramblay: Vidit super altare frequenter quoddam caput argenteum, quod vidit adorari a maioribus qui tenebant capitulum, et audivit dici quod erat caput unius ex undecim milibus virginum, et hoc credebat ante captionem eorum; sed nunc propter illa quae audivit de ydolis et de capitibus ydolorum — — suspicatur, quod esset caput ydoli, quia videtur sibi quod haberet duas facies et quod est terribilis aspectus et quod haberet barbam argenteam.

3) Vgl. Loiseleur 97 ff.

4) Raynouard l. c.: — „ubi erat depicta figura Bafometi."

mit den Worten: „Sehet da euren Gott und euren Mahumet.“ [1]) Danach waren also das Idol und Baphomet identisch, Baphomet der Name des Idols. Mahumet aber ist natürlich nichts anderes als eine Entstellung, eine aus Mangel an Verständniss entsprungene Missdeutung von Baphomet. Wenn man daraus und aus der im Mittelalter nicht ungewöhnlichen Anwendung der Bezeichnung „baphometisch“ als „dem Islam und dessen Bekennern zugehörig“ hat schliessen wollen, dass wir es hier mit einem directen Einfluss des Mohamedanismus zu thun haben, und dass daher die Geheimlehre der Tempelherren herzuleiten sei von einer Durchsetzung des Christenthums mit mohamedanischen Lehrmeinungen, so hat man dabei völlig ausser Acht gelassen, dass ein Cultus, in dem es sich wesentlich um die Anbetung eines Idols, um die Verehrung des Bildes irgend einer Gottheit handelt, nicht nur nicht mohamedanischen Ursprungs sein kann, sondern von dem Islam durch eine völlig unüberbrückbare Kluft getrennt ist und zu demselben in einem durchaus unausgleichbaren Gegensatz steht. Der Cultus der Mohamedaner kennt absolut kein Bild: gegen nichts sind die Bekenner des Islam mit so unerbittlicher Härte eingeschritten, wie gegen den ihnen als schnödeste Abgötterei erscheinenden christlichen Heiligen- und Bilderdienst. War und ist es dem strenggläubigen Mohamedaner doch noch heute durch die Vorschriften seiner Religion unbedingt verboten, auch nur von einem lebenden Wesen ein Bild herzustellen, und die Zerstörungswuth der Araber hat sich einst vornehmlich gegen die Bilder und Statuen gerichtet, mit denen sie die christlichen Kirchen geschmückt fanden und nach denen ihnen die Christen geradezu als Götzendiener der übelsten Art erschienen. Und in diesem Punkte hat keine der zahllosen mohamedanischen Secten auch die so weit entarteten Ismaelier nicht und nicht die entsetzliche Mördersecte der Assassinen den Boden mohamedanischer Orthodoxie verlassen. Von dieser Seite ist daher für die Erklärung der templerischen Geheimlehre nichts zu gewinnen, und alle Versuche, dieselbe von mohamedanischen Lehrmeinungen abzuleiten, müssen als gänzlich verfehlt bezeichnet werden.[2]) Die Sache löst sich vielmehr ganz einfach, seitdem Renan [3]) den Nachweis geführt hat, dass Maphomet, Baphomet, Bafom nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters eine ganz gewöhnliche Bezeichnung ist für jegliche Art von Götzenbild, und dass das

1) Loiseleur l. c.: Ecce Deus vester et vester Mahumet.

2) Vgl. über die betreffenden Versuche v. Hammer-Purgstalls Loiseleur 112 ff.

3) E. Renan, Etudes d'histoire religieuse, 3e Ed. p. 223. Loiseleur 119.

Wort besonders zur Bezeichnung solcher Götzenbilder gebraucht wird, denen angeblich Menschenopfer gebracht werden; von da stammen dann auch die Ausdrücke Baffomerie, Mahomerie, Momerie, mit denen abergläubische Culte und Ceremonien jeder Art belegt werden. Der Baphomet, das Idol der Tempelherren, hat demnach nicht das Geringste zu thun mit Mohamed und dem Islam! Daran ändert auch nichts die durch ein paar Zeugenaussagen erhärtete Thatsache, dass das Idol, wenn es in dem geheimen Capitel aus seinem sicheren Behälter genommen und den anwesenden Rittern gezeigt wurde, hier und da mit dem Rufe „Yallah" begrüsst wurde.[1]) Niemand wird darin einen Beweis dafür finden dürfen, dass die Tempelherren den Allah Mohameds angerufen und denselben, den Grundprincipien des mohamedanischen Glaubens entgegen, unter einem von Menschenhand gefertigten Bilde verehrt hätten. Der Orden der Tempelherren war zu lange im Orient heimisch gewesen,[2]) lebte ja in Cypern noch in so fortdauernder Berührung mit der benachbarten mohamedanischen Welt, dass die Aufnahme und der Gebrauch arabischer Worte uns durchaus nicht befremden kann. Dass einer oder etliche der des Arabischen noch kundigen Ritter bei dieser Gelegenheit den ihnen vom Orient her durch seine häufige und mannigfache Anwendung ganz geläufigen Ausruf Yallah hören liessen, ist ganz natürlich und braucht auch nicht im entferntesten mit mohamedanischen Glaubensvorstellungen zusammenzuhängen.

1) Dupuy I, 94: le Supérieur baisant cette idole dit Yalla, verbum Saracenorum etc.

2) Vgl. u. A. Michelet II, 209.

VIII.

War es schon ein schwieriges und nur die vorsichtigsten Schritte gestattendes Gebiet, auf welchem wir uns bei der Untersuchung über den Inhalt der Geheimlehre und die Bedeutung der Cultusceremonien des Tempelherren-Ordens bewegten, so betreten wir ein noch viel unsichereres und schlüpfrigeres, wenn wir uns nun schliesslich der Frage zuwenden nach dem Ursprunge dieser templerischen Häresie und nach dem Maasse ihrer Verbreitung. Wer dem Gange unserer Untersuchung bisher in den Hauptpunkten zustimmend gefolgt ist, wird angesichts dessen, was sich uns als Geheimlehre des Tempelherren-Ordens ergeben hat, mit uns der Ansicht sein, dass man in derselben durchaus nicht — wie es ehemals wohl geschehen ist — eine völlig neue, in ihrer Art ganz vereinzelt dastehende Häresie zu sehen hat: vielmehr standen die Tempelherren als Häretiker im Wesentlichen auf einem und demselben Boden mit den zahlreichen, von einem Dualismus der Gottheit ausgehenden Katharern des Mittelalters überhaupt, scheinen sich aber in der Ausbildung der allgemeinen katharischen Principien am meisten den Luciferianern angeschlossen zu haben.

Die wesentlichsten Bestandtheile, aus denen sich die templerische Geheimlehre zusammengesetzt hat, wären damit allerdings in leidlich befriedigender Weise dargelegt. Aber unwillkürlich begehrt man doch noch tiefer in dieses Geheimniss einzudringen, welches für die Religions- und die allgemeine Geistesgeschichte jener Zeit so ausserordentlich charakteristisch ist, und es drängt sich Einem daher hier die neue Frage auf: wann und wo, durch wen und unter welchen Umständen sind diese ursprünglich doch getrennten Bestandtheile zusammengebracht und zu einer inneren dogmatischen Einheit verschmolzen worden, in deren Bekenntniss so viele, aus so verschiedenen Nationen und Gesellschaftskreisen und von so verschiedenen Bildungsstufen her zusammengekommene

Männer das Band fanden, das sie zu gemeinsamem, freilich sehr materialistischem Streben zusammenhalten konnte und nicht wenigen von ihnen eine Befriedigung gewährte, welche sie in dem Dogma der Kirche nicht mehr gefunden hatten?

So weit ich sehe, hat gerade diese Frage, durch welche die als eine vollendete Thatsache vor uns stehende Ketzerei des Tempelherren-Ordens doch erst in den Fluss der zeitlichen Entwickelung gestellt und rücksichtlich ihrer historischen Entstehung geprüft wird, noch keiner von denjenigen auch nur aufgeworfen, die sich mit der Geschichte der templerischen Irrlehre beschäftigt haben. Wenn hier das Wagniss unternommen, ihr näher zu treten, so bedarf es wohl nicht erst noch der ausdrücklichen Bemerkung, dass bei der eigenartigen Beschaffenheit des dabei allein in Betracht kommenden Materials positive, bestimmt zu formulirende Ergebnisse überhaupt nicht zu erwarten sind, nicht gewonnen werden können, und dass daher auch die nachfolgenden Bemerkungen nichts mehr sein wollen als Combinationen, als Vermuthungen, auf Grund einer unbefangenen kritischen Prüfung eines weit zerstreuten Materials, das nach Quantität und Qualität gleich viel zu wünschen übrig lässt.

Beginnen wir mit der Frage nach dem Gebiete, in welchem die ketzerische Lehre des Tempelherren-Ordens ihren Ursprung genommen hat, so müssen wir selbstverständlich von vornherein abstehen von jedem Versuche, dasselbe in der Weise etwa näher zu bezeichnen, dass wir die Geheimlehre als zuerst in Frankreich oder zuerst in Deutschland ausgebildet darthun; es kann sich vielmehr nur darum handeln, zu entscheiden, ob das häretische System des Ordens im Morgenlande oder im Abendlande ausgebildet und zuerst als ein Ganzes im Kreise der Eingeweihten verbreitet worden ist. Es wird das zugleich einen ungefähren Anhalt für die Bestimmung des Alters der templerischen Geheimlehre geben. Und endlich lässt sich dann von da aus auch wenigstens einiges Licht gewinnen über die nicht minder interessante Frage: ob die Ketzerei des Tempelherren-Ordens in allen den weiten Gebieten, über welche dieser ausgebreitet war, in gleichem Grade herrschte oder ob innerhalb derselben einer oder der andere District nachweisbar ist, in welchem die Häresie weniger intensiv gewesen, auf einen kleinen Kreis beschränkt geblieben und verhältnissmässig erst spät eingeführt worden ist.

Was zunächst die erste der hiermit formulirten drei Fragen angeht, so scheint mir kein Zweifel darüber obwalten zu können, dass die

templerische Geheimlehre zuerst im Orient entstanden ist, d. h. dass dort, wo bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Centrum des Tempelherren-Ordens lag, die von verschiedenen Katharersecten entlehnten häretischen Elemente zu einem System, einem innerhalb des Ordens überlieferten Dogma verschmolzen worden sind. Abgesehen nämlich davon, dass allein auf diesem Wege die gleichmässige Verbreitung der Ketzerei über alle Theile des Ordens eine naturgemässe Erklärung findet, fehlt es nicht an Angaben, welche mit aller Bestimmtheit auf den Orient als die Heimath der Häresie hinweisen. Mehrfach nämlich erklären die in dem Processe vernommenen Zeugen auf die Frage, woher denn eigentlich diese abscheulichen Gebräuche stammten: so viel sie wüssten, seien dieselben „jenseits des Meeres" entstanden, wo ja ehemals der Hochmeister und der Hauptconvent des Ordens ihren Sitz gehabt hätten.[1] Und das findet dann eine Bestätigung durch die mehrfach und in verschiedener Gestalt vorkommende Erzählung über den bestimmten Anlass, der angeblich den Orden mit der Ketzerei behaftet haben soll. Es soll danach nämlich ein früherer Hochmeister des Ordens in die Gefangenschaft eines mohamedanischen Fürsten gefallen sein und sich nicht anders aus derselben haben lösen können, als indem er sich dem Saracenen gegenüber verpflichtete, die Verleugnung Christi und die Verhöhnung des Kreuzes in seinen Orden einzuführen und zum Gesetze für denselben zu machen.[2]

In einem anderen Zusammenhange[3] ist denn bereits die Stelle angeführt, welche, wenn nicht der Geheimlehre des Ordens überhaupt, so

---

1) Michelet I, 93: Quod praedicta fiebant et servabantur ultra mare in locis in quibus magister generalis et conventus dicti ordinis pro tempore sunt morati. — Ebendas. II, 231: — quas (sc. abnegacionem et spuicionem crucis) credit ortum habuisse ultra mare — und so noch oft. Zuweilen werden die anstössigen Gebräuche auch als allein oder doch vorzugsweise in dem morgenländischen Zweige des Ordens heimisch angesehen: z. B. Concil. Brit. II, 379: quod bene audivit in partibus transmarinis etc. Michelet I, 392: quodquod per magnum Magistrum cum conventu ordinabatur ultra mare, servabatur citra mare in ordine — wird auch hierauf zu deuten sein. Thomas v. Broughton sagt Concil. Brit. II, 379: — quod bene audivit in partibus transmarinis etc.

2) Michelet II, 398: Quia modus est ordinis nostri, qui fuit introductus ex promissione cuiusdam mali magistri, qui erat in carcere cuiusdam Soldani et non poterat evadere, nisi iuraret, quod si evaderet, ipse introduceret istum modum in ordine nostro, quod omnes, qui reciperentur, recederent et abnegarent Jesum Christum, et ita fuit observatum semper. — Concil. Brit. II, 361: Quidam — dicunt, quod sic statuit praedictus magister, qui captus in carcere Soldani, ut praedicitur.

3) S. S. 46.

doch den dieselbe zusammenfassenden Geheimstatuten im Orient einen ganz bestimmten Entstehungsort anweist. Wir wissen nämlich, dass nach eines Zeugen Aussage dem Hochmeister Jacob von Molay bei seiner Ankunft in Frankreich eine schriftliche Warnung zugegangen sein soll des Inhalts, die Statuten, die in Castrum Peregrinorum aufgesetzt worden, seien bereits entdeckt.[1]) Castrum Peregrinorum aber oder Athlît kennen wir ja als die berühmte Hauptburg des Tempelherren-Ordens in Palästina. Und auf sie weisen noch andere Indicien hin als auf den Ort, wo die templerische Häresie zuerst formell ausgebildet worden ist. Ein Zeuge behauptet gehört zu haben, dass der Idolkopf nur von dem Präceptor von Castrum Peregrinorum und einigen in dessen Geheimniss eingeweihten Genossen desselben wie ein Gott angebetet worden sei.[2]) Solchen positiven Angaben, so incorrect sie im Einzelnen vielleicht auch sein mögen, wird man jedenfalls so viel Werth beilegen dürfen, dass man das von ihnen bezeichnete Local festhält, dessen Nennung ansieht als beruhend auf einer auch zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch im Orden lebenden Tradition. Zudem gab es ja noch, als die Katastrophe des Ordens erfolgte, in den Reihen desselben Mitglieder genug, welche noch mit in Palästina gelebt hatten und bezeugen konnten, dass die ketzerische Lehre und die auf derselben beruhenden anstössigen Ceremonien gerade dort durchaus im Schwange gewesen waren. Das bezeugt z. B. Antonius Syci von Vercelli, der vor vierzig Jahren, — also im Jahre 1271 — mit dem Tempelherren-Orden als dessen Notar im Orient gewesen war; er bestätigt ausdrücklich das Vorhandensein der Irrlehre schon in jener Zeit.[3]) Damit stimmt es denn auch, wenn einige Zeugen den 1291 gefallenen Wilhelm von Beaujeu,[4]) andere den Hoch-

1) Michelet I, 458: — idem magister passagii significaverat memorato magistro ordinis, quod illa statuta ordinis, qui facta fuerant apud Castrum peregrini, jam erant revelata.

2) Concil. Brit. II, 358. Item quod nunquam audivit, quod aliquis frater ordinis adoraret idolum nisi praeceptor castri Pelerini et frater Hugo praedictus et confratres per eos recepti.

3) Michelet I, 642 ff. 644: dico, quod in illis temporibus pluries audivi a quibusdam ipsorum fratrum — — quod inter ipsos quoddam secretum turpissimum observabant, quod nemini audebant sub pena mortis vel carceris perpetui revelare.

4) Michelet II, 209: Credit quod dicti errores diu duraverunt in ordine et quod ortum habuerint ultra mare, ubi frequenter conservabantur cum Saracenis et frater Guilelmus de Bello Joco, magister quondam ordinis, et frater Mattheus lo Sauvage miles contraxerunt magnam amicitiam cum Soldano et Saracenis et dictus frater Mattheus conservabatur inter eos et praefatus frater Guilelmus habebat aliquos Saracenos ad stipendia secum quando volebat.

meister Thomas Bérard als denjenigen nennen, welcher den Orden als Ketzergenossenschaft organisirt haben;[1]) letzterer stand 1265 bis 1272 an der Spitze des Ordens.[2]) Und wenn endlich ein paarmal die Häresie des Ordens zurückgeführt wird auf die unheilvollen und sündhaften Neuerungen, welche ein sonst nirgends nachweisbarer angeblicher Hochmeister Procelin oder Roncelin eingeführt haben soll,[3]) so wird auch dieser von den so Berichtenden angesehen als in die Zeit gehörig, wo die Tempelherren noch in Palästina ihren Hauptsitz hatten. Nach alledem erscheint die Annahme berechtigt, dass die templerische Geheimlehre nicht im Abendlande ihren Ursprung genommen hat, sondern in Palästina und zwar, wie dann ja natürlich, in dem dortigen Haupthause des Ordens zu Castrum Peregrinorum.

Damit aber gewinnen wir nun zugleich auch einen Anhalt für die ungefähre Bestimmung der Zeit, in welche die Entstehung der Geheimlehre und doch wohl auch die Entstehung der sie bestimmt formulirenden geheimen Statuten wird angesetzt werden müssen.

Dass von den zahlreichen Zeugen, die in den verschiedenen Processen verhört worden sind, auf die Frage nach dem Alter der in dem Tempelherren-Orden heimischen Ketzerei keiner eine bestimmte Antwort hat geben können, ist nicht zu verwundern. Die Zeugen wussten eben wirklich nicht, durch wen und wann die ketzerischen Gebräuche in den Orden eingeführt worden waren.[4]) Wenn Einzelne sagen, dieselben seien „nicht alt", so hat das augenscheinlich nur den Sinn, dass sie nicht mit dem Orden zugleich entstanden sind.[5]) Es soll damit eben nur gesagt sein, dass keines von den damaligen Mitgliedern des Ordens denselben noch

1) Concil. Brit. II, 361 — alii (sc. dicunt), quod ex malis statutis et doctrinis fratris Thomae Berardi quondam dicti ordinis magistri.

2) Du Cange, Les familles d'outre mer 888/89. (Documents inédits sur l'histoire de France. Paris 1869.)

3) Dupuy I, 89. Aussage Gottfrieds von Gonavilla — „que cela est introduit par Roncelin Maître de l'Ordre; Concil. Brit. II, 361: alii dicunt, quod hoc fuit a malis et perversis introductionibus et statutis fratris Procelini, quondam magistri ordinis. (Mit dem Ronceliuus, den Guido Delphini miles bei Michelet I, 418 erwähnt: „quod ultra mare in Acon — videt quadam die dominica, fiunt, ut existimat, 26 anni vel circa, recipi — fratrem Roncelinum militem, de provincia Provincie) kann derselbe nichts zu thun haben.

4) Michelet I, 394: — nescit, a quo nec quando fuerunt introducti errores in ordine contenti in articulis.

5) Ebendas. II, 231: — quas (abnegacionem et spuicionem) credit ortum habuisse ultra mare, sed nescit quando, audivit tamen, quod non ex antiquo.

frei von der Ketzerei gesehen hat, dass sie alle dieselbe bei ihrer Aufnahme schon als etwas Hergebrachtes vorgefunden haben. Die Einführung der Ketzerei lag eben vor der Lebenszeit der damaligen Tempelherren.[1]) Weiter zurück aber als etliche vierzig Jahre reichte, so viel ich sehe, die Mitgliedschaft keines einzigen der verhörten Zeugen;[2]) vor ungefähr den Jahren 1264 bis 1267 kann füglich kein einziger der zum Verhör gekommenen Ritter in den Tempelherren-Orden aufgenommen worden sein. Die oben angeführte Angabe des Antonius Syci von Vercelli, der 1311 verhört, vor vierzig Jahren als Notar mit dem Orden im Orient war, reicht bis ungefähr 1271 zurück, und damals war die Häresie im Orden schon eingebürgert. Jacob von Molay ist 1269 in den Orden aufgenommen worden. Erinnern wir uns nun jenes früher angeführten Sirvente[3]) eines dem Tempelherren-Orden angehörigen provençalischen Sängers, in welchem doch zum mindesten eine tiefe Verstimmung gegen das Christenthum zum Ausdruck kam, und dessen Entstehung in das Jahr 1266 gesetzt werden musste, so werden wir auch aus demselben wohl den Schluss ziehen dürfen, dass damals bereits der Tempelherren-Orden in seiner Gesammtheit dem Christenthum, sicherlich aber der römisch-katholischen Orthodoxie fremd gegenüberstand. Dazu kommt, dass eben um jene Zeit, wie wir sahen, Papst Clemens IV. den Orden vor einer Untersuchung, die nicht gut ausfallen könnte, warnen liess.[4]) Nach alledem wird man wohl anzunehmen berechtigt sein, dass die ketzerischen Lehren und Ceremonien schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, in der ersten Hälfte desselben in den Tempelherren-Orden Eingang gefunden haben.

Doch, glaube ich, kann man in der Abgrenzung eines bestimmten Zeitraumes noch einen Schritt weiter gehen. Wenn nämlich, wie wir sahen, die das häretische Dogma des Ordens formulirenden Geheimstatuten wahrscheinlich im Castrum Peregrinorum entstanden sind, so würde ihre Aufzeichnung zwischen 1219, wo das palästinische Haupthaus des Ordens entstand, und 1250 zu setzen sein. Selbstverständlich aber muss der Aufzeichnung dieses ketzerischen Geheimstatutes ein längerer Zeitraum voran-

1) Michelet I, 392: — nec credit aliquem vivere, qui dictos errores introduxerit in ordine.

2) Jacob v. Molay selbst gehörte dem Orden 42 Jahre an. Michelet II, 305. Man wird in runder Zahl wohl 45 Jahre als längste Dauer der Zugehörigkeit der damals im Orden befindlichen Ritter annehmen dürfen. Vgl. Baluze, Vitae pontif. Avenionens. I, 10: Dixerunt aliqui eorum, quod credebant hunc modum professionis suae maledictae coepisse iam erant quadraginta anni et amplius.

3) S. oben S. 24.

4) S. oben S. 18.

gegangen sein, während dessen die Ketzerei, welche an einer bestimmten Stelle und wahrscheinlich doch auch durch einen bestimmten Kreis von Persönlichkeiten zuerst eingeschleppt war, in dem Orden soweit Verbreitung und eine solche Zustimmung in den leitenden Kreisen desselben gefunden hatte, dass man sie zu dem eigentlichen geistigen Inhalte desselben zu machen wagen durfte. Diese Infection des Ordens, um so zu sagen, wird, wenn die Redaction der Geheimstatuten in den ersten Theil des durch die Jahre 1219 und 1250 begrenzten Zeitraums gehört, vor dem Jahre 1219 stattgefunden haben müssen. Und thatsächlich hat ja bereits im Jahre 1208 Niemand geringeres als Papst Innocenz III. selbst den Tempelherren schuldgegeben, sie huldigten dämonischen Lehren.[1]) Im Zusammenhange mit den übrigen nunmehr gewonnenen Momenten werden wir jetzt diesen päpstlichen Ausspruch wohl als einen vollgültigen Beweis dafür ansehen dürfen, dass damals, im Jahre 1208, die häretische Lehre bereits in den Orden eingedrungen war, und wenigstens ein Theil seiner Mitglieder sich zu derselben bekannte. Ziehen wir nun die harten Worte in Betracht, mit denen 1228 Kaiser Friedrich II. die Entartung des Tempelherren-Ordens kennzeichnet[2]) und, ohne denselben geradezu der Ketzerei zu bezichtigen, doch auf den auffallend freundschaftlichen Verkehr desselben mit den Mohamedanern hinweist, der nach der Auffassung jener Zeit allerdings mit voller kirchlicher Rechtgläubigkeit kaum vereinbar war,[3]) so werden wir zu der Annahme neigen, dass damals bereits die Wandelung in der kirchlichen Denkweise des Ordens so weit vorgeschritten war, dass seine Glieder und seine Oberen sich darin gefielen, den von Seiten der kirchlichen Autoritäten so stark betonten Gegensatz gegen die Bekenner des Islam möglichst leicht zu nehmen und wenigstens in Friedenszeiten eigentlich thatsächlich zu ignoriren. Ob das nun ein Ausfluss gewesen kirchlicher Lauheit oder eigennütziger Politik, oder ob wir darin eine Wirkung zu sehen haben der inzwischen in Castrum Peregrinorum formulirten und für den Orden maassgebend gewordenen Geheimstatuten, vermögen wir freilich mit Bestimmtheit nicht zu entscheiden. Für die letzte Annahme aber möchte — von ihrer inneren Wahrscheinlichkeit ganz abgesehen — eine Notiz geltend gemacht werden dürfen, die für den Augenblick allerdings noch ganz isolirt steht und

1) Vgl. oben S. 16.

2) S. S. 17.

3) Man erinnere sich, wie dieses Moment später von dem Papstthum selbst gegen Friedrich II. ausgebeutet worden ist!

nach keiner Seite hin eine bestimmte Anknüpfung darbietet, die aber doch einen sehr beachtenswerthen Fingerzeig zu geben scheint, dem weiter nachzugehen ja wohl möglich sein wird, wenn die sonstigen, bisher noch in dem Geheimniss des Vaticanischen Archivs begrabenen Papiere über den Process des Tempelherren-Ordens an die Oeffentlichkeit kommen werden. Es ist nämlich einmal von „alten Damiettiner Statuten des Ordens“ die Rede.[1]) Wie soll man diesen befremdlichen Ausdruck deuten? Es ist uns nichts davon bekannt, dass der Tempelherren-Orden ausser dem Statut von Troyes (1128) noch ein anderes erhalten habe; erst recht nicht davon, dass das zu Damiette geschehen sei. Jedenfalls kann, wenn von Statuten, die zu Damiette gegeben sind, die Rede ist, das doch nur gedeutet werden auf solche, die während einer Belagerung von Damiette entstanden sind; und da wird es denn wohl ferner unzweifelhaft sein, dass es sich nur um die weltberühmte Belagerung der mächtigen ägyptischen Veste vom Jahre 1218—20[2]) handeln kann, an welcher die Tempelherren in hervorragender Weise theilnahmen. Es fällt dieses vielgepriesene kriegerische Unternehmen genau in die Zeit, in welcher die für das Schicksal der Kreuzzüge überhaupt entscheidende Wendung sich vollzogen hatte; es hat mit seiner gänzlichen Resultatlosigkeit, die zu den gebrachten Opfern und den Wundern von Tapferkeit, die dabei geschehen waren, im schneidendsten Gegensatze stand, wesentlich dazu beigetragen die Begeisterung für die Kreuzzüge, die Innocenz III. noch einmal durch allerhand künstliche Mittel zu entflammen verstanden hatte, nicht bloss gründlich abzukühlen, sondern fast in das Gegentheil umzuwandeln. Enttäuscht wandte man sich eben seit jener Zeit in immer weiteren Kreisen entschieden ab von der Kirche, die sich den Aufgaben, welche sie sich selbst gestellt hatte, durchaus nicht gewachsen gezeigt und unendliche Mittel an Menschen und Geld, wie sich jetzt offenbarte, einem trügerischen, von ihr selbst eigennützig der Welt vorgespiegelten Phantom nutzlos hingeopfert hatte. Die unheilvolle Rolle, die gerade im Lager von Damiette der päpstliche Legat Pelagius spielte, und der in Folge dessen offen zu Tage tretende unvereinbare Gegensatz zwischen kirchlichen und weltlichen Interessen mussten alle zunächst von

1) Tunc in ordine templi fuit dimissum, quod catus, qui consueverat in eorum congregationibus seu capitulis, non apparuit nec ipsum adoraverunt. Tamen erat in antiquis statutis Damietae ordinis, quod ille catus consuevit apparere in ipsis fratrum congregationibus et capitulis et tunc per ipsos fratres adorari. Raynouard 283, n. 1.

2) Vgl. R. Röhricht, die Belagerung von Damiette in Raumers Histor. Taschenbuch 1876.

den letzteren Erfüllten tief verstimmen und der Kirche vollends abwendig machen. Will man also auf jenen Ausdruck, der auf eine gerade um die Zeit der Belagerung Damiettes eingetretene festere Krystallisation der unfraglich schon vorhandenen häretischen Disposition im Tempelherren-Orden schliessen lässt, überhaupt ein Gewicht legen — und die frappante Eigenart der Notiz fordert doch dazu auf — so würde man sich allerdings zu der Annahme entschliessen müssen, dass gerade um jene Zeit und vielleicht eben vor Damiette der für die ganze fernere Entwickelung des Tempelherren-Ordens entscheidende Schritt gethan worden ist. Diese Annahme stimmt mit der Tradition, welche die häretische Organisation des Ordens mit dem Castrum Peregrinorum in Verbindung bringt. Denn das Haupthaus des Ordens war eben damals entstanden, von dort aus zog der Orden nach Aegypten, dorthin kehrten seine Streiter nachher wieder zurück. Auch lag eine solche Aenderung der Statuten in der Competenz des Ordens: denn Papst Alexander III. hatte im Jahre 1162 dem Hochmeister ausdrücklich das Recht dazu zugestanden, unter Vorbehalt jedoch der Zustimmung des vernünftigeren Theils des Ordenscapitels. [1])

Zur Unterstützung dieser Vermuthung — denn nur als eine solche und nichts weiter soll das im Vorstehenden Entwickelte aufgefasst werden — darf endlich noch auf ein anderes Moment hingewiesen werden. Wir wissen, dass die Ketzerei der Tempelherren ihren Grundelementen nach die aller Katharersecten jener Zeit war; in verschiedenen Punkten fanden wir sie in genauer Uebereinstimmung mit der der Albigenser, in anderen gingen die Tempelherren weit über diese hinaus und verfolgten die verwerflichen Pfade, die vor ihnen schon die so weit verbreiteten Luciferianer gegangen waren. Bedenken wir nun, wie der Tempelherren-Orden in Frankreich schon zeitig (seit 1136) grosse Güter erworben hatte, [2]) wie er namentlich in Südfrankreich heimisch geworden war, wie er auch vom Orient aus mit den an dem dortigen Handel so mannigfach betheiligten provençalischen Städten in den mannigfachsten Beziehungen stand und wie er ohne Zweifel auch gerade aus jenen Gebieten, aus dem heissblütigen,

1) Rymer, Foedera, I, 30 (auch Dupuy, Hist. de l'Ordre militaire (1751), 125): Easdem quoque consuetudines a vobis aliquanto tempore observatas et scripto firmatas non nisi ab eo, qui magister est, consentiente tamen saniori parte capituli liceat immutari.

2) Das erste Tempelherren-Haus in Frankreich entstand 1136 zu Villedin bei Pamiers in der Provence; seit 1176 bürgerten sich die Ritter namentlich im Gebiet von Avignon ein: Granget, Histoire du diocèse d'Avignon I, 359, 368, 382, 415, 443. Vgl. im Allgemeinen oben S. 22, Anm. 1.

kriegslustigen und einst so glaubenseifrigen, jetzt zum grossen Theil häretischen[1]) provençalischen Adel einen nicht unbedeutenden Theil seiner Mitglieder gezogen hatte, und erinnern wir uns dann der Bedeutung, welche gerade zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Provence für das geistige Leben und die kirchliche Entwickelung überhaupt erhielt, so werden wir zum mindesten die Möglichkeit nicht ableugnen können, dass dort in der Provence, dass in den Kreisen des dortigen Adels, der seit dem Jahre 1216 einen so rühmlichen Kampf für seinen Glauben ausfocht, der Ursprung der templerischen Häresie zu suchen sein dürfte.

Jedenfalls fügt sich in dem Bilde, das sich uns auf Grund dieser Vermuthung von dem Ursprung, der Entwickelung und der Ausbreitung der templerischen Ketzerei ergeben würde, jeder einzelne der bisher gewonnenen Züge auf das Harmonischste mit allen übrigen zu einer Einheit zusammen. Wir würden uns den Verlauf dieses merkwürdigen Processes danach in der Hauptsache folgendermaassen zu denken haben.

Seit dem Jahre 1162 in Folge des Privilegiums, das ihm Alexander III. verliehen hatte und das, wie wir sahen,[2]) durch die von dem Orden beobachtete Praxis in Betreff der Beichte bereits weit über das päpstlicherseits beabsichtigte Maass hinaus erweitert wurde, der dauernden Controle und der unmittelbaren Beeinflussung durch die Kirche so gut wie ganz entrückt, durch seine Stellung in Palästina, wie alle Franken und fränkischen Genossenschaften, gewöhnt zur rücksichtslosen Verfolgung einer durchaus selbstsüchtigen Politik, der jedes den erstrebten Zweck fördernde Mittel genehm war, und dadurch zu rohem Egoismus und laxester Moral erzogen und in dieser verderblichen Richtung um so zuversichtlicher bestärkt, je glänzendere Erfolge er davon aufzuweisen hatte, wurde der Orden der Tempelherren zu Ausgang des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Folge seiner vielfachen Beziehungen zu dem südlichen Frankreich, und namentlich wohl durch den Eintritt provençalischer Edelleute, von der dort heimischen und namentlich in den adligen Kreisen weit verbreiteten albigensischen Häresie ergriffen, welche, durch die kirchliche Abgeschlossenheit des Ordens begünstigt und gegen jede ernstliche Störung geschützt, in ihm um so rascher um sich griff und um so fester Wurzel schlug, je mächtiger durch die ganze Zeit ein unwiderstehlicher häretischer Zug ging. Die Albigenserkriege, wie sie die Stellung der

1) Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter I, 176.
2) S. oben S. 67.

katholischen Orthodoxie allen freieren Richtungen gegenüber schwer erschüttert haben, mussten auch das Band, das zwischen dem Tempelherren-Orden und der römischen Hierarchie bisher bestanden hatte, noch mehr lockern, mussten diese ritterliche Genossenschaft, von deren Gliedern nicht wenige die Häresie der Albigenser theilten, der Kirche, ihrem Dogma, ihrer Verfassung und ihren weltlichen Ansprüchen innerlich noch viel mehr entfremden. Und dazu kam nun der furchtbare Eindruck, welchen die Wendung der Kriege im Orient selbst zum Verhängniss des Christenthums wie überall, so namentlich in diesem an dem grossen Kampfe so hervorragend betheiligten Kreise hervorbringen musste! Das Zusammenwirken aller dieser Umstände brachte es dahin, dass um 1220 der Orden, nach aussen hin seinem bisherigen Berufe noch treu, sich doch unter dem Schutze eines mit furchtbarer Strenge gewahrten Geheimnisses in seinem Innern zu einer auf Grund albigensischer Lehrmeinungen vereinigten Ketzergemeinde organisirte. Der entsetzliche Widerspruch zwischen dem Schein und dem Wesen, in dem er seitdem fortlebte, führte ganz naturgemäss zu einer immer nachdrücklicheren Betonung der materiellen Seite seines Daseins: Reichthum und Macht wurden das einzige Ziel seines Strebens; nur wo diese dadurch zu gewinnen waren, kam der Orden der alten Verpflichtung zum Kampf gegen die Ungläubigen noch nach; sonst lebte er mit denselben in Frieden und Freundschaft und liess durch die ungewöhnliche Art des mit ihnen unterhaltenen Verkehrs und durch die ihnen selbst in seinen Burgen gewährte Cultusfreiheit auch für weniger scharfblickende Beobachter deutlich erkennen, dass er nichts mehr zu thun habe mit der Lehre der Kirche, welche sich noch immer bemühte, das widerstrebende Abendland zum Kampfe gegen den Islam in die Waffen zu rufen. Je mehr der Orden im Gange dieser Entwickelung sittlich verwilderte, je mehr er alle Ideale verlor und der Materie dienstbar wurde, um so fester bürgerte sich auf dem durch die Albigenserhäresie bereiteten Boden die abscheuliche Ketzerei der Luciferianer ein, mit ihren unanständigen Ceremonien, ihrem Idolcultus, ihrer Gleichgültigkeit gegen jedes Gebot auch der natürlichsten Moral, — und so wurde der Tempelherren-Orden eben im Laufe der Zeit zu dem, als was ihn die öffentliche Meinung mit richtigem Takte längst bezeichnet hatte, als was ihn 1307—1311 der Process seinen Richtern vor Augen stellte. Dass er von Jahrzehnt zu Jahrzehnt kecker auftrat, sich mit seinem häretischen Geheimniss weniger hütete, dass er zugleich immer rücksichtsloser sich der Jagd nach Geld und Gut, nach Macht und Genuss ergab, erklärt sich zur Genüge aus dem durch jahrelange glänzende Erfolge erzeugten Gefühl unantastbarer Sicherheit

und der daraus entspringenden Selbstüberhebung, in welcher der Orden schliesslich sogar dem erstarkenden französischen Königthum Schach bieten zu können meinte.

Das ist das Bild, welches man sich danach von der Entwickelung des Tempelherren-Ordens machen müsste.

Bei dieser Art der Ausbildung und Uebertragung der templerischen Geheimlehre sind auch die mancherlei Verschiedenheiten völlig erklärbar, welche innerhalb des Ordens stattgefunden zu haben scheinen. Denn es konnte füglich doch nicht diese ganze grosse Ketzergemeinde in allen ihren einzelnen Gliedern gleich intensiv von dem ihr zum Panier dienenden ketzerischen Dogma durchdrungen sein: einmal nämlich suchte bei weitem die Mehrzahl des jüngeren Nachwuchses in dem Orden, dessen Kleid sie anlegte, nicht Befriedigung irgend eines geistigen oder gemüthlichen Bedürfnisses, sondern nur eine anständige und meist ja auch wohl recht reichlich ausfallende Versorgung: solche Leute werden an dem, was ihnen bei der Aufnahme auferlegt und gesagt worden ist, keinen besonderen Anstoss genommen haben. Für einen anderen Theil wieder hatte dieses derb materialistische System mit seinem Cultus der Materie einen Reiz, der um so mächtiger wirkte, je mehr gerade dem geistig und sittlich ungebildeten Ritter jener Zeit unter dem Schutze und auf Grund desselben die vollständigste Befriedigung verheissen war all dessen, was sein Herz sich wünschte und sein Sinn begehrte. Und wenn sich in den Tempelherren-Orden ja einmal ein Jüngling verirrte, der es mit der Kirchenlehre ernster nahm und dessen sittliche Bedenken durch die lockende Aussicht auf Reichthum und Genuss nicht so leicht ertödtet werden konnten, so nahm man es ihm gegenüber entweder nicht so streng, indem man die Aufnahme-Ceremonien als nicht ernstlich gemeint, als nur auf die Prüfung des Recipienden berechnet darstellte oder auch wohl ganz von dem Vollzuge derselben absah, oder aber es wurde jenes rohe Einschüchterungssystem zur Anwendung gebracht,[1]) dem selbst starke Naturen auf die Dauer keinen Widerstand entgegenzusetzen vermochten, unter dessen Zwange die meisten, vom Schrecken des drohenden Todes oder der Aussicht auf elende Kerkerhaft in den Verliessen des Ordens, in dem sie ihrer Frömmigkeit und ihrem ritterlichen Sinne zugleich Befriedigung zu verschaffen gehofft hatten, zu willenloser Gefügigkeit gebeugt, thaten und schwuren, was man irgend von ihnen verlangte. Welcher von diesen Fällen eintrat, hing natürlich

1) Davon geben die Zeugenaussagen bei Michelet und sonst zahlreiche Beispiele.

ab einerseits von der Natur des Aufzunehmenden, andererseits aber auch sehr wesentlich von der des Receptors. Auch erklärt sich von hier aus die Verschiedenheit, die wir in der äusseren Bethätigung der häretischen Lehre finden; von hier aus wird dann auch wohl am natürlichsten die Thatsache ihre Erklärung finden, dass nicht alle Theile des weit verbreiteten Ordens gleich inficirt waren, dass einzelne, wenn auch nicht frei von Häresie, doch nicht in dem Grade wie andere dem Luciferianismus verfallen waren und dass der für diese schlimmere Richtung vorzugsweise charakteristische Idolcultus in einzelnen Ordensgebieten wirklich nicht vorhanden oder doch nicht allgemein üblich und nicht ausdrücklich anerkannt war.

Während es nämlich nach den uns vorliegenden zahlreichen Zeugenaussagen kaum noch einem Zweifel unterworfen sein dürfte, dass der orientalische und der französische Zweig des Tempelherren-Ordens — mit Ausnahme vielleicht ganz vereinzelter Gruppen — der ihrem Inhalte nach ja nun genügend bekannten ketzerischen Geheimlehre zugethan und mithin auch allen den bösen Consequenzen verfallen war, die sich für Sitte und Leben aus derselben mit Nothwendigkeit ergaben, kann es andererseits als erwiesen gelten, dass der in Portugal heimisch gewordene Zweig des Ordens den Boden kirchlicher Rechtgläubigkeit niemals verlassen hat, — eine Thatsache, welche zunächst wohl daraus zu erklären ist, dass der portugiesische Zweig des Tempelherren-Ordens alle Zeit in der strengsten Abhängigkeit vom Staate gewesen und geblieben ist, wie z. B. seine Provincialmeister und die sonstigen Oberen der Bestätigung durch den König bedurften.[1])

Daher ist denn auch dieser Zweig der grossen Rittergemeinschaft, welcher in der ursprünglichen Reinheit verblieben, aber auch lange nicht so glänzend und machtvoll gestellt war, in die allgemeine Katastrophe nicht mit hineingerissen worden: er ist nur dem Namen nach aufgehoben, d. h. er nahm mit Zustimmung des ihm wohlgeneigten Königs den Namen an, welchen die Tempelherren ursprünglich geführt hatten und mit dem sie auch von ihrem geistlichen Organisator, Bernhard von Clairvaux, eigentlich stets genannt worden waren, — „Ritter Christi." Auf diesen Orden, der doch nur scheinbar ein neuer war, gingen die Besitzungen und Einkünfte der Tempelherren in Portugal über, und deren letzter Provincialmeister trat als erster Hochmeister an die Spitze des Christus-Ordens.[2])

1) Vgl. Dupuy, Histoire de l'ordre militaire (1751), 103 ff., wo die Formel für den von den portugiesischen Rittern des Tempelherren-Ordens zu leistenden Eid mitgetheilt ist. Es heisst darin u. A.: Regibus Portugaliae fidelis ero.

2) S. Grouvelle 217—19.

Auch in Betreff der deutschen Tempelherren scheint ein ähnliches Verhältniss obzuwalten: jedenfalls ist ihnen gegenüber der Beweis der Ketzerei nicht erbracht, mag das vielleicht auch nur deshalb nicht geschehen sein, weil es in Deutschland an jener Planmässigkeit, Energie und Rücksichtslosigkeit fehlte, die das Verfahren Philipps des Schönen kennzeichnete und so erfolgreich machte. Denn die trotzige und geradezu herausfordernde Haltung, welche die deutschen Glieder des Tempelherren-Ordens auf dem Concile zu Mainz annahmen,[1] konnte allerdings als einigermaassen gravirend aufgefasst werden.[2] Aehnlich steht es mit den spanischen Tempelherren-Rittern, welche auf Grund der gegen sie geführten Untersuchung schliesslich einfach losgesprochen wurden,[3] und mit dem grössten Theile der in die verschiedenen italienischen Processe verwickelten.[4]

Besonders interessant aber erscheint die Stellung, welche der englische Zweig des Ordens und die ihm nächst verbundenen Tempelherren Schottlands und Irlands eingenommen haben. Zunächst nämlich ist in England der besonders gravirende Idolcultus nicht unmittelbar nachgewiesen: von den Gliedern des Ordens weiss nur Henry Tanet, der Provincialmeister von Irland, etwas von dem als Idol verehrten Kopfe, d. h. er weiss, dass ein Ritter in Cypern einen Kopf in seinem Gewahrsam habe, von dem die Rede gehe, er vermöge auf jede Frage zu antworten; er setzt aber ausdrücklich hinzu, dass der Kopf nur von dem Praeceptor von Castrum Peregrinorum und den von diesem in den Orden Aufgenommenen angebetet werde,[5] — eine Notiz, die uns ein recht anschauliches Bild davon geben kann, wie von einer bestimmten Persönlichkeit aus die Ketzerei in den Orden Eingang finden und sich in demselben von Generation zu Generation verbreiten konnte.[6] Was etliche andere Zeugen über Idolköpfe, die in England an bestimmten Orten vorhanden sein sollten, ausgesagt haben, würde dem bisher für England constatirten Sachverhalt gegenüber doch immer nur soviel erweisen, dass die Ketzerei in einzelnen Kreisen auch des englischen Zweiges des Tempelherren-Ordens bereits Eingang gefunden hatte. Und zu dem gleichen Ergebniss kommen wir, wenn

1) Wilcke II, a. a. O.

2) Grouvelle 291.

3) J. Aguirre, Concilia Hispan. V, 233—34; Florez, España sagrada XVI, 252.

4) Die gegen die Tempelherren in der Lombardei, den Marken, Toscana und Dalmatien geführte Untersuchung endete 1310 zu Ravenna mit der Freisprechung derselben.

5) Concil. Brit. II, 358.

6) Vgl. oben S. 96.

wir die englischen Zeugenaussagen über die bei der Reception in den Orden beobachteten Ceremonien zusammenstellen: den englischen Ordensrittern ist die mit allerhand unchristlichen und unsauberen Ceremonien verbundene Art der Aufnahme, die für Frankreich und den Orient feststeht, theils ganz fremd, theils nur vom Hörensagen bekannt; mehrfach sprechen sie davon geradezu als von der „jenseits des Meeres üblichen Art" — wobei man ebenso gut an Frankreich wie an das Morgenland denken kann. Alles in Allem gewinnt man bei dem Studium der Acten des englischen Processes entschieden den Eindruck, als ob die Ketzerei mit ihren schamlosen Culthandlungen dort höchstens in einem kleinen Kreise der Tempelherren bekannt gewesen und geübt worden sei, als ob also dort erst der Anfang gemacht worden sei zu einer vollständigen inneren Assimilirung der Genossenschaft mit ihren älteren französischen und morgenländischen Theilen.

Trügt nun nicht alles, so haben auch die geistlichen Inquisitoren, welche in England die Untersuchung, und zwar ohne Anwendung irgend einer Art von Gewalt oder Terrorismus, in durchaus humanen Formen führten, diesen Eindruck empfangen und sind auch ihrerseits auf den Gedanken gekommen, dass sie es nicht sowohl mit einer alteingewurzelten und völlig ausgebildeten, als vielmehr mit einer erst unlängst neu eingeführten, erst in der Einbürgerung begriffenen Ketzerei zu thun hätten. Nirgends sonst hat man so eingehende Ermittelungen angestellt über den Zusammenhang, der zwischen den verschiedenen Zweigen des Ordens bestand, woher also die Oberen der englischen Tempelherren die Instructionen empfingen, welche für sie bei der Leitung der inneren und äusseren Angelegenheiten des Ordens maassgebend waren, wie die verschiedenen Observanzen von der Centralleitung des Ordens an die Provincialmeister übermittelt wurden und wie weit sie für die letzteren bindend waren. Mit besonderem Eifer wird namentlich den Mitteln und Wegen nachgespürt, welche dem durch seine Macht und seinen Reichthum so einflussreichen französischen Zweig des Ordens zur Verfügung gestanden haben konnten, um die innere und äussere Entwickelung des englischen Zweiges von sich abhängig zu machen und nach seinen besonderen Intentionen zu leiten. Es wird durch diese Fragen eine Reihe von lehrreichen Thatsachen constatirt: denn wir hören nicht bloss, dass die Beschlüsse und Verfügungen des zweifellos ganz häretischen Generalcapitels auf Cypern durch die Provincialmeister den verschiedenen Provinzen und dort den Praeceptoren der verschiedenen Ordenshäuser über-

mittelt wurden,[1]) sondern es wird auch ausdrücklich bezeugt, dass der Grosspraeceptor von Frankreich es war, durch welchen die Weisungen des Hochmeisters und des Generalcapitels an den Grosspraeceptor der englischen Tempelherren gelangten, und dass der letztere, ging er nicht in eigener Person zu dem französischen Provincialcapitel hinüber, Ritter dorthin absandte, welche ihm die für ihn bestimmten Weisungen überbrachten.[2]) Auch fand eine dauernde Beeinflussung des englischen Tempelherren-Ordens von Frankreich aus statt dadurch, dass die französischen Ordensoberen in England die üblichen Visitationen vornahmen.[3])

Bei so lebhafter Verbindung zwischen den englischen und französischen Tempelherren kann nun füglich eine Uebertragung der in Frankreich ganz consequent ausgebildeten häretischen Lehre auf den bisher davon noch nicht berührten englischen Zweig des Ordens nicht ausgeblieben sein. Da wir den letzteren aber in der Hauptsache zur Zeit des Processes noch unverdorben sehen, so wird es wahrscheinlich, dass die Infection eben erst begonnen hatte und daher noch auf einen verhältnissmässig kleinen Kreis beschränkt geblieben war, als der Process eröffnet wurde. Und nun stellt ein Zeuge, Johannes von Donyngton, ein Glied des Minoritenconventes von Sarum, die Behauptung auf, ihm sei von einem alten Tempelherrn, der sein Gewissen durch das im Orden Vorgehende unerträglich beschwert gefühlt habe und deshalb aus demselben ausgeschieden sei, die Mittheilung gemacht worden, dass in England bereits vier Idolköpfe vorhanden seien;[4]) und dieses Elend, so lässt er seinen Gewährsmann weiter aussagen, sei erst eingeführt durch Wilhelm de la More, den nunmehrigen Grosspraeceptor von England, der eine grosse Schriftrolle mitgebracht habe, worin alle diese abscheulichen Observanzen und Cultusgebräuche aufgezeichnet gewesen seien.[5]) Sollte eine so positive Angabe

1) Concil. Brit. II, 350—51: quod concipiebant observantias suas in magno capitulo Cypri et postea singuli singulis suis praeceptoriis publicarunt dictas observantias fratribus suis. — Ebendas. 381: Interrogatus de statutis et observantiis sui ordinis in Scotia dixit, quod easdem recipiunt a magistro Angliae et magister Angliae a magistro Franciae et magister Franciae a magistro Cypri, ut audivit dici.

2) Ebendas. 351.

3) Ebendas. 381: Idem interrogatus, num ex quo fuit in ordine, vidit aliquem visitatorem sui ordinis de Francia venire et visitare in Anglia, dixit, quod sic, sc. fratrem Hugonem Perrot.

4) Vgl. oben S. 86—87.

5) Concil. Brit. II, 363. Dixit etiam eidem fratri, quod frater Willielmus de la More, nunc magnus magister Angliae, introduxit istam miseriam in Angliam et

ganz aus der Luft gegriffen sein? Ohne ihr ein besonderes Gewicht beilegen zu wollen, wird man sie doch in Verbindung mit dem, was sonst gerade der englische Process nach dieser Seite hin wahrscheinlich macht, als einen Beweis dafür gelten lassen dürfen, dass der englische Zweig des Tempelherren-Ordens zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht ganz der Ketzerei verfallen war, sondern derselben erst zugeführt und dienstbar gemacht werden sollte, ein Process, der aber kaum über die ersten Anfangsstadien hinaus gediehen gewesen sein kann. Selbstverständlich gilt dies dann auch von den mit den englischen ganz gleichstehenden schottischen Tempelherren.

Dies ausdrücklich zu constatiren und diese Thatsache noch besonders nachdrücklich zu betonen, erscheint aus einem bestimmten Grunde auch an dieser Stelle angemessen und nöthig. Denn es ist ja bekannt, dass gewisse Richtungen innerhalb der Freimaurerei diese geradezu und unmittelbar von dem Tempelherren-Orden herleiten, indem sie sie aus einer Verschmelzung der alten Bauhütte mit den Resten des schottischen Zweiges des Tempelherren-Ordens hervorgegangen sein lassen. In das freimaurerische Geheimniss nicht eingeweiht, vermag ich nicht zu sagen, ob die Vorkämpfer dieser Ansicht zur Begründung derselben noch andere Beweismittel vorzubringen im Stande sind als die auf literarischem Wege ja auch den nichtmaurerischen Kreisen hinlänglich bekannt gewordene Logentradition; doch darf man wohl vermuthen, dass in diesen Kreisen authentische Quellen, welche der wissenschaftlichen Forschung unzugänglich geblieben sein sollten, nicht vorhanden sind, ja bei einer unbefangenen Prüfung der ganzen Sachlage wird man sogar mit Zuversicht behaupten können, dass, was an freimaurerischen Beweisstücken für die Herkunft der Freimaurer von dem Tempelheren-Orden in den Logenarchiven etwa existirt und von da aus vielleicht auch einmal publicirt werden wird, ebenso unecht und zum Zwecke des erstrebten Beweises zurechtgemacht ist, wie die bisher bekannt gewordenen Stücke dieser Art.

Bekanntlich ist die Freimaurerei um 1688 entstanden, anfangs mit politischen Tendenzen im Interesse der Stuarts und in Folge dessen auch mit ausgesprochen katholischem Charakter.[1]) Aber schon im zweiten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts erfuhr sie eine wesentliche Aenderung; das politische Moment verschwand gänzlich, und das katholische

portavit unum magnum rotulum de grossa littera, in quo scribebantur observationes et adorationes nefariae.

1) Vgl. Wilcke II, 356.

wurde durch ein ausgesprochen kosmopolitisches ersetzt. Dass Schottland in der sich rasch zu üppiger Blüthe entfaltenden freimaurerischen Tradition bald eine sehr grosse Rolle spielte, erklärt sich einfach daraus, dass die höheren freimaurerischen Grade wegen ihrer politischen Beziehung zu dem Prätendenten Carl Stuart geradezu als schottische bezeichnet wurden. Auf die sehr früh üblich gewordene Verknüpfung der Freimaurerei mit der Bauhütte des Mittelalters, welche doch um die Zeit, wo das Logenwesen entstand, in ihrer ehemaligen Eigenart und Bedeutung längst aufgehört hatte zu existiren, des Näheren einzugehen, ist hier unnöthig. Ist ein wirklicher Zusammenhang da kaum zu erweisen — denn dass die Freimaurer viel von den Formen und Gebräuchen der alten Bauhütten angenommen haben, ist kein Beweis dafür — so ist vollends von einer Herleitung des Geheimbundes und der Geheimlehre der Freimaurer von dem Tempelherren-Orden bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in den freimaurerischen Kreisen selbst nicht mit einem Worte die Rede gewesen. So weit bekannt, hat die erste Anregung zur Einbürgerung dieser Fabel 1740 in Frankreich der Schotte Ramsay gegeben:[1]) irgend eines historischen Rückhalts entbehrte derselbe dabei vollkommen; nicht einmal eine Tradition, die ihn irreleiten konnte, scheint ihm vorgelegen zu haben. Nach dieser Seite hin darf nämlich jedenfalls als beweisend die Thatsache angesehen werden, dass Anderson in seinem „Neuen Constitutionenbuch der alten Ehrwürdigen Brüderschaft der Frey-Maurer“ (zuerst 1738, 2. Aufl. 1743) von der angeblichen Herkunft der Logen von dem Tempelherren-Orden auch nicht eine Sylbe zu erwähnen weiss; er gedenkt vielmehr des Tempelherren-Ordens nur in Bezug auf dessen Thätigkeit als Bauherr.[2])

Wie hätte sich auch der Tempelherren-Orden in Schottland erhalten und dort eine neue Bedeutung gewinnen sollen? Gerade in dem armen Schottland hatte er niemals irgend eine nennenswerthe Rolle gespielt: bis auf zwei Ritter war er dort, als der päpstliche Verhaftsbefehl ausgeführt werden sollte, einfach verschwunden; die Erzählung von den Tempelherren, welche im Heere des ritterlichen Robert Bruce gegen Eduard III. von England gefochten haben sollen, ist dem Mittelalter völlig fremd; sie taucht erst auf in der Zeit, da eine bestimmte Richtung der Freimaurer sie in Umlauf setzte, — als eine Erfindung, um die neue Doctrin von der

1) Findel, Geschichte der Freimaurerei (3. Aufl., Leipzig 1870), p. 18.

2) S. 187: Die Grossmeister der Tempelherren brachten ihren Orden sehr empor und bauten ihren Tempel in Fleetstreet in London.

Abstammung ihrer Gemeinschaft von dem Orden glaubhaft zu machen. Auch hat man dem gegenüber mit Recht darauf hingewiesen,[1]) dass seit dem Untergange des Tempelherren-Ordens sich noch im Mittelalter selbst die kirchlichen Zustände der Art geändert haben, dass das in solchen Dingen ehemals gebotene Geheimniss eigentlich überflüssig, jedenfalls nicht mehr so dringend geboten war: denn das, was im dreizehnten Jahrhundert das eigentliche Wesen des Ordens ausgemacht hatte, hatte in weiteren Kreisen Verbreitung gefunden, war Gemeingut vieler geworden und wurde, wohl oder übel, schliesslich von der Kirche selbst wenigstens geduldet; es lässt sich ja auch nicht leugnen, dass Freigeisterei in den verschiedensten Abstufungen, als Indifferentismus so gut wie als Deismus, aber auch als Atheismus in der zweiten Hälfte des Mittelalters weit verbreitet, ganz offen bekannt und zur Schau getragen worden ist, ohne dass ein Einschreiten von Seiten der Kirche, wie es ehemals üblich gewesen, erfolgt wäre; ja, einzelne der hierher gehörigen Genossenschaften haben nicht bloss Duldung, sondern förmlich kirchliche Anerkennung erlangt: ein Geheimniss, wie es ehemals unter solchen Verhältnissen geboten gewesen war, war damals entschieden nicht mehr nöthig.

Und wer hätte es denn überliefert haben sollen? Denn dass diejenigen Glieder des aufgelösten Tempelherren-Ordens, welche sich der Untersuchung oder der Strafe durch die Flucht entzogen hatten, es nicht haben fortpflanzen können, liegt ja auf der Hand. Noch weniger hätte das geschehen können durch diejenigen, welche als reuige Sünder mit den kirchlichen und staatlichen Autoritäten ihren Frieden gemacht und sich so für die Zukunft ein ungestörtes bürgerliches Leben erkauft hatten. Die dem Orden so verderblich gewordene Geheimlehre und die mit derselben verbundenen Gebräuche beizubehalten und auf neu geworbene Anhänger zu übertragen waren aber diejenigen Tempelherren vollends ganz ausser Stande, welche, wie es in Deutschland und sonst mehrfach geschah, in den Johanniter-Orden übertraten: wie hätte dieser, von Alters her mit dem Tempelherren-Orden in Nebenbuhlerschaft und daher bitter verfeindet, obenein der Erbe des grössten Theils der jenem abgenommenen reichen Güter, durch diese gewiss gar nicht einmal gern aufgenommenen neuen Glieder einer häretischen Lehre gewonnen werden sollen! Seine streng kirchliche Haltung, sein aufopfernder Heldenkampf gegen die Türken schliesst jede Möglichkeit zu einer solchen Annahme aus. Der portugiesische Christus-Orden aber, der einzige so zu sagen directe Abkömmling des Tempelherren-Ordens, kann

1) Wilcke II, 344 ff.

schon deshalb nicht der Bewahrer der templerischen Geheimlehre gewesen sein, weil, wie wir gesehen, der portugiesische Zweig des aufgelösten Ordens ebenso wie der spanische in Folge der besonderen politischen und allgemeinen Verhältnisse, unter denen er bestand, von der im übrigen Orden eingebürgerten Ketzerei nachweislich völlig unberührt geblieben war.

Es muss also daran festgehalten werden, dass der Tempelherren-Orden 1313 überhaupt zu existiren aufgehört hat, dass er nirgends, auch in Schottland nicht, im Geheimen fortbestanden hat, und wenn daher, wie bekannt, ein Theil der Freimaurer ihren Ursprung mit dem Tempelherren-Orden und seiner Geheimlehre in Verbindung bringt, so müsste er, um diesen Zusammenhang als eine historische Thatsache anerkannt zu sehen, die den Uneingeweihten bisher unzugänglich gebliebenen Beweise, die sie dafür etwa in Händen haben, enthüllen und allgemein bekannt machen. Haben sie solche, und werden dieselben als echt befunden, so würde die eben ausgesprochene Ansicht allerdings eine Modificirung erfahren müssen. — Dabei ist ferner jedenfalls das Eine klar, dass die Erfinder dieser Fabel von dem Inhalte der templerischen Geheimlehre, von welcher sie die geheime Wissenschaft der Freimaurerei abstammen lassen, keine auch nur annähernde Vorstellung gehabt haben: denn eigentlich wäre eine solche Herkunft für die Freimaurerei in hohem Grade compromittirend.

Ohne Zweifel aber war es ein plumper Betrug, wenn gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Paris ein Tempelherren-Orden auftauchte,[1]) welcher unmittelbar von dem aufgelösten alten abstammen wollte: zum Beweise brachten diese neuen Templer — von etlichen angeblich von Jacob v. Molay herrührenden Reliquien abgesehen — eine Urkunde vor, nach welcher der letzte Hochmeister des Tempelherren-Ordens seine Befugnisse an Johannes Marcus Larmenius übertragen, dieser aber 1324 die schottischen Templer als Abtrünnige mit dem Bann belegt haben soll; die Urkunde weist ferner die Unterschriften sämmtlicher Hochmeister auf, die angeblich von Larmenius an bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts dem heimlich fortdauernden Tempelherren-Orden vorgestanden haben sollen. Dass diese Urkunde eine plumpe Fälschung ist, ist zweifellos erwiesen;[2]) welche Tendenz dabei verfolgt wurde, ist aus der angeblichen Bannung

1) Grégoire, Histoire des sectes religieuses II, 392 ff.
2) S. besonders Wilcke II, 367 ff.

der angeblichen schottischen Bewahrer des Ordensgeheimnisses deutlich erkennbar.

Dass man dabei gerade auf die Templer verfiel, würde sich übrigens zur Genüge aus der Bedeutung erklären, welche das Bauen überhaupt und im geistigen Sinne der Bau des Tempels in dem freimaurerischen Bunde hat, und ferner daraus, dass der Tempelherren-Orden die älteste geheime Gesellschaft der Art ist, die wir kennen; auf die schottischen Templer aber verfiel man, weil Schottland in der Entstehungsgeschichte des Logenwesens eine Rolle spielt, und das völlige Verschwinden des dortigen Ordenszweiges, dessen Verfolgung und Auflösung nicht bestimmt nachweisbar ist, der frei schaffenden Phantasie ein ganz besonders günstiges, nämlich völlig unbeschränktes freies Feld zu ihrer Bethätigung darbot.

Für uns Historiker völlig unbewiesen ist dann ferner eine andere Tradition, welche sich auf die angebliche Abstammung der Freimaurer vom Tempelherren-Orden bezieht. Wenn nämlich auch wohl die Rede geht, dass die Freimaurer zwar nicht von dem Tempelherren-Orden schlechtweg, sondern von den geistlichen Gliedern desselben, den Ordensklerikern, in directer Abstammung herzuleiten seien, und wenn danach die maurerische Geheimlehre ein Ausfluss sein soll der von der templerischen Häresie verschiedenen reineren, geistigen Geheimlehre, welche in den Kreisen der Ordenskleriker ausgebildet und von denselben durch immer neu hinzugetretene Jünger bis auf die Anfänge der Logen erhalten und dann diesen übermittelt sein soll, so kann die historische Forschung dem gegenüber nur einfach constatiren, dass hierfür jede Spur eines Beweises fehlt und dass auch diese Tradition ein der Geschichte völlig fremdes Phantasiegebilde genannt werden muss. Und wieder sind die Erfinder desselben mit dem durchaus in Widerspruch, was wir über die sehr untergeordnete und allezeit ganz einflusslose Stellung der Kleriker im Tempelherren-Orden sicher wissen. Daran wird natürlich dadurch nichts gebessert, dass man weiterfabelt und eine Herkunft des templerischen Klerikats von den Chorherren des heiligen Grabes behauptet; auch das ist nichts als ein völlig unbeweisbares Hirngespinnst.

Historisch steht es vielmehr fest: der Tempelherren-Orden ist 1314 untergegangen und hat weder als Ganzes noch in einem Theil eine geheime Existenz fortgesetzt — und alle dem widersprechenden Traditionen sind eitel Fabeln.

Zweiter Theil.

Nachweis der Unechtheit der von Merzdorf herausgegebenen Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens und der Bestandtheile der Fälschung.

Welch hohes Interesse es nicht bloss für die Geschichte des Tempelherren-Ordens, sondern für unsere gesammte Kenntniss der religiösen und geistigen Entwickelung während des dreizehnten Jahrhunderts haben müsste, wenn die Geheimstatuten des Ordens, welche zweifellos vorhanden gewesen sind, [1]) irgendwo aufgefunden und aus dem Staub der Archive und Bibliotheken an das Licht der Oeffentlichkeit gezogen würden, bedarf nach dem bisher hier Dargethanen wohl keiner weiteren Begründung mehr. Andererseits aber muss man sich bei unbefangener Prüfung des Standes der Dinge doch selbst sagen, dass die Aussicht, diese Hoffnung erfüllt und die Geheimlehre des Tempelherren-Ordens aus dessen Geheimstatuten selbst dargelegt und erläutert zu sehen, eine ganz geringe, ja dass eine solche eigentlich überhaupt nicht vorhanden ist.

Um so grösser war unsere Ueberraschung, als im Jahre 1877 die Kunde von der Auffindung der templerischen Geheimstatuten zu uns drang und dieselben denn auch nicht lange danach in einem handlichen Bande von mässigem Umfange wirklich vor uns lagen. Als „Ein Beitrag zur Geschichte des Tempelherren-Ordens und der Freimaurerei zur Ergänzung des Wilckeschen Werkes über den Tempelherren-Orden“ erschienen „Die Geheimstatuten des Ordens der Tempelherren nach der Abschrift eines vorgeblich im vaticanischen Archive befindlichen Manuscripts, zum ersten Male in der lateinischen Urschrift und in deutscher Uebersetzung herausgegeben von Dr. Merzdorf, Grossherzoglich Oldenburgischem Oberbibliothekar. Mit einer Nachschrift von Dr. Gustav Schwetschke. Halle, G. Schwetschke's Verlag. 1877.“

1) S. oben S. 43 ff.

Aus der Nachschrift erfahren wir zunächst, dass der Herausgeber der Geheimstatuten, der im Gebiete der freimaurerischen Literatur verdiente Dr. Merzdorf, noch während des Druckes der vorliegenden Publication gestorben ist. Daraus mögen sich gewisse äussere Mängel der letzteren erklären;[1]) dagegen scheinen die zum Theil sehr argen Uebersetzungsfehler, welche zeigen, dass der Uebersetzer das stark biblisch gefärbte Lateinisch stellenweise gar nicht verstanden hat, doch wohl auf Rechnung Merzdorfs gesetzt werden zu müssen.[2]) Ganz besonders aber muss es befremden, dass der Herausgeber sich gerade derjenigen Aufgabe völlig entzogen hat, die in einem Falle wie dem vorliegenden ohne alle Frage als die nächste und dringendste zuerst in Angriff genommen werden musste: Merzdorf hat auch nicht einmal den Versuch gemacht, die von ihm publicirten Geheimstatuten in Bezug auf ihren Inhalt zu prüfen durch eine Vergleichung desselben mit demjenigen, was doch auch ihm aus dem von ihm mehrfach angeführten Loiseleurschen Buche als Inhalt der Geheimlehre des Ordens bekannt sein musste; er hat ferner auch nicht den geringsten Versuch gemacht, über die Bestandtheile einigermaassen klar zu werden, aus denen der Inhalt der ihm vorliegenden Handschrift sich zusammensetzte, obgleich dieselbe gerade nach dieser Seite hin Fingerzeige enthält, denen man nur nachzugehen braucht, um sehr bald zu sehr überraschenden Ergebnissen zu kommen und die Ueberzeugung zu gewinnen, dass diese angeblichen Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens nichts mehr und nichts weniger sind als eine ziemlich plumpe Fälschung sehr neuen Ursprungs, über deren Tendenz auch insofern kein Zweifel sein kann, als sie offenbar bestimmt ist, die Herkunft der heutigen Freimaurerei von dem Tempelherren-Orden darzuthun.

---

1) So ist z. B. die Seitenüberschrift „Prologus", „Einleitung", die nur auf S. 26—31 passt, durch das ganze Buch stehen geblieben; auch die Druckfehler sind sehr zahlreich. In den Citaten (die offenbar meist aus anderen Hilfsmitteln entlehnt sind) herrscht die ärgste Confusion.

2) Z. B. Geh. Stat. Art. 18 etc. (p. 104 u. 105) wird „ipsimet tamen persequuntur omnem Sanctum et martyrem faciunt quemque, qui ipsis iuxta Dei iudicia evangelizat" übersetzt durch: „und jeden zum Märtyrer machen, der ihrer Ansicht nach Gottes Geboten zuwider seine Stimme erhebt" (!); Lib. consolamenti Art. 5 (p. 124) wird das biblische „Tribulatio et angustia in omnem animam hominis operantis malum etc." übersetzt: „Unruhe und Angst ist für die Seele eines jeden wirkenden Menschen ein Uebel etc." (!!) u. dgl. m.

Der Beweis für diese Behauptung soll in dem Folgenden erbracht werden. Um jeder Missdeutung vorzubeugen, sei übrigens gleich hier bemerkt, dass, so arger Oberflächlichkeit und Kritiklosigkeit der verstorbene Merzdorf um dieser Publication willen bezüchtigt werden muss, sich für mich doch keine Spur ergeben hat, welche ihn selbst etwa irgendwie als bei dieser Fälschung betheiligt oder gar als den Urheber derselben erscheinen lassen könnte: Merzdorf ist vielmehr allem Anscheine nach selbst mit betrogen worden. Wo der Fälscher zu suchen ist, muss von einer andern Instanz aus erforscht werden; dieser Frage näher zu treten, haben wir keinen Anlass, und fehlt es uns dazu auch an den nöthigen Hilfsmitteln.[1])

1) Dazu bedarf es ohne Frage einer gründlicheren Vertrautheit mit der inneren Geschichte der Freimaurerei, als sie aus den dem Uneingeweihten allein zugänglichen Hilfsmitteln gewonnen werden kann.

I.

Wir beginnen mit der in solchen Fällen zunächst liegenden Frage nach der Herkunft des Manuscripts, welches der Merzdorfschen Publication unmittelbar zu Grunde liegt.

Die aus einem „vorgeblich“ — so drückt sich Merzdorf doch noch leidlich vorsichtig aus — „im vaticanischen Archiv befindlichen Manuscript“ stammende Abschrift, welche den von Merzdorf gegebenen lateinischen Text bietet, gehört nach dem Herausgeber[1]) „offenbar“ der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an; sie ist „von einer geübten Schreiberhand geschrieben“; sie „scheint bis auf ein paar Schreibfehler,“ die der Herausgeber ohne weiteres verbessert zu haben erklärt, „eine genaue Abschrift zu sein von Originalen,“ die nach den am Rande stehenden Notizen bei den Untersuchungsacten gegen den Tempelherren-Orden als Cod. XV.. XXIV. XXXI. XXXII. im vaticanischen Geheimarchive liegen sollen. Von wem der Titel vor der ganzen Abschrift „Monumenta ad disciplinam arcanam fratrum militiae Templi“ herrührt — d. h. ob ihn der Abschreiber hinzugesetzt oder in dem copirten Original schon vorgefunden hat, ist nicht festzustellen.

Wer ist der Abschreiber? Wer der Auffinder?

Den ersteren vermuthet Merzdorf in dem um die Geschichte des Tempelherren-Ordens vielfach verdienten seeländischen Bischof Münter († 1830):[2]) derselbe hat sich allerdings in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Rom aufgehalten und dort die päpstlichen und andere Archive für seine kirchengeschichtlichen Studien durchforschen können. In ersteren fand er allerhand Untersuchungsacten aus dem Process

1) S. 24.
2) S. 22.

gegen den Tempelherren-Orden, in der Corsini'schen Bibliothek das Statutenbuch, dessen ersten Theil er dann 1794 herausgab. Den Rest seiner dort gewonnenen Materialien hat Münter später Wilcke zu seiner Geschichte des Tempelherren-Ordens mitgetheilt, während das Uebrige vernichtet wurde.

Diese Merzdorfsche Hypothese ist denn aber doch gänzlich auf den Sand gebaut. Einmal nämlich erwähnt Münter in seinem Briefwechsel mit Wilcke[1]) eines solchen in seinen Händen befindlichen Schatzes nicht mit einem Worte, während er denselben dem Geschichtschreiber des Ordens doch sicherlich nicht vorenthalten haben würde. Wenn Münter ferner in einem Briefe vom 17. März 1826 erklärt, dass das, was er über die Statuten selbst gesammelt habe, nach dem davon gemachten Gebrauche vernichtet worden sei, wird man das doch unmöglich so deuten können, dass Münter auch die von ihm gefertigte Abschrift der Geheimstatuten selbst vernichtet habe. Ebenso hinfällig ist ein anderes Moment, das Merzdorf dafür geltend macht, dass die von ihm publicirte Abschrift aus den Münterschen Papieren stammen müsse. Wenn Münter nämlich an Wilcke schreibt: „Was die Beschuldigung der Ketzerei betrifft, so erlauben Sie mir den Rath, in Beurtheilung derselben vorsichtig zu sein. Als ich jene Abhandlung (Henke's Magazin Bd. V) schrieb, war ich der festen Ueberzeugung, die Tempelherren seien katholisch-orthodox gewesen. Diese ist aber seitdem bei mir wankend geworden. Ihr Verkehr mit Armenien konnte sie leicht mit Paulicianern in Verbindung bringen, und es wäre doch wohl möglich, dass gnostische Meinungen sich bei ihnen eingeschlichen hätten" —: so braucht Münter diese bessere Ansicht ja doch nicht aus den hier vorliegenden Geheimstatuten geschöpft zu haben: er kann sie nicht aus ihnen geschöpft haben, denn dieselben haben weder mit der Lehre der Paulicianer etwas gemein, noch enthalten sie gnostische Lehrmeinungen. Was Münter über die ihm klar gewordene Häresie des Ordens sagt, lässt vielmehr deutlich erkennen, dass dem die in den Zeugenaussagen enthaltenen Angaben zu Grunde liegen, von denen aus man bekanntlich auch sonst noch auf den Gnosticismus als das Grundelement der templerischen Häresie geschlossen hat. Merzdorf fragt dann weiter:[2]) „Sollte nicht auch die äussere Stellung Münters und sein Zusammenhang mit den freimaurerischen Kreisen, welche der christlichen Templerei angehörten, Grund gewesen sein, das Bekanntwerden dieser Ge-

1) Wilcke II, 414 ff.
2) S. 23.

heimstatuten, die voller Ketzereien sind, zu verhindern?“ Diese Frage ist insofern ganz unberechtigt, als der Inhalt dieser Geheimstatuten wirklich sehr unschuldig ist im Vergleich mit dem, was man schon damals aus den Processacten über den Inhalt der templerischen Geheimlehre und die aus ihr entspringenden Cultusceremonien wusste. Ein Bekanntwerden dieser Geheimstatuten hätte höchstens zur Entlastung des Ordens, zur Milderung des über denselben zu fällenden Urtheils beitragen können! Aber selbst alle diese unhaltbaren Combinationen einmal zugegeben, — völlig unerklärt bleibt doch, „wie von den in Münters Besitz befindlichen, aus Rom mitgebrachten Statuten, welche er[1]) mit den übrigen Excerpten und Notizen vernichtete, vor dieser Procedur mit seinem oder ohne sein Wissen eine Abschrift gemacht worden sein“[2]) soll. Hat Münter die Geheimstatuten als zu compromittirend vernichten lassen, so hat er auch sicherlich Niemandem eine Copie davon erlaubt; ohne sein Wissen aber kann eine solche doch füglich auch nicht genommen worden sein. Aber es ist eigentlich überflüssig, der lahmen Merzdorfschen Hypothese mit ihren Verclausulirungen und Unwahrscheinlichkeiten Schritt für Schritt nachzugehen: die Sache ist im entgegengesetzten Sinne erledigt durch die einfache Erwägung, dass Münter, wenn er diese Geheimstatuten besessen hätte, sie Wilcke mitgetheilt und ihre Existenz nicht total vergessen haben würde! —

Damit stürzt nun aber auch gleich der ganze künstliche Bau haltlos in sich zusammen, den Merzdorf auf dieser Hypothese als Fundament aufgeführt hat. Die Handschrift, deren Herkunft aus den Münterschen Papieren also entschieden nicht erwiesen ist, scheint — sicher lässt sich nichts nachweisen[3]) — „über Kopenhagen, Stockholm, nach Petersburg in die Hände des Staatsraths und Directors des Cadettenhauses, Böber (starb 1819/20), gelangt zu sein und hat mit dessen übrigem freimaurerischen Nachlasse, der keinerlei Nachricht über diese Handschrift hat (!!), bis in die Mitte der sechsziger Jahre in Kisten verpackt in Petersburg gestanden, ist aber dann an den Physicus emeritus Dr. Buek in Hamburg abgegeben worden, der alle diese Papiere dem Archive der Grossen Loge zu Hamburg übergeben hat.“ Eine un-

1) NB. das sagt Münter nicht! — Vgl. oben S. 117.
2) So Merzdorf S. 23.
3) Setzt Merzdorf selbst S. 24 hinzu!

befangene Prüfung dieser Angaben über die Herkunft der Handschrift, die Merzdorf benutzt hat, wird einen Jeden überzeugen, dass dieselbe in sich selbst absolut keine Gewähr für die Authenticität ihres Inhaltes trägt. Dass sie auf Münters römische Excerpte zurückzuführen sei, ist nicht erwiesen, und damit fällt das einzige Moment, welches neben dem Vermerk „descripta in archivio Vaticano", eine directe Anknüpfung bietet an die im Vatican liegenden Processacten. Der wunderbare Weg aber, welchen die Handschrift — ohne dass man das Wie und Warum bezeichnen könnte — über Stockholm und Petersburg nach Hamburg gemacht hat, giebt doch auch Einiges zu denken. Der Staatsrath Böber scheint doch von diesem Stück in seiner Sammlung keine Ahnung gehabt zu haben: denn sein Nachlass enthält keine auf denselben bezügliche Notiz.[1]) Also schon nach den äusserlichen Umständen scheint die Sache doch sehr problematisch!

Und nun hat man sogar Grund, die Herkunft der Abschrift aus dem Vaticanischen Archiv als zum mindesten unwahrscheinlich, wenn nicht gar als unmöglich zu bezeichnen. Obgleich nämlich der Inhalt, der in dem päpstlichen Archive verwahrten Acten des Processes gegen den Tempelherren-Orden nur sehr fragmentarisch bekannt ist, wissen wir doch recht genau, was davon dort vorhanden ist. Niemand geringeres als Theiner selbst hat darüber an Loiseleur authentische Mittheilung gemacht.[2]) Nach des ehemaligen päpstlichen Geheimarchivars Angaben ist nun von dem Originalprocess des Tempelherren-Ordens keine Spur vorhanden, weder in dem Archiv, noch in der Bibliothek des Vatican; in der vaticanischen Bibliothek existirt das Protocoll des toscanischen Processes, das früher Bini und dann, ohne dessen Arbeit zu kennen, neuerdings Loiseleur publicirt hat; im Archive sind nach Theiner zehn hierher gehörige Bände (rouleaux) vorhanden, welche die Untersuchungen enthalten, die gegen den Orden geführt worden sind in Cypern, Griechenland, im Patrimonium, im Herzogthum Urbino, in etlichen Kirchenprovinzen Italiens und Frankreichs; Theiner bemerkt dazu, dass alle diese Protocolle sehr wichtig, sehr umfangreich[3]) und dem Orden mehr oder minder günstig seien. Wie stimmen, so fragen wir, zu diesen zehn Theiner-

1) „der keinerlei Nachweis über diese Handschrift hat", sagt Merzdorf 24.

2) Loiseleur S. 7.

3) Einige enthalten nach Theiners Angaben 100, 150 und mehr Blätter in Grossfolio auf Pergament.

schen Codices die in der Handschrift Merzdorfs zur Bezeichnung der benutzten Codices verwendeten Nummern XV, XXIV XXXI und XXXII?? Noch ein anderes Moment scheint beachtenswerth: nach der Subscription soll die von Merzdorf publicirte Handschrift aus England stammen; der englische Process aber ist nach der von Theiner gegebenen Aufzählung in den Acten des Vaticanischen Archives gar nicht vertreten!

Was nun den Inhalt der Merzdorfschen Publication im Allgemeinen betrifft, so setzt derselbe sich aus fünf Bestandtheilen zusammen. Der erste (S. 26—83) enthält die bekannte Regel des Tempelherren-Ordens, wie sie ihm 1128 auf dem Concil zu Troyes unter Mitwirkung des heiligen Bernhard verliehen worden ist. Der zweite (S. 78—83) enthält dann Zusätze zu dieser Ordensregel „Accessiones novae ad regulam pauperum commilitonum Sanctae civitatis", die im Jahre 1205 abgeschrieben sein sollen. Als dritten Bestandtheil finden wir dann (S. 84—121) die eigentlichen Geheimstatuten (Statuta Secreta fratrum electorum), denen sich dann der Liber Consolamenti, das „Buch von der Feuertaufe", wie Merzdorf übersetzt, S. 122—145 anschliesst; endlich folgt der Rotulus signorum arcanorum, das „Verzeichniss der Geheimen Zeichen" S. 146—55.

Beginnen wir, ehe wir diese einzelnen Theile rücksichtlich ihres Inhaltes kritisch prüfen, mit einer näheren Betrachtung der Art der handschriftlichen Ueberlieferung. Von dem ersten Theile, welcher die hinreichend bekannte Ordensregel von Troyes enthält, und zwar in einer mit der sonstigen Ueberlieferung derselben in allen wesentlichen Punkten stimmenden Form, können wir dabei füglich absehen.

Am Schlusse der Accessiones novae ad regulam pauperum commilitonum Sanctae civitatis findet sich[1]) folgende Subscription: Expliciunt accessiones novae ad regulam pauperum commilitonum S. civitatis, quas una cum regula scripsi ego frater Matthaeus de Tremelay anno dei bis centesimo et quinto supra milesimum die S. Felicis. Danach wären diese Zusätze zu der Ordensregel am 14. Januar 1205 aufgeschrieben, also unter dem Hochmeister Philipp du Plessis. Der als Abschreiber genannte Bruder Matthaeus von Tremelay ist anderweitig nicht nachweisbar, doch kommen Angehörige eines französischen Geschlechtes dieses Namens unter den Gliedern des Tempelherren-Ordens mehrfach vor.[2])

1) S. 82.

2) Die Familie stammt aus der Gegend von Lyon; Bernhard de Tremelay

Am Schlusse der Geheimstatuten lesen wir:[1] Expliciunt Statuta secreta a fratribus Rogerio de Montagu et Roberto de Barris tradita atque per me fratrem Bernardum de S. Audemaro descripta anno Lucis quinquagesimo secundo supra millesimum bis centesimum XV. Kal. Augusti. — Also ist das Manuscript, auf welches die vorliegende Copie zurückgeht, am 17. Juli 1252 durch Bernhard von S. Omer geschrieben. Auch dieser Ritter ist unter den Gliedern des Ordens in jener Zeit nicht unmittelbar nachweisbar; doch kommen Träger des wohl ebenso zu deutenden Namens Audemari[2]) und Ademari[3]) in den Processacten mehrfach vor; auch schon in den Anfängen der Kreuzzüge ist dieses Geschlecht vertreten.[4]) Was dann ferner die in dieser Subscription „Ueberlieferer der Geheimstatuten" genannten Ordensglieder angeht, so kommen sie auch in der entsprechenden Ueberschrift vor,[5]) welche lautet: Incipiunt Statuta secreta, quae fratribus electis de Militia Templi tradiderunt, prout acceperant, ff. Rogerius de Montagu, Praeceptor Normanniae, et Robertus de Barris, Procurator Maisnagiorum in Normannia". Auch diesen Persönlichkeiten begegnen wir sonst nirgends, aber wieder gehören die Gewährsmänner, auf deren Autorität die Geheimstatuten zurückgeführt werden, Geschlechtern an, deren Namen in dem Tempelherren-Orden vielfach vorkommen: aus dem Geschlechte der Montagu (aus der Auvergne) kennen wir den 1219—29 dem Orden vorstehenden Grossmeister Peter,[6]) einen Ritter Stephan[7]) und einen Priester Johannes,[8]) die beide in dem französischen Processe vorkommen. In dem Ritter Johannes de Barro[9]) und dem Grossmeister Eberhard de Bar (1148—79)[10]) werden wir wohl Glieder des hier durch Robert de Barris vertretenen Geschlechtes sehen dürfen.

war 1151—53 Hochmeister. Ein Priester Rainald de Tremblay kommt in dem Processe vor, Michelet I, 77, 115, 283, 421, 451, 515, 598, II, 36; auch ein Frater Reginaldus de Tremblayo, ib. II, 279.

1) S. 120.

2) Ein Geistlicher, Frater Helias Audemari kommt vor Michelet II, 214.

3) Frater Bernardus Ademari ebendas. II, 151, 156; Hugo 154, 155, 161, 165, 167, 291; Johannes A. ibid. 366.

4) Guil. Tyr. X, p. 414, 434, erwähnt den Hugo de Sancto Aldemaro, Herrn von Tiberias; vgl. Du Cange, Les familles d'outre mer, p. 615.

5) S. 84.

6) Wilcke I, 214 ff.

7) Michelet II, 234, 235.

8) Ebendas. I, 517.

9) Ebendas. I, 110, 322.

10) Wilcke I, 55 ff.

In einer scheinbar günstigeren Lage befinden wir uns gegenüber dem Schreiber des Liber Consolamenti und des Rotulus signorum. Die Subscription des ersteren lautet nämlich: Hic explicit liber Consolamenti sive statutorum secretorum a magistro F. Roncelino in unum Corpus collectorum. Descripsi ego frater Robertus de Samford domorum militiae templi in Anglia procurator. Anno lucis quadragesimo supra ducentesimum millesimum IV. Kal. Iul. Danach wäre die Abschrift dieses Theils der Geheimstatuten den 27. Juni 1240 gefertigt, und zwar von derselben Hand, welche am 12. August 1240 dann auch den Rotulus signorum abgeschrieben hat. Denn da lautet die Subscription:[2]) Explicit Rotulus signorum arcanorum, digestus a magistro F. Roncelino, copiatus per me fratrem Robertum de Samford. Anno lucis quadragesimo supra ducentesimum millesimum Prid. Id. Aug. — Der Schreiber dieser beiden Theile, Robert v. Samford, kommt nun nach Merzdorf 1235 als Meister der Provinz England und Procurator domorum vor, wo er König Heinrich III. von England 800 Livres von Tournay geliehen haben soll, und 1244 finden wir, wiederum nach Merzdorf, denselben Robert von Samford dann als Tempelmeister zu London.[3]) Das Schlimme ist nur, dass Merzdorf weder für die eine noch für die andere Angabe irgend welchen Beleg beigebracht hat. Es möchte ihm das, so weit ich sehe, auch schwer geworden sein. Denn in der Urkunde von 1235, in welcher es sich um ein Anlehen von 800 Livres handelt, das Heinrich III. von England bei dem Tempelherren-Orden aufgenommen hat, auf welches Merzdorf allein Bezug nehmen kann,[4]) ist gar nicht von Robert von Samford, sondern schlechtweg von einem Robert als magister militiae Templi in Anglia die Rede! Einen Robert von Samford als Tempelmeister zu London im Jahre 1244 habe ich aber auch nicht ausfindig machen können; als Urheber einer Landschenkung an den Orden kommt nur einmal ein Thomas de Samford vor.[5]) Auf diese beiden Stellen scheint sich Merzdorf

1) S. 144.

2) S. 154.

3) Merzdorf 7.

4) Rymer, Foedera etc. (Ed. III) I, 1, 119: Noveritis nos et haeredes nostros teneri Roberto magistro militiae Templi in Anglia.

5) Monasticum Anglicanum 544. Johannes de Monte Acuto dedit Hospitali manerium de Hecherington. — — Thomas de Saunford miles dedit Templariis — —. Es verdient jedenfalls Beachtung, dass auch der in dieser Stelle vorkommende Name de Monte Acuto (Montagu) mit in die Subscription der Geheimstatuten übergegangen ist. — Auch Wilcke II, 23 kennt einen Meister von England dieses Namens nicht.

oder vielmehr der Gewährsmann, dessen Angaben derselbe einfach reproducirte, ohne ihre Zuverlässigkeit irgend zu prüfen, gestützt zu haben, ihnen scheint — um deutlicher zu sein — der Urheber der vorliegenden Fälschung jene beiden Namen entlehnt zu haben, deren Vorkommen den Eindruck der Echtheit der Statuten unterstützen sollte.

In allen diesen Punkten aber ist kein Moment zu finden, welches an sich entscheidend gegen die Echtheit der vorliegenden Geheimstatuten und ihrer Zuthaten geltend gemacht werden könnte. Die vorkommenden Namen sind solche, die wir als im Tempelherren-Orden und unter den in Palästina heimisch gewordenen Abendländern vielfach vertreten anderweitig belegen können. Und dass gerade einer von den wenigen chronologisch genau bestimmbaren Oberen des Ordens diese Abschrift der Statuten gefertigt haben soll, mag zwar als eine eigenthümliche Fügung erscheinen, ist an sich ja aber ohne Frage nicht unmöglich. In einem andern Lichte würde dieser merkwürdige Zufall allerdings sofort erscheinen, wenn in demselben Schriftstück noch eine andere, sonst nur noch einmal vorkommende Persönlichkeit hervortreten sollte, der gerade an dieser Stelle in ganz bestimmter Gestalt zu begegnen deshalb überraschend ist, weil sie sonst nirgends recht fixirbar gewesen ist und wie ein Gebilde der Mythe entschwand, sobald man ihr näher zu kommen versuchte. — Und das ist nun thatsächlich der Fall in folgendem Punkte!

In der Ueberschrift des zweiten Theiles der Geheimstatuten heisst es: Incipit liber consolamenti sive statutorum secretorum, quae pro fratribus consolatis de militia Templi in unum corpus collegit magister F. Roncelinus, und eine entsprechende Wendung enthält die Subscription S. 144.[1]) Der Rotulus signorum aber beginnt „Incipit Rotulus signorum arcanorum digestus a Magistro F. Roncelino"; der gleiche Autor oder genauer Digestor wird am Schlusse genannt (S. 154). Ein Bruder Roncelinus aber ist weder unter den Hochmeistern des Tempelherren-Ordens, noch sonst unter den Oberen desselben nachweisbar: nur an einer ganz vereinzelten Stelle in dem Processe wird ein angeblicher Hochmeister Roncelinus oder Procelinus genannt als derjenige, welcher die ketzerische Geheimlehre in den Orden eingeführt haben sollte;[2]) sonst findet sich der Name nirgends, wie ja auch mehrere Zeugenaussagen auf Wil-

1) Hic explicit liber consolamenti sive statutorum secretorum a Mgro F. Roncelino in unum corpus collectorum.

2) Vgl. oben S. 94, Anm. 3.

helm von Beaujeu und Thomas Bérard als die Urheber der Häresie des Ordens hinweisen.[1]) Unter diesen Umständen hat es denn jedenfalls etwas sehr Ueberraschendes, einen Mann, der in den Processacten nur ganz gelegentlich einmal und ohne dass wir seine Persönlichkeit irgendwie zu fixiren vermöchten, genannt wird, hier genau in der Verbindung und mit der Bedeutung wiederzufinden, die ihm dort doch in nur sehr unbestimmter Weise, nur sehr nach Hörensagen zugeschrieben wurden, nämlich als den — wenn nicht Autor, so doch Redactor der Geheimstatuten. Und das Befremden, welches dieses zum Mindesten doch sehr absonderliche und ganz erstaunlich glückliche Zusammentreffen erzeugen muss, wird nun durch etliche andere Momente so gesteigert, dass sich ihm ein gewisser Argwohn beimischt und wir uns zu eindringenderer kritischer Prüfung bestimmt sehen.

Der in dem Processe einmal genannte angebliche Hochmeister des Tempelherren-Ordens, Roncelin, diese sonst unfassbare Persönlichkeit, die gerade hier, zugleich mit den bisher unbekannten Geheimstatuten des Ordens und zwar in schönster Uebereinstimmung mit jener Einen Stelle als deren Autor auftaucht, kann zunächst nach eben diesen Geheimstatuten nicht gut der Autor derselben gewesen sein. Der 20. Artikel des sog. Consolamentum nämlich bestimmt, es solle kein in diesen Grad der Weihe aufgenommener Ordensbruder zum Hochmeister gewählt werden; kein solcher solle seine Wahl zulassen; in jedem Falle aber solle keiner, selbst wenn gegen seinen Willen die Wahl auf ihn gefallen sein sollte, das Hochmeisteramt wirklich antreten; den dagegen Handelnden wurde der Tod angedroht.[2]) Wie stimmt das zu dem angeblichen Hochmeisterthum Roncelins? Wie stimmt das ferner zu der Thatsache, dass der Hochmeister Jacob von Molay nach seinen eigenen Aussagen in das Geheimniss der templerischen Irrlehre vollkommen eingeweiht war? Wie hätte, wenn eine solche Bestimmung wirklich existirt hätte, der Verdacht, die Ketzerei im Orden eingeführt zu haben, sich gerade an zwei Hochmeister, Thomas Bérard und Wilhelm von Beaujeu, heften können? — Wir sehen dabei noch ganz ab von der höchst wunderbaren Einrichtung, dass das mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Haupt einer durchaus ketzerischen Genossenschaft in das eigentliche Wesen eben dieser Ketzerei nicht eingeweiht gewesen sein soll! —

1) S. 93—94.

2) S. 142. Providentia nostra sub comminatione certae mortis prohibet, ut nullus unquam de fratribus consolatis in Magistrum generalem ordinis militiae Templi eligatur vel eligi se patiatur, vel si electus fuerit, officio se submittat.

Die bisher berührten Umstände — die Fragwürdigkeit der Provenienz der betreffenden Handschrift, von deren Auftauchen in Hamburg kein einziges beglaubigtes Moment zurück bis in die Vaticanischen Archive verweist, und dann das überaus merkwürdige Vorkommen jenes Meisters Roncelin gerade an dieser Stelle und in den ihm hier beigelegten Eigenschaften — werden auch von demjenigen, welcher die Echtheit der vorliegenden templerischen Geheimstatuten ohne Weiteres anzunehmen geneigt war, doch für auffallend und bedenklich erachtet werden müssen; und wenn auch beide mit der Echtheit der Statuten nicht absolut unvereinbar sind, so wird es jedenfalls geboten sein, sich dieselben des Näheren anzusehen und sie nach inneren und äusseren Kriterien auf ihre Echtheit hin zu prüfen. —

II.

Beginnen wir, da der erste Theil der von Merzdorf publicirten Handschrift die bekannten Statuten enthält, welche dem Tempelherren-Orden auf dem Concil zu Troyes 1128 gegeben wurden, mit einer näheren Betrachtung des als Novae accessiones ad regulam pauperum commilitonum sanctae civitatis bezeichneten zweiten Theils, so bedarf es nur einer flüchtigen Vergleichung des Inhalts desselben mit den bekanntesten Berichten einiger mittelalterlicher Autoren, um sich zu überzeugen, dass wir es hier wenigstens in diesen angeblichen Zusätzen zur Ordensregel mit einer Fälschung zu thun haben. Diese Accessiones novae sind nichts als einige in Artikel vertheilte und mit Ueberschriften versehene Stellen aus dem bekannten Cap. 63 der Historia Orientalis des Jacob von Vitry, in welche eine aus Wilcke, Geschichte des Ordens der Tempelherren, I., 26 Anm. 41, oder vielleicht auch aus Wilken, Geschichte der Kreuzzüge, II., 553 Anm. 26 entlehnte Stelle, eine der Chronik des Matthäus Paris und ferner eine ebenfalls sehr bekannte Stelle aus Wilhelm v. Tyrus (XII, 7) hineingearbeitet sind.

Eine einfache Gegenüberstellung der betreffenden Stellen wird das am schlagendsten darthun.

Accessiones novae (Merzdorf 78 ff.)	Wilh. Tyr. XII, 7.
I. Quod fratres militiae templi crucem rubeam in pallio portent.	
Anno 1145 domini Eugenii papae primo statutum est, ut fratres tam milites quam servientes vestimentis suis vel mantellis cruces de panno rubeo assutas habeant,	Postmodum vero, tempore domini Eugenii papae, ut dicitur, cruces de panno rubeo, ut inter caeteros essent notabiliores, mantellis suis coeperunt assuere tam equites quam eorum fratres inferiores, qui dicuntur servientes. — Jacob Vitriac. c. 65 (p. 117):

tum ut a ceteris possemus hoc signo discerni, tum ut martyrium designemus, eo quod sanguinem proprium secundum instituta regula (sic!) pro defensione terrae Sanctae effundere simus professi.

Per cruces autem rubras martyrium designantes eo quod sanguinem proprium secundum instituta regulae pro defensione terrae Sanctae effundere sunt professi.

Uebrigens ist die in den Accessiones gegebene Jahreszahl 1145 unrichtig; denn die Verleihung des rothen Kreuzes als Abzeichen an den Tempelherren-Orden geschah durch Papst Eugen III. um Ostern 1147.[1]) Es scheint, als ob der Erfinder dieser Accessiones novae die ganz allgemein gehaltene Zeitbestimmung, die Wilhelm v. Tyrus, seiner Art entsprechend, allein giebt, bestimmt zu fixiren für nöthig gehalten habe, doch wohl um original und glaubwürdiger zu erscheinen; allerdings ist 1145 wirklich das erste Jahr des Pontificats Eugens III.

Um nichts besser aber steht es mit den übrigen Artikeln der vorliegenden neuen Ordensstatuten.

Accessiones novae.

II. Quale Panerium fratres militiae habere debeant. Fratres habere et sequi Panerium cum cruce bauceant omnino collaudamus, eo quod Christi amici (sic!) candidi sint et benigni, inimicis autem nigri et terribiles. —

Jacob de Vitriaco p. 118:

Vexillum bipartitum ex albo et nigro, quod nominant bauceant, praevium habentes eo quod Christi amicis candidi sunt et benigni, nigri autem et terribiles inimicis. —

III. Quidnam in sigillo fratrum militiae insculptum sit. Patres nostri et militiae nostrae auctores Magister Hugo scilicet et Godofredus de Sancto Audomaro adeo pauperes, licet strenui fuerunt, quod unum solum dextrarium illi duo habuerint, unde propter primitive paupertatis memoriam et ad humilitatis observantiam in sigillo nostro duos unum equum equitantes insculpi praecipimus.

Matthäus Paris II, 433.

qui primi adeo pauperes, licet strenui fuerunt, quod unum solum dextrarium illi duo habuerant, unde propter primitive paupertatis memoriam et ad humilitatis observantiam in sigillo eorum inscripti sunt duo unum equum equitantes. —

1) Wilcke I, 45.

IV. De poenis fratrum delinquentium. Quoniam religionis vigor atque (sic!) distributione (!) disciplinae non potest observari, viri religiosi et prudentes a principio sibi praecaveant et in posterum provideant. Iubemus igitur et districte mandamus, transgressiones seu negligentias fratrum nullo modo dissimulari vel impunitas praeterire, sed quantitatem criminum et peccatorum circumstantias circumspecto examine diligenter ponderari volumus et nos quondam (!) a consortio nostro irrevocabiliter eiici crucemque rubeam auferre, ne morbidae caprae contagio grex ovium maculetur, alios autem usque ad condignam satisfactionem ad terram absque mappa cibum tenuem sumere damnamus, ut coram omnibus eis rubor et aliis timor incutiatur; quibus etiam ad cumulum maioris expiationis, canes si forte secum manducarent, non liceat amovere. Alios etiam ut a gehennali carcere valerent liberari, carceribus et vinculis ad tempus vel in perpetuum, secundum quod expedire videbatur, coercere iniungimus. —

V. Quod fratres Patriarchae Hierosolymitano obedientiam praestare debeant. Domino patriarchae Hieros., a quo professionis nostrae principium et vitae corporibus (sic) subsidium habemus, debitam obedientiam et reverentiam humiliter exhibere vos volumus, decimas etiam et alia, quae sunt Dei, Deo et quae sunt Caesaris, Caesari reddere praecipientes.

Jacob de Vitriaco. p. 118:

Et quoniam religionis vigor absque districtione disciplinae non potest observari, viri religiosi et prudentes a principio sibi praecaventes et in posterum providentes transgressiones seu negligentias delinquentium fratrum (vgl. Rubrik IV.) nullo modo dissimulare vel impunitas praeterire voluerunt, sed quantitatem criminum et peccatorum circumstantias circumspecto examine diligenter ponderantes, a consortio suo quosdam irrevocabiliter eicientes crucem rubeam auferebant, ne morbidae caprae contagio grex ovium maculetur. Alios autem usque ad condignam satisfactionem ad terram absque mappa cibum tenuem sumere, ut coram omnibus eis rubor et aliis timor incuteretur, iniungentes: quibus etiam ad cumulum maioris confusionis et expiationis canes, si forte secum manducarent, non liceret amovere. Aliis etiam ut a gehennali carcere valerent liberari, carceribus et vinculis ad tempus vel in perpetuum, secundum quod expedire videbatur, coercebant.

Ibid. 118—119.

Domino etiam patriarchae Hieros., a quo professionis principium et vitae corporalis subsidium habuerunt, debitam obedientiam et reverentiam humiliter exhibeant, decimas et alia, quae sunt Dei, Deo et quae sunt Caesaris, Caesari reddentes.

Der sechste Artikel, der die Ordensbrüder zur Arbeit anzuhalten gebietet, ist fast wörtlich entlehnt aus des Heiligen Bernhard von Clairvaux Rede an die Tempelherren.

Art. VI. Quod fratres laborare teneantur. Firmiter praecipimus, ut fratres, quum a bello vacant, nullo tempore aut otiosi sedeant aut curiosi vagentur, sed semper, dum [1]) procedunt, quod quidem raro contigit, ne gratis comedant panem, armorum seu vestimentorum vel cussa (sic) resarciant vel vetusta reficiant vel inordinata componant et quaeque postremo facienda magistri voluntas et communis indixerit necessitas.	S. Bernhardi Exhortatio ad milites Templi c. 3: Nullo tempore aut otiosi sedeant aut curiosi vagentur, sed semper, dum non procedunt, quod quidem raro contingit, ne gratis comedant panem, armorum seu vestimentorum vel scissa resarciant vel vetusta reficiant vel inordinata componant et quaeque postremo facienda Magistri voluntas et communis indicit necessitas. —

Dagegen ist der siebente Artikel ohne Zweifel zurechtgemacht aus dem, was Robert de Monte [2]) von dem Hochmeister Odo von S. Amand (1171—79) und dessen Ende in der Gefangenschaft Saladins erzählt. [3])

VII. Quomodo fratres e captivitate redimi debeant. Si quis fratrum in conflictu cum infidelibus captus fuerit, is alio libo (?) redimi nec velit nec debeat nisi dato cingulo et cultello; praestat siquidem, ut frater captivus pro Christo in captivitate moriatur et ad caeli gaudia evolet, quam ut infidelis Christi hostis suis restitutus potentiam inimicorum crucis amplificet.	Robert de Monte l. c.: Quem cum Salahadin vellet reddere pro nepote suo, quem Christiani captum tenebant, magister templi noluit, dicens, non esse consuetudinis militum templi, ut aliqua redemptio daretur pro eis praeter cingulum et cultellum et ita in captione mortuus est. —

Wird man gegenüber dieser Analyse der Accessiones novae noch an eine Authenticität derselben glauben können? Doch wohl nicht! Denn davon kann doch füglich nicht die Rede sein, dass etwa Jacob von Vitry seinen Bericht über die Entstehung, Entwickelung und Einrichtung des

1) Fehlt.
2) Mon. Germ. hist. Script. VI, 529.
3) Vgl. Guil. Tyr. XXI, 29 (p. 1056/57).

Tempelherren-Ordens aus den Statuten desselben zusammengearbeitet habe und dass daher die wörtliche Uebereinstimmung seiner Angaben mit diesen angeblichen Zusatzbestimmungen zu der Ordensregel zu erklären sei. So kommen wir zu dem Resultate: die uns vorliegenden angeblichen Zusätze zu der Regel des Tempelherren-Ordens, welche im Jahre 1204 abgeschrieben sein sollen, sind nichts als eine ungeschickte, ganz mechanisch gemachte Fälschung im Anschluss an Jacob von Vitry und einige andere Quellenstellen.

Wenn somit aber ein integrirender Bestandtheil der die Geheimstatuten enthaltenden Handschrift als unecht erwiesen ist, fällt auch auf den sonstigen Inhalt derselben, soweit er neu ist, ein höchst bedenkliches Licht.

III.

Nach dem bisher gewonnenen Resultate wird es jedenfalls geboten sein, auch den eigentlichen Geheimstatuten gegenüber, die Merzdorf publicirt hat, mit der peinlichsten Kritik zu Werke zu gehen. Wir beginnen diese Prüfung der Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens, indem wir einzelne auffällige Bestimmungen derselben mit demjenigen in Vergleich stellen, was uns anderweitig, namentlich aus den Processacten, über die geheime Lehre und die Gebräuche des Ordens bekannt ist.

Höchst auffallend erscheint zunächst die Anweisung, welche in Art. V und VI der Geheimstatuten[1]) gegeben wird über die Art und Weise, in welcher man „den noch in der Synagoge des Antichrists" (d. h. der römisch-katholischen Kirche) befangenen Brüdern Zweifel an der Richtigkeit und Heilskräftigkeit ihres Glaubens zu erwecken, sie systematisch zu beunruhigen und zum Suchen nach einem anderen, heilskräftigeren Glauben anzureizen hat, um ihnen schliesslich allmählich den Einblick in die templerische Geheimlehre zu eröffnen und ihnen diese als den zur Ruhe und zur Seligkeit führenden Weg zu zeigen. Stimmt das mit demjenigen, was wir durch eine Menge von Zeugenaussagen über das bei der Aufnahme neuer Ordensritter beobachtete Verfahren kennen gelernt haben? Doch nicht im entferntesten! Nirgends finden wir ein Beispiel dieses systematischen Vorgehens, nur ganz vereinzelte Fälle zeigten ein Glied des Ordens erst nach längerer Zeit in das ketzerische Geheimniss desselben eingeweiht.[2]) Von dem hier vorgeschriebenen planmässigen Untergraben des Glaubens bei den jüngeren Genossen zeigt uns die Praxis des Ordens auch nicht ein einziges Beispiel. Es tritt also hier gleich ein Zug zu Tage, der — so weit unsere Kenntniss reicht — dem Tempelherren-Orden ganz

1) Merzdorf S. 88.
2) S. oben S. 44.

fremd ist; wohl aber ist uns bekannt, dass ein solches Verfahren bei anderen Secten des Mittelalters üblich war: in christlichen Kreisen verfuhren so die Katharer, von den Mohamedanern nachweislich die Ismaelier und die Assassinen und dann namentlich die Drusen.

Ganz ähnlich steht es mit dem Inhalt des neunten Artikels der Geheimstatuten.[1]) Danach soll, „da Unkenntniss der Elemente die Quelle der meisten Irrthümer ist," niemand in den erwählten Kreis des Tempelherren-Ordens aufgenommen werden dürfen, weder als Ritter noch als Cleriker, der sich nicht in Trivium und Quadrivium hervorragend unterrichtet gezeigt hat.[2]) Bloss Saracenen gegenüber kann davon abgesehen werden, weil sie ja von den Irrthümern Neubabylons überhaupt ganz unberührt geblieben sind.[3]) Auch davon findet sich nun in dem Tempelherren-Orden, wie wir ihn kennen, nicht die geringste Spur. Mag es innerhalb desselben auch einzelne mit leidlicher Gelehrsamkeit ausgestattete Kleriker gegeben haben, die grosse Masse der Ritter haben wir uns doch nach alledem, was wir von ihnen wissen, als eine ungebildete, bloss dem Kriegshandwerke, der Jagd nach Reichthum und dem Lebensgenuss ergebene Gesellschaft zu denken, welche durch rein materialistische Tendenzen, aber nicht im entferntesten durch irgend welche philosophischen oder dogmatischen Dūfteleien dem Kirchenglauben entfremdet und zu katharisch-luciferianischen Irrlehren verführt war. Ja, bei einigen der vor der päpstlichen Commission verhörten Glieder des Ordens wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass sie illitterati, ungebildet, also doch sicher des Triviums und Quadriviums nicht mächtig seien! Auf der anderen Seite aber wird einmal erklärt,[4]) „es sei die Rede gegangen, dass der Orden sich nicht mehr günstig entwickelt habe, seitdem Gelehrte in ihn gekommen wären." Sollte sich die Unechtheit der Geheimstatuten wirklich ergeben, so würde diese Notiz mehr als hinreichen um zu erklären, wie der Fälscher derselben auf die Einschiebung einer solchen Bestimmung gebracht worden ist! Und was soll man nun gar dazu sagen, wenn in demselben Artikel die Aufnahme von Mohamedanern in den Kreis der an die Geheimlehre Glaubenden als etwas ganz Gewöhnliches dargestellt wird! So viel man

1) S. 92: Quod fratres in Trivis et quadrivis rudes non recipiantur.

2) a. a. O. — ut nemo — inter electos recipi possit, nisi qui ad (minimum) in Trivii et quadrivii eruditione inventus sit conspicuus.

3) — exceptis solum Saracenis, qui errorum novae Babylonis alioquin immunes sunt.

4) Michelet I, 389: Erat vox communis, quod ex quo litterati fuerant inter eos, ordo non fecerat profectum suum.

den Tempelherren ihren intimen Verkehr mit den Ungläubigen und ihre Duldsamkeit gegen deren Religionsübungen zum Vorwurf gemacht hat,[1]) auch der fanatischste Gegner des Ordens hat nicht daran gedacht, dieselben dessen für fähig zu halten, was nach diesem Artikel der Geheimstatuten als etwas ganz Selbstverständliches und Gewöhnliches erscheint.

Was dann weiterhin in dem eilften Artikel[2]) über die Ceremonien vorgeschrieben wird, mit denen die „Erwählten" durch die nächtlichen Capitel in den Geheimbund des Ordens aufzunehmen sind, so stimmt das im Ganzen und Grossen mit dem Bilde, welches sich uns früher nach Anleitung der Processacten von den Aufnahmecapiteln der Tempelherren ergeben hat: wir finden hier die Verhöhnung des Kreuzes, das jedoch nicht als Crucifix, sondern als einfaches Holzkreuz erscheint,[3]) und die schamerregenden Küsse wieder. Dagegen weicht der Eid, welchen die Aufzunehmenden leisten müssen, wesentlich ab von demjenigen, den wir nach dem uns sonst Bekannten als bei dieser Gelegenheit zu leisten denken dürfen. Dass die neuen „Erwählten" sich eidlich verpflichten, das Geheimniss unverbrüchlich zu wahren, dasselbe auch vor keinem Gerichte und bei keiner Art von Verhör einzugestehen,[4]) ist ja nur natürlich. Wenn es dann aber weiterhin heisst: „Auch soll er schwören, dass er glaube und immer glauben werde an Gott den Schöpfer und an dessen eingeborenen, nicht gestorbenen und nie sterben könnenden Sohn, das ewige Wort, nie geboren, gelitten, gekreuzigt, gestorben oder von den Todten auferstanden" — so ist damit ein Dogma angedeutet, das mit demjenigen, welches wir als das der templerischen Häresie kennen gelernt haben, durchaus nichts zu thun hat. Und ebenso wenig stimmt zu dem, was wir von der Geheimlehre der Tempelherren wissen, der Eidschwur, der ferner noch hier von dem Aufzunehmenden gefordert wird: „Er soll endlich schwören Hass und unwiderrufliche Feindschaft den weltlichen Tyrannen, der Synagoge des Antichrist, dem neuen Babel (das ist Roma), dessen Kommen Johannes vorhergesagt hat."

1) Vgl. oben S. 17.

2) S. 92—94.

3) Art. XIII (p. 96): Hoc ipsum quoque competens porrecta ei cruce lignea, in iuramenti sui confirmationem facere iubeatur etc.

4) Nimmt man es freilich genau, dann muss gerade diese Bestimmung — „iuret — — etiam reticendo, de pernegando et coram quocunque iudicio abiurando" — sehr auffallen: wie kommt der Orden bei seiner eximirten Stellung damals schon dazu, sich für den Fall eines gerichtlichen Verfahrens einzurichten?!

Der Widerspruch zwischen dem in seinen Grundlagen für uns ja ganz feststehenden und durchaus klaren häretischen Dogma der Tempelherren und dem, was den dogmatischen Inhalt dieser Geheimstatuten ausmacht, tritt noch viel schärfer zu Tage in dem zwanzigsten Artikel, der „von dem Glauben der Erwählten“ handelt. Denn da heisst es: „Wir verkündigen euch auch den eingeborenen Sohn Gottes, jenen wahren Christus, der von Ewigkeit in und mit Gott war, der nie geboren werden, noch leiden, noch sterben konnte, dem alles im Himmel und auf der Erde Sichtbare und Unsichtbare gegeben ist, der die Seele des Sohnes der Maria belebte und so auf der Welt war, den aber die Welt nicht erkannte, weil die thierischen Menschen nicht verstanden, was des Geistes sei. Von Jesus, dem wahren Sohn Josephs und der Maria, haltet für sicher, dass alles, was er lehrte, Heiliges that, welche Wunder er verrichtete, er nur vermöge der Macht und der Kraft jenes wahren Christus gethan hat, welcher, von Ewigkeit ein Ausfluss Gottes, sich auf Zeit mit der Seele Jesu vereinigte, niemals aber selbst körperlich erschien.“ Da haben wir doch den ausgesprochensten Doketismus, der völlig unvereinbar ist mit der streng dualistischen Lehre, welche als die der Templer aus den Processacten erwiesen ist, die jede Menschwerdung Gottes leugnete und in dem in Galiläa gekreuzigten Jesus nichts sah, als einen um seiner eigenen Vergehungen willen hingerichteten Uebelthäter![1]) Kein einziger von denjenigen, welche sich zu der templerischen Geheimlehre, wie wir sie kennen gelernt haben, bekannten, hat einem Glaubenssatze seine Zustimmung geben können, wie er hier ausgesprochen wird: „Weil aber der Sohn der Maria, gerecht und heilig, keiner Sünde theilhaftig, gekreuzigt wurde, so verehren wir ihn als Gott und beten zu ihm, das Holz des Kreuzes aber halten wir für das Zeichen und Sinnbild des Thieres, von dem ihr in der Offenbarung leset, und für eine Entweihung des Heiligthums.“

Diese dogmatischen Sätze der vorliegenden Geheimstatuten stehen auf einem absolut anderen Boden als derjenige ist, der die actenmässig constatirte templerische Geheimlehre erzeugt hat. Hier sind die bedenklichen Formen und Gebräuche des Ordens beibehalten, denselben aber ein anderer, im Vergleich mit dem thatsächlich nachgewiesenen ziemlich unschuldiger Inhalt gegeben, dort haben wir strengen Dualismus und Luciferianismus, hier Doketismus und matten Deismus!

1) S. oben S. 60.

Eigentlich, so denke ich, genügt das bisher Beigebrachte vollauf, um die Unechtheit der von Merzdorf publicirten Geheimstatuten zu erweisen. Aber bei einigermaassen sorgfältiger Prüfung häufen sich die Momente, welche für das Vorliegen einer Fälschung sprechen, noch in viel beträchtlicherem Maasse. Wenn durch den Artikel XXIII[1]) den Gliedern des Ordens freundliche Lebensgemeinschaft mit den Saracenen und Juden gestattet wird, so mag das — wenigstens was die ersteren betrifft — noch angehen; wenn dann aber an derselben Stelle die Anhänger der römischen Lehre bezeichnet werden als solche, „die dem Glauben an Einen Gott untreu geworden sind",[2]) und wenn in dem folgenden Artikel XXIV gelehrt wird, der Gott dieser geheimen Glaubensgenossenschaft sei derselbe wie der Gott der Saracenen und Juden,[3]) so steht das doch wieder in einem durchaus unvereinbaren Widerspruch mit der entschieden dualistischen Anschauung, auf der nach unserer früheren Untersuchung das häretische Glaubenssystem der Tempelherren beruhte. Und ganz ebenso ist es, wenn zu Ausgang des XXVII. Artikels[4]) die ausdrückliche Vorschrift ertheilt wird, man solle keinen Auserwählten, weder einen Ritter, noch Waffenträger, noch Servienten, bei einem anderen als dem Vorgesetzten des betreffenden Ordenshauses beichten lassen, und es solle denjenigen gegenüber, welchen dies Verfahren bedenklich erscheine, gesagt werden, „dass ein solches Privilegium den Oberen des Tempelherren-Ordens von dem obersten Priester verliehen sei" — wobei man unter dem obersten Priester stillschweigend jenen wahren Christus, Gottes Sohn, verstehen soll. Das alles sind, was den dogmatischen Inhalt angeht, Sätze, die mit der Geheimlehre des Tempelherren-Ordens in einem unlöslichen Widerspruch stehen: entweder ist alles das, was sich uns als Inhalt derselben aus den Processacten ergeben hat, falsch und die sämmtlichen auf diese Frage bezüglichen Aussagen der verhörten Genossen

1) S. 110.

2) Ebendas. — contemnentes eos, qui — discesserunt a fide in unum Deum.

3) Ebendas. Memores estote, tum in acie confligentes, tum inducias vel foedera pacis paciscentes, deum vestrum Saracenorum et Judaeorum quoque esse deum.

4) — „ut confessiones suas posthabitis aliis sacerdotibus apud superiorem domus deponant, utpote qui potestatem habeat ipsos ab omnibus peccatis tam confessatis quam per pudorem retentis absolvendi. Quod si aliquis de hac re scrupulosos comperiret, tale privilegium superioribus militiae templi a Pontifice (summum Pontificem nostrum, verum illum Christum, Dei filium, tacite intelligentes) fuisse collatum affirmabitis.

des Ordens unwahr, oder die vorliegenden Geheimstatuten haben nichts mit dem Tempelherren-Orden und dessen Häresie zu thun. Von dem ersten Theil dieser Alternative kann ja selbstverständlich nicht einen Augenblick die Rede sein, denn die Ergebnisse, welche die Untersuchung gegen den Orden zu Tage gefördert hat, sind für denselben ja unendlich viel schwerer gravirend, als der Inhalt dieser Geheimstatuten, in denen sich gerade von dem dogmatisch Anstössigsten, dem Dualismus und seinen luciferianischen Consequenzen, auch nicht die geringste Spur vorfindet; die Ordensritter aber werden doch — selbst die Möglichkeit einer allgemeinen Verabredung und einer so geschehenen systematischen Fälschung des wahren Sachverhalts einmal zugestanden — nichts Schlimmeres von ihrer Gemeinschaft und dem, was in derselben vorging, ausgesagt haben, als ihnen in dem Falle nachgewiesen werden konnte, dass die so sorgsam gehüteten Geheimstatuten in die Hände der Richter gekommen wären. Es leuchtet ein, dass dieser erste Theil der Alternative ganz ausser Betracht steht; es bleibt mithin nur der andere übrig, d. h. die Merzdorfschen Geheimstatuten sind eine Fälschung.

IV.

Es wird sich darum handeln, die hier vorliegende Fälschung welche zu constatiren eigentlich allerdings wohl schon die Thatsache genügen könnte, dass, was in diesen templerischen Geheimstatuten als Geheimlehre des Tempelherren-Ordens vorgetragen wird, mit dem uns hinreichend bekannten häretischen Dogma des Ordens in allen grundlegenden Punkten im schroffsten Widerspruche steht, nun auch noch in einer Reihe von Einzelnheiten bestimmt nachzuweisen. Der Fälscher — wer er auch gewesen sein mag — hat uns das nun freilich ziemlich leicht gemacht, und es ist eigentlich nicht zu begreifen, wie der Herausgeber Merzdorf den wahren Sachverhalt nicht erkannt hat, obgleich ihm die Bestandtheile, aus denen sich die Fälschung zusammensetzt, wie einige seiner Anmerkungen darthun, anderweitig bekannt gewesen sind,[1]) oder aber die einzelnen Stellen beigefügten erklärenden und Parallelstellen beibringenden Anmerkungen rühren nicht von Merzdorf her, sondern sind von ihm ohne irgend welche Nachprüfung auf die Autorität eines ungenannten Gewährsmannes hin zum Abdruck gebracht worden.

Von besonderem Interesse ist für uns zunächst der XXVIII. Artikel der Geheimstatuten, welcher „von den Bibliotheken und Studien" handelt. Was von der vermeintlichen Gelehrsamkeit der Ritter des Tempelherren-Ordens zu halten sei, haben wir schon besprochen.[2]) In einem ganz erstaunlichen Gegensatze dazu steht das Bild, welches wir uns nach diesem Artikel davon machen müssten. Die Ordensbrüder werden da nämlich ermahnt, den in den Ordenshäusern zu errichtenden Bibliotheken eine ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden, und es wird ein Verzeichniss derjenigen Bücher mitgetheilt, die überall vorhanden sein sollen; als solche werden genannt: die heilige Schrift und die

1) z. B. S. 116, Anmerkung 2.
2) S oben S. 132.

Schriften der Kirchenväter, des Johannes Erigena Buch über die Theilung der Natur, des Otto von Vercelli Buch über die kirchlichen Bedrückungen, des Anselm von Canterbury Monologium und Proslogium, des Peter Abälard Buch über die Theologie und desselben Opus sententiarum sic et non, des Gratian Concordantia discordantium canonum, des Petrus Lombardus Liber sententiarum, des Guilbert de la Porrée Buch über die Dreieinigkeit, des Johann von Salisbury Policraticus und Metalogicus und endlich die „göttlichen Schriften des Magisters Amalrich von Bena und Davids von Dinant, aus dessen „Quaterniis" Schätze tiefster Weisheit geschöpft werden können."

Sehen wir uns dieses Verzeichniss einmal näher an, so muss daran zunächst auffallen, dass die Autoren und Werke nicht nach Materien geordnet sind, sondern streng nach der chronologischen Reihenfolge.[1] Von Johannes Erigena an werden alle diejenigen Autoren, Philosophen sowohl wie Theologen, aufgezählt, welche, auch wenn ihre Schriften, wie namentlich die des Erigena, Jahrhunderte ganz unbehelligt geblieben waren, von der übereifrigen Kirche des dreizehnten Jahrhunderts ganz oder theilweise verketzert wurden, herunter bis auf Amalrich von Bena und David von Dinant, von denen es heisst, „dass ihre Schriften in diesen unseren Tagen von den Pharisäern der Synagoge des Antichrist verdammt worden sind."[2] Die letztgenannten gehören allerdings dem dreizehnten Jahrhundert an, in dessen Anfang nach des Fälschers Intention demnach die Geheimstatuten entstanden zu sein scheinen sollen, wozu ja auch die Subscriptionen sowohl der Geheimstatuten wie des Consolamentum und des Buchs der geheimen Zeichen stimmen.[3] Amalrich von Bena, ein hervorragender Lehrer der Pariser Universität und dem französischen Kronprinzen Ludwig nahe verbunden, sah seine Lehre von seinen Pariser Amtsgenossen verdammt, wurde zum Widerruf derselben genöthigt und starb — angeblich aus Gram darüber — im Jahre 1207.[4] Eine Anzahl seiner Schüler wurde 1209 auf einer Synode zu

1) Erigena † ca. 880; Otto v. Vercelli, Anselm v. Canterbury † 1109; Abälard † 1142; Gratian, Concordantia discordantium canonum entstand zwischen 1139 bis 1142 (Vgl. v. Schulte, Geschichte der Quellen des canonischen Rechts 1, 48); Petrus Lombardus † 1164; Gilbert de la Porrée, Johann v. Salisbury † 1162.

2) Ebendas. — denique quae nostris diebus a Pharisaeis Synagoges Antichristi damnata sunt, divina scripta etc.

3) S. oben S. 120—21.

4) Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter 3, 179—85.

Paris verdammt und endete auf dem Scheiterhaufen. Derselben Zeit gehört David von Dinant an.[1])

Ist denn nun aber eine Benutzung dieser Schriften, welche angeblich in keiner Bibliothek des Ordens fehlen dürfen, in den vorliegenden Statuten erkennbar? — denn man möchte doch annehmen, dass zwischen der hier formulirten Geheimlehre und jenen mehr oder minder ketzerischen Werken ein Zusammenhang bestehen, dass wenigstens einer oder der andere Satz aus Erigena, Abälard u. s. w. in dieses dogmatische Lehrgebäude übergegangen sein müsste. Davon aber findet sich keine Spur: denn einzelne Stellen, die auf den ersten Blick aus des Erigena Buch von der Theilung der Natur entnommen zu sein scheinen, stellen sich bei genauerer Betrachtung als auch von jenem benutzte Bibelstellen heraus. Wenn es z. B. Geheimstatuten Art. XX[2]) heisst, in dem Gottesreiche der Erwählten gebe es nicht Mann, nicht Weib, so erinnert das zunächst ja lebhaft an des Erigena mystische Darstellung der künftigen, vollendeten Welt, in der namentlich auch die geschlechtlichen Unterschiede geschwunden sein sollen,[3]) ergiebt sich aber bei genauerer Betrachtung als eine einfache Variation über den Spruch Galater 3, 28.

Noch bedenklicher ist ein anderer Punkt: die Geheimstatuten nennen unter den Büchern, die in jedem Ordenshause vorhanden sein sollen, auch des Bischofs Otto von Vercelli de pressuris ecclesiasticis, d. h. „von den kirchlichen Bedrückungen." Nach der Umgebung, in welcher dies Werk genannt wird, und nach der der Kirche und dem Klerus durchaus feindlichen Tendenz, welche den Geheimstatuten ihren Stempel aufdrückte, kann es nun keinem Zweifel unterworfen sein, dass derjenige, der dieses Werk hier einreihte, den Titel desselben so verstand, dass es sich in demselben um die Bedrückungen handeln müsste, welche die Kirche, das neue Babylon, die Synagoge des Antichrist und wie sie sonst hier noch genannt wird, gegen die ihr Unterworfenen zu verüben gewohnt sei. Des Otto von Vercelli Werk verfolgt aber leider gerade die entgegengesetzte Tendenz, es schildert und bekämpft nicht die von der Kirche geübten Bedrückungen, sondern die, welche die Kirche ihrerseits zu erdulden hat, — es ist nicht oppositionell gegen Rom, sondern in streng kirchlichem Sinne eine hierarchische Tendenzschrift! — d. h. nur jemand, der den Titel des Buches gröblich missver-

1) Ebendas. 189—92.

2) S. 118: non est masculus neque foemina.

3) Vgl. Baur, Geschichte der Trinitätslehre II, 324.

stand und von dem Inhalt desselben absolut keine Ahnung hatte, konnte dasselbe gerade hier mit aufzählen!

Noch ein anderer Punkt muss gleich hier berührt werden. Wenn man nämlich die Geheimstatuten aufmerksam liest, so glaubt man fortwährend Bibelstellen vor sich zu haben und gewinnt den Eindruck, als ob namentlich die dogmatischen Auseinandersetzungen nichts seien als ein eigenthümliches Mosaik geschickt zusammengefügter, aber zugleich auch immer ein wenig veränderter Citate aus sehr bekannten Stellen des Neuen Testaments. Es ist das ein Zug, der nach unserer Meinung billiger Weise auch dem Herausgeber hätte auffallen können, und wenn derselbe dann sich nur die Mühe gegeben hätte mit Hilfe einer Concordanz der Sache etwas genauer nachzugehen, so würde auch er schon über den Werth des ihm vorliegenden Manuscripts eine wesentlich andere Meinung bekommen haben. Ein sehr bedeutender Theil der angeblichen Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens ist nämlich aus Bibelstellen zusammengearbeitet, die höchstens in dieser Nebeneinanderstellung einen einheitlichen und bis zu einem gewissen Grade originalen Eindruck machen. Zum Beweise für diese Behauptung wird es genügen, einige Stellen aus den Geheimstatuten herauszuheben, die für die Art, wie der Fälscher derselben diesen Theil seiner Arbeit behandelt hat, besonders charakteristisch sind, und ihnen die Bibelstellen, aus denen sie zusammengefügt sind, gegenüberzustellen. Es heisst in

Artikel XV.[1])

Capitula ultra tertiam noctis vigiliam prolongare[2]) nolumus; claudi vero a praeceptore, priore, visitatore sive Magistro jubemus dicendo: Ite et nolite dare sanctum canibus et margaritas vestras ne proiicite porcis, ne forte convertantur et dilacerent vos: „Qua libertate verus ille Christus Dei vos liberavit state et nolite umquam iugo servitutis continere[3]) (manus coelum versus elevans). Deus autem spei repleat vos omni gaudio et pace in credendo, ut

(Matth. 7, 6:) Nolite dare sanctum canibus neque mittatis margaritas vestras ante porcos, ne forte conculcent eas pedibus suis et conversi dirumpant vos. —

(Galater 4, 31 — 5, 1:) Itaque, fratres, non sumus ancillae filii, sed liberae, qua libertate Christus nos liberavit, state et nolite iterum iugo servitutis contineri.

(Römer 15, 13:) Deus autem spei repleat vos omni gaudio et pace

1) S. 98.

2) Lies prolongari.

3) muss heissen contineri.

abundetis in spe, in[1]) virtute spiritus sancti (manibus versus fratres exporrectis, sine crucis figuratione eos benedicens), Deus sapientiae, Deus lucis, Deus pacis sit cum vobis omnibus. Amen.“ Quo dicto fratres in profundo silentio abeant. Sub ipso receptionis actu ubique locorum a praeceptore dicantur sequentia: „Flectamus igitur genua nostra ad patrem universorum, ex quo omnis paternitas in coelis et in terra nominatur (manus suas super caput fratris competentis ponens), ut det tibi N. N. secundum divitias gloriae suae virtute corroborari per spiritum suum in interiorem hominem et ut inhabitet Christus verus per fidem in corde tuo, in caritate radicato et fundato, ut possis comprehendere cum omnibus electis et sanctis, quae sit latitudo et longitudo et sublimitas et profundum, scire etiam supereminentem scientiam et caritatem Christi veri, ut implearis in omnem plenitudinem Dei.“

in credendo, ut abundetis in spe et virtute spiritus sancti.

(Römer 15, 33:) Deus autem pacis sit cum omnibus vobis. Amen.

(Ephes. 3,14 ff.:) Hujus rei gratia flecto genua mea ad patrem domini nostri Jesu Christi, ex quo omnis paternitas in coelis et in terra nominatur, ut det vobis secundum divitias gloriae suae virtute corroborari per spiritum eius in interiorem hominem, Christum habitare per fidem in cordibus vestris in caritate radicati et fundati, ut possitis comprehendere cum omnibus sanctis, quae sit latitudo et longitudo et sublimitas et profundum, scire etiam supereminentem scientiae caritatem Christi, ut impleamini in omnem plenitudinem Dei.

Sehr lehrreich ist auch die Composition von

Artikel XVIII. De Synagoga Antichristi:

Videte, fratres carissimi, ne quis vos seducat; multi enim sunt hodie, qui dicunt: Nos sumus Christi et Christum evangelizamus, mentiuntur tamen, quia Antichristum praedicant et verum Christum vita flagitiis polluta negant. Igitur mementote, non

(Ev. Marci 13, 5:) Et respondens Jesus coepit dicere illis: Videte, ne quis vos seducat.

1) lies et.

in sermone dogmatum esse regnum Dei, sed in virtute, non escam et potum esse regnum Dei, sed iustitiam et pacem et gaudium in spiritu sancto, non cum observatione venire regnum Dei, eosque, qui dicunt: Ecce hic aut ecce illic est, mentiri; ecce enim regnum Dei intra vos est. Quapropter pro certo habeatis ecclesiam Christi veri aevo Sylvestri papae in Synagogam Antichristi degenerasse et Romam Petri in novam Babylonem, civitatem Baalfuisse conversam. Inde progrediuntur praedicti olim Pharisaei illi pseudoprophetae in populo et magistri mendaces, qui sedentes in cathedris et conciliis introducunt sectas perditionis et eum, qui emit ipsos, Deum negant. Mandatum Dei irritum[1]) faciunt propter traditionem suam docentes doctrinas et mandata hominum, labiis honorantes Deum, a quo cor eorum longe est, caeci et duces caecorum. Ubique videtis eos, quomodo alligant onera gravia et importabilia et imponunt in humeros hominum, digito autem suo ea movere nolunt; quomodo opera sua faciunt, ut videantur ab hominibus; quomodo regnum Dei claudunt ante homines, in quod nec ipsi intrant nec accedentes intrare sinunt; quomodo longas orationes orantes circumeant mare et aridum,[2]) ut faciant unum proselytam,[3]) et cum fuerit factus,

(Ev. Luc. 17, 20:) Non venit regnum Dei cum observatione neque dicant: Ecce hic aut ecce illic! Ecce enim regnum Dei intra vos est.

(2. Petri 2, 1:) Fuerunt vero et pseudoprophetae in populo sicut et in vobis erunt Magistri mendaces, qui introducunt sectas perditionis et eum, qui emit eos, dominum negant. (Ev. Matth. 15, 6:) Et invictum fecistis mandatum Dei propter traditionem vestram (ibid. 9) docentes doctrinas et mandata hominum (ibid. 8) populus hic labiis me honorat, cor autem eorum longe est a me (Matth. 23, 24:) duces caeci. (Matth. 23, 4. 5:) Alligant enim onera gravia et importabilia et imponunt in humeros hominum, digito autem suo nolunt ea movere. Omnia vero opera sua faciunt, ut videantur ab hominibus (ibid. 13). Vae vobis, Pharisaei, — quia claudite regnum caelorum ante homines, vos enim non intratis nec introeuntes sinitis intrare; (ibid. 14) comeditis domos viduarum orationes longas

1) Merzdorf: invictum.
2) Merzdorf: acidum.
3) Merzdorf: proselytum.

faciunt eum filium damnationis, duplo quam ipsi; quomodo similes sunt per omnia sepulcris dealbatis, a foris quidem parent hominibus iusti, intus autem pleni sunt hypocrisi et iniquitate; quomodo denique aedificant sepulcra martyrum et ornant monumenta sanctorum, ipsimet tamen persequuntur omnem sanctum et martyrem faciunt quemque, qui ipsis iuxta Dei iudicia evangelizat.

orantes (ibid. 15) Vae vobis — qui circuitis mare et aridam, ut faciatis unum proselytam et cum fuerit factus, facitis eum filium gehennae duplo quam vos.
(Matth. 23, 27:) Vae vobis — quia similes estis sepulcris dealbatis, — — (28) sic et vos a foris quidem paretis hominibus iusti, intus autem pleni estis hypocrisi et iniquitate. (ibid. 29) Vae vobis — qui aedificatis sepulcra prophetarum et ornatis monumenta iustorum.

Um es für jeden völlig zweifellos zu machen, dass es sich hier nicht, wie sonst ja in mittelalterlichen litterarischen Denkmälern so häufig, um eine sehr umfängliche Benutzung biblischer und speciell neutestamentlicher Worte handelt, sondern dass wir es mit einer tendenziösen Zusammenarbeitung solcher zu thun haben, um ein dem Tempelherren-Orden absolut fremdes deistisches System durch theils frei gedeutete, theils etwas veränderte Bibelstellen mit einem gewissen Nimbus zu umgeben, hebe ich noch zwei andere Artikel der von Merzdorf edirten angeblichen Geheimstatuten heraus, um auch da den Vergleich in der bisherigen Weise durchzuführen. Zunächst

Art. XIX. De gratia electionis.

Scriptum autem est: Reliqui mihi septem millia virorum, qui non curvaverunt genua ante Baal. Sic ergo et in hoc novissimo tempore reliquiae secundum electionem gratiae (salvae)[1]) factae sunt. Electio autem consecuta est, caeteri vero exoculati sunt, sicut scriptum est: Dedit illis Deus spiritum compunctionis,[2]) oculos, ut non videant, et aures, ut non audiant usque in hodiernam diem. Et nos quoque nox caecitatis prae-

(Römer 11, 4—5:) Reliqui mihi septem millia virorum, qui non curvaverunt genua ante Baal. Sic ergo et in hoc tempore reliquiae secundum electionem gratiae salvae factae sunt. (Ebend. 7) — electio autem consecuta est, caeteri vero excaecati sunt, sicut scriptum est: Dedit illis Deus spiritum compunctionis, oculos, ut non videant, et aures, ut non audiant usque in hodiernum diem. (Römer 13, 12:)

1) salvae fehlt M.
2) M. compunitionis.

cessit, dies autem electionis appropinquavit. Abiiciamus ergo opera tenebrarum, quae fecimus in Synagoga Antichristi, et induamus arma lucis simusque unum corpus et unus spiritus, vocati in una spe vocationis, quorum omnium unus est Dominus, una fides, unum baptisma spiritus, unus Deus et pater omnium, qui est super omnes et per omnia et in omnibus nobis.

Art. XXI. De libertate electorum.

Si spiritu ducimini, fratres, si spiritus Dei habitat in vobis, iam non sub lege estis, sed sub gratia. Fructus spiritus sunt caritas, gaudium, pax, patientia, benignitas, bonitas, longanimitas, mansuetudo, fides, modestia, continentia, castitas: adversus huiusmodi non est lex. Soluti ergo nunc a mortis lege, in qua detinebamini, servite in novitate spiritus et (non) [1]) in vetustate literae. Priusque vobis veniret electio, sub regula custodiebamini conclusi in eam libertatem, quae erat revelanda. Itaque regula paedagogus vester fuit in Christo, ut ex regula iustificamini et eligeremini. Ast ubi venit electio, iam non estis sub paedagogo, sed libertatem filiorum Dei accepistis. Nunc ergo cum cognoveritis Deum, uno [2]) cogniti sitis a Deo, nolite amplius converti ad infirma et egena elementa

Nox praecessit, dies autem appropinquavit. Abiiciamus ergo opera tenebrarum et induamus arma lucis. (Ephes. 4, 4—6:) unum corpus et unus spiritus, sicut vocati estis in una spe vocationis; unus dominus, una fides, unum baptisma, unus Deus et pater omnium, qui est super omnes et per omnia et in omnibus nobis. —

(Galater 5, 18:) Quodsi spiritu ducimini, non estis sub lege.

(Ebendas. 5, 22. 23:) Fructus autem spiritus est caritas, gaudium, pax, patientia, benignitas, bonitas, longanimitas, mansuetudo, fides, modestia, continentia, castitas; adversus huiusmodi non est lex. (Röm. 7, 6:) Nunc autem soluti sumus a lege mortis, in qua detinebamur, ita ut serviamus in novitate spiritus et non in vetustate litterae.

(Galater 3, 24. 25:) Itaque lex paedagogus noster fuit in Christo, ut ex fide iustificemur. At ubi venit fides, iam non sumus sub paedagogo.

(Galater 4, 9:) Nunc vero cum cognoveritis Deum, immo cogniti sitis a Deo, quomodo convertimini iterum ad infirma et egena

1) Non fehlt M.!!
2) sic! M.

sive regulae sive Synagoge Antichristi, ut ei denuo serviatis corde.	elementa, quibus denuo servire vultis.

Der XXII. Artikel, der vom Fasten handelt, ist in ähnlicher Weise aus Tit. 1, 15 und I. Corinth. 16, 25—26 zusammengeschweisst, wobei es auch an den für das ganze Machwerk charakteristischen Flüchtigkeitsversehen nicht fehlt.[1]) Der XXIII. Artikel endlich „Ueber den Verkehr der Auserwählten mit Ungläubigen" ist mit den üblichen Abweichungen aus I. Corinther 10, 27 und I. Timoth. 4, 1—4 componirt. —

Ehe wir das Wenige, was nach diesen Abzügen noch als den Geheimstatuten eigen übrig bleibt, einer weiteren Prüfung unterwerfen, sehen wir einen Augenblick den vierten Theil der von Merzdorf veröffentlichten Handschrift, den Liber consolationis, uns etwas näher an.

1) Es heisst Art. 22: Omnia munda mundis: coinquinatis autem et infidelibus nihil est mundum, si in iniquitate sunt eorum mens et conscientia, während es in der ausgeschriebenen Stelle heisst: . . . nihil est mundum, sed inquinatae sunt eorum et mens et conscientia.

V.

Mit einem besonders günstigen Vorurtheil wird Niemand diesem weitaus merkwürdigsten Theil der Merzdorf'schen Geheimstatuten entgegenkommen, nachdem die Umgebung, in welcher derselbe erscheint und von der er doch einen integrirenden Bestandtheil bildet, als eine so hochbedenkliche erwiesen worden ist. Die Thatsache, dass auch das „Buch der Feuertaufe", wie Merzdorf den Titel wiedergiebt, mit dem Tempelherren-Orden nichts zu thun habe, sondern ebenfalls eine Fälschung sei, wird sich, sobald wir uns dasselbe genauer betrachten, zweifellos herausstellen.

Beginnen wir auch hier mit einem Vergleich der aus den uns vorliegenden Artikeln sich ergebenden besonderen Religionsvorstellungen mit der früher festgestellten Geheimlehre des Tempelherren-Ordens, so werden wir wiederum finden, dass irgend eine Beziehung zwischen beiden absolut nicht stattfindet.

Der erste von den zwanzig Artikeln des liber consolamenti handelt von dem Lichte und dem Glanze des Consolamentum,[1]) der zweite von der Aufmerksamkeit der Consolati auf die empfangene Lehre der wahren Religion, die im dritten Artikel in dem Satze ausgeführt wird: Gott ist im Geist und in der Wahrheit anzubeten. Dieses Mysterium „Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibet, bleibt in Gott und Gott in ihm" (Artikel VI), ist durch die einfachen Maurer[2]) unseren Vorfahren zu Theil geworden, deshalb müssen die Consolati (Artikel V), welche auf dem Grund uralter Weisheit auferbaut sind,

1) Absichtlich schliesse ich mich im Folgenden möglichst wörtlich der Inhaltsangabe Merzdorfs selbst an: S. 9 ff.

2) Loquimur ergo vobis Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est filiis novae Babylonis quamque praedestinavit Deus per humiles operarios in lapide et caemento, ut revelarent eam patribus nostris, qui tradiderunt eam nobis, filiis suis.

gegen alle Menschen Liebe beweisen, denn Gott ist mächtig in allen Menschen, die ihn brünstig anrufen. In dem Verkehr (Artikel VI) mit anderen sollen sich die Consolati so betragen, dass sie den Juden Juden, den Saracenen Saracenen, den Anhängern Neubabylons als ihresgleichen erscheinen, und alles vermeiden, was zu Unzuträglichkeiten führen könnte. Artikel VII erklärt, dass den Consolatis zwar alles erlaubt sei, dass aber alles Erlaubte zu thun nicht nöthig sei. Sie sollen den Schein meiden und deshalb auch in jedem Tempelhause ein Gemach mit geheimen Ausgängen haben, damit die Männer aller Stände, Ordnungen und Parteien, welche sich ihnen angeschlossen haben, ohne Verdacht und Aufsehen zu erregen, aus- und eingehen können. Artikel VIII bestimmt, wer zu den nächtlichen Capiteln der Consolati zuzulassen sei, und ermahnt in freundschaftlichem Verkehr zu bleiben mit den bei allen Völkern und in allen Ländern zu findenden Gerechten, d. h. denjenigen, welche, ohne die Feuertaufe erhalten zu haben, der göttlichen Weisheit theilhaftig geworden sind; als solche werden insbesondere die zur Aufführung grosser Gebäude versammelten Maurermeister empfohlen und ferner genannt als gleichfalls als Brüder zu achtende „die guten Leute im Gebiete von Toulouse, die Armen von Lyon, die Albaner zwischen Verona und Bergamo, die Bajolenser in Galicien und Toscana und die bulgarischen Ketzer.“ [1]) Gegen alle diese soll in den Tempelhäusern nach Artikel IX Gastfreundschaft geübt werden, man soll ihnen ihre religiösen Ceremonien daselbst vorzunehmen gestatten;[2]) selbst Drusen und Saracenen dürfen in den Geheimbund aufgenommen werden, doch nicht in einem förmlichen Capitel, sondern in Anwesenheit von drei Brüdern an einem sicheren Orte. Die Artikel X, XI und XII besprechen die Voraussetzungen, unter denen jemand in die Stufe der Consolati aufgenommen werden kann: es darf das nicht vor dem 35. Jahre

1) S. 128: Peregrinantes per regiones proximas et longinquas apud omnes gentes invenietis iustos, qui in corde suo electionis nostrae gratiam et consolationis nostrae lucem habent reconditam: ex nobis sunt, quamvis non exierunt ex nobis. Sicuti ergo magnas aedificiorum structuras fieri videtis, magistris Massoneriis ad opus confoederatis appropinquate interrogantes eos per signa arcana et multos illorum scientiam Dei et artem magnam nosse comperietis; acceperunt enim utramque a patribus et magistris suis, a quibus et nos accepimus; fratres igitur vestri sunt, sicut et illi in Provincia Tolosana, qui se bonos homines nominant et pauperes de Lugduno et Albanenses latentes circa Veronam atque Bergamum et Baiolenses in provincia Galliciana et in Tuscia et Bogri apud Bulgaros.

2) Vgl. dazu den entsprechenden Vorwurf, den schon Friedrich II. gegen den Tempelherren-Orden erhoben hatte! S. oben S. 17.

geschehen; ganz besonders vorsichtig soll man mit Geistlichen verfahren; diese dürfen auch nicht in einem Capitel, sondern nur so wie Drusen und Saracenen aufgenommen werden; nur ganz allmählich und nach allerhand Prüfungen erst darf ihnen die Geheimlehre ganz kundgethan werden. Die nächsten fünf Artikel (XIII—XVII) beschreiben die Ceremonien, die bei der Aufnahme eines neuen Bruders in den Bund im Capitel zu beobachten sind. Nachdem der Recipiend eine vollständige schriftliche Beichte abgelegt hat, wird er unter Antiphonien, Responsorien und Psalmengesängen in das Capitel eingeführt und in die Mitte der Versammelten gestellt. Nach Beendigung des Gesanges legen alle Anwesenden ihre Hände auf sein Haupt, während er Verschwiegenheit, Treue und Gehorsam gelobt. Dann wird er von der Befolgung verschiedener Observanzen der römischen Kirche freigesprochen, und darauf werden nach einander die Gebete der drei Propheten verlesen. Nach dem Gebete Mosis (Numeri 14, 17—21) wird dem Recipienden etwas vom Bart und dem Nagel des rechten Zeigefingers abgeschnitten; nach dem darauf folgenden Gebete Jesu (Joh. 17) spricht der Receptor: „Dieses ist mein Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe," und steckt dem zu Weihenden einen Ring an den Finger zum Zeichen und als Pfand der ewigen Vereinigung mit Gott. Dann folgt das Gebet Baphomets, d. h. Mohameds, das ganz deistisch gehalten ist und mit den Einleitungsworten des Koran beginnt.[1]) Dem Recipienden werden die Augenlider gesalbt, damit ihm das Licht des Consolamentum in voller Klarheit aufgehe. Nun folgt die Enthüllung des Idols, das aus seinem Behältniss genommen und allen Anwesenden mit den Worten gezeigt wird: „Drei sind, welche der Welt Zeugniss geben, und diese drei sind eins"[2]) — worauf alle mit dem Rufe „Ja—Allah" (d. h. angeblich „Glanz Gottes") antworten. Das Idol wird von allen, zuletzt dem Neuaufgenommenen, geküsst; diesem legt der Receptor die Hand auf das Haupt mit den Worten: „Nun ist der Sohn des Menschen verklärt, und Gott ist in ihm verklärt. Hier, Brüder, ist ein neuer Freund Gottes, der mit ihm reden wird, wann er will." Dann wird das Capitel geschlossen. Artikel XVIII schreibt einen weiteren geheimen Unterricht vor über Gott, die Kindschaft Gottes, den wahren Christus, den wahren Baphomet, Neubabylon, die Natur

1) S. 138: In nomine Dei miseratoris! Gratia Deo domino universitatis misericordi miseratori, iudici diei iudicii. Te adoramus, in te confidimus, mittes nos in viam rectam, viam eorum, quos elegisti, non eorum, quibus iratus es, non infidelium.

2) Vgl. I. Ep. Joh. 5, 7—8: Qui tres sunt, qui testimonium dant in coelo, pater, verbum et spiritus sanctus et hi tres unum sunt.

der Dinge, das ewige Leben und die geheime Kunst, Abrac und Talismane u. s. w. Dergleichen, sowie die geheimen Zeichen sollen aufgenommenen Klerikern möglichst lange verborgen gehalten werden. Im XIX. Artikel wird dann vorgeschrieben, nur in solchen Häusern, deren Mitglieder allesammt Electi oder Consolati sind, den geheimen Wissenschaften wie der Alchymie, und auch da nur mit der grössten Vorsicht obzuliegen. Im XX. Artikel endlich werden die Consolati ermahnt, sich die Ordensämter übertragen zu lassen mit alleiniger Ausnahme des Hochmeisteramts.[1])

Jedem, der diese Vorschriften liest und dabei die Cardinalpunkte aus der Geheimlehre des Tempelherren-Ordens im Gedächtniss hat, wird es sofort einleuchten, dass dieses „Buch der Feuertaufe" mit der historischen templerischen Häresie absolut nichts gemein hat. Hier ist nichts von dem Dualismus, nichts von dem Cultus des unteren Gottes und seiner Schöpfung, der Materie: hier handelt es sich um ein verschwommenes deistisches System, welches die Einheit Gottes betont und alle diejenigen, welche den Einen Gott in der rechten geistigen Weise verehren, als Brüder und einer grossen Kirche angehörig ansieht, welches von diesem Standpunkte aus Christenthum und Islam mitsammt der Religion der Drusen sozusagen in einen Topf wirft. In der Entwerfung des Ceremoniells aber, mit dem die Uebung dieser Mischreligion und die Aufnahme neuer Glieder in den Kreis ihrer Bekenner begleitet sein soll, sind unleugbar Züge benutzt, welche dem Verfertiger dieser Geheimstatuten aus dem Processe gegen die Tempelherren bekannt waren, welche derselbe aber zum Theil gar nicht verstanden oder doch jedenfalls in der willkürlichsten Weise umgedeutet hat: aus Baphomet macht er Mohamed und stellt dessen Gebet in eine Linie mit dem Gebete Christi und Mosis. Gerade diese Partie zeigt die Tendenz besonders deutlich, welche bei der Erfindung dieser angeblichen Geheimstatuten maassgebend gewesen ist. Aus dem Tempelherren-Process ist ferner das Idol entlehnt — nur dass aus demselben etwas ganz Anderes gemacht worden ist, als es in Wahrheit gewesen —: man sieht, der Compilator hat von der Bedeutung und der Gestalt des Idols der Tempelherren auch nicht die geringste Ahnung. Dann hat er den ihm aus derselben Quelle bekannten Ruf Ja—Allah herübergenommen, nur dass er demselben wieder einen ganz falschen Sinn unterschiebt. Und endlich lässt er die Worte, die nach einer Zeugenaussage, wie wir früher gesehen haben, von den Tempelherren bei Vorzeigung des Idols wohl ausgesprochen waren: „Siehe da, einen Freund

1) Vgl. oben S. 124.

Gottes, der mit Gott redet, wann er will" in totaler Verkehrung ihrer eigentlichen Bedeutung an den neu Aufgenommenen richten und diesen als einen Freund Gottes begrüssen!

Diesen Momenten gegenüber, welche allein schon genügen um zu zeigen, dass wir es hier nicht mit einem Theil der Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens, sondern mit einem denselben ganz fremden Machwerk — vermuthlich sehr jungen Ursprungs — zu thun haben, bedarf es eigentlich gar nicht mehr eines besonderen Hinweises auf einige andere Punkte, die mit der Echtheit der Statuten durchaus unvereinbar sind. So muss es, um nur Einzelnes noch zu berühren, z. B. im höchsten Grade befremden, in dem „Buch der Feuertaufe" mehrfach der Secte der Drusen zu begegnen,[1]) welche, obgleich sie ja existirten, dem Mittelalter ganz unbekannt geblieben sind, bei keinem der Kreuzzugshistoriker oder Peregrinatoren genannt werden und eigentlich erst von de Sacy wissenschaftlich entdeckt sind. — Und was soll Artikel XIX? „Ausdrücklich aber befehlen wir und schreiben vor, dass in keinem Hause, in welchem nicht alle ansässigen Brüder entweder Auserwählte oder Getaufte (d. h. Consolati) sind, gewisse Materien durch die philosophische Kunst bearbeitet werden, so z. B. unvollkommene Metalle aus ihrem eigenen Geschlechte zu erheben und durch besagte Kunst in wahres Gold und Silber zu verwandeln. Sollten aber einige in dieser Kunst Erfahrene arbeiten wollen, so darf das nur in entfernten Häusern im tiefsten Geheimniss geschehen, zu ihrem eigenen Gewinn und dem der übrigen Brüder." Mit Goldmacherei und Aehnlichem hat sich der Tempelherren-Orden ebenso wenig beschäftigt wie mit „der grossen Philosophie, mit dem Abrac und mit Talismanen."[2])

Auch der Liber consolamenti ist eine Fälschung. Zur Herstellung desselben aber ist in erster Linie wiederum das Neue Testament benutzt worden, aus welchem geschickt ausgewählte und sehr gewandt aneinandergereihte Stellen zu einem stark pantheistisch gefärbten deistischen System zusammengefügt worden sind. Wir heben auch hier wieder ein paar Stellen heraus, welche die Eigenart dieser Mosaikarbeit zu veranschaulichen besonders geeignet sind.

---

1) Liber Consol. IX, (p. 130): Item provide praecipimus fratribus consolatis, qui sunt in Cypro et in Hispania, si ad ipsos vel Saraceni vel Drusi, qui in montanis Libani delitent, — advenerint; Rotul. sign. arcan. VII (p. 148): — si respondet: Seminatum est in corde fidelium, unus e Drusis est.

2) Art. XVIII (p. 142).

Art. I. De luce Consolamenti.

Populus, qui ambulabat in tenebris, videt lucem magnam et sedentibus in regione et umbra (sic) mortis lux orta est. Et nos videmus lucem hanc, lugebamus enim, propterea consolabamur, et liberati a spiritu servitutis in timore accepimus spiritum adoptionis filiorum, in quo clamamus: unus est pater noster, magister, redemptor et consolator, Deus et ipsius spiritus testimonium reddit spiritui nostro, quod sumus filii Dei. —

(Matth. 4, 16:) Populus, qui sedebat in tenebris, vidit lucem magnam et sedentibus in regione umbrae mortis, lux orta est eis.

Art. II. De auscultatione fratrum Consolatorum.

Fratres carissimi, qui habet aures audiendi, audiat! Vobis datum est nosse mysteria regni Dei; beati gitur oculi nostri, qui vident, et aures vestrae, quae audiunt! Scitote, quia multi reges, pontifices, episcopi, abbates et magistri cupierunt videre, quae videtis, et non viderunt neque vident, et audire, quae auditis, et non audiverunt nec audient.

(Matth. 13, 9:) Qui habet aures audiendi, audiat! (ibid. 11:) Quia vobis datum est nosse mysteria regni coelorum (ibid. 16:) Vestri autem beati oculi, quia vident, et aures vestrae, quia audiunt (ibid. 17:) Amen, quippe dico vobis, quia multi prophetae et iusti cupierunt videre, quae videtis, et non viderunt, et audire, quae auditis, et non audierunt.

Art. III. De vera religione.

Annunciamus vobis, fratres, advenisse horam, qua nec in monte hoc neque in illo nec Jerosolymis nec Romae adoretis patrem. Spiritus est Deus, et si Dei estis, oportet vos eum in spiritu et veritate adorare. Mementote, quod omnia, quae locutus est Jesus per Christum illum verum, spiritus et vita Dei sunt; spiritus Dei ergo est, qui vivificat, caro Jesu non prodesse quidquam potest. —

(Joh. 4, 21:) Dicit ei Jesus: Mulier, crede mihi, quia venit hora quando nec in monte hoc neque in Jerosolymis adorabitis patrem. (Ibid. 24:) Spiritus est Deus et eos, qui adorant eum, in spiritu et veritate oportet adorare. (Ib. 6, 63:) Verba quae ego locutus sum vobis, spiritus et vita sunt; spiritus est, qui vivificat, caro non prodest quidquam.

Man beachte hier und auch in den folgenden Stellen namentlich die Abweichungen, welche die Geheimstatuten von dem vorliegenden biblischen Texte darbieten.

Art. V. De dilectione Consolatorum ad omnes.

Vos vero agricultura, aedificatio et templum Dei, vos inquam, cives sanctorum et domestici Dei, qui supraaedificati estis super fundamentum sapientium et sanctorum antiqui saeculi, mementote, quod nulla sit acceptio personarum apud Deum. Tribulatio et angustia in omnem animam hominis operantis malum sive Christiani sive Judaei, Graeci quoque et Saraceni, gloria autem et honor et pax omni operanti bonum, Judaeo sicut Christiano, Saraceno non minus quam Graeco. Non sit ergo vobis in dilectione distinctio Judaei, Graeci, Romani et Saraceni, Franci et Bulgari, nam idem dominus omnium, dives in omnes, qui invocant illum; omnis siquidem, qui invocaverit nomen domini, salvus erit.

(I. Corinth. 3, 9:) Dei agricultura estis, Dei aedificatio estis.

} frei nach I. Corinth. 3, 10—11.

(Röm. 2, 11:) Non enim est acceptio personarum apud Deum. (ib. 9:) Tribulatio et angustia in omnem animam hominis operantis malum, Judaei primum et Graeci. (ib. 10:) Gloria autem et honor et pax omni operanti bonum, Judaeo primum et Graeco.

(Röm. 10, 12. 13:) Non enim est distinctio Judaei et Graeci, nam idem dominus omnium, dives in omnes, qui invocant illum: omnis enim, qui invocaverit nomen domini, salvus erit.

Art. VI. De conversatione extranea consolatorum.

Quoniam liberi estis ab omni servitutis iugo, quod filii novae Babylonis, pravissimorum dogmatum spiritu magicati trahunt, oportet vos exhibere omnium servos, ut plures in libertatem, electionem et lucem asseratis. Estote ergo Judaeis et Saracenis tamquam Judaei et Saraceni, ut Judaeos et Saracenos lucremini. Iis, qui sub lege novae Babylonis sunt, quasi sub eorum lege essetis,

} frei nach I. Corinth. 9, 20 ff.

(I. Corinth. 9, 20:) Et factus sum Judaeis tamquam Judaeus, ut Judaeos lucrarer; iis qui sub lege sunt, quasi sub lege essem (cum

cum per electionem et consolamentum ab ea sitis liberi, ut eos, qui legibus novae Babylonis tenentur constricti, liberetis. Sitis omnibus omnia, ut omnes salvos faciatis. Cuncta autem facite provide propter evangelium aeternum unius Dei, ut eius ex toto participes efficiamini, vitantes omnem zelum, qui non est secundum scientiam, ne umquam offensioni sitis et scandalo sive Judaeis sive Saracenis sive civibus regni Dei sive servis novae Babylonis.

ipse non essem sub lege), ut eos qui sub lege erant, lucrifacerem.

(I. Corinth. 9, 22:) Omnibus omnia factus sum, ut omnes facerem salvos. Omnia autem facio propter evangelium, ut particeps eius efficiar.

(I. Corinth. 10, 32:) Sine offensione estote Judaeis et gentibus et ecclesiae Dei.

VI.

Diese Proben, welche sich leicht noch bedeutend vermehren liessen, werden, denke ich, genügen, um die Art und Weise lebhaft zu veranschaulichen, in welcher der Erfinder der angeblichen Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens die in sein verschwommenes deistisches System passenden neutestamentlichen Schriftstellen zu verwerthen und zu einem gar nicht ungeschickt zusammengefügten Mosaik zu verarbeiten gewusst hat. So wenig derselbe eine auch nur annähernde Vorstellung von dem Inhalt der wirklichen templerischen Geheimlehre gehabt hat, so zweifellos ist es, dass er die Publicationen bereits gekannt hat, welche uns in die durch den Process bewirkten Enthüllungen einen Einblick geöffnet haben. Dorther ist das bei der Aufnahme der Consolati enthüllte Idol entlehnt; dorther stammt der eben dabei figurirende Baphomet als Gott der Mohamedaner, von dorther ferner die bei der Aufnahme der Erwählten zu vollziehenden anstössigen Küsse,[1]) dann die Worte, mit denen der Aufnehmende den neu in die Weihe der Consolati eingetretenen Bruder begrüsst: „Sehet da einen Freund Gottes, der mit demselben spricht, wann er will,“[2]) — welche wir früher kennen gelernt haben als ursprünglich bezüglich auf das Idol als die Darstellung des von den Tempelherren verehrten unteren Gottes, weiterhin dann den Ruf Ja — Allah, die Entweihung des Kreuzes, in dem man nur ein Stück Holz sieht u. a. m. Es sind, wie schon bemerkt, im Allgemeinen die äusseren Gebräuche und Ceremonien, welche die häretischen Culthandlungen des Tempelherren-Ordens begleiteten, hier auf eine viel unschuldigere, der templerischen Ketzerei ganz fremde, verschwommene deistische Religionsanschauung übertragen worden, um dieselbe dadurch als die in dem Orden gepflegte Geheimlehre erscheinen zu lassen. Doch hat der Fälscher der angeblichen

1) Stat. secret. Art. XI (p. 94).

2) S. oben S. 57 u. 87—88.

Geheimstatuten die Processacten gelegentlich auch wörtlich benutzt und die in ihnen enthaltenen Angaben als Vorschriften des Ordens formulirt, — in welcher Weise, zeigt die folgende Gegenüberstellung:

Stat. secr. Art. III. (p. 86) De modo faciendi capitulum.

Capitulum fiat vel in sala vel in coenaculo vel in ecclesia domus, clam, in primo somno vel prima noctis vigilia, expulsa tota familia de domo et clausuris domus, ut omnes de familia illis noctibus, quibus tenentur capitula, iaceant extra in mansuris ad domum pertinentibus, et fratria electorum sic se includat ad tenendum capitula, ut omnes ianuas domus et ecclesiae, in qua tenent capitulum, firment adeo firmiter, quod nullus sit vel esse possit accessus ad eos, nec iuxta, ut possit quicunque videre vel audire de factis aut dictis eorum, et ponant excubiatorem supra tectum domus vel ecclesiae, ubi fit capitulum, ad providendum, ne quis locum, in quo congregati sunt electi, appropinquet.

Michelet, Procès des templiers 1, 94—95. Item, quod clam consueverunt tenere capitula, quod clam vel in primo somno vel prima vigilia noctis — quod clam, quia expulsa tota familia de domo et clausuris domus, ut omnes de familia illis noctibus, quibus tenent capitula, iaceant extra. Item quod clam, quia sic se includunt ad tenendum capitulum, ut omnes ianuas domus et ecclesiae, in quibus tenent capitulum, firmant adeo firmiter, quod nullus sit vel esse possit accessus ad eos nec iuxta nec possit quicunque videre vel audire de factis aut dictis eorum. — Item — quod solent ponere excubiam supra tectum domus vel ecclesiae, in quibus tenent capitulum, ad providendum ne quis locum, in quo tenent capitulum, appropinquet.

Damit aber sind erst zwei von den Quellen ermittelt, deren sich der Verfertiger der angeblichen Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens bei seiner Fälschung bedient hat. Zweifellos aber hat derselbe auch noch andere Elemente hineingearbeitet, die freilich zum Theil wenigstens nicht ganz so handgreiflich nachgewiesen werden können, wie die bei dem Neuen Testament und bei den Acten des Templerorden-Processes gemachten starken Anleihen.

Die deistische Tendenz, welche die angeblichen Geheimstatuten im Gegensatz zu der durchaus dualistischen und stark materialistischen historisch erwiesenen Geheimlehre des Tempelherren-Ordens charakteristisch kennzeichnet, bringt es mit sich, auch den Unterschied zwischen Christenthum und Islam sich möglichst verflüchtigen zu lassen. Der Koran aber bietet, wenn auch sein Eingang zu dem Gebete Baphomets verarbeitet worden

ist, nichts dar, was diesem Zwecke besonders dienlich hätte werden können. Eine sehr reiche Ausbeute liess sich dagegen in den Doctrinen der zahlreichen mohamedanischen Secten hoffen, welche zudem ja durch die Arbeiten de Sacy's und anderer französischer Orientalisten allgemeiner zugänglich geworden sind. Dazu kommt, dass von den älteren Bearbeitern des in der Geheimlehre des Tempelherren-Ordens vorliegenden Problems einige ja entschieden für die Ansicht eingetreten sind, die Häresie des Ordens sei wesentlich auf das Eindringen mohamedanischer Elemente zurückzuführen, dass man dieselbe sogar ganz direct mit der Lehre der Ismaelier und Assassinen in Zusammenhang gebracht und von derselben herzuleiten versucht hat. Wäre es denn da zu verwundern, wenn derjenige, der aus eigener Phantasie die uns unzugänglich gebliebenen Geheimstatuten des ketzerischen Ordens zu componiren unternimmt, so gut wie er die charakteristischsten der durch den Process zu Tage gekommenen Aeusserlichkeiten für seine Arbeit verwerthet und wie er den einmal in Verbindung mit den Geheimstatuten genannten Roncelin sofort verwendet, indem er ihn als den Urheber seines eigenen Machwerks einzuschwärzen sucht, — wäre es, so fragen wir, zu verwundern, wenn derselbe den ihm mehrfach begegnenden Spuren nachgegangen wäre und auch von den mohamedanischen Secten, die gelegentlich mit dem Orden in Beziehung gesetzt worden sind, ein oder das andere Stück zu seiner mühseligen Mosaikarbeit herbeigeholt hätte? Dass das geschehen ist, beweisen folgende Züge.

Die Ismaelier, oder genauer ihre extremste Abzweigung, die Mördersecte der Assassinen, welche im Gebiete von Tripolis die Grenznachbarn des Tempelherren-Ordens und demselben tributpflichtig waren,[1]) mit denen man den Orden auch in Bezug auf seine Geheimlehre mehrfach in Verbindung gebracht hat, lehren eine fortschreitende Vervollkommnung der Religionen,[2]) als deren sechs ältere Propheten ihnen Adam, Noah, Abraham, Moses, Christus und Mohamed galten, denen dann die Imame als neue und höhere Prophetenreihe gefolgt sind. In dem wahren Sinne erkannt, laufen nach dieser Lehre alle Religionen auf dasselbe hinaus; auch bei den Assassinen giebt es verschiedene Grade des Eingeweihtseins in das die Secte eigentlich zusammenhaltende Geheimniss;[3]) bei der Gewinnung neuer Anhänger spielt die planmässige Erweckung

1) Vgl. oben S. 13.
2) Vgl. Journal Asiatique, 7e Série, Vol. IX, 331 ff.
3) Ebendas. 333.

von Zweifeln und die Erregung von Neugier nach dem aus der Ferne gezeigten höheren Wissen eine hervorragende Rolle; der Eintretende bindet sich durch einen besonders feierlichen Eid zur Wahrung des ihm anzuvertrauenden Geheimnisses; ganz wie es nach dem Buche der Feuertaufe den Neulingen in der Stufe des Consolamentum vorgeschrieben sein soll, muss der Neuling sich durch eine vollständige schriftliche Beichte einführen und verpflichten; insbesondere verwerfen diese mohamedanischen Sectirer jede Menschwerdung Gottes als einen offenbaren Unsinn [1])

Ganz besonders auffallen aber wird jedem mit diesen Verhältnissen leidlich Vertrauten die mehrfache Erwähnung der Drusen, „die im Libanon verborgen leben.“ [2]) Es ist schon beiläufig bemerkt worden, dass die Drusen, obgleich sie ja auch schon im Mittelalter vorhanden gewesen sind, doch während desselben der christlichen Welt völlig unbekannt geblieben sind. Keiner von den Geschichtschreibern der Kreuzzüge, auch die mit Land und Leuten aus eigener Anschauung vertrautesten, keiner von den zahlreichen und zum Theil ja vortrefflich unterrichteten Pilgerreisenden, welche uns die in Palästina und Syrien von ihnen vorgefundenen Zustände geschildert haben, weiss irgend etwas von den Drusen zu melden oder erwähnt dieselben auch nur dem Namen nach. Für uns tauchen dieselben erst in den Reiseberichten des sechszehnten Jahrhunderts auf, lange Zeit ganz falsch aufgefasst und nicht selten geradezu mit der viel weiter nördlich sitzenden Mördersecte der Assassinen als identisch angesehen; erst in unserem Jahrhundert hat Sylvestre de Sacy [3]) in vierzigjähriger Arbeit aus den nach Paris gekommenen drusischen Schriften die Religionslehre dieser merkwürdigen Secte, die auch von den Ismaeliern herkommt, in ihrem Wesen ergründet und durch sehr umfängliche Uebersetzungsproben aus ihren Katechismen und Lehrbüchern zu lebendigster Anschauung gebracht. Unter diesen Umständen muss das plötzliche Auftauchen der Drusen in diesen angeblichen Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens im höchsten Grade überraschen und befremden. Und ein Umstand macht es ganz zweifellos gewiss, dass der Verfertiger der Geheimstatuten de Sacy's Buch über die Drusen gekannt und bei seiner Arbeit benutzt hat. Ich will — obgleich auch dies auffallen muss — kein besonderes Gewicht darauf legen, dass der in dem Liber consolamenti aufgestellte Grundsatz, dass die

1) Ebendas. 337.

2) Consol. IX (p. 130): Drusi, qui in montanis Libani delitent.

3) S. de Sacy, Exposé de la religion des Druzes. 2 Bde. Paris 1838.

Consolati immer derjenigen Religion anzugehören scheinen müssten, mit deren Bekennern sie gerade zu thun hätten, vollkommen zusammenstimmt mit der Lehre, welche ein von de Sacy bruchstückweise mitgetheilter drusischer Katechismus den Gläubigen des Hakembiamr-allah einschärft. Da heisst es,[1]) der Unitarier — d. i. Druse, Bekenner des Einen, unfassbaren, unbestimmbaren, aber zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen menschlichen Gestalten erschienenen Gottes — solle dem Christen gegenüber das Evangelium, dem Mohamedaner gegenüber den Koran loben und preisen: „denn wir sind verpflichtet, vor den Leuten jeglicher Religion jedesmal den von ihnen vertretenen Glauben zu bekennen." Durchschlagend ist eine andere Stelle, welche die Benutzung des de Sacy'schen Werkes für das „Buch der geheimen Zeichen" mit völliger Evidenz erweist.

Auf diesen „Rotulus signorum arcanorum digestus a Magistro F. Roncelino" muss, obgleich er mit der Umgebung, in der er an die Oeffentlichkeit gekommen ist, zugleich fällt, doch noch mit einigen Worten näher eingegangen werden.

Um den Inhalt des Rotulus signorum arcanorum als mittelalterlich zu erweisen, zu zeigen, dass schon im Mittelalter Zeichensprachen, wie hier eine skizzirt ist, vorhanden gewesen sind, verweist Merzdorf in der Anmerkung S. 12 auf die bekannten Constitutionen von Cluny und auf die des Abts Wilhelm von Hirschau bei Herrgot, Vetus disciplina monastica (Paris 1726) p. 386 ff., und Martene, De antiquis ritibus ecclesiae (Venet. 1783). Ob diese Parallele von Merzdorf herrührt, erscheint zweifelhaft gegenüber der deutlich erkennbaren Thatsache, dass Merzdorf den Inhalt der von ihm citirten Stellen nicht gekannt hat: denn hätte er denselben gekannt, so würde ihm doch nicht auch hier die wörtliche Uebereinstimmung desselben mit etlichen Abschnitten der Geheimstatuten entgangen sein. Ein genauerer Vergleich ergiebt nämlich, dass die in dem Rotulus signorum enthaltenen Geheimzeichen zu einem grossen Theile wörtlich aus der angeführten älteren Constitution entlehnt sind, und zwar hat, wie die Schreibweise und die mit herüber genommenen Fehler erkennen lassen, der Compilator von dem Martene'schen Werke de antiquis monachorum ritibus die Ausgabe Leyden 1690 benutzt, p. 886 ff., — natürlich auch hier weglassend, was ihm für seinen speciellen Zweck nicht passte.

Eine Gegenüberstellung der charakteristischsten Stellen und derjenigen, aus denen sie zurechtgemacht sind, wird auch hier am sichersten wirken:

1) de Sacy, 2, 668.

Rotulus sign. arc.	Martene, de antiq. mon. ritibus 882 ff.
Art. VIII. Praeter ista opus est, ut signa quoque diligenter addiscatis, quibus tacentes quodam modo loquamur, ubi verbis loqui provida cautela nos prohibet.	Opus quoque habet, ut signa diligenter addiscat, quibus tacens quodam modo loquatur, quia priusquam adunatus fuerit, ad conventum licet ei rarissime loqui.
Art. XII. Pro signo zonae digitum digito circumfer et de utroque latere confer digitos manus utriusque quasi qui se corrigia cingit.	Ibid. Pro signo zonae s. corrigiae ad stamineum digitum digito circumfer et de utroque latere confer digitos manus utriusque quasi qui se corrigia cingit.
Art. XIII. Pro signo statutorum secretorum utriusque manus digitos super invicem positos semel et secundo retrahe et ita unam manum a pectore movens expande, quasi qui aliquod involutum expandit.	Ibid. postremo manum commovendo expande, quod aliquid involutum expandendi signum est.
Art. XV. Pro signo monachi, abbatis, episcopi, clerici vel magistri scientiarum ad indicandum, quod dignus sit, trahe dextram deorsum de dextro latere in sinistrum et iterum de sinistro in dextrum. Pro signo reprobationis impone cervici dextram.	Ibid. Pro signo apostoli trahe deorsum dexteram de dextero latere in sinistrum et iterum de sinistro in dextrum propter similitudinem pallii, quo archiepiscopi utuntur. Pro signo martyris impone cervici dexteram, quasi qui cum cultello aliquid incidit.
Art. XVI. Pro signo dignitatis in laico mentum tene cum dextra, pro signo reprobationis minimum digitum labiis admove.	Ibid. Pro signo laici mentum tene cum dextra quasi barbam trahens. Pro signo monachi, qui est nutritus in monasterio, generali praemisso digitum minimum labiis admove, pro eo quod ita sugit infans.
. Ibid. Pro signo magistri massonerii pugnum super pugno pone vicissim.	Ibid. Pro signo magistri caementariorum praemisso generali pugnum super pugnum pone vicissim, quasi simules construentes murum.
Ibid. Pro signo artis magnae	Ibid. 888. Pro signo caldarii

cum pugno percute pugnum, quod metallum significat.

Art XVII. Pro signo boni, quidquid sit, quod bonum dixeris, pone pollicem in maxillam et alios digitos in alteram et ita fac eos in extremitate menti blande collabi. Pro signo mali digitos sparsim in faciem positos simulac (!) unguem avis aliquid lacerando attrahentis.

Ibid. Pro signo rei, quae iam facta sit, tene manum aequaliter contra pectus et interior pars manus sit sursum versa et ita cum adhuc plus sursum a pectore move.

Art. XVIII. Pro signo affirmationis leva manum moderate et move non conversam, sed ut exterior superficies sit et sursum versa. Pro signo negationis summitatem medii digiti pollici suppone et ita fac resilire.

pugno super pugnum percute et digitum inflecte pro eo, quod super ignem ita suspenditur.

Ibid. Pro signo boni, quidquid sit et bonum et pulchrum dixeris, pone pollicem in maxillam et sequentes duos digitos in alteram et ita fac eos in extremitate menti blande collabi. Pro signo mali digitis sparsim in faciem positis simila unguem avis aliquid lacerando attrahentis.

Pro cuiusque rei signo, quod facta sit, dexteram parumper inflexam contra pectus tene interiori parte sursum versa sicque eam celeriter sursum evolve.

Ibid. 887. Pro signo annunciationis leva manum moderate et move non inversam, sed exterior superficies sit et sursum versa. Pro signo negationis summitatem medii digiti pollici pone et ita fac prosilire.

Die alte Klosterregel mit ihren die Sprache ersetzenden Zeichen ist hier also genau so benutzt, wie in den früher besprochenen Theilen der Merzdorfschen Publication das Neue Testament und andere Bruchstücke. Sehr unvorsichtig aber ist der Fälscher hier in der Wahl der weiter zu verwendenden Ingredienzien gewesen. Der VIII. Artikel des Rotulus signorum arcanorum[1]) lautet: „Und wenn einer der Saracenen, der bei euch einkehrt oder euch auf dem Wege begegnet, eine besondere Ehrbarkeit erkennen lässt, so fragt ihn: „Wird in deiner Stadt der Same der Myrobalane gesäet?“ — wenn er dann antwortet: „Er ist gesäet im Herzen der Gläubigen,“ so ist er einer von den Drusen und nicht als ein Fremdling zu behandeln, sondern ehrenvoll aufzunehmen.“

1) S. 148: Etsi Saracenorum aliquis vel ad vos divertens vel vobis in via occurrens singularem probitatem ostendat, interrogate eum: Seminatur in urbe tua semen myrobalani? Si respondet: „Seminatum est in corde fidelium,“ unus e Drusis est nec peregrinus habendus, sed honore excipiendus.

Diese Stelle, so kann man wohl, ohne irgend welchen Widerspruch fürchten zu müssen, behaupten, kann nach dem, was oben über das Bekanntwerden der Drusen und ihrer Religion bemerkt worden ist, nur jemand geschrieben haben, der die folgende 41. Frage aus einem von de Sacy mitgetheilten Drusenkatechismus und die darauf ebendaselbst gegebene Antwort kennt:[1])

41e question: A quoi distinguons-nous notre frère unitaire, quand nous le rencontrons dans un chemin ou qu'il vient à passer chez nous et qu'il se donne pour un des nôtres?

Rép. Lorsque nous nous rencontrons avec lui, après lui avoir fait les premiers compliments de politesse et l'avoir salué, nous lui disons: „Les laboureurs, dans votre pays, sèment-ils la graine de myrobolan? S'il répond: „Oui, elle est semée dans le cœur des croyants", nous l'interrogeons sur la connaissance des ministres. S'il nous répond, nous le reconnaissons pour notre frère, s'il ne répond pas, nous le regardons comme un étranger.

Man sieht, wie der siebente Artikel des Buchs der geheimen Zeichen aus dieser von de Sacy mitgetheilten Stelle eines drusischen Katechismus zurecht gemacht ist,[2]) — ganz so wie ein grosser Theil der Geheimstatuten und des Buchs der Feuertaufe aus Bibelstellen und aus Stücken aus den Processacten! Zum mindesten so beredt wie diese Uebereinstimmung in der Sache und dem dafür gebrauchten Ausdruck ist übrigens die Abweichung, die sich zwischen beiden Stellen findet; der Verfertiger der Geheimstatuten lässt natürlich die zweite dem Drusen vorgeschriebene Frage, nach den Imamen,[3]) einfach fort! —

Endlich muss — zum Schluss und um die durch Merzdorf zu unverdienter Bekanntschaft gebrachte Fälschung ein für allemal aus der Welt geschafft zu haben — noch eine Stelle analysirt werden, aus welcher wir zu den bisher nachgewiesenen Ingredienzen, aus denen der Fälscher sein Werk gemischt hat, noch eine neue hinzufügen können, die nicht aufgefunden und nachgewiesen zu haben Merzdorf allerdings zu einem schweren Fehler angerechnet werden muss; wenn er nur hätte

1) de Sacy, Exposé de la religion des Druzes 2, 701—2.

2) Um das ganz deutlich zu machen, stelle ich noch ausdrücklich die einander entsprechenden Phrasen hier zusammen: vel ad vos divertens — il vient à passer chez nous; vel vobis in via occurrens — quand nous le rencontrons dans un chemin; nec peregrinus habendus — nous le regardons comme un étranger.

3) d. h. den Nachfolgern resp. Neuverkörperungen des Propheten Hakem-biamr-allah.

sehen wollen, wenn er nicht mit der oberflächlichsten Leichtfertigkeit zu Werke gegangen wäre — gerade an dieser Stelle hätte sich Merzdorf davon überzeugen müssen, dass er es mit einer plumpen Fälschung zu thun hatte. Oder sollte er selbst doch ein Interesse daran gehabt haben, die Fälschung nicht erkennen zu lassen? —

Artikel X der Geheimstatuten[1]) bringt die höchst befremdliche Bestimmung: „Dass Arefast's Nachkommen nicht unter die Auserwählten aufzunehmen sind: Wir gebieten, dass niemand, der bis ins siebente Glied ein Nachkomme ist des verdammten Arefast, des Lehnsmannes des Grafen Richard von der Normandie und zugleich eines Sprösslings eines normannischen Grafenhauses, mag er dem Orden auch schon angehören, sei er Kleriker oder Laie, in die Brüderschaft der Erwählten berufen und aufgenommen werden soll." Dieser Arefast war, wie Merzdorf ganz richtig anmerkt, derjenige, durch dessen Verrath die zu Orléans von den Häretikern Stephanus (oder Heribert) und Lisoi gestiftete Geheimlehre entdeckt wurde und ihre Urheber und deren Genossen 1022 dem Märtyrertode überliefert wurden. Damit zusammen hängt dann der XXIV. Artikel der Geheimstatuten,[2]) an dessen Schluss es heisst: „Wenn einer von euch in die Stadt Orléans kommt, so soll er demüthig zur Gerichtsstätte ausserhalb der Stadtmauer pilgern, wo die ruhmreichen Märtyrer der göttlichen Wissenschaft, die auch wir erhalten haben, Stephanus und Lisojus mit zehn Söhnen auf Befehl unseres königlichen Herrn Robert und der Bischöfe verbrannt worden sind, und soll deren Gedächtniss feiern."

Ueber die Geschichte dieser Ketzerei und das über ihre Urheber 1022 durch Robert II. von Frankreich verhängte Strafgericht besitzen wir einen ausführlichen officiellen Bericht, welcher von der durch eine schnöde List Arefast's ermöglichten Entdeckung der Häresie, von dem Verhöre der

1) S. 92: De posteris Arefasti, quod inter electos adunari nequeant. Nullum unquam vel fratrem militiae vel clericum vel laicum, qui ad septimam usque generationem de maledicto Arefasto Richardi comitis Normanniae milite, ipso quoque de genere comitum Normannorum prognato, stirpem suam deducit, in fratriam electorum nominari aut coadunari permittimus.

2) S. 112: Quodsi aliquem vestrum ad urbem Aurelianam pervenire contigerit, ad Auguriolum (sic!), extra civitatis muros, ubi gloriosi scientiae divinae, quam et nos accepimus, martyres Stephanus et Lisojus cum decem patrum nostrorum filiis jussu domini Roberti regis et episcoporum cremati fuerunt, devote peregrinari et memoriam sanctorum celebrare vos enixe in domino rogamus.

Schuldigen in Gegenwart des Königs und des Hofes und ihrem Ende auf dem Scheiterhaufen genaue Kunde giebt. Derselbe ist bei Mansi, Conciliorum collectio amplissima XIX., 377 ff., gedruckt. Hätte Merzdorf, dem dies aus der von ihm citirten Stelle bei Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter II., 545, bekannt sein musste, nun diese Quelle zu Rathe gezogen, er hätte so gut wie der Schreiber dieser Zeilen dahinter kommen müssen, dass die Artikel V, VI, VII, XVII und XX der **angeblichen Geheimstatuten nichts sind als eine etwas zurechtgemachte Abschrift der bei Mansi** a. a. O. **zu lesenden Aussagen der Ketzer Stephan und Lisoi** von Orléans. Eine Gegenüberstellung der betreffenden Abschnitte thut das völlig unwiderleglich dar. —

Stat. secr. Art. V. Quomodo fratres Synagogae Antichristi adhaerentes ad intrandum compellantur.

Si de aliquo militiae nostrae fratre, quod ad consortium Electorum habilis sit, prudentem suspicionem conceperitis, tractabitis eum ut arborem silvestrem, quae translata in viridario tam diu aquis perfunditur, donec humo radicetur; dehinc spinis et rebus superfluis emundatur, ut postmodum terrae (sic) tenus truncata, surculo meliori inseratur ramusculo, quae postmodum fertilis sit mellifluo pomo. Aequali ratione vocati de iniquo saeculo et de Babylone Romana, in nostro sancto collegio aquis perfundi debent fraternae prudentiae, donec excitentur et gladio verbi Dei vitiorum spinis carere valeant atque insulsa doctrina sui pectoris ab antro exclusa, nostram doctrinam a S. Spiritu traditam mentis puritate possint excipere.

Die Ketzer von Orléans behandeln einen ihrer Lehre zu Gewinnenden nach Mansi XIX., 379 folgendermaassen:

Tractandus es, iniquunt, a nobis ut arbor silvestris quae translata in viridario tam diu aquis perfunditur, donec humo radicetur; dehinc spinis et rebus superfluis emundatur, ut postmodum terrae (sic) truncata surculo meliori inseratur ramusculo, quae postmodum fertilis sit mellifluo pomo. Itaque tu simili modo translatus de iniquo saeculo in nostro sancto collegio aquis perfunderis sapientiae, donec informeris et gladio verbi Dei vitiorum spinis carere valeas ac insulsa doctrina tui pectoris ab antro exclusa nostram doctrinam a S. Spiritu traditam mentis puritate possis excipere.

Art. VI. Quomodo fratres tentati ulterius inquietari debeant.

Tali fratri, quem more perfectorum discipulorum subdita aure intentum observabitis, dicite subinde ambigue, subinde indignanter, dehinc excusantes, mox damnantes, denique iterum dubitantes, quae vobis apta visa fuerint, de insufficientia regulae communis et de vanitate doctrinae, quae evangelizatur in Babylon, et si forte verus ille Christus Dei de virgine Maria natus natus non sit, imo nec verum corpus habuerit, proinde neque pro hominibus eum potuisse pati nec vere in sepulcro poni nec a mortuis resurgere, addentes fiducialius, nec in Baptismo forte ullam proprie ablutionem esse subeundam neque in consecratione sacerdotis corporis et sanguinis veri Christi esse sacramentum. Aliquando etiam virtutem et necessitatem confessionis ac absolutionis sacerdotalis pernegabitis, audientemque praesagire facietis, in omnibus quae Synagoge Antichristi iubet, docet, dispensat, nullam plane esse veritatem et salutem.

Art. VII. Quid postmodum fratribus tentatis ingerendum.

Quod si fratrem ita inquietatum angustiare et desperare comprobaveritis, confidentius loquemini. „Ita sane, bone frater, dicentes, forte omnes nos in charybdi falsae

Cumque [1]) eum (Arefastum) more perfecti discipuli subdita aure intentum viderent.

Den [2]) scheinbar gläubigen Arefast unterrichten die von ihm nur ausgehorchten Ketzer weiter

dicentes: Christum de virgine Maria non esse natum neque pro hominibus passum nec vere in sepulcro positum nec a mortuis resurrexisse, addentes, in baptismo nullam esse scelerum ablutionem neque sacramentum sanguinis et corporis Christi in consecratione sacerdotis.

Mansi l. c. Arefast erbittet, scheinbar an der kirchlichen Lehre zweifelnd, um Zeigung des angedeuteten Weges zum Heil, ne meus animus in dubio positus cito cadat in desperationis ruinam.

Procul dubio, frater, in-

1) Mansi l. c., doch vor der eben ausgehobenen Stelle!
2) Ebendas. nach — possis excipere.

opinionis hactenus cum indoctis iacuimus, proinde tempus fuerit nunc, ut erecti in culmine veritatis integrae mentes (sic) oculos ad lumen verae fidei aperire incipiamus. Neque leviter suspicamur esse aliquos inter nostros, qui nobis salutis ostium, quo ingressi ab omni peccati labe mundabimur atque Sancti Spiritus dono replebimur, pandere omniumque scripturarum profunditatem ac veram dignitatem absque scrupulo nos docere valeant. Novimus certe aliquos ex iis, qui ex transmarinis regionibus venerunt, quos coelesti cibo pastos et interna societate (sic) recreatos praesumimus videre persaepe visiones angelicas, quarum solatio fulti nihil ipsis deesse credimus, quia Deus omnium ipsis comes numquam non adest, in quo sapientiae thesauri atque divitiarum consistunt."

quiunt, in charybdi falsae opinionis hactenus cum indoctis iacuisti, nunc vero erectus in culmine totius veritatis integrae mentis oculos ad lumen verae fidei aperire coepisti. Pandemus tibi salutis ostium, quo ingressus per impositionem videlicet manuum nostrarum ab omni peccati labe mundaberis atque S. Spiritus dono repleberis, qui scripturarum omnium profunditatem ac veram dignitatem absque scrupulo te docebit.

Deinde caelesti cibo pastus, interna satietate recreatus videbis persaepe nobiscum visiones angelicas, quarum solatio fultus cum eis quovis locorum sine mora vel difficultate cum volueris ire poteris nihilque tibi deerit, quia Deus omnium tibi comes numquam deerit, in quo sapientiae thesauri atque divitiarum consistunt.

Endlich gehört hierher noch der Schluss von Artikel XX, dessen ersten Theil wir früher als aus neutestamentlichen Stellen componirt kennen gelernt haben.

Art. XX. De caetero nos, qui legem scriptam habemus in interiori homine a spiritu sancto, neque terrena sapimus neque figmenta carnalium hominum scripta in membranis animalium . . . . .

Die Ketzer antworten dem inquirirenden Bischof u. A.:

Mansi l. c. 379: Ista illis narrare potes, qui terrena sapiunt atque credunt figmenta carnalium hominum scripta in membranis animalium; nobis autem, qui legem scriptam habemus interiori homine a spiritu sancto . . . . .

Nun könnte ja möglicher Weise [1]) zur Vertheidigung der Merzdorfschen

1) Man beachte auch noch diesen Zug: Art. XXIV heisst es: Quodsi aliquem — pervenire contigerit ad Auguriolum (sic!) extra civitatis muros . . .; Mansi

Geheimstatuten oder um wenigstens einen Theil derselben zu retten jemand die Meinung aufstellen, dass die Tempelherren, wie sie bei verschiedenen Ketzersecten Anleihen gemacht haben, so auch von dieser in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts in Orléans ausgebildeten Häresie die wesentlichsten Momente in ihre Geheimlehre aufgenommen hätten. Dagegen spricht ja nun aber einmal die, wie wir sehen, sofort erfolgte Ausrottung dieser Ketzerei; denn dass dieselbe sich im Geheimen bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts erhalten habe, wo sie doch frühestens an die Tempelherren gekommen sein kann, lässt sich nicht annehmen. Vor allem aber wird jede Ausflucht der Art völlig abgeschnitten durch die entscheidende Thatsache, dass der Inhalt dieser Häresie mit der Geheimlehre des Templerordens absolut nichts gemein hat. Jeder Zweifel aber daran, dass es sich hier einfach um eine Benutzung des bei Mansi zu findenden Berichts über die Ketzerei in Orléans zum Zwecke einer bewusst und absichtlich vorgenommenen Fälschung handelt, wird niedergeschlagen durch die Entdeckung, dass aus demselben Bande von Mansi's Conciliorum Amplissima Collectio noch ein anderer Bericht über eine ähnliche Ketzerei früherer Zeit in die Geheimstatuten hineingearbeitet worden ist, über eine Ketzerei, welche sowohl mit der Orléans'schen als auch mit der templerischen ausser jeder Verbindung steht. —

Man vergleiche den folgenden Bericht über eine Synode zu Arras, auf welcher im Jahre 1025 angeblich aus Italien gekommene Häretiker vor dem Bischof Gerard von Cambrai verhört worden sind, mit den nebengestellten Abschnitten unserer Geheimstatuten:

Art. XVII. Lex et disciplina electorum.

Sciatis autem fratres electi, quod ea lex et disciplina nostra, quam a patribus et magistris nostris trans mare accepimus, nec evangelicis decretis nec apostolicis sanctionibus contraire agnoscatur. Haec namque huiusmodi est:

Mansi XIX., 425: Ad haec illi dederunt huiusmodi responsum:

Lex et disciplina nostra, quam a magistro accepimus, nec evangelicis decretis nec apostolicis sanctionibus contraire videbitur, si quis eam velit diligenter intueri. Haec namque huiusmodi est: Mundum relinquere,

l. c. 380: Deinde extra civitatis educti muros in quodam Auguriolo copioso igne accenso . . . cremati sunt. — Stat. secr. Art. X (p. 92) de Arefasto, Richardi comitis Normanniae milite ipso quoque de genere comitum Normannorum prognato; Mansi l. c. 376: Erat enim de genere comitum Normannorum: 378 sagt Arefast zum König: Miles sum Ricardi tui fidelissimi comitis Normanniae.

mundum relinquere, carnem a concupiscentia fraenare, fures, usurarios, detractatores, fornicatores, ribaldos persequi, de laboribus vel manuum vel spiritus obsequio victum parare, nulli honesto laesionem quaerere, charitatem cunctis, quos zelus nostrae scientiae eneat, exhibere et Deo magis quam hominibus obedire. Servata igitur haec iustitia nullum opus esse sacramentorum, quae in synagoga Antichristi venduntur, praevaricata vero ista sacramenta ad nullam proficere salutem. Haec est nostrae iustificationis summa, ad quam nihil est quod novarum ceremoniarum usus superaddere possit, cum omnis apostolica et evangelica institutio huiusmodi fine claudatur.

carnem a concupiscentiis fraenare, de laboribus manuum suarum victum parare, nulli laesionem quaerere, charitatem cunctis, quos zelus huius nostri propositi teneat, exhibere.

Servata igitur hac iustitia nullum opus esse baptismi etc., praevaricata vero ista, baptismum ad nullam proficere salutem. Haec est nostrae iustificationis summa, ad quam nihil est quod baptismi usus superăddere possit, cum omnis apostolica et evangelica institutio huiusmodi fine claudatur.

VII.

Kommen wir nach alledem zum Schluss! Dass die von Merzdorf veröffentlichten, angeblich aus einer Handschrift des vaticanischen Archivs herstammenden Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens eine Fälschung sind, ist nach allem, was wir beigebracht haben, mit vollkommener Sicherheit erwiesen — selbst wenn, was ja möglich ist, einige Stellen, die ebenfalls entlehnt sind, nicht ausdrücklich als solche von uns erkannt und nachgewiesen sein sollten.

Wir kennen nunmehr auch die Hauptingredienzien, welche der Fälscher zur Herstellung seines wunderlichen Opus zusammengemischt hat. Ohne von dem historisch beglaubigten Inhalte der templerischen Geheimlehre auch nur eine annähernde Vorstellung zu haben, entnahm derselbe, da ja etwas Ketzerisches in den Statuten des Ordens enthalten sein musste, diesen Bestandtheil den bei Mansi so bequem zugänglichen Acten der gegen die Ketzer in Orléans (1022) und in Arras geführten Untersuchungen, deren ungefähren, zu seinem verschwommenen Deismus passenden Inhalt er ebenso wie den Druckort aus Hahns Geschichte der Ketzerei im Mittelalter I., 33 und 34 oder einem ähnlichen älteren Werke kennen gelernt haben wird. Dazu kommen als zweiter Hauptbestandtheil geschickt ausgewählte und geschickt zu einem vag deistischen System zusammengearbeitete Stellen aus dem Neuen Testament. Die Formalien und das Ceremoniell sind aus den Acten des Templerorden-Processes entnommen worden; eben dorther hat er die Namen entlehnt, durch die er seiner Fälschung einen gewissen historischen Anstrich und damit den Schein der Authenticität zu geben beabsichtigte. Endlich hat der Fälscher, da es sich nach seiner Vorstellung in der templerischen Geheimlehre handeln sollte um eine Vermischung zwischen Christenthum und Islam oder doch wenigstens um eine Aufhebung der zwischen beiden Religionen bestehenden Unterschiede und Gegensätze, auch gewisse Züge aus dem mohamedanischen

Sectenwesen sich zu Nutze zu machen nicht versäumt und namentlich de Sacy's Buch über die Drusen — allerdings nur zwei Stellen aus dem Ende des zweiten Theils — für seine phantastische Composition verwerthet.

Es bleiben dann schliesslich nur noch zwei Fragen in aller Kürze zu erledigen, — zunächst die nach der Zeit, in welcher die durch Merzdorf veröffentlichten angeblichen Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens gefälscht worden sind, — dann die nach dem Fälscher. Beide Fragen lassen sich aber füglich nicht ohne Kenntniss der Handschrift beantworten, welche als eine angeblich im vaticanischen Archiv genommene Copie dem Herausgeber vorgelegen hat und die sich jetzt in dem Archive der Hamburger Loge befinden soll. Dass Merzdorf dieselbe als von einer der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehörigen Schreiberhand geschrieben bezeichnet, ist absolut nicht maassgebend: wie unzählige Briefe, Autographen und dergleichen sind gefälscht und als eben dieser Zeit angehörig in Umlauf gesetzt worden! Ihrem Inhalte nach, d. h. nach den in demselben verarbeiteten Bestandtheilen konnte die von Merzdorf benutzte Handschrift nicht vor 1838 gefertigt worden sein. Einmal nämlich benutzt sie die Artikel der grossen Anklageacte gegen den Orden: in dem lateinischen Texte, den der Fälscher offenbar vor sich gehabt hat, ist diese Anklage aber vollständig zuerst in Grouvelle's Mémoires sur la condamnation des Templiers, die 1805 erschienen, gedruckt worden. Ist dann ferner in der oben behandelten Stelle des „Buchs der geheimen Zeichen" de Sacys Exposé de la Religion des Druses, wie es doch nicht in Abrede zu stellen sein wird, ebenfalls benutzt, so kann die Fälschung nicht vor dessen Erscheinen, also vor 1838, entstanden sein. Damit aber kommen wir schon ganz nahe an die Zeit heran, wo in den Documents inédits sur l'histoire de France Michelet die Acten des 1309 vor der päpstlichen Commission zu Paris geführten Processes allgemein zugänglich gemacht hat — und in dem Machwerk ist jedenfalls nichts, was seine Verfertigung erst in so allerneuester Zeit unmöglich erscheinen liesse.

Auf die Frage nach dem Urheber der Fälschung einzugehen, liegt an dieser Stelle eine Veranlassung nicht vor; auch fehlen mir alle die Hilfsmittel, ohne welche dieselbe mit einer Aussicht auf Erfolg nicht in Angriff genommen werden kann. Diesen Theil der Untersuchung zu führen, ist vielmehr die Sache derjenigen, auf welche die durch Merzdorf veröffentlichte Fälschung zunächst berechnet war, und deren innere Angelegenheiten durch dieselbe augenscheinlich in einer ganz bestimmten

Richtung beeinflusst werden sollten. Denn auch der Uneingeweihte erkennt bei einem genaueren Studium der Merzdorfschen Geheimstatuten sofort, dass dieselben einer ganz bestimmten Gruppe innerhalb der Freimaurer ihre Entstehung verdanken; unentschieden aber müssen wir Uneingeweihten die demnächst aufzuwerfende Frage lassen, wohin die Tendenz des Fälschers der angeblichen Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens eigentlich ging. Nach unbefangener Prüfung der ganzen Sachlage kann man sich eigentlich nur Ein Motiv denken, welches den Fälscher zu dieser höchst mühseligen und dabei so ganz und gar verfehlten Arbeit bestimmt haben kann. Offenbar nämlich wollte derselbe diejenige Richtung der heutigen Freimaurerei, welche ihre Lehre mit einer Geheimlehre des Tempelherren-Ordens in Verbindung bringt, dadurch compromittiren, dass er sie mit der templerischen Ketzerei, die freilich hier mit einem gegen ihre wahre Gestalt höchst unschuldigen Inhalte erscheint, in eine Jahrhunderte alte unmittelbare Verbindung brachte. Das zu entscheiden müssen wir den hier allein competenten freimaurerischen Autoritäten überlassen. Wir haben nur noch den Beweis dafür zu erbringen, dass die bezeichnete Tendenz von dem unbekannten Urheber der uns beschäftigenden Fälschung wirklich verfolgt worden ist.

Dass es demselben darauf angekommen ist, die Freimaurerei darzustellen als hervorgegangen aus einer Verschmelzung des Tempelherren-Ordens und der mittelalterlichen Bauhütten, von welchen letzteren, so viel ich sehe, die Herkunft derselben historisch auch nicht nachweisbar ist, geht aus einigen Stellen der Geheimstatuten unverkennbar hervor. Im XXVII. Artikel der Geheimstatuten für die Erwählten heisst es: „Hat einer der Brüder Auserwählten das Amt eines Priors oder ein anderes erhalten, so soll er eifrig danach trachten, dass die Werkstätte des Hauses, wie es unsere geheimen Gebräuche verlangen, baldmöglichst eingerichtet werde, wozu er sich der Hilfe und Kunst eines solchen Meister Maurers bedienen soll, welchen er als einen Nachkommen unserer Väter erkannt hat,“ [1]) — wo statt „Werkstätte des Hauses“ besser geradezu „Bauhütte“ zu sagen gewesen wäre. Und im IV. Artikel des Buchs der Feuertaufe [2]) heisst es: „Wir

1) S. 114: — sedulo allaboret, ut fabrica domus, sicut consuetudines nostrae arcanae postulant, quanto citius instruatur, ad quod si haberi possit, ope et arte talis magistri massonerii sibi serviet etc.

2) S. 124: Loquimur ergo vobis Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est filiis novae Babylonis quamque praedestinavit deus per humiles operarios in lapide et caemento, ut revelarent eam patribus nostris u. s. w.

sprechen zu euch von der Weisheit Gottes im Mysterium, welche den Kindern Neubabylons verborgen ist, welche aber Gott durch niedere Werkleute in Stein und Mörtel unseren Vätern enthüllen liess, welche sie dann uns, ihren Söhnen, zu Ruhm und Heil überliefert haben". Im VIII. Artikel aber ebendaselbst kommt folgende Wendung vor:[1] „Wenn ihr daher grosse Gebäude aufführen sehet, so nahet euch den zu solcher Arbeit versammelten Maurermeistern und befragt sie durch die geheimen Zeichen. Ihr werdet dann erfahren, dass viele von ihnen mit der Kenntniss Gottes und der grossen Kunst vertraut sind." Ganz ähnlich und offenbar mit Bezugnahme auf die eben angeführte Stelle heisst es dann im III. Artikel des Buchs der Geheimzeichen:[2] „Wenn euch ein Maurer kein gewöhnlicher Mensch zu sein scheint, so fragt ihn u. s. w.;" ebendaselbst wird dann im XVI. Artikel gelehrt: „Als Bezeichnung eines Meister Maurers setze wechselsweise eine Faust auf die andere."[3] Diese Stelle ist besonders lehrreich: denn sie ist, wie oben gezeigt,[4] entlehnt, so jedoch, dass der in der Anweisung zur mönchischen Zeichensprache vorkommende magister caementariorum, der in das klösterliche Personal vortrefflich passt, dem Fälscher für seine besonderen Zwecke nicht so ganz zusagte und deshalb in einen magister massonerius umgewandelt wurde.

Ferner finden wir auch in dem Wenigen, was dem Uneingeweihten über die alte Tradition der Freimaurer zugänglich ist, mehrere Punkte, welche von dorther in diese angeblichen Geheimstatuten gekommen zu sein scheinen. Man vergleiche z. B. folgende Stellen: mehrfach ist in den Geheimstatuten von der „philosophischen" oder von der „grossen Kunst" die Rede als dem eigentlichen Inhalt des templerischen Geheimwissens[5] — das ist derselbe Ausdruck, dem wir in älteren freimaurerischen Schriften begegnen zur Bezeichnung des wesentlichen Inhalts des maurerischen Geheimwissens. Unter dem, was den „Getrösteten" durch besonderen Unterricht mitgetheilt werden soll, finden wir (Art. XVIII.)[6] auch die

1) S. 128: Sicuti ergo magnas aedificiorum structuras fieri videtis, magistris massoneriis ad opus confoederatis appropinquate, interrogantes eos per signa arcana etc.

2) S. 146: Quod si aliquis magister massonerius non vulgaris homo vobis videtur.

3) S. 152: Pro signo magistri massonerii pugnum super pugno pone vicissim.

4) S. oben S. 159.

5) Liber consol. Art. 19: „per artem philosophiae".

6) S. 142.

„Geheime Kunst des Abrac"; von ihr ist bereits in dem sogenannten Maurerverhör Heinrichs VI. von England die Rede, wo sie Fessler als das Abraxas oder Abraxax der Gnostiker erklärt;[1]) ebendaselbst finden wir die „Kunst der Verwandlungen", auf welche Artikel XIX des Buchs der Feuertaufe[2]) hinweist mit dem Gebot, dass nur in von lauter „Auserwählten" oder „Getauften" bewohnten Häusern „gewisse Materien durch die philosophische Kunst sollen bearbeitet werden" — z. B. „unvollkommene Metalle aus ihrem eigenen Geschlechte zu erheben und durch besagte Kunst in wahres Gold und Silber zu verwandeln." Vielleicht ist es denjenigen, welchen die freimaurerische Litteratur durchaus zugänglich ist, möglich, eben das Werk nachzuweisen, an welches sich der Fälscher der Geheimstatuten nach dieser Seite hin angeschlossen hat. Einen Fingerzeig für die Richtung, in welcher dabei zu suchen ist, kann möglicherweise Folgendes geben: Krause a. a. O. 97 führt aus Fessler, Sämmtliche Schriften (Freiberg 1807) Theil III.[3]) folgende Stelle über das Maurerverhör Heinrichs VI. von England an: „Aus der Antwort auf die Frage: Wollt ihr mich diese Künste lehren? — — geht hervor, dass die Freimaurer kein Bedenken trugen, Menschen von anderen Ständen unter der Bedingung der Würdigkeit und Empfänglichkeit — — aufzunehmen. Die zur Aufführung grosser Gebäude vereinigten Künstler erhielten dadurch Gelegenheit u. s. w." Sollte es wirklich bloss ein Zufall und nicht durch eine directe Entlehnung zu erklären sein, dass es im Liber Consolamenti Artikel VIII heisst:[4]) „Wenn ihr daher grosse Gebäude aufführen sehet, so nahet euch den zu dem Werke vereinigten Maurermeistern u. s. w.?" Nach allem, was sich uns bisher über die Art ergeben hat, in der diese Fälschung entstanden ist, möchte ich in dieser Uebereinstimmung nicht einen Zufall sehen, sondern einen deutlichen Hinweis auf ein Hilfsmittel, dessen sich der Fälscher noch neben den bisher ihm nachgewiesenen nach seiner Weise bedient hat.[5])

1) Krause, Die drei ältesten Kunsturkunden der FM-Brüderschaft (Dresden 1840—43) I, 55, 97.

2) S. 142: Krause a. a. O. 63, No. 17 deutet hierauf die in dem Verhör vorkommende „Kunst der Verwandlungen".

3) Das offenbar seltene Buch ist mir nicht zugänglich geworden; auch die königliche Bibliothek zu Berlin besitzt es nicht.

4) S. 128.

5) Sollte auf ähnliche Weise etwa auch der Rogerius de Montagu (S. 34) in der Ueberschrift der Geh. Statuten der Erwählten in die Fälschung gekommen sein? Anderson, Neues Constitutionen-Buch der FMaurer. Aus dem Engl. (II. Aufl. Frankfurt a. M. 1743) theilt S. 298 mit: „Die alten Pflichten der Freyen und an-

Diese Hinweisung weiter zu verfolgen und die damit angeregte Frage, woher die eigentlich maurerischen Bestandtheile in den gefälschten Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens genommen sind, völlig erschöpfend zu beantworten, müssen wir, wie gesagt, den hier allein competenten Freimaurern selbst, den Litteraturkennern und Geschichtsforschern unter ihnen, überlassen. Die Aufgabe, welche der ausserhalb jenes Kreises stehende kritische Forscher zu lösen unternehmen konnte, glauben wir durch unsere Untersuchung erschöpfend gelöst zu haben.

---

genommenen Maurer, so von dem Verfasser auf Befehl des Grossmeisters, Herzogs von Montagu aus ihren alten Urkunden gesammelt“ u. s. w.

Anhang.

Bulla extinctionis Templariorum a Clemente V. in generali concilio Viennensi peracta die 22. Martii anno 1312.

Clemens episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Vox in excelso audita est lamentationis, fletus et luctus, quia venit tempus, tempus venit, quo per prophetam conquaeritur Dominus: *In furorem et indignationem mihi facta est domus haec; auferetur de conspectu meo propter malitiam filiorum suorum, quia me ad iracundiam provocabant, vertentes ad me terga et non facies, ponentes idola sua in domo, in qua invocatum est nomen meum, ut polluerent ipsum. Aedificaverunt excelsa Baal, ut initiarent et consecrarent filios suos idolis atque daemoniis. Profunde peccaverunt, sicut in diebus Gabaa.* Ad tam horrendum auditum tantumque horrorem vulgatae infamiae (quod quis umquam audivit tale? quis vidit huic simile?) corrui, cum audirem, contristatus sum, cum viderem, amaruit cor meum, tenebrae exstupefecerunt me. Vox enim populi de civitate, vox de Templo, vox Domini reddentis retributionem inimicis suis. Exclamare propheta compellitur: Da eis, Domine, da eis vulvam sine liberis et ubera arentia. Nequitiae eorum revelatae sunt propter malitiam eorum. De domo tua eiice illos et siccetur radix eorum, fructum nequaquam faciant, non sit ultro domus haec offendiculum amaritudinis et spina dolorem inferens; non enim parva est fornicatio eius immolantis filios suos, dantis illos et consecrantis daemoniis et non Deo, diis, quos ignorabant; propterea in solitudinem et opprobrium, in maledictionem et desertum erit domus haec confusa nimis et adaequata pulveri: novissima deserta et invia et arens ab ira domini, quem contempsit. Non habitetur, sed redigatur in solitudinem et omnes super eam stupeant et sibilent super universis plagis eius. Non enim propter locum gentem, sed propter gentem locum elegit Dominus: ideo et ipse locus templi particeps factus est populi malorum, ipso Domino ad Salomonem aedificantem sibi templum, qui impletus est quasi flumine, sapientia apertissime prae-

dicante. Si aversione aversi fueritis, filii vestri non sequentes et colentes me, sed abeuntes et colentes deos alienos et adorantes ipsos, proiiciam eos a facie mea et expellam de terra, quam dedi eis, et templum, quod sanctificavi nomini meo, a facie mea proiiciam et erit in proverbium et in fabulam et populis in exemplum. Omnes transeuntes videntes stupebunt et sibilabunt et dicent: Quare sic fecit Dominus templo et domui huic? Et respondebunt: Quia recesserunt a Domino Deo suo, qui emit et redemit eos, et secuti sunt Baal et deos alienos et adoraverunt eos et coluerunt; idcirco induxit Dominus super ipsos hoc malum grande.

Sane dudum circa nostrae promotionis ad apicem summi pontificatus initium, etiam antequam Lugdunum, ubi recepimus nostrae coronationis insignia, veniremus, et post, tam ibi quam alibi secreta quorundam nobis insinuatio intimavit, quod magister, praeceptores et alii fratres Ordinis militiae templi Hierosolymitani et etiam ipse ordo, qui ad defensionem patrimonii domini nostri Jesu Christi fuerant in transmarinis partibus constituti et speciales fidei catholicae pugiles et Terrae Sanctae praecipui defensores ipsius terrae negotium gerere principaliter videbantur, propter quod sacrosancta Romana ecclesia eosdem fratres et ordinem specialis favoris plenitudine prosequens eos adversus Christi hostes crucis armavit signaculo, multis exaltavit honoribus et diversis libertatibus et privilegiis communivit et tam ipsius quam cunctorum fidelium Christi manus cum multiplici erogatione bonorum sentiebant multifarie multisque modis propter hoc adjutrices, contra ipsum dominum Jesum Christum in scelus apostasiae nefandae, detestabilis idolatriae vitium, execrabile facinus Sodomorum et haereses varias erant lapsi. Sed quia non erat verisimile nec credibile videbatur, quod viri tam religiosi, qui praecipue pro Christi nomine suum saepe sanguinem effuderunt ac personas suas mortis periculis frequenter exponere videbantur quique magna tam in divinis officiis quam in jejuniis et aliis observantiis devotionis signa frequentius praetendere videbantur, suae sic essent salutis immemores, quod talia perpetrarent, praesertim cum idem ordo bonum et sanctum initium habuerit et a sede apostolica gratiam approbationis perceperit et per sedem eandem ipsius ordinis regula, utpote sancta, rationabilis atque iusta, meruerit approbari: eiusmodi insinuationi et delationi ipsorum eiusdem Domini nostri exemplis et canonicae scripturae doctrinis edocti, aurem noluimus[1]) inclinare. Deinde vero charissimus in Christo filius noster Philippus, rex Francorum illustris, cui eadem fuerant facinora nunciata, non tipo avaritiae

1) So ist statt voluimus bei V. zu lesen!

(cum de bonis Templariorum nihil sibi vindicare aut appropriare [1]) intenderit, immo ea in regno suo dimisit,[2]) manum suam exinde totaliter amovendo), sed fidei orthodoxae fervore, suorum progenitorum vestigia clara sequens, accensus, de praemissis, quantum licite potuit, se informans ad instruendum et informandum nos super his multas et magnas nobis informationes per suos nuntios et litteras destinavit. Infamia vero contra Templarios ipsos et ordinem eorundem increvescente validius super sceleribus antedictis et quia etiam quidam miles eiusdem ordinis magnae nobilitatis et qui non levis opinionis in dicto ordine habebatur, coram nobis secrete iuratus deposuit, quod ipse in receptione sua ad recipientis sugestionem praesentibus quibusdam aliis militibus militiae templi negavit Christum et expuit super crucem sibi a dicto recipiente ostensam. Dixit etiam se vidisse, quod magister militiae templi, qui vivit adhuc, recepit in conventu dicti ordinis ultramarino quemdam militem eodem modo, scilicet cum abnegatione Christi et expuitione super crucem praesentibus bene ducentis fratribus eiusdem ordinis, et audivit dici, quod sic in receptione fratrum dicti ordinis servabatur, quod ad recipientis vel ad hoc deputati sugestionem, qui recipiebatur, Jesum Christum negabat et super crucem sibi ostensam expuebat in vituperium Christi crucifixi, et quaedam alia faciebant recipiens et receptus, quae non sunt licita nec christianae conveniunt honestati, prout ipse cuncta confessus extitit coram nobis: urgente nos ad id officii nostri debito vitare nequivimus, quia tot et tantis clamoribus accomodaremus auditum. *Sed* cum demum fama publica deferente ac clamosa insinuatione dicti regis necnon et ducum, comitum et baronum et aliorum nobilium, clericorum quoque et populi dicti regni Francorum[3]) ad nostram propter hoc, tam per se quam per procuratores et sindicos, praesentiam venientium ad nostram (quod dolenter referimus) audientiam pervenisset, quod magister, praeceptores et alii fratres dicti ordinis et ipse ordo praefatis et pluribus aliis erant criminibus irretiti, et praemissa per multas confessiones, attestationes et depositiones praefati magistri, visitatoris Franciae ac plurium praeceptorum et fratrum ordinis praelibati coram multis praelatis et haereticae pravitatis inquisitore, auctoritate apostolica praecedente in regno Franciae factas, habitas et receptas et in publicam scripturam redactas nobisque et fratribus nostris ostensas probari quodammodo viderentur: ac nihilominus fama et clamores praedicti in tantum invaluissent et etiam ostendissent tam contra ipsum ordinem quam contra personas sin-

1) Villanueva: appropiare.

2) dimissit.

3) S. oben S. 31, Anm. 1.

gulares eiusdem, quod sine gravi scandalo praeteriri non poterant nec absque imminente fidei periculo tolerari: nos illius, cuius vices, licet immeriti, in terris gerimus, vestigiis inhaerentes, ad inquirendum de praedictis ratione praevia duximus procedendum multosque de praeceptoribus, presbyteris, militibus et aliis fratribus dicti ordinis reputationis non modicae in nostra praesentia constitutos (praestito ab eis nihilominus iuramento et eis cum affectione non modica per Patrem et Filium et Spiritum Sanctum sub obtestatione divini iudicii ac interminatione maledictionis aeternae in virtute sanctae obedientiae adiuratis, quod tunc in loco tuto et idoneo constituti, ubi nihil eos timere oportebat, non obstantibus confessionibus per eos coram aliis factis, per quas eisdem confitentibus nullum fieri praeiudicium volebamus, super praemissis meram et plenam nobis dicerent veritatem) super his interrogavimus et usque ad numerum septuaginta duorum examinavimus, multis ex fratribus nostris nobis assistentibus diligenter eorumque confessiones per publicas manus in aucthenticam scripturam redactas illico in nostra et dictorum fratrum nostrorum praesentia ac deinde interposito aliquorum dierum spatio in consistorio legi fecimus coram ipsis et illas in suo vulgari cuilibet eorum exponi, qui perseverantes in illis eas expresse et sponte, prout recitatae fuerunt, approbarunt. Post quae cum generali magistro, visitatore Franciae et praecipuis praeceptoribus praefati ordinis intendentes super praemissis inquirere per nos ipsos, ipsum generalem magistrum et visitatorem Franciae ac terrae ultramarinae, Normanniae, Aquitaniae ac Pictaviae, praeceptores maiores, nobis Pictavis existentibus mandavimus praesentari. Sed cum quidam ex eis sic infirmabantur tunc temporis, quod aequitare non poterant nec ad nostram praesentiam commode adduci, nos cum eis scire volentes de praemissis omnibus veritatem et an vera essent, quae continebantur in eorum confessionibus et depositionibus, quas coram inquisitore pravitatis haereticae in regno Franciae supradicto praesentibus quibusdam notariis publicis et multis aliis bonis viris dicebantur[1]) fecisse, nobis et fratribus nostris per ipsum inquisitorem sub manibus publicis exhibitas et ostensas, dilectis filiis nostris Berengario tunc tituli Nerei et Aquilei, nunc episcopo Tusculano, et Stephano tituli sancti Ciriaci in Thermis presbytero et Landulpho tituli[2]) Sancti Angeli diacono cardinalibus, de quorum prudentia, experientia et fidelitate indubitatam fiduciam obtinemus, commisimus[3]) et mandavimus, ut ipsi cum praefatis magistro generali, visi-

1) dicebatur.
2) titulo.
3) commi s s imus.

tatore et praeceptoribus inquirerent, tam contra ipsos et singulares personas ipsius ordinis generaliter, quam contra ipsum ordinem super praemissis, cum diligentia veritatem et quidquid super his invenirent nobis referre ac eorum confessiones et depositiones per manum publicam in scriptis redactas nostro apostolatui deferre ac praesentare curarent: eidem magistro ac visitatori et praeceptoribus beneficium absolutionis a sententia excommunicationis, quam pro praemissis, si vera essent, incurrerant, si absolutionem humiliter ac devote peterent, ut debebant, iuxta formam ecclesiae impensuri. Qui cardinales ad ipsos generalem magistrum, visitatorem et praeceptores personaliter accedentes eis sui adventus causam exposuerunt, et quoniam personae ipsorum et aliorum Templariorum in regno Franciae consistentium nobis traditae fuerant, quod libere, absque metu cuiusquam plene ac pure super praemissis omnibus ipsis cardinalibus dicerent veritatem, eis auctoritate apostolica iniunxerunt. Qui magister, visitator et praeceptores terrae Normanniae, Ultramarinae, Aquitaniae et Pictaviae coram ipsis tribus cardinalibus, praesentibus quatuor tabellionibus publicis et multis aliis bonis viris ad sancta Dei evangelia ab eis corporaliter tacta praestito iuramento, quod super praemissis omnibus meram et plenam dicerent veritatem coram ipsis singulariter, libere ac sponte, absque coactione qualibet et terrore deposuerunt et confessi fuerunt inter coetera Christi abnegationem ac expuitionem super crucem, cum in ordine templi recepti fuerunt, at quidam ex eis se sub eadem forma, scilicet cum abnegatione Christi et expuitione super crucem, fratres multos etiam recepisse. Sunt etiam quidam ex eis quaedam alia horribilia et inhonesta confessi, quae subticemus ad praesens. Dixerunt praeterea et confessi fuerunt ea vera esse, quae in eorum confessionibus et depositionibus continentur, quas dudum fecerant coram inquisitore praefato. Quae confessiones et depositiones dictorum generalis magistri, visitatoris et praeceptorum in scripturam publicam per quatuor tabelliones publicos redactae in ipsorum magistri, visitatoris et praeceptorum et quorundam aliorum bonorum virorum praesentia ac deinde interposito aliquorum dierum spatio coram ipsis eisdem lectae fuerunt de mandato et praesentia [1]) cardinalium praedictorum et in suo vulgari expositae cuilibet eorundem. Qui perseverantes in illis eas expresse et sponte, prout recitatae fuerunt, approbarunt. Et post confessiones et depositiones huiusmodi ab ipsis cardinalibus ab excommunicatione, quam pro praemissis incurrerant, absolutionem flexis genibus manibusque complexis humiliter et devote ac cum lacrymarum effusione non

1) praesentiae.

modica petierunt. Ipsi vero cardinales (quia ecclesia non claudit gremium redeunti) ab iisdem magistro, visitatore et praeceptoribus haeresi abiurata, expresse ipsis secundum formam ecclesiae auctoritate nostra absolutionis beneficium impenderunt ac deinde ad nostram praesentiam redeuntes confessiones et depositiones praelibatorum magistri, visitatoris et praeceptorum in scripturam publicam redactas per manus publicas, ut est dictum, nobis praesentarunt, et quae cum dictis magistro, visitatore et praeceptoribus fecerant, retulerunt. Ex quibus confessionibus et depositionibus et relatione invenimus saepe fatum magistrum, visitatorem terrae Ultramarinae, Normanniae, Aquitaniae et Pictaviae praeceptores in praemissis et circa praemissa, licet quosdam ex eis in pluribus, alios in paucioribus, graviter deliquisse.

Attendentes autem, quod scelera tam horrenda transire incorrecta absque omnipotentis Dei et omnium catholicorum iniuria non poterant nec debebant, decrevimus de fratrum nostrorum consilio per ordinarios locorum ac per alios fideles ac sapientes viros ad hoc deputandos a nobis contra singulares personas ipsius ordinis nec non et contra dictum ordinem per certas discretas personas, (quas) ad hoc duximus deputandas, super praemissis criminibus et excessibus inquirendum. Post haec tam per ordinarios quam per deputatos a nobis contra singulares personas dicti ordinis et per inquisitores, quos ad hoc duximus deputandos, contra ipsum ordinem per universas mundi partes, in quibus consueverint fratres dicti ordinis habitare, inquisitiones factae fuerunt, et illae, quae factae contra ordinem praelibatum fuerant, ad nostrum examen remissae, quaedam per nos et fratres nostros sanctae romanae ecclesiae cardinales, aliae vero per multos viros valde litteratos, prudentes, fideles, Deum timentes et fidei catholicae zelatores et exercitatos, tam praelatos quam alios apud Malausonam Vacionensis dioces fuerunt valde diligenter lectae et examinatae solerter.

Post quae dum venissemus Vienam et essent iam quam plures patriarchae, archiepiscopi, episcopi electi, abbates exempti et non exempti et alii ecclesiarum praelati necnon et procuratores absentium praelatorum et capitulorum ibidem pro convocato a nobis concilio congregati, nos post primam sessionem, quam inibi cum dictis cardinalibus et cum praefatis praelatis et procuratoribus tenuimus, in qua causas convocationis concilii eisdem duximus exponendas, quia erat difficile, immo fere impossibile praefatos cardinales et universos praelatos et procuratores in praesenti concilio congregatos ad tractandum de modo procedendi super et in facto seu negotio fratrum ordinis praedictorum in nostra praesentia convenire, de mandato nostro ab universis praelatis et procuratoribus in hoc concilio

existentibus certi patriarchae, archiepiscopi, episcopi, abbates exempti et non exempti et alii ecclesiarum praelati et procuratores de universis christianitatis partibus quarumcumque linguarum, nationum et regionum, qui de peritioribus, discretioribus et idoneioribus ad consulendum in tali et tanto negotio et ad tractandum una nobiscum et cum cardinalibus antedictis tam solemne factum sive negotium credebantur, electi concorditer et assumpti fuerunt.

Post quae praefatas attestationes super inquisitionem ordinis praelibati receptas coram ipsis praelatis et procuratoribus per plures dies et quantum ipsi voluerunt audire publice legi fecimus in loco ad tenendum concilium deputato, videlicet in ecclesia cathedrali et subsequenter per multos venerabiles fratres nostros, patriarcham Aquileiiensem, archiepiscopos et episcopos in praesenti sacro concilio existentes, electos et deputatos adhoc, per electos a toto concilio cum magna diligentia et sollicitudine, non perfunctorie, sed moratoria tractatione dictae attestationes ac rubricae super his factae visae, perlectae et examinatae fuerunt. Praefatis itaque cardinalibus, patriarchis, archiepiscopis et episcopis, abbatibus exemptis et non exemptis et aliis praelatis et procuratoribus ab aliis, ut praemittitur, electis propter praemissum negotium in nostra praesentia constitutis, facta per nos propositione et consultatione secreta, qualiter esset in eodem negotio procedendum, praesertim cum quidam Templarii ad defensionem eiusdem ordinis se offerrent, maiori parti cardinalium et toti fere concilio, illis videlicet, qui a toto concilio, ut praemittitur, sunt electi et quoad hoc vices totius concilii repraesentant, vel parti multo maiori, quinimo quatuor vel quinque partibus eorundem cuiuscumque nationis in concilio existentium indubitatum videbatur, et dicti praelati et procuratores sua consilia[1]) dederunt, quod ipsi ordini defensio dari deberet et quod ipse ordo de haeresibus, de quibus inquisitum est contra ipsum per ea, quae hactenus sunt probata, absque offensa Dei et iuris iniuria condemnari nequeat, aliis quibusdam e contra dicentibus dictos fratres non esse (ad)[2]) defensionem dicti ordinis admittendos nec nos dare debere defensionem eisdem: si enim, ut dicebant praemissi, eiusdem ordinis defensio admittatur vel detur, ex hoc ipsius negotii periculum et non modicum Terrae Sanctae subsidii detrimentum sequeretur et altercatio et retardatio et decissionis ipsius negotii dilatio, ad haec multas rationes et varias allegantes. Verum licet ex processibus habitis contra ordinem memoratum ipse ut haereticalis per definitivam

1) concilia, V.
2) Fehlt V.

sententiam canonice condemnari non possit, quia tamen idem ordo de illis haeresibus, quae imponuntur eidem, est plurimum diffamatus; et quia quasi infinitae personae illius ordinis, inter quas sunt generalis magister, visitator Franciae et maiores praeceptores ipsius, per eorum confessiones spontaneas de praedictis haeresibus, erroribus et sceleribus sunt convictae; quia etiam ipsae confessiones dictum ordinem reddunt valde suspectum; et quia infamia et suspicio praelibatae dictum ordinem reddunt ecclesiae sanctae Dei et praelatis eiusdem ac regibus aliisque principibus et coeteris catholicis nimis abominabilem et exosum; quia etiam verisimile creditur, quodamodo bona non reperiretur persona, quae dictum ordinem vellet intrare, propter quae ipse ordo ecclesiae Dei et prosecutioni negotii Terrae Sanctae, ad cuius servitium fuerant deputati, inutilis redderetur; quoniam insuper ex dilatione decissionis seu ordinationis dicti negotii, ad quam faciendam vel sententiam promulgandam terminus peremptorius fuerat in praesenti concilio praefatis ordini et fratribus assignatus a nobis, bonorum Templi, quae dudum ad subsidium Terrae Sanctae et impugnationem inimicorum fidei christianae a Christi fidelibus data, legata et concessa fuerunt, totalis amissio, destrictio et dilapidatio, ut probabiliter creditur, sequeretur: inter eos, qui dicunt, ex nunc contra dictum ordinem pro dictis criminibus condemnationis sententiam promulgandam, et alios, qui dicunt ex processibus praehabitis contra dictum ordinem condemnationis sententiam iure ferri non posse, longa et matura deliberatione praehabita, solum Deum habentes prae oculis et ad utilitatem negotii Terrae Sanctae respectum habentes, non declinantes ad dexteram vel ad sinistram, viam provisionis et ordinationis duximus eligendam, per quam tollentur scandala, vitabuntur pericula et bona conservabuntur subsidio Terrae Sanctae.

Considerantes itaque infamiam, suspicionem, clamosam insinuationem et alia supradicta, quae contra ordinem faciunt supradictum, necnon et occultam et clandestinam receptionem fratrum ipsius ordinis diferentiamque multorum fratrum eiusdem a communi conversatione, vita et moribus aliorum Christi fidelium, in eo maxime, quod recipientes aliquos in fratres sui ordinis receptos in ipsa receptione professionem emittere faciebant et iurare modum receptionis nemini revelare nec religionem illam exire: ex quibus contra eos praesumitur evidenter; attendentes insuper grave scandalum ex praedictis contra ordinem praelibatum subortum fuisse, quod non videretur posse sedari eodem ordine remanente, nec non et fidei et animarum pericula et quam plurimorum fratrum dicti ordinis horribilia multa facta et multas alias rationes iustas et causas, quae nostrum ad infra scripta movere animum rationabiliter et debite potuerunt; quia et maiori

parti dictorum cardinalium et praedictorum a toto concilio electorum, plus quam quatuor vel quinque partibus eorundem, visum est decentius et expedientius et utilius pro Dei honore et pro conservatione fidei christianae ac subsidio Terrae Sanctae multisque aliis rationibus validis sequendam fore potius viam ordinationis et provisionis sedis apostolicae, ordinem saepe fatum tollendo et bona ad usum, ad quem deputata fuerant, applicando, de personis etiam ipsius ordinis, quae vivunt, salubriter providendo, quam deffensionis iuris observationes et negotii provocationis; animadvertentes etiam quod alias sine culpa fratrum ecclesia romana fecit interdum alios ordines solemnes ex causis incomparabiliter minoribus, quam sint praemissae, cessare: non sine cordis amaritudine et dolore non per modum definitivae sententiae, sed per modum provisionis seu ordinationis apostolicae praefatum templi ordinem et eius statum, habitum atque nomen irrefragabili et perpetuo valitura tollimus sanctione ac perpetuae prohibitioni subiicimus, sacro concilio approbante, districtius inhibentes, ne quis dictum ordinem de coetero intrare vel eius habitum suscipere vel portare aut pro templario gerere se praesumat. Quod si quis contra fecerit, excommunicationis incurrat sententiam ipso facto. Porro nos personas et bona eadem nostrae ac apostolicae sedis ordinationi et dispositioni, quam gratia divina favente ad Dei honorem et exaltationem fidei christianae ac statum prosperum Terrae Sanctae facere intendimus, antequam praesens sacrum terminetur concilium, reservamus; inhibentes districtius, ne quis, cuiuscumque conditionis vel status existat, se de personis vel bonis huiusmodi aliquatenus intromittat vel circa ea in ordinationis sive dispositionis nostrae per nos, ut praemittitur, faciendae praeiudicium aliquod faciat, innovet vel attentet, decernentes ex nunc irritum et inane, si secus a quodam scienter vel ignoranter contigerit attentari. Per hoc tamen processibus factis vel faciendis circa singulares personas ipsorum Templariorum per dioecesanos episcopos et provincialia concilia, prout per nos alias extitit ordinatum, nolumus derogari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae ordinationis, provisionis, constitutionis et inhibitionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Viennae XI calendas Aprilis, pontificatus nostri anno septimo.

Aus Villanueva, Viage literario à las iglesias de España (Madrid 1808, Bd. 5, p. 207ff., wo sie „Ex arch. reg. Barchin. regest. templariorum fol. 33“ gedruckt ist. —

Druck von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstrasse 69. 70.